

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 14. DEZEMBER 1992

Nr. 50

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei		Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten		Die Regierungspräsidien
	Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	3126	Sanierung von mit „Kieselrot“ kontaminierten Flächen; hier: Entsorgung belasteten Materials in die Untertagedeponie Herfa-Neurode	3171	DARMSTADT
	Erteilung der vorläufigen Zulassung an Herrn Alok Prasad, Generalkonsul der Republik Indien in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Sudhir T. Devare, erteilten Exequaturs	3126			Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Märzgrund bei Ulmbach“ vom 19. 11. 1992
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im November 1992	3126			3180
					GIESSEN
	Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten		Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit		Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Alteberg und Sauernberg“ vom 3. 11. 1992
	Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	3127	Durchführung des Bundes-Seuchengesetzes; hier: Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Schulseuchenerlaß)	3171	3183
	Genehmigung einer Flagge des Main-Kinzig-Kreises	3153	Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung	3174	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „An der alten Rheinstraße“ vom 3. 11. 1992
	Landeseinheitliche Vordrucke zur Durchführung des Dienstatunfallrechts. . .	3153			3186
					Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Hasel bei Donsbach“ vom 3. 11. 1992
	Hessisches Ministerium der Finanzen		Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		3189
	Aufstellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994	3161	Flurbereinigung Eppertshausen-Ost, Kreis Darmstadt-Dieburg	3174	KASSEL
	Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1992 — Rechnungslegungserlaß 1992 —	3162	Flurbereinigung Schenkklengsfeld-Erdmannrode, Landkreis Hersfeld-Rotenburg	3175	Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Keischel bei Weimar“ vom 17. 11. 1992
			Flurbereinigung Wetztenberg-Krofdorf-Gleiberg, Kreis Gießen	3176	3192
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie		Flurbereinigung Nidda-Ober-Schmitten, Wetteraukreis	3177	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenberger Hute bei Breitenbach“ vom 17. 11. 1992
	Benutzung des Liegenschaftskatasters — Katasterbenutzungsanweisung —	3167	Flurbereinigung Marburg B 3 a, Kreis Marburg-Biedenkopf	3178	3196
	Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 47 in der Gemarkung Lorsch, Landkreis Bergstraße	3170	Flurbereinigung Heppenheim-Ober-Laudenbach, Landkreis Bergstraße.	3179	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Mühlenberg bei Adorf“ vom 17. 11. 1992
	Verfahrenskosten des Landes und des Bundes als Träger der Straßenbaulast in Unternehmensflurbereinigungsverfahren	3171			3198
			Der Landeswahlleiter für Hessen		Buchbesprechungen
			Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Reinhold Stanitzek (CDU)	3179	3201
			Personalnachrichten		Öffentlicher Anzeiger
			im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst	3179	3203
					Andere Behörden und Körperschaften
					Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Gebührensatzung vom 28. 10. 1992
					3214
					Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Regierungsbezirks Kassel; hier: Änderung der Satzung
					3216
					Öffentliche Ausschreibungen
					3216
					Stellenausschreibungen
					3216

1077

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung von Menschen vor dem Tode am 21. Februar 1992 habe ich

Herrn Heinz Peter, Herborn,

mit Urkunde vom 3. August 1992 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 22. Mai 1992 habe ich

Oliver Großmann, Bischoffen,

mit Urkunde vom 3. August 1992 Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. November 1991 habe ich

Herrn Bernhard Lerch, Breitenbach am Herzberg, am 13. Juli 1992 in einem persönlichen Schreiben gedankt.

Wiesbaden, 30. November 1992

Der Hessische Ministerpräsident

P 132 — 14 c 06/01

St.Anz. 50/1992 S. 3126

1078

Erteilung der vorläufigen Zulassung an Herrn Alok Prasad, Generalkonsul der Republik Indien in Frankfurt am Main, und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Sudhir T. Devare, erteilten Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Alok Prasad am 13. November 1992 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Sudhir T. Devare, am 28. November 1989 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 26. November 1992

Hessische Staatskanzlei

P 12 2 a 10/07

St.Anz. 50/1992 S. 3126

1079

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im November 1992

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 10 — Oktober 1992 — 47. Jahrgang

Inhalt

Die berufliche Situation der Frauen im Landesdienst vor Ablauf des Frauenförderplans

Bevölkerungsentwicklung 1991

Zur Zeitbudgeterhebung 1991/92

Studien und Berufswünsche der Abiturienten 1972 bis 1992

Hessischer Zahlenspiegel

Buchbesprechungen

Einzelheft 3,50 DM/35,— DM Jahresabonnement

Statistische Berichte

A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Im Gesundheitswesen tätige Personen in Hessen am 31. Dezember 1991 — (A IV 1 — j/91) — 3,50 DM

Gestorbene in Hessen 1991 nach Todesursachen, Altersgruppen und Geschlecht — (A IV 3 — j/91) — 5,— DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen

Die Studenten an den Hochschulen in Hessen im Wintersemester 1991/92 — (B III 1 — hj 2/91) — 5,— DM

Vergleichszahlen zu den Kommunalwahlen am 7. März 1993 — (VII 3 — 93/1) — 6,— DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Schlachtungen im September 1992 — (C III 2 — m 9/92) — 1,— DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im September 1992 — (E I 1 — m 9/92 — Schnellbericht) — 2,— DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im August 1992 — (E I 1 — m 8/92) — 3,50 DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im September 1992 — (E I 2/E I 3 — m 9/92) — 2,— DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im August 1992 — (E II 1 — m 8/92) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im September 1992 — (E III 1 — m 9/92) — 2,— DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im August 1992 — (E IV 2 — m 8/92, E IV 3 — m 8/92) — 1,— DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im September 1992 — (E IV 2 — 9/92, E IV 3 — m 9/92) — 1,— DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im August 1992 — (F II 1 — m 8/92) — 1,— DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im August 1992 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — 8/92) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im August 1992 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — 8/92) — 2,— DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Juli 1992 — (G IV 1 — m 7/92) — 4,50 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im August 1992 — (G IV 1 — m 8/92) — 4,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im August 1992 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 8/92) — 2,— DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im September 1992 — (H I 1 — m 9/92 — Vorauswertung) — 1,— DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1992 — (H I 1 — m 8/92 — Vorläufige Ergebnisse) — 3,— DM

Binnenschiffahrt in Hessen im August 1992 — (H II 1 — m 8/92) — 2,— DM

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im September 1992 — (L I 1 — m 9/92) — 1,— DM

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Oktober 1992 — (L I 1 — m 10/92) — 1,— DM

Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 1. Vierteljahr 1992 — (L I u. L II/S — vj 1/91) — 1,— DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Oktober 1992 — (M I 2 — m 10/92 — Schnellbericht) — 1,— DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im September 1992 — (M I 2 — m 9/92) — 4,50 DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Oktober 1992 — (M I 2 — m 10/92) — 4,50 DM

Wiesbaden, 27. November 1992

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/92

St.Anz. 50/1992 S. 3126

1080

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

I.

Das nachstehende Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Familie und Senioren (BMFuS) und des Bundesministers des Innern (BMI) vom 15. Oktober 1992 sowie die Anlage hierzu gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt.

II.

Fundstellenhinweise

Die in der Anlage genannten Gemeinsamen Rundschreiben des BMFuS/BMI habe ich wie folgt bekanntgegeben:

- das Rundschreiben vom 30. Oktober 1990 mit Rundschreiben vom 28. November 1990 (StAnz. S. 2731),
- das Rundschreiben vom 18. November 1991 mit Rundschreiben vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2903),
- das Rundschreiben vom 25. März 1992 mit Rundschreiben vom 2. April 1992 (StAnz. S. 1015).

III.

Vordrucke

Die Vordrucke

- KGöD 9 — Ergänzungsblatt 1 zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 2 Abs. 2 a BKGG (LBSt 2.30-1) —
- KGöD 16 — Ergänzungsblatt 4 Einkommensabhängiges Kindergeld für das Leistungsjahr 199 (LBSt 2.30-10) —
- KGöD 17 Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGG für das Leistungsjahr 199. (LBSt 2.30-11) —

werden bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen neu aufgelegt und können unter den vorstehend in Klammern genannten Bestellnummern bezogen werden.

Die Vordrucke

- KGöD 10 — Erklärung zum Kindergeldantrag (zu § 2 Abs. 2 a BKGG) —
- KGöD 19 — Antrag auf Zahlung des Zuschlags zum Kindergeld nach § 11 a BKGG für Angehörige des öffentlichen Dienstes —
- KGöD 20 — Antrag auf laufende Zahlung des Zuschlags zum Kindergeld nach § 11 a BKGG —

werden wegen des geringen Bedarfs nach wie vor nicht aufgelegt. Eventueller Bedarf ist durch Vervielfältigung der Muster in der Anlage herzustellen.

Der Vordruck „Merkblatt — Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes“ (LBSt 2.30-4) wird in der geänderten Fassung neu aufgelegt.

Wiesbaden, 9. November 1992

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**

I B 21 — P 1513 A — 1

— Gült.-Verz. 94 —

StAnz. 50/1992 S. 3127

Anlage

**Der Bundesminister
für Familie und Senioren**
223 — 2862 — 005

Bonn, 15. Oktober 1992

Der Bundesminister des Innern
D II 4 — 221 972/1

An die
obersten Bundesbehörden
obersten Dienstbehörden nach dem G 131
Deutsche Bundesbank
für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständigen Minister (Senatoren) der Länder

B e t r.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

B e z u g: Rundschreiben des BMJFFG/BMI vom 30. Oktober 1990 (GMBL. S. 667), zuletzt geändert durch das Rund-

schreiben BMFuS/BMI vom 25. März 1992 (GMBL. S. 370)

Anlg.: — 8 —

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir auf folgendes mit der Bitte um Beachtung und entsprechende Unterrichtung der Kindergeldstellen des Ihnen oder einer anderen obersten Behörde Ihres Landes nachgeordneten oder zugeordneten Bereichs hin.

I.

Änderung der Durchführungsanweisungen

Die Durchführungsanweisungen zum Kindergeldrecht für die nach § 45 BKGG zuständigen Stellen i. d. F. der oben genannten Rundschreiben werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In DA 1.113 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Lauf der Jahresfrist des § 1 Abs. 3 BKGG beginnt mit dem Tag der Stellung des Asylantrags nach § 55 Abs. 1 (bis 30. Juni 1992 § 19 Abs. 1) AsylVfG bzw. mit der erstmaligen Erteilung einer Duldung gem. § 55 AuslG.“

2. In DA 2.134 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „725“ durch die Zahl „750“ ersetzt.

3. In DA 2.217 Abs. 3 Satz 1 werden am Ende die Worte angefügt: oder in der maßgeblichen gesetzlichen Regelung über den Ausbildungsgang vorgeschrieben ist.

Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Zeit der Vorbereitung auf das Doktorexamen ist von der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung ausgeschlossen, wenn sie nach Erreichen der angestrebten Berufsqualifikation durchgeführt wird um die Berufschancen zu verbessern oder den Zugang zu bestimmten Ämtern zu ermöglichen (vgl. Urteil des BSG vom 14. Februar 1991 — 10 RKg 2/90)“

4. Die DA 2.291 wurde ab 1. Juli 1992 wie folgt geändert:

a) Absatz 1

In Satz 1 wurde ersetzt die Zahl „850“ durch die Zahl „950“ und die Zahl „650“ durch die Zahl „750“.

In Satz 3 wurde ersetzt

— bei Buchstabe b) die Zahl „450“ durch die Zahl „500“,
— bei Buchstabe c) die Zahl „100“ durch die Zahl „150“.

In Satz 4 wurde ersetzt die Zahl „750“ durch die Zahl „800“ und die Zahl „550“ durch die Zahl „600“.

- b) In Absatz 2 Satz 3 wurde die Zahl „45“ ersetzt durch die Zahl „90“.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wurde die Zahl „1200“ ersetzt durch die Zahl „1800“.

5. In DA 2.294 Abs. 4 wurden ab 1. Juli 1992 ersetzt:

— die Zahl „1000“ durch die Zahl „1300“,

— die Zahl „800“ durch die Zahl „1100“,

— die Zahl „700“ durch die Zahl „1000“.

6. Die DA 2.297 erhält folgende Fassung:

„2.297 Berücksichtigung als Zahlkind
Nach Sinn und Zweck des § 2 Abs. 2 a BKGG kann ein verheiratetes, geschiedenes oder verwitwetes Kind bei einem Elternteil nur dann als Zahlkind berücksichtigt werden, wenn dieser zum Unterhalt des Kindes beiträgt“

7. In DA 2.533 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Unter dem Begriff „Sowjetunion“ sind dabei nach Beendigung ihrer staatlichen Existenz alle ehemaligen Teilrepubliken zu verstehen.“

8. In DA 8.14 erhält Abs. 3 ab Satz 3 folgende Fassung:

„Diese Bestimmung gilt auch für getrenntlebende und geschiedene Ehegatten, auch wenn sie nach § 3 BKGG nachrangig sind. Als Ausnahmeregelung ist sie nach ihrem Sinn und Wortlaut jedoch nicht anzuwenden auf Personen, die nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Lohnersatzleistungen beziehen oder sich in Erziehungsurlaub i. S. des § 4 bzw. § 15 BErzGG befinden.“

9. Nach DA 11.113 (vgl. Rdschr. vom 15. Oktober 1991) wird folgende neue DA 11.114 eingefügt:

„11.114 Behinderten-Pauschbetrag

Der für ein Kind gewährte Behinderten-Pauschbetrag nach § 33 b Abs. 5 EStG kann nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 a BKGG vom Einkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd ge-

- trennt lebenden Ehegatten abgezogen werden. Zur Feststellung der Pauschbeträge vgl. DA 17.331 Abs. 5.“
10. DA 11.13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit unter Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber erzielt worden und wird durch das Finanzamt weder eine Einkommensteuerveranlagung noch ein Lohnsteuererstattungsverfahren (ersetzt ab 1991 den bisherigen Lohnsteuerjahresausgleich) vorgenommen, so sind die Einkünfte mit dem Jahresbruttobetrag anzusetzen.“
11. DA 11.31 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(2) Einer verbindlichen Steuerfestsetzung steht die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber gleich, wenn weder eine Veranlagung zur Einkommensteuer noch eine Veranlagung zur Erstattung von Lohnsteuer durch das Finanzamt oder eine ausländische Steuerbehörde vorgenommen worden oder zu erwarten ist.“
12. Die DA 11a.13 Abs. 1 erhält ab Satz 3 folgende Fassung:
 „Besteht jedoch ein Kindergeldanspruch nach § 2 Abs. 5 Satz 3 BKG oder nach über- oder zwischenstaatlichem Recht, tritt an die Stelle des Kinderfreibetrages nach § 32 EStG der nach § 33 a Abs. 1 EStG zulässige Abzugsbetrag. Für Kinder, die in Albanien, Bulgarien oder der ehemaligen Teilrepubliken der Sowjetunion leben, beläuft sich der Abzugsbetrag ab 1990 auf 2 016,— DM und ab 1992 auf 2 736,— DM. Besteht Anspruch auf Kindergeld nach dem deutsch-jugoslawischen oder dem deutsch-türkischen Abkommen, beträgt der zulässige Abzugsbetrag 2 736,— DM (bis einschließlich 1991 = 2 016,— DM), bei allen anderen Ländern 4 104 DM (bis einschließlich 1991 = 3 024,— DM.“
13. Der DA 11a.14 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
 „(3) Bei der Berücksichtigung behinderter Kinder werden nach den Lohnsteuerrichtlinien Unterhaltsleistungen der Sozialhilfe als Einkünfte des Kindes angesehen, soweit das Sozialamt von einer Rückforderung bei den unterhaltsverpflichteten Personen absieht. Decken diese Leistungen — ggf. zusammen mit sonstigen Einkünften des Kindes — seinen gesamten Lebensbedarf, steht für dieses Kind kein Kinderfreibetrag und damit auch kein Kindergeldzuschlag zu, auch wenn Kindergeld wegen der Nichtanrechenbarkeit der Sozialhilfeleistung zu gewähren ist (vgl. DA 2.233 Abs. 3). Tragen dagegen die Eltern zum Lebensunterhalt des behinderten Kindes bei, muß wegen der Nachrangigkeit der Sozialhilfe davon ausgegangen werden, daß nicht der gesamte Lebensbedarf des Kindes durch eigene Einkünfte gedeckt ist. Den Eltern steht dann der Kinderfreibetrag zu. Dabei ist es unerheblich, ob die Eltern ihre Unterhaltsleistungen direkt an das Kind erbringen oder durch Erstattung an den Sozialhilfeträger zum Unterhalt des Kindes beitragen. Auch auf die Höhe der Unterhaltsleistungen kommt es nicht an. Nimmt der Sozialhilfeträger jedoch nur das Kindergeld als Kostenbeitrag in Anspruch und tragen die Eltern darüber hinaus nicht zum Unterhalt des Kindes bei, steht kein Kinderfreibetrag und damit auch kein Kindergeldzuschlag zu. Macht ein Antragsteller geltend, seinem behinderten Kind Unterhalt in Form von Sachleistungen zu gewähren, ist — sofern eine Entscheidung des Finanzamtes über den Kinderfreibetrag nicht ergeht — stets zu prüfen, ob es sich bei diesen Leistungen tatsächlich um Unterhalt im Sinne des Zivilrechts handelt. Dies ist nur dann der Fall, wenn insoweit auch ein nicht durch eigene Einkünfte gedeckter Unterhaltsbedarf des Kindes besteht.“
14. In DA 11a.2 Abs. 2 wird Satz 2 folgender Spiegelstrich angefügt:
 „— Vorruehstandsgeld nach der fortgeltenden Verordnung der DDR vom 8. Februar 1990.“
15. In DA 11a.44 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:
 „(2 a) Hat ein Berechtigter im Veranlagungsjahr nur Einkünfte erzielt, die nicht der Besteuerung unterliegen, erhält er stets den Zuschlag von 32,— bzw. 65,— DM (bis einschließlich 1991: 24,— bzw. 48,— DM) monatlich, sofern er nicht nach § 11 a Abs. 1 Satz 4 BKG wegen ausländischer Einkünfte ausgeschlossen ist (vgl. DA 11a.0 Abs. 5). Andernfalls ist anhand des Steuerbescheides, der Lohnsteuerkarte bzw. der Arbeitgeberbescheinigung festzustellen, ob und inwieweit er die Kinderfreibeträge ausschöpfen konnte.“
16. Nach DA 11a.55 wird folgende neue DA 11a.56 eingefügt:
 „11a.56 Vorbehaltzahlung bei Besteuerung nach § 32 b EStG
 (1) Eine Vorbehaltzahlung unter Berücksichtigung des § 32 b EStG kommt insbesondere für Angehörige des öffentlichen Dienstes in Betracht, die vor Eintritt in den öffentlichen Dienst arbeitslos waren oder aus anderen Gründen keine steuerpflichtigen, sondern nur Einkünfte i. S. der DA 11a.2 Abs. 2 Satz 2 erzielt haben. Auf die mögliche Rückforderung des unter Vorbehalt gezahlten Kindergeldzuschlages und sofortige Aufrechnung gegen das laufende Kindergeld ist hinzuweisen.
 (2) Ob und in welcher Höhe an Leistungsempfänger Kindergeldzuschlag unter Vorbehalt gezahlt werden kann, ist von der Höhe des zu versteuernden Einkommens abhängig. Liegt ein positives zu versteuerndes Einkommen voraussichtlich unter dem Grundfreibetrag, kommt eine Zahlung von Kindergeldzuschlag in Höhe eines von 19 v. H. abweichenden Satzes in Betracht. Dabei ist grundsätzlich wie folgt vorzugehen:
 a) Auf Grund der Angaben in der Lohnsteuerkarte ist das zu versteuernde Einkommen festzustellen sowie der Betrag, um den es unter dem Grundfreibetrag nach § 11 a Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 BKG liegt (nicht ausgenutzter Kinderfreibetrag).
 b) Die Leistungen für die Zeit vom Leistungsbeginn bis zum Jahresende sind zu berechnen. Dabei ist von vollen Wochen auszugehen.
 c) Die Höhe des Kindergeldzuschlages ergibt sich aus dem nicht ausgeschöpften Kinderfreibetrag und dem besonderen Steuersatz. Beide lassen sich praktisch nur annähernd ermitteln. Für die laufende Zahlung des Kindergeldzuschlages, die lediglich einen Abschlag auf die voraussichtlich zustehende Leistung darstellt, kann daher die in Teil V als Anlage 4 abgedruckte Tabelle verwendet werden.
 d) Der Tabelle liegt hinsichtlich des besonderen Steuersatzes und der Bemessung des Kindergeldzuschlages folgender Ansatz zugrunde:
 Der Betrag der tariflichen Einkommensteuer für das Einkommen in Höhe der Summe aus dem zu versteuernden Einkommen und der Sozialleistungen ist nach der maßgeblichen Einkommensteuertabelle festzusetzen und daraus der Durchschnittssteuersatz zu ermitteln. Soweit der Splittingtarif anzuwenden ist, muß das Einkommen beider Ehegatten in die Berechnung einbezogen sein. Sind beide Ehegatten arbeitslos, sind die von beiden erzielten Einkünfte und Arbeitslosengeld- bzw. Arbeitslosenhilfeträge zugrunde zu legen. Der Kindergeldzuschlag ist in Höhe des Vmhundertsatzes zu bemessen, der der Differenz zwischen „19“ und dem besonderen Steuersatz entspricht.
 (3) Hat der Leistungsempfänger voraussichtlich kein oder ein „negatives“ zu versteuerndes Einkommen, erhält er eine Vorbehaltzahlung in Höhe von monatlich $\frac{1}{2}$ von 19 v. H. des voraussichtlich nicht ausgeschöpften Kinderfreibetrages.
 (4) Hat der Leistungsempfänger voraussichtlich ein positives zu versteuerndes Einkommen, liegt jedoch die Summe des zu versteuernden Einkommens und des Arbeitslosengeldes unter dem Betrag, bei dem sich nach der Einkommensteuertabelle eine tarifliche Einkommensteuer ergibt, erhält er eine Vorbehaltzahlung in Höhe von monatlich $\frac{1}{2}$ von 19 v. H. des voraussichtlich nicht ausgeschöpften Kinderfreibetrages. Eine tarifliche Einkommensteuer ergibt sich nicht schon bei Überschreiten des Grundfreibetrages (11 232,— DM bzw. 5 616,— DM), sondern erstmals für Verheiratete bei 11 340,— DM, für andere Steuerpflichtige bei 5 670,— DM.“
17. Die DA 17.32 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „den Lohnsteuerjahresausgleich“ durch die Worte „die Erstattung von Lohnsteuer“ ersetzt.
 b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ein Lohnsteuerjahresausgleich“ durch die Worte „eine Veranlagung zur Erstattung von Lohnsteuer“ ersetzt.
 c) In Absatz 4 wird dem Satz 4 folgender Buchstabe f) angefügt:
 „f) den nach § 33 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für ein behindertes Kind übertragenen Behinderten-Pauschbetrag (vgl. DA 11.114).“
18. In DA 17.331 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Pauschbeträge für Behinderte sind in den Steuerbescheiden ausgewiesen. Den Steuerbescheiden ist jedoch nicht zu entnehmen, für welche Person der Pauschbetrag nach § 33 b Abs. 5 EStG zuerkannt wurde. Der Abzugsbetrag ist in der im Steuerbescheid ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen, wenn diese dem Betrag entspricht, der sich aus der Tabelle des § 33 b Abs. 3 EStG für den Grad der Behinderung des Kindes bzw. nach Satz 3 dieser Vorschrift ergibt. Sofern sich der Grad der Behinderung des Kindes nicht bereits aus der Kindergeldakte ergibt, ist der Berechtigte um die Vorlage des Feststellungsbe-

scheides zu bitten. Ist der im Steuerbescheid ausgewiesene Abzugsbetrag höher, ist der sich aus § 33 b Abs. 3 EStG ergebende Wert zugrunde zu legen. Ist er niedriger, ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, aus der hervorgeht, für welches Kind in welcher Höhe ein Abzugsbetrag nach § 33 b EStG gewährt wurde.“

19. In DA 45.1 SGB X Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Auch bei einer Auszahlung des Kindergeldes an Dritte gemäß § 48 SGB I ist in der Regel der Berechtigte Begünstigter i. S. d. § 45 SGB X, da er Inhaber des Leistungsanspruchs bleibt und sein Anspruch durch die Zahlung an den Dritten erfüllt wird (vgl. Urteil des BSG vom 17. Januar 1991 — 7 RAR 72/90).“

20. Nach DA 45.6 SGB X wird folgende neue DA 45.7 eingefügt:

„45.7 SGB X

(1) Die in § 45 Abs. 3 SGB X genannten Fristen gelten für den Kindergeldbereich nicht (§ 20 Abs. 4 BKGG), wohl aber die Ausschlussfrist des § 45 Abs. 4 SGB X. Danach muß die Rücknahmeentscheidung für die Vergangenheit innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Rücknahme begründenden Tatsachen erfolgen. Nach Ablauf der Jahresfrist kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

(2) Der Lauf der Ausschlussfrist beginnt, wenn alle tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Rücknahme bekannt sind. Die Kenntnis muß alle Tatsachen umfassen, die die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes begründen, ferner die für den fehlenden Vertrauensschutz maßgeblichen Tatsachen sowie die für die Ermessensausübung wesentlichen Umstände. Der Fristbeginn hängt jedoch weder von der rechtlichen Beurteilung ab, daß eine Rücknahme zulässig ist, noch von der Erkenntnis, daß die Rücknahme eine Ermessensausübung voraussetzt (vgl. Urteile des BSG vom 27. Juli 1989 — 11/7 RAR 115/87 u. a.). Kenntnis ist das positive, sichere Wissen, nicht etwa nur ein begründeter Verdacht. Bestehen noch berechtigte Zweifel oder müssen noch Sachverhaltsfeststellungen getroffen werden, beginnt die Jahresfrist nicht zu laufen. Die Frist beginnt im Zeitpunkt des Eingangs sämtlicher entscheidungserheblicher Tatsachen bei der für die Rücknahme zuständigen Stelle. Unerheblich ist, wann der für die Rücknahme des Verwaltungsaktes zuständige Mitarbeiter der Kindergeldstelle vollständige Kenntnis erlangt. Durch geeignete ablauforganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß alle aufhebungsrelevanten Vorgänge dem jeweils zuständigen Mitarbeiter zugehen. Bei Zuständigkeitswechsel beginnt die Jahresfrist erst mit der Kenntnis der nunmehr zuständigen Stelle (§ 45 Abs. 5 i. V. m. § 44 Abs. 3 SGB X). Eine eventuelle Kenntnis der abgehenden Stelle verkürzt nicht die Frist der nunmehr zuständigen, es sei denn, daß die Jahresfrist bei der vorher zuständigen Stelle bereits in vollem Umfang abgelaufen war.

(3) Die Ausschlussfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X gilt uneingeschränkt auch dann, wenn ein fristgerecht nach § 45 SGB X erlassener Rücknahmebescheid im Rechtsweg wegen fehlender Ermessensausübung aufgehoben wird oder von der Kindergeldstelle außerhalb eines Klageverfahrens durch einen ordnungsgemäßen Ermessensbescheid ersetzt werden soll. Ist in einem solchen Fall bereits ein Jahr seit Kenntnis der Rücknahmevoraussetzungen verstrichen, kommt der Erlaß eines neuen Rücknahmebescheides nur in Betracht, wenn die für eine Ermessungsentscheidung maßgeblichen Umstände erst später bekannt geworden sind und insoweit die Ausschlussfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X noch nicht abgelaufen ist.“

21. Die DA 48.8 SGB X Abs. 4 erhält ab Satz 3 folgende Fassung:

„Wird erst im Rechtsweg festgestellt, daß ein atypischer Fall i. S. von § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X vorliegt, beginnt die Jahresfrist bereits mit der Kenntnis aller aufhebungsrelevanten Tatsachen (vgl. Urteil des BSG vom 27. Juli 1989 — 11 RAR 7/88). Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in welchem der Kindergeldstelle alle tatsächlichen Umstände, die der rechtlichen Bewertung als atypische Fallgestaltung zugrunde liegen und alle für die Ermessensausübung bedeutsamen Tatsachen bekannt sind (vgl. DA 45.7 SGB X).“

22. In DA 50.2 SGB X erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Ist das zu Unrecht gezahlte Kindergeld gemäß § 48 bis 54 SGB I an einen Dritten ausgezahlt worden, beurteilt sich die Frage, wer als Empfänger der Leistung i. S. des § 50 SGB X anzusehen ist, in erster Linie nach dem der Auszahlung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis. Bei Auszahlungen nach § 48 SGB I bleibt der Berechtigte Inhaber des Anspruchs. Er muß sich regelmäßig die Auszahlung an den Dritten als Erfüllung seines Anspruchs zurechnen lassen, solange er keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Abzweigung erhebt

(vgl. Urteil des BSG vom 17. Januar 1991 — 7 RAR 72/90). Der Berechtigte ist daher in der Regel auch hinsichtlich des an den Dritten ausgezahlten Kindergeldes erstattungspflichtig. Zur Erstattung des unter Rückforderungsvorbehalt gezahlten KGZ vgl. jedoch DA 48.12 SGB I. Einer Aufhebung des die Abzweigung bewirkenden Verwaltungsaktes bedarf es nicht, da dieser eng mit der Leistungsbewilligung verknüpft ist und mit der Aufhebung der Bewilligung ohne weiteres entfällt. Bei einer Auszahlung des Kindergeldes auf Grund einer Abtretung (§ 53 SGB I) oder einer Pfändung (§ 54 SGB I) wird dagegen der Dritte auch Inhaber des Leistungsanspruchs bzw. tritt als Pfändungsgläubiger in die Rechtsstellung des Berechtigten ein. Es ist daher regelmäßig auch Empfänger der Leistung und gemäß § 50 SGB X erstattungspflichtig (vgl. Urteil des BSG vom 11. Juni 1987, 7 RAR 103/85). Der Abzweigungsempfänger ist dann auch Adressat des Erstattungsbescheides, während der Aufhebungsbescheid an den Empfänger des Bewilligungsbescheides zu richten und auch dem Abzweigungsempfänger bekannt zu geben ist.“

II.

Durchführung des § 44 d BKGG für die Leistungsjahre 1991 und 1992

Bei der Durchführung des § 44 d BKGG weisen wir — unter Bezug auf unser Rundschreiben an die lohn- und gehaltsfestsetzenden Stellen im Gebiet der ehemaligen DDR vom 23. Oktober 1990 (Tz. 4) und das Rundschreiben vom 18. November 1991 (Abschnitt III) auf folgendes hin:

1. Es muß nach wie vor davon ausgegangen werden, daß sich die Erteilung der Steuerbescheide für das Kalenderjahr 1991 durch die Finanzbehörden in den neuen Bundesländern verzögern wird. Eine abschließende Entscheidung über den endgültigen Anspruch auf Kindergeldzuschlag für das Leistungsjahr 1991 bzw. über die Höhe des einkommensabhängigen Kindergeldes für die Leistungsjahre 1991 und 1992 wird daher in einer großen Zahl von Fällen vorerst nicht möglich sein; entsprechendes gilt für den Kindergeldanspruch für das Leistungsjahr 1993.

In den Fällen, in denen wegen noch ausstehender Steuerfestsetzung die Höhe des einkommensabhängigen Kindergeldes für die Zeit ab 1. Januar 1993 nicht zu ermitteln ist, ist für das Leistungsjahr 1993 Kindergeld in Anwendung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BKGG zu zahlen (vgl. DA 11.32 Abs. 1 ab Satz 2, 17.34 und 17.362 Abs. 2). Sobald der Steuerbescheid vorgelegt wird (an die Vorlage ist in angemessenen Zeiträumen zu erinnern) ist abschließend über die Leistungsjahre 1991 bis 1993 zu entscheiden.

Sofern der Steuerbescheid für das Kalenderjahr 1991 mit dem Ergänzungsblatt 4 vorliegt, ist zu prüfen, ob der Kindergeldzuschlag für 1991 bzw. das Kindergeld für eine Zeit ab Januar 1991 in zutreffender Höhe gezahlt worden ist, das gilt insbesondere auch für die Zahlung des ungeminderten Kindergeldes und des vollen Kindergeldzuschlags für die Monate Januar bis März 1991. Ein etwaiger Differenzbetrag ist von der Kindergeldstelle als Nachzahlung zu leisten oder als Überzahlung von der laufenden Kindergeldzahlung — ggf. bis zu deren voller Höhe — einzubehalten. Hierüber ist dem Berechtigten ein Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Überzahlung des Kindergeldes für die Zeit ab 1. Januar 1991 ist darauf hinzuweisen, daß der Erstattungsanspruch sich auf Grund des Vorbehalts ergibt.

Ist vom Berechtigten für die Zeit ab 1. Januar 1991 Kindergeld nur in Höhe des Sockelbetrages gewünscht worden, sollte er unter Übersendung des Ergänzungsblatts 4 zur Vorlage des Steuerbescheides aufgefordert werden, um zu prüfen, ob nicht ein höheres Kindergeld zu zahlen war. Ergibt sich auf Grund der Einkommensnachweise für 1991 und 1992 ein über den Sockelbetrag liegendes Kindergeld, ist die Nachzahlung abweichend von DA 17.32 Abs. 1 nicht auf sechs Monate begrenzt. § 9 Abs. 2 BKGG ist in diesen Fällen nicht — auch nicht entsprechend — anzuwenden.

Sind in den Leistungsjahren 1991 oder 1992 Zuständigkeitswechsel hinsichtlich des Berechtigten oder der Kindergeldstelle eingetreten, ist DA 45.18 zu beachten. Die abschließende Entscheidung über die in den Leistungsjahren 1991 und 1992 geleisteten Vorbehaltszahlungen hat die Kindergeldstelle zu treffen, die zum Zeitpunkt der Vorlage der Einkommensnachweise für die laufende Kindergeldzahlung zuständig ist.

III.

Anlagen, Vordrucke

1. Die DA Teil V Anlage 3 erhält ab Leistungsjahr 1992 die aus der Anlage 1 zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung.

2. Die für die Berechnung des Kindergeldzuschlags maßgebliche Tabelle erhält als DA Teil V Anlage 4 die aus Anlage 2 zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung.
3. Die Neufassung der Vordrucke KGöD 9, 10, 16, 17, 19 und 20 erhalten die jeweils aus den Anlagen 3 bis 8 ersichtliche Fassung.
4. Abschnitt III Nr. 3 des Vordrucks „Merkblatt-Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes — (DA Teil V Anlage 1) wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Der monatliche Unterhaltsbedarf eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes, das in Ausbildung steht, wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 950,— DM (500,— DM allgemeiner Lebensbedarf, 300,— DM Unterkunftskosten [= Hälfte der Ehwohnung, die im allgemeinen aus Mietzins und Mietnebenkosten bestehen], 150,— DM Ausbildungskostenpauschale) und in den neuen Bundesländern mit 750,— DM (500,— DM allgemeiner Lebensbedarf, 100,— DM Unterkunftskosten, 150,— DM Ausbildungskostenpauschale) angesetzt. Steht das Kind nicht in Ausbildung, entfällt die Berücksichtigung einer Ausbildungskostenpauschale. Bestimmte Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden. Wohnt das Kind noch im Haushalt des Berechtigten, werden für diese Unterkunftskosten 180,— DM in den alten Bundesländern und 90,— DM in den neuen Bundesländern monatlich berücksichtigt. Für im Ausland lebende Kinder gelten z. T. andere Werte. Der monatliche Unterhaltsbedarf erhöht sich um den Krankenversicherungsbeitrag, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz weder auf Grund einer betrieblichen Ausbildung noch auf Grund einer Mitver-

sicherung als Familienangehöriger in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt:
 „Der Ehegatte des Kindes ist nur dann zu Unterhaltsleistungen an das Kind fähig, wenn sein verfügbares Einkommen höher ist als er zur Deckung seines eigenen Bedarfs und zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber anderen Personen als dem Kind benötigt. Sein eigener monatlicher Bedarf wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 1 300,— DM (1 000,— DM allgemeiner Lebensbedarf und 300,— DM Unterkunftskosten = Hälfte der Kosten der Ehwohnung) und in den neuen Bundesländern mit 1 100,— DM (1 000,— DM allgemeiner Lebensbedarf und 100,— DM Unterkunftskosten) angesetzt. Bestimmte Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden.“

IV.

Allgemeine Hinweise

Die in den Durchführungsanweisungen auf Grund von Abschnitt I unseres Rundschreibens vom 25. März 1992 erforderlichen Umstellungen erfolgen in der für Anfang 1993 vorgesehenen Neufassung der Durchführungsanweisungen.

V.

Veröffentlichung

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Hel m k e

Im Auftrag
gez. R i e d

Tabelle zur einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes ab Januar 1992

Anzahl der Zahlkinder	Jahreseinkommen - DM Alleinstehende	Kombination der Kinder										Verheiratete (nicht dauernd getrennt)	Alleinstehende	monatl. Kindergeld - DM	0 = Zahlkind, 1 = Zahlkind							
		Kombination der Kinder																				
		01	001	000...	011	010...	001...	010...	011...	101...	110...					111...						
1	bis 36.279	130	220	240	011	101	000...	010...	100...	010...	100...	100...	bis 65.479	900	1070	1010	110...	111...	001...	000...	010...	100...
	ab 36.280	110	200	220	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 65.480	880	1050	990	900	890	1180	1200	1090	1030
	ab 36.720	70	160	180	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 66.440	840	1010	950	880	840	1120	1140	1030	970
	ab 38.200	70	140	140	011	101	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 67.400	820	990	930	840	800	1080	1100	990	930
	ab 45.479	200	350	290	011	101	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 68.360	760	930	890	780	740	1040	1060	950	890
	ab 45.980	180	330	270	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 68.940	740	910	859	760	720	1020	1040	930	870
	ab 46.440	160	310	250	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 69.320	720	890	839	740	700	1000	1020	910	850
	ab 46.920	140	290	230	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 70.280	680	870	819	720	680	980	1000	890	830
	ab 47.400	140	270	210	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 71.240	640	850	799	700	660	940	960	850	790
	ab 48.380	140	250	190	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 72.200	620	830	779	680	640	920	940	830	770
2	bis 45.479	200	350	290	011	101	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 73.160	580	750	710	620	580	880	900	790	730
	ab 45.980	180	330	270	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 73.640	560	730	680	590	550	860	880	770	710
	ab 46.440	160	310	250	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 74.120	540	710	660	570	530	840	860	750	690
	ab 46.920	140	290	230	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 74.600	520	690	640	550	510	820	840	730	670
	ab 47.400	140	270	210	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 75.080	500	670	620	530	490	800	820	710	650
	ab 48.380	140	250	190	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 75.560	480	650	600	510	470	780	800	690	630
	ab 48.860	140	230	170	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 76.040	460	630	580	490	450	760	780	670	610
	ab 49.320	140	210	150	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 76.520	440	610	560	470	430	740	760	650	590
	ab 49.800	140	210	150	011	101	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 77.000	420	590	540	450	410	720	740	630	570
	3	bis 54.879	420	440	700	011	101	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 81.240	580	710	650	560	520	820	840	730
ab 54.880		400	420	680	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 81.720	560	690	640	550	510	800	820	710	650
ab 55.180		380	400	660	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 82.200	540	670	620	530	490	780	800	690	630
ab 55.640		360	380	640	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 82.680	520	650	600	510	470	760	780	670	610
ab 56.120		340	360	620	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 83.160	500	630	580	490	450	740	760	650	590
ab 56.600		320	340	600	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 83.640	480	610	560	470	430	720	740	630	570
ab 57.080		300	320	580	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 84.120	460	590	540	450	410	700	720	610	550
ab 57.560		280	300	560	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 84.600	440	570	520	430	390	680	700	590	530
ab 58.040		260	280	540	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 85.080	420	550	500	410	370	660	680	570	510
ab 58.520		240	260	520	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 85.560	400	530	480	390	350	640	660	550	490
4	bis 63.879	680	830	770	011	101	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 86.040	360	490	440	350	310	600	620	510	450
	ab 63.880	640	810	750	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 86.520	340	470	420	330	290	580	600	490	430
	ab 64.380	620	790	730	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 87.000	320	450	400	310	270	560	580	470	410
	ab 64.840	600	770	710	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 87.480	300	430	380	290	250	540	560	450	390
	ab 65.320	580	750	690	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 87.960	280	410	360	270	230	520	540	430	370
	ab 65.800	560	730	670	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 88.440	260	390	340	250	210	500	520	410	350
	ab 66.280	540	710	650	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 88.920	240	370	320	230	190	480	500	390	330
	ab 66.760	520	690	630	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 89.400	220	350	300	210	170	460	480	370	310
	ab 67.240	500	670	610	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 89.880	200	330	280	190	150	440	460	350	290
	ab 67.720	480	650	590	010	100	000...	010...	100...	010...	100...	100...	ab 90.360	180	310	260	170	130	420	440	330	270

Tabellen zur laufenden Zahlung des Kindergeldzuschlages in Fällen des Progressionsvorbehaltes

I. Verheiratete Berechtigte, Anwendung des Splittingtarifes ab 1990

§ 11a BKGG

Nicht ausgeschöpfter Kinderfreibetrag - DM	Summe aus zu ver- steuernden Einkommen und Sozialleistung DM		Als nicht ausge- schöpfter Kinder- freibetrag gilt Betrag - DM	monatl. Zahlbetrag DM	
	1	2		3	4
- 1 749	13 000 -	11 340 - 12 999	0	0	0
1 750 - 3 499	26 100 -	21 500 - 26 099	1 232	20	20
3 500 - 5 249	18 000 -	15 600 - 17 999	1 548	0	25
	31 500 -	28 000 - 30 999	1 864	20	30
	42 000 -	38 000 - 41 999	2 179	25	35
	52 500 -	48 000 - 51 999	2 495	30	40
	63 000 -	58 000 - 61 999	2 811	35	45
	73 500 -	68 000 - 71 999	3 127	40	50
	84 000 -	78 000 - 81 999	3 443	45	55
	94 500 -	88 000 - 91 999	3 758	50	60
	105 000 -	98 000 - 101 999	4 074	55	65
	115 500 -	108 000 - 111 999	4 390	60	70
	126 000 -	118 000 - 121 999	4 706	65	75
	136 500 -	128 000 - 131 999	5 022	70	80
	147 000 -	138 000 - 141 999	5 337	75	85
5 250 - 6 999	42 000 -	37 600 - 41 999	0	0	0
	52 500 -	48 000 - 51 999	1 232	20	20
	63 000 -	58 000 - 61 999	1 548	25	25
	73 500 -	68 000 - 71 999	1 864	30	30
	84 000 -	78 000 - 81 999	2 179	35	35
	94 500 -	88 000 - 91 999	2 495	40	40
	105 000 -	98 000 - 101 999	2 811	45	45
	115 500 -	108 000 - 111 999	3 127	50	50
	126 000 -	118 000 - 121 999	3 443	55	55
	136 500 -	128 000 - 131 999	3 758	60	60
	147 000 -	138 000 - 141 999	4 074	65	65
	157 500 -	148 000 - 151 999	4 390	70	70
	168 000 -	158 000 - 161 999	4 706	75	75
	178 500 -	168 000 - 171 999	5 022	80	80
	189 000 -	178 000 - 181 999	5 337	85	85
7 000 - 8 749	46 300 -	41 800 - 46 299	0	0	0
	56 800 -	52 300 - 56 799	1 232	20	20
	67 300 -	62 800 - 67 299	1 548	25	25
	77 800 -	73 300 - 77 799	1 864	30	30
	88 300 -	83 800 - 88 299	2 179	35	35
	98 800 -	94 300 - 98 799	2 495	40	40
	109 300 -	104 800 - 109 299	2 811	45	45
	119 800 -	115 300 - 119 799	3 127	50	50
	130 300 -	125 800 - 129 799	3 443	55	55
	140 800 -	136 300 - 140 299	3 758	60	60
	151 300 -	146 800 - 150 799	4 074	65	65
	161 800 -	157 300 - 161 299	4 390	70	70
	172 300 -	167 800 - 171 799	4 706	75	75
	182 800 -	178 300 - 182 299	5 022	80	80
	193 300 -	188 800 - 192 799	5 337	85	85
	203 800 -	199 300 - 203 299	5 653	90	90
	214 300 -	209 800 - 213 799	5 969	95	95
	224 800 -	220 300 - 224 299	6 285	100	100
	235 300 -	230 800 - 234 799	6 600	105	105
	245 800 -	241 300 - 245 299	6 916	110	110
	256 300 -	251 800 - 255 799	7 232	115	115

Nicht ausgeschöpfter Kinderfreibetrag - DM	Summe aus zu ver- steuernden Einkommen und Sozialleistung DM		Als nicht ausge- schöpfter Kinder- freibetrag gilt Betrag - DM	monatl. Zahlbetrag DM	
	1	2		3	4
8 750 - 10 499	49 500 -	45 000 - 49 499	0	0	0
	59 500 -	54 000 - 58 499	1 232	20	20
	69 500 -	64 000 - 68 499	1 548	25	25
	79 500 -	74 000 - 78 499	1 864	30	30
	89 500 -	84 000 - 88 499	2 179	35	35
	99 500 -	94 000 - 98 499	2 495	40	40
	109 500 -	104 000 - 108 499	2 811	45	45
	119 500 -	114 000 - 118 499	3 127	50	50
	129 500 -	124 000 - 128 499	3 443	55	55
	139 500 -	134 000 - 138 499	3 758	60	60
	149 500 -	144 000 - 148 499	4 074	65	65
	159 500 -	154 000 - 158 499	4 390	70	70
	169 500 -	164 000 - 168 499	4 706	75	75
	179 500 -	174 000 - 178 499	5 022	80	80
	189 500 -	184 000 - 188 499	5 337	85	85
	199 500 -	194 000 - 198 499	5 653	90	90
	209 500 -	204 000 - 208 499	5 969	95	95
	219 500 -	214 000 - 218 499	6 285	100	100
	229 500 -	224 000 - 228 499	6 600	105	105
	239 500 -	234 000 - 238 499	6 916	110	110
	249 500 -	244 000 - 248 499	7 232	115	115
	259 500 -	254 000 - 258 499	7 548	120	120
	269 500 -	264 000 - 268 499	7 864	125	125
	279 500 -	274 000 - 278 499	8 179	130	130
	289 500 -	284 000 - 288 499	8 495	135	135
	299 500 -	294 000 - 298 499	8 811	140	140
	309 500 -	304 000 - 308 499	9 127	145	145
	319 500 -	314 000 - 318 499	9 443	150	150
	329 500 -	324 000 - 328 499	9 758	155	155
	339 500 -	334 000 - 338 499	10 074	160	160
	349 500 -	344 000 - 348 499	10 390	165	165
10 500 - 11 251	52 000 -	48 400 - 51 999	0	0	0
	62 000 -	58 400 - 61 999	1 232	20	20
	72 000 -	68 400 - 71 999	1 548	25	25
	82 000 -	78 400 - 81 999	1 864	30	30
	92 000 -	88 400 - 91 999	2 179	35	35
	102 000 -	98 400 - 101 999	2 495	40	40
	112 000 -	108 400 - 111 999	2 811	45	45
	122 000 -	118 400 - 121 999	3 127	50	50
	132 000 -	128 400 - 131 999	3 443	55	55
	142 000 -	138 400 - 141 999	3 758	60	60
	152 000 -	148 400 - 151 999	4 074	65	65
	162 000 -	158 400 - 161 999	4 390	70	70
	172 000 -	168 400 - 171 999	4 706	75	75
	182 000 -	178 400 - 181 999	5 022	80	80
	192 000 -	188 400 - 191 999	5 337	85	85
	202 000 -	198 400 - 201 999	5 653	90	90
	212 000 -	208 400 - 211 999	5 969	95	95
	222 000 -	218 400 - 221 999	6 285	100	100
	232 000 -	228 400 - 231 999	6 600	105	105
	242 000 -	238 400 - 241 999	6 916	110	110
	252 000 -	248 400 - 251 999	7 232	115	115

II. Alleinstehende Berechtigte, Anwendung des Grundtarifs ab 1990

Nicht ausgeschöpfter Kinderfreibetrag - DM	Summe aus zu ver- steuernden Einkommen und Sozialleistung DM	Als nicht ausge- schöpfter Kinder- freibetrag gilt Betrag - DM	monatl. Zahlbetrag DM
1	2	3	4
- 1 749	6 750 -	0	0
	5 670 - 6 749	1 232	20
1 750 - 3 499	13 050 -	0	0
	10 750 - 13 049	1 232	20
	9 000 - 10 749	1 548	25
	7 700 - 8 999	1 864	30
	6 750 - 7 699	2 179	35
	6 000 - 6 749	2 495	40
	5 670 - 5 999	2 811	45
3 500 - 4 999	17 000 -	0	0
	15 100 - 17 699	1 232	20
	13 050 - 15 099	1 548	25
	11 450 - 13 049	1 864	30
	10 100 - 11 449	2 179	35
	9 000 - 10 099	2 495	40
	8 100 - 8 999	2 811	45
	7 400 - 8 099	3 127	50
	6 750 - 7 399	3 443	55
	6 250 - 6 749	3 758	60
	5 750 - 6 249	4 074	65
	5 670 - 5 749	4 390	70
	5 000 - 5 615	20 900 -	0
18 400 - 20 899		1 232	20
16 350 - 18 399		1 548	25
14 550 - 16 349		1 864	30
13 050 - 14 549		2 179	35
11 800 - 13 049		2 495	40
10 750 - 11 799		2 811	45
9 800 - 10 749		3 127	50
9 000 - 9 799		3 443	55
8 300 - 8 999		3 758	60
7 700 - 8 299		4 074	65
7 200 - 7 699		4 390	70
6 750 - 7 199		4 706	75
6 350 - 6 749		5 022	80
6 000 - 6 349		5 337	85
5 670 - 5 999	5 693	90	

Anmerkungen:

- Bei einem nicht ausgeschöpften Kinderfreibetrag unter 1 750 DM ergibt sich in Fällen des Progressionsvorbehaltes bei Verheirateten mit einem Einkommen ab 13 000 DM und bei Alleinstehenden regelmäßig kein monatlicher Zahlbetrag von mindestens 20 DM.
- Liegt die Summe aus zu versteuerndem Einkommen und der Sozialleistung bei Verheirateten unter 11 341 DM und bei Alleinstehenden unter 5 671 DM, wirkt sich der Progressionsvorbehalt nicht aus, weil dann nach dem Grundtarif keine Steuer anfällt. Es steht $\frac{1}{12}$ von 19 vH des nicht ausgeschöpften Kinderfreibetrages zu.
- Ist der nicht ausgeschöpfte Kinderfreibetrag bei Verheirateten höher als 11 341 DM und bei Alleinstehenden höher als 5 671 DM, wirkt sich der Progressionsvorbehalt nicht aus, weil dann kein oder ein negativ zu versteuerndes Einkommen vorliegt.

KGöD 9
Ergänzungsblatt 1

 zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld
 nach § 2 Abs. 2 a BKGG

Eingangsstempel der Dienststelle

Nachstehende Erläuterungen beachten! Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen		
1	Name, Vorname des Antragstellers/Kindergeldbeziehers	Geboren am
	Anschrift:	Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr.
2	Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname des Kindes, für das Kindergeld beansprucht wird	
	Anschrift	Familienstand: <input type="checkbox"/> verheiratet; <input type="checkbox"/> geschieden; <input type="checkbox"/> verwitwet seit: _____
3	Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname und Anschrift des Ehegatten/ früheren Ehegatten des unter 2 genannten Kindes	
4	Leisten Sie allein oder zusammen mit dem anderen Elternteil dem unter 2 genannten Kind Unterhalt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: In welcher Art und welchem Umfang? (Hier sind die Geldzahlungen und etwaige Sachleistungen — letztere auch nach ihrer Art — zu nennen!) _____ _____ Wert Ihrer monatlichen Leistung insgesamt _____ DM Wert der monatlichen Leistung des anderen Elternteils insgesamt _____ DM	

Ort _____

Datum _____

 (Unterschrift des
 Antragstellers/Kindergeldbeziehers)

Erläuterungen

(1) Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder werden nach § 2 Abs. 2 a BKGG nur berücksichtigt, wenn sie vom Berechtigten allein oder zusammen mit dem anderen Elternteil überwiegend — das heißt zu mehr als 50 v. H. — unterhalten werden, weil ihr Ehegatte/früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichenden Hinterbliebenenbezüge erhalten.

(2) Der monatliche Unterhaltsbedarf eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes, das in Ausbildung steht, wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 950 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Kosten der Ehwohnung, die im allgemeinen aus Mietzins und Mietnebenkosten bestehen und 150 DM Ausbildungskostenpauschale) und in den neuen Bundesländern mit 750 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 100 DM Unterkunftskosten und 150 DM Ausbildungskostenpauschale) angesetzt. Steht das Kind nicht in Ausbildung, entfällt die Berücksichtigung einer Ausbildungskostenpauschale. Bestimmte Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden. Wohnt das Kind noch im Haushalt der Eltern/des Berechtigten, werden als Unterkunftskosten 180 DM in den alten Bundesländern und 90 DM in den neuen Bundesländern monatlich berücksichtigt. Für im Ausland lebende Kinder gelten zum Teil andere Werte. Der monatliche Unterhaltsbedarf erhöht sich um den Krankenversicherungsbeitrag, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz weder aufgrund einer betrieblichen Ausbildung noch aufgrund einer Mitversicherung als Familienangehöriger in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

(3) Der Ehegatte des Kindes ist nur dann zu Unterhaltsleistungen an das Kind fähig, wenn sein verfügbares Einkommen höher ist als er zur Deckung seines eigenen Bedarfs und zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber anderen Personen als dem Kind benötigt. Sein eigener monatlicher Bedarf wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 1 300 DM (1 000 DM allgemeiner Lebensbedarf und 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Kosten der Ehwohnung) und in den neuen Bundesländern mit 1 100 DM (1 000 DM allgemeiner Lebensbedarf und 100 DM Unterkunftskosten) angesetzt. Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden.

(4) Kann das Kind aus anderen Einkünften als den Leistungen seiner Eltern (zum Beispiel Ausbildungsvergütung, Ausbildungsbeihilfen, Unterhaltsleistungen des Ehegatten/früheren Ehegatten, Hinterbliebenenbezügen) wenigstens die Hälfte seines Unterhaltsbedarfs decken, wird es vom Berechtigten — unabhängig von der Höhe seiner Leistung — nicht überwiegend unterhalten; es kann dann bei ihm nicht berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Ehegatte/frühere Ehegatte des Kindes dessen Unterhalt mindestens zur Hälfte oder aber in einer Höhe bestreiten kann, daß hieraus zusammen mit den anderen Einkünften des Kindes dessen Unterhaltsbedarf mindestens zur Hälfte gedeckt wird.

Anlage 4

KGÖD 10

Erklärung zum Kindergeldantrag

Eingangsstempel der Dienststelle

der/des _____

Diese Erklärung dient der Prüfung, ob dem Antragsteller für das unter 1 genannte Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht. Die Pflicht des Kindes und des Ehegatten/früheren Ehegatten zur Mitwirkung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 BKGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 1. 1990 (BGBl. I S. 149).

Nachstehende Erläuterungen beachten! Zutreffendes ausfüllen oder ankreuzen	
1	Name (ggf. auch Geburtsname), Vorname und Anschrift des Kindes: _____ Familienstand: <input type="checkbox"/> verheiratet; <input type="checkbox"/> geschieden; <input type="checkbox"/> verwitwet; seit _____
2	Name (ggf. auch Geburtsname), Vorname und Anschrift des Ehegatten/früheren Ehegatten: _____
3	Erklärung des Kindes Ich kann meinen nach den Erläuterungen ermittelten Gesamtunterhalt — unabhängig von Leistungen des Antragstellers — wenigstens zur Hälfte aus eigenen Einkünften und/oder Unterhaltsleistungen meines Ehegatten und/oder den wegen seines Todes gezahlten Hinterbliebenenbezügen bestreiten: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn Sie diese Erklärung mit „ja“ beantwortet haben, braucht der Vordruck nur noch von Ihnen unterschrieben, also nicht zu 4 bis 8 ausgefüllt zu werden.
Nur ausfüllen, wenn die zu 1 und 2 Bezeichneten voneinander geschieden sind oder dauernd voneinander getrennt leben.	
4	Zahlt der zu 2 Bezeichnete dem zu 1 Bezeichneten Unterhalt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung: _____ DM (Unterhaltsurteil oder -vereinbarung beifügen; mit der Vorlage dieses Nachweises entfällt die weitere Ausfüllung des Vordrucks, soweit er die Verhältnisse des derzeitigen/früheren Ehegatten betrifft.) Wenn nein: Warum wird kein Unterhalt gezahlt? _____ _____ _____
Kosten der Unterkunft: (Nur ausfüllen, wenn für das Kind oder den Ehegatten/früheren Ehegatten Unterkunftskosten von mehr oder weniger als 300 DM in den alten Bundesländern oder 100 DM in den neuen Bundesländern monatlich anfallen.)	
5	a Wir bewohnen eine gemeinsame Wohnung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: Höhe der monatlichen Miete einschl. Nebenkosten _____ DM Wenn nein: Kosten der Unterkunft — für den zu 1 Bezeichneten _____ DM — für den Ehegatten/früheren Ehegatten _____ DM
b	Entstehen neben den zu a genannten Kosten weitere Aufwendungen für eine zusätzliche Unterkunft eines von Ihnen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: Für wen? _____ Aus welchem Grund? _____ In welcher Höhe? _____

Zusatzbedarf*)							
6	<p>a Hat der zu 1 Bezeichnete einen ausbildungs-, krankheits- oder behinderungsbedingten Zusatzbedarf? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja: Aus welchem Grund und in welcher Höhe? _____</p>						
6	<p>b Hat der Ehegatte einen krankheits-, behinderungs-, ausbildungs- oder berufsbedingten (z. B. Werbungskosten) Zusatzbedarf? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja: Aus welchem Grund und in welcher Höhe? _____</p>						
Der zu 2 Bezeichnete hat folgende weitere finanzielle Verpflichtungen:*)							
7	<p>a Unterhaltsleistungen an minderjährige unterhaltsberechtigte Kinder, die in seinem Haushalt leben:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes</td> <td style="width: 50%;">Unterhaltsleistungen Dritter für das Kind oder Halbwaisenbezüge monatlich</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">DM</td> </tr> </table> <p>Der Unterhaltsbedarf dieser Kinder wird mit monatlich je 400 DM bemessen. Falls er höher ist, ist dies auf einem besonderen Blatt darzulegen.</p>	Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes	Unterhaltsleistungen Dritter für das Kind oder Halbwaisenbezüge monatlich	_____	_____		DM
Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes	Unterhaltsleistungen Dritter für das Kind oder Halbwaisenbezüge monatlich						
_____	_____						
	DM						
7	<p>b Unterhaltszahlungen an minderjährige unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht in seinem Haushalt leben:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes</td> <td style="width: 50%;">Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">DM</td> </tr> </table>	Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes	Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung	_____	_____		DM
Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes	Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung						
_____	_____						
	DM						
7	<p>c Sonstige Zahlungen (z. B. an einen früheren Ehegatten oder zur Tilgung von Schulden):</p> <p>_____</p> <p>_____</p>						
In den Fällen b und c sind Zahlungsurteil oder -vereinbarung und Zahlungsbelege beizufügen.							

8	<p>a Monatliche Einkünfte*)</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: center;">des Kindes</td> <td style="text-align: center;">des Ehegatten/ früheren Ehegatten</td> </tr> <tr> <td>1. aus</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> Nichtselbständiger Arbeit (Bruttobetrag)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> Selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> Land- und Forstwirtschaft</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> Vermietung und Verpachtung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> Kapitalvermögen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2. Bezüge aus Sozialversicherung oder Beamten-/Soldatenversorgung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> oder entsprechende Schadensersatzleistungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Lohnersatzleistungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. Sonstige Einkünfte</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>5. Unterhaltsleistungen des dauernd getrenntlebenden/früheren Ehegatten</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">insgesamt:</td> <td>=====</td> <td>=====</td> </tr> </table> <p>Auf vorstehende Einkünfte sind monatlich zu entrichten:</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Lohnsteuer/Einkommensteuervorauszahlungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kirchensteuer</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sozialabgaben</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">insgesamt:</td> <td>=====</td> <td>=====</td> </tr> </table>		des Kindes	des Ehegatten/ früheren Ehegatten	1. aus			Nichtselbständiger Arbeit (Bruttobetrag)			Selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb			Land- und Forstwirtschaft			Vermietung und Verpachtung			Kapitalvermögen			2. Bezüge aus Sozialversicherung oder Beamten-/Soldatenversorgung			oder entsprechende Schadensersatzleistungen			3. Lohnersatzleistungen			4. Sonstige Einkünfte			5. Unterhaltsleistungen des dauernd getrenntlebenden/früheren Ehegatten	_____	_____	insgesamt:	=====	=====	Lohnsteuer/Einkommensteuervorauszahlungen			Kirchensteuer			Sozialabgaben			insgesamt:	=====	=====
	des Kindes	des Ehegatten/ früheren Ehegatten																																																		
1. aus																																																				
Nichtselbständiger Arbeit (Bruttobetrag)																																																				
Selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb																																																				
Land- und Forstwirtschaft																																																				
Vermietung und Verpachtung																																																				
Kapitalvermögen																																																				
2. Bezüge aus Sozialversicherung oder Beamten-/Soldatenversorgung																																																				
oder entsprechende Schadensersatzleistungen																																																				
3. Lohnersatzleistungen																																																				
4. Sonstige Einkünfte																																																				
5. Unterhaltsleistungen des dauernd getrenntlebenden/früheren Ehegatten	_____	_____																																																		
insgesamt:	=====	=====																																																		
Lohnsteuer/Einkommensteuervorauszahlungen																																																				
Kirchensteuer																																																				
Sozialabgaben																																																				
insgesamt:	=====	=====																																																		

*) Nachweise beifügen

b	Unterhaltsleistungen der Eltern an den zu 1 Bezeichneten: _____ DM monatlich (Hier sind Geld- und Sachleistungen — letztere auch nach ihrer Art [z. B. freie Wohnung im Haushalt der Eltern] — zu nennen.) _____ _____	
Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Angaben, soweit sie mich betreffen.		
_____	_____	_____
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Kindes)	Unterschrift des <u>Ehegatten</u> früheren Ehegatten

*) Nachweise beifügen

Erläuterungen

I. Allgemeines

(1) Die kindergeldrechtliche Berücksichtigung eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes bei seinen Eltern ist davon abhängig, daß mehr als die Hälfte seines monatlichen Gesamtunterhaltsbedarfs von den Eltern gedeckt wird, weil weder der Ehegatte/frühere Ehegatte noch das Kind zur entsprechenden Bedarfsdeckung imstande ist. Der dafür erforderlichen Prüfung dient dieser Vordruck.

(2) Der monatliche Unterhaltsbedarf eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes, das in Ausbildung steht, wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 950 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Kosten der Ehwohnung, die im allgemeinen aus Mietzins und Mietnebenkosten bestehen, und 150 DM Ausbildungskostenpauschale) und in den neuen Bundesländern mit 750 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 100 DM Unterkunftskosten und 150 DM Ausbildungskostenpauschale) angesetzt. Steht das Kind nicht in Ausbildung, entfällt die Berücksichtigung einer Ausbildungskostenpauschale. Bestimmte Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden. Wohnt das Kind noch im Haushalt der Eltern/des Berechtigten, werden für diese Unterkunftskosten 180 DM in den alten Bundesländern und 90 DM in den neuen Bundesländern monatlich berücksichtigt. Für im Ausland lebende Kinder gelten z. T. andere Werte. Der monatliche Unterhaltsbedarf erhöht sich um den Krankenversicherungsbeitrag, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz weder aufgrund einer betrieblichen Ausbildung noch aufgrund einer Mitversicherung als Familienangehöriger in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

(3) Der Ehegatte des Kindes ist nur dann zu Unterhaltsleistungen an das Kind fähig, wenn sein verfügbares Einkommen höher ist als er zur Deckung seines eigenen Bedarfs und zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber anderen Personen als dem Kind benötigt. Sein eigener monatlicher Bedarf wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 1 300 DM (1 000 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Kosten der Ehwohnung) und in den neuen Bundesländern mit 1 100 DM (1 000 DM allgemeiner Lebensbedarf und 100 DM Unterkunftskosten) angesetzt. Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden.

II. Im einzelnen

Zu 4

Ehegatten leben dauernd voneinander getrennt, wenn zwischen ihnen eine häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht und einer von ihnen sie erkennbar nicht wiederherstellen will, weil er die eheliche Gemeinschaft mit dem anderen ablehnt (§ 1567 BGB). Haben Ehegatten z. B. aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd getrennt.

Zu 6 a

Ein ausbildungsbedingter — nicht in Unterkunftskosten bestehender — Zusatzbedarf (Lernmittel, Fahrkosten) wird berücksichtigt, soweit er im Jahr 1 800 DM übersteigt. Wird die Ausbildungskostenpauschale von 150 DM monatlich nicht ausgeschöpft, kann dies bei entsprechender Glaubhaftmachung berücksichtigt werden.

Zu 7

Neben den hier aufzuführenden sonstigen Unterhaltspflichten des Ehegatten/früheren Ehegatten können auch unvermeidbare regelmäßig zu leistende Zahlungen zur Tilgung von vorrangigen Schulden berücksichtigt werden. Nicht vorrangig sind Schulden stets dann, wenn sie erst nach der Aufhebung der Ehe entstanden sind. Soll die Berücksichtigung derartiger Tilgungsleistungen geprüft werden, ist dies auf einem besonderen Blatt zu beantragen. Dabei sind der Rechtsgrund und der Anlaß für die Entstehung der Schuldverpflichtung, der Zeitpunkt der Entstehung der Schuldverpflichtung sowie der Umfang der Schuldverpflichtung und der Tilgungsleistungen pro Jahr/Monat anzugeben. Entsprechende Belege sind beizufügen.

Zu 8

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch die Ausbildungsvergütung sowie das Entgelt für eine Tätigkeit im elterlichen Betrieb, ferner ein Zwölftel des etwaigen Urlaubs- oder Weihnachtsgeldes.

Zu den sonstigen Einkünften zählen auch Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, die während des Grundwehr- oder Zivildienstes des Ehegatten gezahlt werden, sowie aus öffentlichen oder privaten Mitteln gezahlte Ausbildungsbeihilfen (z. B. nach dem BAföG), nicht aber Erziehungsgeld.

Beizufügen sind

- von Arbeitnehmern die neueste Lohn- oder Gehaltsbescheinigung,
- von Selbständigen, Gewerbetreibenden oder Land- oder Forstwirten der zuletzt erteilte Einkommensteuerbescheid,
- von Empfängern von Lohnersatzleistungen oder Ausbildungsbeihilfen der Leistungsbescheid.

Unterhaltsleistungen der Eltern sind auf einem besonderen Blatt nach Art und Umfang darzustellen.

Sind Versicherungs- oder Versorgungsbezüge beantragt, aber noch nicht bewilligt, ist dies anzugeben.

Anlage 5

KGöD 16

Ergänzungsblatt 4

Einkommensabhängiges Kindergeld für das Leistungsjahr 1999

Eingangsstempel der Dienststelle

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen:

Dieser Vordruck dient der Prüfung, ob und inwieweit Sie von der **einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes für das zweite und jedes weitere Kind** betroffen sind. Wenn Sie die geforderten Angaben aus Unkenntnis der Sachlage nicht machen können oder vorzulegende Nachweise nicht haben und nicht beschaffen können, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „Zusätzliche Bemerkungen“.

1	Name, Vorname des Kindergeldbeziehers/Antragstellers		Geboren am			
	Anschrift		Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.	Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr.		
2	<input type="checkbox"/> Ich beanspruche bis auf weiteres nur den Sockelbetrag des Kindergeldes (monatlich 70 DM für das zweite Kind, 140 DM für das dritte und jedes weitere Kind). Wenn ich ein höheres Kindergeld beanspruche, werde ich mich wieder an die Kindergeldstelle wenden. Mir ist bekannt, daß, falls ich zu einem späteren Zeitpunkt die Zahlung eines höheren Kindergeldes beantrage, diesem Antrag rückwirkend längstens für die letzten 6 Monate vor Beginn des Monats, in dem er eingegangen ist, stattgegeben werden kann (§ 9 Abs. 2 BKGG).					
	(Ort, Datum)		(Unterschrift des Kindergeldbeziehers/Antragstellers)			
Hinweis: Wenn Sie dieses Kästchen angekreuzt haben, brauchen Sie den Vordruck nicht weiter auszufüllen. Die maßgeblichen Minderungsregelungen ergeben sich aus Abschnitt IV Nr. 2 des Merkblatts über Kindergeld.						
3	a	<input type="checkbox"/> Ich bin nicht verheiratet		<input type="checkbox"/> Ich bin seit nicht mehr verheiratet		
	b	<input type="checkbox"/> Ich bin seit		verheiratet und lebe von meinem Ehegatten nicht dauernd getrennt		
		Name, Vorname des Ehegatten		Geboren am		
c	<input type="checkbox"/> Ich lebe als Verheiratete(r) von meinem Ehegatten dauernd getrennt seit					
Hinweis zu b und c: Verheiratete leben nur dann dauernd voneinander getrennt, wenn sie — z. B. infolge eines Ehezerwürfnisses — keine häusliche Gemeinschaft miteinander haben und wenigstens einer von ihnen erkennbar die häusliche Gemeinschaft nicht wiederherstellen will. Haben die Ehegatten z. B. aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd getrennt.						
Angaben für das Berechnungsjahr 1999						
Die Angaben zu 4 und 5 müssen Sie auch dann für den in 3.b genannten Ehegatten machen, wenn Sie in dem genannten Jahr noch nicht mit ihm verheiratet waren.						
4	Es wurden Einkünfte erzielt		vom <u>Kindergeldbezieher</u> Antragsteller		vom Ehegatten,	
	a	die nach dem deutschen Steuerrecht versteuert worden sind/zu versteuern sind	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b	die nach ausländischem Steuerrecht versteuert worden sind/zu versteuern sind	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	c	die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit keiner staatlichen Besteuerung unterlagen/unterliegen *)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	d	die als sonstige Einkünfte (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Sozialversicherungsrente, Unterhaltsleistungen) keiner staatlichen Besteuerung unterlagen/unterliegen *)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

*) Derartige Einkünfte sind durch Jahreslohnbescheinigungen, Rentenbescheide oder Bewilligungsbescheide nachzuweisen.

Nur auszufüllen für die Person, für die die Frage 4 a ^{und} _{oder} 4 b mit „ja“ beantwortet worden ist und für die eine abschließende Besteuerung durch den Festsetzungsbescheid eines Finanzamtes erfolgt

Ein verbindlicher Steuerbescheid liegt bereits vor
 für den Kindergeldbezieher ja nein | für den Ehegatten ja nein
 Antragsteller

Wenn ja: Steuerbescheid(e) ggf. auch Kirchensteuerbescheid(e) ist/sind beizufügen.

Wenn nein:

Ein Steuerbescheid wird noch erwartet gemeinsam für den Kindergeldbezieher und den Ehegatten
 Antragsteller
 nur für den Kindergeldbezieher nur für den Ehegatten
 Antragsteller

5

Hinweis: Sofern im Steuerbescheid Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige, für die damals niemandem Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung zustand, nach § 33 a Abs. 1 EStG oder Behinderten-Pauschbeträge für Kinder, für die dem Berechtigten der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BKGG erhöht worden ist, nach § 33 b Abs. 5 EStG berücksichtigt worden, ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, für welche Personen (Name, Alter, Verwandtschaftsverhältnis) und in welcher Höhe Abzugsbeträge steuerlich anerkannt worden sind (ggf. sind Zahlungsbelege beizufügen). Ist weder durch das Finanzamt noch durch eine Kirchenbehörde eine Kirchensteuer förmlich festgesetzt, jedoch nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG der freiwillig geleistete Beitrag an eine Religionsgemeinschaft wie eine Kirchensteuer berücksichtigt worden, legen Sie bitte hierüber eine Bescheinigung des Finanzamtes vor.

Nur auszufüllen für die Person, für die die Frage 4 a ^{und} _{oder} 4 b mit „ja“ beantwortet worden ist, deren Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit abschließend ohne Festsetzungsbescheid eines Finanzamtes besteuert worden sind

Es wurden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit — dazu gehören auch Versorgungsbezüge — erzielt
 vom Kindergeldbezieher ja nein | vom Ehegatten ja nein
 Antragsteller

Wenn ja: Ein Nachweis über die im maßgeblichen Jahr erzielten Einkünfte ist beizufügen. (Für den Kindergeldbezieher/Antragsteller ist ein Nachweis über die Bezüge, mit denen das Kindergeld ausbezahlt wird, nicht erforderlich, wenn er damals schon bei seinem jetzigen Dienstherrn/Arbeitgeber beschäftigt war.)

Hinweis: Der Nachweis muß enthalten: Jahresbruttoarbeitslohn (Versorgungsbezüge) sowie die hiervon einbehaltene Lohnsteuer, Kirchensteuer und ggf. Sozialversicherungsbeiträge; Lohnsteuerklasse und Anzahl der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinder, ggf. die Höhe eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrages und welche Lohnsteuertabelle angewandt wird.

Auf der Lohnsteuerkarte ist beim Lohnsteuerabzug ein Freibetrag eingetragen worden für

6

	den <u>Kindergeldbezieher</u> Antragsteller	den Ehegatten
Werbungskosten, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM überstiegen haben	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 EStG berücksichtigte Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten oder an bedürftige Angehörige (vgl. Hinweis zu 5)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG wie Kirchensteuer berücksichtigte freiwillige Beiträge an eine Religionsgemeinschaft (vgl. Hinweis zu 5)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nach § 33 b Abs. 5 EStG für kindergeldrechtlich berücksichtigte Kinder übetragene Behinderten-Pauschbeträge (vgl. Hinweis zu 5)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Hinweis: Die Höhe des Freibetrages ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen, aus der sich auch ergibt, wofür der Freibetrag gewährt wurde.

Nur ausfüllen, wenn im Berechnungsjahr Unterhaltsleistungen für ein Kind erbracht worden sind, für das weder Ihnen noch Ihrem (jetzigen) Ehegatten im Leistungsjahr Kindergeld zusteht. Unterhaltsleistungen wurden erbracht:

a) In Form von Unterhaltszahlungen (Überweisung oder Auszahlung von Geldbeträgen) an:

Name	für die Monate	Höhe monatlich

Unterhaltsurteil oder -vereinbarung sowie Zahlungsbelege beifügen! Falls keine schriftliche Unterhaltsvereinbarung getroffen wurde, genügt die Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Unterhaltenen über die Unterhaltszahlung.

7

b) In Form von Naturalunterhalt (Versorgung des Unterhaltenen im Haushalt des Berechtigten oder seines Ehegatten) an:

Name	für die Monate

In allen Fällen des Buchstaben b ist auf einem besonderen, auch von dem Unterhaltenen unterschriebenen Blatt anzugeben, ob und ggfs. welche zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs geeigneten Einkünfte (einschl. Unterhaltsleistungen Dritter und Sozialleistungen) der Unterhaltene in der genannten Zeit zur Verfügung hatte.

Zu a und b: In den Fällen des Buchstaben b wird der volle monatliche Unterhaltsbedarf mit 400 DM (für Minderjährige) bzw. 600 DM (für Volljährige) angesetzt. Daher bleiben Unterhaltszahlungen, die neben der „Versorgung im Haushalt“ geleistet werden, außer Betracht; sie können also nicht unter Buchstabe a aufgeführt werden.

Zusätzliche Bemerkungen: _____

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben zu 3 bis 7 vollständig und richtig sind. Ich weiß, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle jede Änderung der Verhältnisse zu 3 unverzüglich anzuzeigen und Überzahlungen, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht oder falsche Angaben eintreten, zurückzahlen. Mir ist bekannt, daß schuldhaft falsche Angaben mit einem Bußgeld geahndet werden können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kindergeldbeziehers/Antragstellers)

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der mich betreffenden Angaben.

(Unterschrift des Ehegatten)

Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGG
für das Leistungsjahr 199

Eingangsstempel

Dieser Vordruck dient der Prüfung, ob und inwieweit Sie bei Zugrundelegung des voraussichtlichen Einkommens des Leistungsjahres von der einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes betroffen sind. Wenn Sie die geforderten Angaben aus Unkenntnis der Sachlage nicht machen können oder vorzulegende Nachweise nicht haben und nicht beschaffen können, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „Zusätzliche Bemerkungen“.

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen	Die Angaben zu 3 und 4 sind durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen		
1	Name, Vorname des Kindergeldbezieher/Antragstellers Geboren am		
	Anschrift	Tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr. Empfänger-/Kenn-/Personal-Nummer	
2	a <input type="checkbox"/> Ich bin nicht oder seit _____ nicht mehr verheiratet.		
	b <input type="checkbox"/> Ich bin seit _____ verheiratet und lebe von meinem Ehegatten nicht dauernd getrennt. Name, Vorname des Ehegatten Geboren am		
	c <input type="checkbox"/> Ich lebe als Verheiratete(r) von meinem Ehegatten dauernd getrennt seit _____		
<p>Hinweis zu b und c: Verheiratete leben nur dann dauernd voneinander getrennt, wenn sie — z. B. infolge eines Ehezerwürfnisses — keine häusliche Gemeinschaft miteinander haben und wenigstens einer von ihnen erkennbar die häusliche Gemeinschaft nicht wiederherstellen will. Haben Ehegatten z. B. aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd getrennt.</p>			
3	Das maßgebliche Einkommen im Leistungsjahr wird voraussichtlich so gering sein, daß ich meine, ein Kindergeld beanspruchen zu können, das die Sockelbeträge übersteigt. Dies ist zurückzuführen auf:		
	<input type="checkbox"/> Verringerung oder Wegfall des Einkommens meines Ehegatten seit/von — bis _____ Grund: _____		
	<input type="checkbox"/> Verringerung oder Wegfall meines Einkommens seit/von — bis _____ Grund: _____		
	<input type="checkbox"/> Aufnahme der Zahlung von Unterhaltsleistungen an den früheren Ehegatten, an unterhaltsberechtigte Angehörige, für die niemand Kindergeld oder eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung bezieht, oder an Kinder, für die einer anderen Person Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird.		
<input type="checkbox"/> Sonstige Gründe: _____			
Voraussichtliches Einkommen im laufenden Kalenderjahr			
Es werden Einkünfte erzielt	vom <u>Kindergeldbezieher</u> Antragsteller	vom Ehegatten	
4	a die nach deutschem Steuerrecht zu versteuern sind	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	die nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit keiner staatlichen Besteuerung unterliegen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	die als sonstige Einkünfte (z. B. Arbeitslosengeld, Sozialversicherungsrente, Krankengeld, Unterhaltsleistungen) keiner staatlichen Besteuerung unterliegen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Einkünfte sind nachzuweisen z. B. durch Gehalts- oder Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers, Steuerbescheide aus dem Vorjahr, Rentenbescheide, Leistungsbewilligungsbescheide.			

Abzugsfähige Beträge		des Kinder- geldbeziehers gezahlt in der Zeit vom — bis	des Ehegatten gezahlt in der Zeit vom — bis
		DM	DM
4	Einkommensteuer/Lohnsteuer Kirchensteuer Werbungskosten Unterhaltsleistungen an früheren Ehegatten und unterhaltsberechtigte Angehörige, für die niemand Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezieht Unterhaltsleistungen aufgrund eines Unterhaltsurteils/-vergleichs an Kinder, für die eine andere Person Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezieht Höhe des für ein kindergeldrechtlich berücksichtigtes Kind nach § 33b Abs. 5 EStG übertragener Behinderten-Pauschbetrag <p style="text-align: right; margin-top: 10px;">Abzugsfähige Beträge insgesamt:</p>		
c	Eine Steuererklärung für das Leistungsjahr wird nach Ablauf dieses Jahres abgegeben gemeinsam vom <u>Kindergeldbezieher</u> und dem Ehegatten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein nur vom <u>Kindergeldbezieher</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein nur vom Ehegatten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<p>Hinweis zu 4 a: Sofern Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt werden, ist eine Bescheinigung des Dienstherrn/Arbeitgebers beizufügen, aus der ersichtlich sind: Monatsbruttolohn (einschl. Versorgungsbezüge), die hiervon einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer, die Lohnsteuerklasse und die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Anzahl der Kinder, ggf. die Höhe eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Jahres-Steuerfreibetrages und welche Lohnsteuertabelle angewandt wird.</p> <p>Hinweis zu 4 b: Vorsorgepauschale und ggf. Versorgungsfreibetrag werden von der Kindergeldstelle abgesetzt. Werden höhere Werbungskosten als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM geltend gemacht, sind die Gesamtaufwendungen auf einem besonderen Blatt aufzulisten. Sind bei dem Berechtigten Behinderten-Pauschbeträge für mehrere Personen steuerlich berücksichtigt, ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, für welche Personen (Name, Alter und Verwandtschaftsverhältnis) und in welcher Höhe Abzugsbeträge steuerlich anerkannt werden.</p> <p>Sofern Unterhaltsleistungen berücksichtigt werden sollen, ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, an welche Personen (Name, Alter, Verwandtschaftsverhältnis), seit wann und in welcher Höhe diese Leistungen erbracht werden. Zahlungsbelege — ggf. Unterhaltsurteil/-vergleich — sind beizufügen.</p> <p>Bei Personen, für die die Fragen 4 c mit „nein“ beantwortet worden sind, können erhöhte Werbungskosten und Unterhaltsleistungen an den früheren Ehegatten oder unterhaltsberechtigte Angehörige, für die niemand Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung bezieht, nur berücksichtigt werden, wenn sie vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurden.</p>			
Zusätzliche Bemerkungen: _____ _____ _____			
<p>Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle jede Änderung der vorstehend angegebenen Tatsachen — insbesondere die Erhöhung der Einkünfte zu 4 a und den Wegfall von Unterhaltsleistungen nach 4 b — unverzüglich anzuzeigen. Ich weiß, daß ein höheres Kindergeld nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt wird und zuviel gezahlte Beträge später vom laufenden Kindergeld einbehalten werden. Sobald das in diesem Jahr erzielte Einkommen feststeht, werde ich die entsprechenden Einkommensnachweise der Kindergeldstelle vorlegen, damit endgültig über die Höhe des Kindergeldanspruchs entschieden werden kann. Mir ist bekannt, daß schuldhaft falsche Angaben mit einem Bußgeld geahndet werden können.</p>			
_____ (Ort, Datum)		_____ (Unterschrift des Kindergeldbeziehers)	
<p>Erklärung des Ehegatten Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der mich betreffenden Angaben.</p>			
_____ (Ort, Datum)		_____ (Unterschrift des Ehegatten)	

KGöD 19

Anlage 7

Antrag auf Zahlung des Zuschlags zum Kindergeld nach § 11 a BKGG für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Füllen Sie den Antrag bitte gut leserlich und vollständig aus; beachten Sie Nr. des Merkblatts über die Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes. Zutreffendes bitte ankreuzen; Nichtzutreffendes streichen.

Können Sie eine Frage nicht zweifelsfrei beantworten, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein.

Eingangsstempel der Dienststelle

Wenn Sie verheiratet sind, lassen Sie den Antrag auch von Ihrem Ehegatten unterschreiben. Wer Kindergeldzuschlag beantragt, ist verpflichtet, die in diesem Vordruck geforderten Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch — SGB I — vom 11. 12. 1975, BGBl. I S. 3015). Die Mitwirkungspflicht des Ehegatten ergibt sich aus § 19 Abs. 1 BKGG. Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben: Wer durch falsche oder durch unvollständige Angaben eine Überzahlung von Kindergeldzuschlag vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt muß die überzahlten Beträge zurückzahlen und mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Reichen Sie den ausgefüllten Antrag bei der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle (Kindergeldstelle) ein.

Antragsteller(in): Name, Vorname, ggf. Geburtsname			Geboren am:	
Anschrift			Staatsangehörigkeit:	
			Familienstand: ledig <input type="checkbox"/>	
			verheiratet <input type="checkbox"/>	
			geschieden <input type="checkbox"/>	
			verwitwet <input type="checkbox"/>	
			dauernd getrenntlebend <input type="checkbox"/>	
			seit:	
Amts-/ Dienstbezeichnung	Empf./-Kenn.-/ Pers.-Nr.	Tagsüber telef. erreichbar unter Nr.		

Ich beantrage den Zuschlag zum Kindergeld für das Kalenderjahr 199 . unter Berücksichtigung folgender Angaben:

Nach dem beiliegenden Steuerbescheid/Nach der beiliegenden Jahreslohnsteuerbescheinigung/Lohnsteuermkarte standen mir — und meinem von mir nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten — für 199 . insgesamt Kinderfreibeträge*) zu, und zwar

a) je ein voller Kinderfreibetrag (4 104 DM) für das Kind

Lfd. Nr.	Vorname des Kindes (ggf. auch abweichender Familienname)	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller	Ehegatten	Gehörte das Kind zum Haushalt des Antragstellers? *)
1 a					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2 a					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3 a					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4 a					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 a					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

b) je ein halber Kinderfreibetrag (2 052 DM) für das Kind

Lfd. Nr.	Vorname des Kindes (ggf. auch abweichender Familienname)	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller	Ehegatten	Gehörte das Kind zum Haushalt des Antragstellers? *)
1 b					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2 b					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3 b					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4 b					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

*) Auf die Erläuterung „Zu Nr. 1“ wird hingewiesen!

Nur auszufüllen, wenn Kinderfreibeträge geltend gemacht werden für Kinder, die in der Jahreslohnbescheinigung/Lohnsteuerkarte nicht berücksichtigt sind. *)

Lfd. Nr.	Vorname des Kindes (ggf. auch abweichender Familienname)	Geburtsdatum des Kindes	Kindschaftsverhältnis zum		Wenn das Kind nicht zum Haushalt des Antragstellers gehört: Anschrift des Kindes *)
			Antragsteller	Ehegatten	
2a					
2b					
2c					

2 a *) s. Erläuterung „Zu Nr. 1“ und „Nr. 2 a“

Wurde für eines der vorstehend genannten Kinder die Eintragung in die Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt oder die Gemeindebehörde abgelehnt? ja nein

Wenn ja: Für welches Kind?

Ablehnende Dienststelle:

Ablehnungsgrund:

2 b Hat eines der in Nr. 2 a genannten Kinder einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Albanien, Bulgarien oder der Sowjetunion? ja nein

Wenn ja: Welches Kind?

Höhe der im Kalenderjahr 199 . für dieses Kind gezahlten Unterhaltsleistungen: DM

Höhe der im monatlichen Unterhaltsverpflichtung lt. Gerichtsurteil/Vereinbarung: DM

Für welche Monate des Kalenderjahres 199 . wurde für die in Nr. 1 und 2 aufgeführten Kinder Kindergeld oder eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung (vgl. Abschnitt V des Kindergeld-Merkblatts) gezahlt?

Für das Kind (Nr. ...)	dem Antragsteller von — bis	dem Ehegatten von — bis	einer anderen Person	
			von — bis	Name und Anschrift dieser Person

4 a Die abschließende steuerliche Behandlung der im Kalenderjahr 199 . erzielten Einkünfte wird durch den beiliegenden verbindlichen Steuerbescheid nachgewiesen.

4 b Die von mir — und dem von mir nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten — weder eine Einkommensteueranmeldung noch ein Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt für das Kalenderjahr 199 . beantragt wurde oder wird, werden die in diesem Kalenderjahr erzielten Einkünfte durch beiliegende Jahreslohnbescheinigung, Lohnsteuerkarte sowie ggf. Rentenbescheid o. ä. nachgewiesen.

Erhielten Sie oder Ihr nicht dauernd von Ihnen getrenntlebender Ehegatte im Kalenderjahr 199 .

	Antragsteller	Ehegatte
5	— für eine Tätigkeit im Ausland von einem inländischen Arbeitgeber gezahlte Bezüge? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	— Bezüge, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung gezahlt wurden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	— Bezüge, die für eine Tätigkeit im Inland von einem ausländischen Arbeitgeber gezahlt wurden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	— sonstige ausländische Einkünfte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wenn ja: Höhe der Einkünfte im Kalenderjahr 199 .:

Die Einkünfte sind nur dann hier anzugeben, wenn sie nicht nach dem deutschen Einkommensteuerrecht versteuert und bei Nr. 4 angegeben und nachgewiesen worden sind.

Die Nrn. 6 bis 9 sind nur für unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführte Kinder zu beantworten.

6

Haben Sie oder Ihr Ehegatte der Übertragung des halben Kinderfreibetrages, der einem von Ihnen für das Kalenderjahr 199 . für ein unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführtes Kind zusteht, auf den außerhalb Ihres Haushaltes lebenden anderen Elternteil zugestimmt oder werden Sie oder Ihr Ehegatte diese Zustimmung noch erteilen? ja nein

Wenn ja: Für welche Kinder?

Wenn nein: Haben Sie oder Ihr Ehegatte für unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführte Kinder, die 199 . nicht Ihrem Haushalt angehörten, Unterhaltsleistungen erbracht?*) ja nein

Wenn ja:

Für welches Kind? _____

Für welche Monate? _____

In welcher Höhe (Jahresbetrag)?	DM	DM
Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtungen lt. Gerichtsurteil oder Vereinbarung	DM	DM

*) s. Erläuterung „Zu Nr. 1“

7

Beanspruchen Sie oder Ihr Ehegatte die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages für eines der unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführten nichtehelichen Kinder, weil der Vater dieses Kindes amtlich nicht feststellbar ist? ja nein

Wenn ja: Für welches Kind

Ist für dieses Kind ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren durchgeführt worden? ja nein

Wenn ja: Bei welchem Gericht? Az.:

Mit welchem Ergebnis?

Wenn nein: Warum nicht?

8

Beanspruchen Sie oder Ihr Ehegatte die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages für eines der unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführten Kinder, weil der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils für 199 . nicht zu ermitteln ist? ja nein

Wenn ja: Für welches Kind?

Die letzte mir bekannte Adresse des anderen Elternteils im Bundesgebiet war:

.....

Beantragen Sie oder Ihr Ehegatte die zweite Kinderfreibetragshälfte für eines oder mehrere der unter Nr. 1 b oder 2 a aufgeführten Kinder? ja nein

Wenn ja: Für welches Kind /welche Kinder?

Grund hierfür:

Der andere Elternteil dieses Kindes hatte während des ganzen Jahres 199 . keinen Wohnsitz im Bundesgebiet einschl. Berlin (West). Seine Anschrift lautet:
.....

9

Der andere Elternteil dieses Kindes hat der Übertragung seiner Kinderfreibetragshälfte auf mich / meinen Ehegatten zugestimmt. Die Zustimmungserklärung ist beigelegt.

Der andere Elternteil ist 199 . seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind/den Kindern nicht oder nicht in voller Höhe nachgekommen.

Name des Kindes

Höhe der monatlichen Unterhaltspflicht lt. Gerichtsurteil oder Vereinbarung? *)

Höhe der 199 . insgesamt gezahlten Unterhaltsleistung? *)

Die Unterhaltsleistung wurde gezahlt für die Monate:

*) Nachweise beifügen

DM	DM
DM	DM

Zusätzliche Bemerkungen:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Erklärung des Ehegatten:

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der mich betreffenden Angaben und bin mit der Zahlung des Kindergeldzuschlages an meinen Ehegatten einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Ehegatten)

Erläuterungen

Zu Nr. 1:

1. Höhe und Zuordnung des Kinderfreibetrages

(1) Der Kinderfreibetrag, der grundsätzlich für jedes Kind nur einmal gewährt wird, beträgt seit dem 1. Januar 1992 für jeden Elternteil 2 052 DM (Halbteilung). In Höhe von 4 104 DM steht er jedoch nach § 32 Abs. 6 Sätze 2 und 3 EStG

- a) den Eltern oder Pflegeeltern des Kindes zu, wenn diese nach den §§ 26, 26 b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt worden sind oder wenn einer dieser Elternteile im Lohnsteuerabzugsverfahren nach der Steuerklasse III besteuert worden ist,
- b) dem verwitweten Elternteil/Pflegeelternteil des Kindes zu, wenn der andere Elternteil vor Beginn des Kalenderjahres verstorben ist, oder
- c) dem Steuerpflichtigen zu, der allein das Kind angenommen oder als Pflegekind aufgenommen hat.

(2) Einem Elternteil allein steht der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Sätze 3 und 4 EStG auch dann in Höhe von 4 104 DM zu, wenn

- a) der andere Elternteil während des ganzen Kalenderjahres — mangels Wohnsitzes im Bundesgebiet oder wegen Nichtanwendung des deutschen Steuerrechts — nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen ist (das gilt auch, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder wenn der Vater eines nichtehelichen Kindes amtlich nicht feststellbar ist);
- b) ihm die dem anderen Elternteil zustehende Freibetragshälfte nach Ablauf des Kalenderjahres übertragen worden ist, weil er seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr nachgekommen ist, der andere Elternteil jedoch nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil — eine Unterhaltsleistung ist unwesentlich, wenn sie nicht wenigstens 50 v. H. der in der Verpflichtungserklärung oder gerichtlichen Entscheidung festgelegten Höhe der Unterhaltsverpflichtung erreicht — oder weil der andere Elternteil der Übertragung zugestimmt hat; eine einmal erteilte Zustimmung kann für den Veranlagungszeitraum nicht widerrufen werden (§ 32 Abs. 6 Satz 4 EStG).

2. Von einer Haushaltszugehörigkeit ist auch dann auszugehen, wenn sich das Kind lediglich zum Zweck der Schul- oder Berufsausbildung — also vorübergehend — außerhalb des Haushalts aufhält.

Zu Nr. 2 a:

Hier können nur Kinder eingetragen werden, für die nach dem Abschnitt „Kinder auf der Lohnsteuerkarte“ des Ratgebers Lohnsteuer, den jeder unselbständig Tätige jährlich zusammen mit der Lohnsteuerkarte erhält, ein Kinderfreibetrag in Betracht kommt. Der Grund für die steuerliche Berücksichtigung eines Kindes, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, muß durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

KGöD 20

Anlage 8

Antrag auf laufende Zahlung des Zuschlags zum Kindergeld nach § 11 a BKGG

Füllen Sie den Antrag bitte gut leserlich und vollständig aus. Zutreffendes bitte ankreuzen. Können Sie eine Frage nicht zweifelsfrei beantworten, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein.

Reichen Sie den ausgefüllten Antrag bei der für die Festsetzung des Kindergeldes zuständigen Stelle ein.

Eingangsstempel der Dienststelle

Achtung: Diesen Antrag zu stellen, lohnt sich nur, wenn von den laufenden Einkünften kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird und keine Einkommensteuervorauszahlungen geleistet werden und auch nach Ablauf des Jahres keine Steuerforderung zu erwarten ist. Denn auch bei einer nur geringen Steuerzahlung sind die Kinderfreibeträge voll ausgeschöpft und kommt daher die Zahlung des Zuschlags nicht in Betracht.

Antragsteller(in): Personalnummer:

Familienstand: ledig | seit verheiratet geschieden verwitwet
 dauernd getrenntlebend

Ich beantrage die laufende Zahlung des Zuschlags zum Kindergeld für das Kalenderjahr 199_ unter Berücksichtigung folgender Angaben:

Die beiliegende(n) Lohnsteuerkarte(n) 199 . enthält/enthalten folgende Eintragungen:

Lohnsteuerkarte des	Steuerklasse	Zahl der Kinderfreibeträge	Zahl der Kinder	Familienstand	Freibeträge
Antragstellers					DM
Ehegatten *)					DM

*) Nur ausfüllen, wenn für den nicht dauernd von Ihnen getrenntlebenden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist.

Dabei sind folgende Kinder berücksichtigt:

Lfd. Nr.	Vorname des Kindes (ggf. auch abweichender Familienname)	Geburtsdatum des Kindes	Kindschaftsverhältnis zum		Gehört das Kind zum Haushalt des Antragstellers? *)	Wer bezieht Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (vgl. Abschnitt V) des Kindergeldmerkblatts)		
			Antragsteller	Ehegatten		Antragsteller	Ehegatte	andere Person
1					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Für welche der vorstehend aufgeführten Kinder steht Ihnen / Ihrem nicht dauernd von Ihnen getrenntlebenden Ehegatten
 ein voller Kinderfreibetrag (4 104 DM) zu?

ein halber Kinderfreibetrag (2 052 DM) zu?

*) s. Erläuterung „zu Nr. 1“

Nur ausfüllen, wenn unter Nr. 1 Kinder aufgeführt sind, für die in der Lohnsteuerkarte ein halber Kinderfreibetrag eingetragen worden ist.

2 a

Beanspruchen Sie oder Ihr Ehegatte die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages für eines der unter Nr. 1 aufgeführten nichtehelichen Kinder, weil der Vater dieses Kindes amtlich nicht feststellbar ist? ja nein

Wenn ja: Für welches Kind?

Ist für dieses Kind ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren durchgeführt worden? ja nein

Wenn ja: Bei welchem Gericht? Az.:

Mit welchem Ergebnis?

Wenn nein: Warum nicht?

2 b

Beanspruchen Sie oder Ihr Ehegatte die Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages für eines der unter Nr. 1 aufgeführten Kinder, weil der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist? ja nein

Wenn ja: Für welches Kind?

Die letzte mir bekannte Adresse des anderen Elternteils im Bundesgebiet war:

3

Im o. a. Kalenderjahr wird mein — unser — Einkommen voraussichtlich bestehen aus Einkünften aus

	Antragsteller DM	Ehegatte DM
— nichtselbständiger Arbeit (Bruttobetrag)		
— selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb		
— Land- und Forstwirtschaft		
— Vermietung und Verpachtung		
— Rente, Unterhalt durch Dritte (§ 22 EStG).....		
Summe:		

Sind auf die hier eingetragenen Einkünfte Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten oder wird ein Lohnsteuerabzug vorgenommen? ja nein

Wenn ja: Auf wessen Einkünfte?

In welcher Höhe?

4

Erhalten Sie oder Ihr nicht dauernd von Ihnen getrenntlebender Ehegatte im o. a. Kalenderjahr

	Antragsteller	Ehegatte
— für eine Tätigkeit im Ausland von einem inländischen Arbeitgeber gezahlte Bezüge?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
— Bezüge, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung gezahlt werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
— Bezüge, die für eine Tätigkeit im Inland von einem ausländischen Arbeitgeber gezahlt werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
— sonstige ausländische Einkünfte?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wenn ja: Voraussichtliche Höhe der Einkünfte insgesamt

Die Einkünfte sind nur dann hier anzugeben, wenn sie nicht nach dem deutschen Einkommensteuerrecht zu versteuern und bei Nr. 3 angegeben worden sind

Zusätzliche Bemerkungen:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle jede Änderung der vorstehend angegebenen Tatsachen — insbesondere Lohnsteuerabzug und Einkommensteuervorauszahlung — unverzüglich anzuzeigen. Ich weiß, daß der Kindergeldzuschlag zunächst nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt wird und insoweit zurückgezahlt werden muß, als sich nach Ablauf des o. a. Kalenderjahres herausstellt, daß die Kinderfreibeträge ganz oder teilweise steuerlich ausgeschöpft worden sind. Sobald die abschließende steuerrechtliche Behandlung des in dem o. a. Kalenderjahr erzielten Einkommens erfolgt ist, werde ich entsprechende Nachweise vorlegen, damit endgültig über die Höhe des Kindergeldzuschlags entschieden werden kann. Mir ist bekannt, daß schuldhaft falsche Angaben oder schuldhaft unterlassene Anzeigen mit einem Bußgeld geahndet werden können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Erklärung des Ehegatten:

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der mich betreffenden Angaben und bin mit der Zahlung des Kindergeldzuschlages an meinen Ehegatten einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Ehegatten)

Erläuterungen

Zu Nr.1:

1. Höhe und Zuordnung des Kinderfreibetrages

(1) Der Kinderfreibetrag, der grundsätzlich für jedes Kind nur einmal gewährt wird, beträgt für jeden Elternteil 2 052 DM (Halbteilung). In Höhe von 4 104 DM steht er jedoch nach § 32 Abs. 6 Sätze 2 und 3 EStG

- a) den Eltern (Pflegeeltern) des Kindes zu, die miteinander verheiratet sind und nicht dauernd voneinander getrennt leben,
- b) dem verwitweten Elternteil/Pflegeelternanteil des Kindes zu, wenn der andere Elternteil vor Beginn des Kalenderjahres verstorben ist, oder
- c) dem Steuerpflichtigen zu, der allein das Kind angenommen oder als Pflegekind aufgenommen hat.

(2) Der Kinderfreibetrag von 4 104 DM wird schon vor Ablauf des Kalenderjahres

- allein der Mutter eines nichtehelichen Kindes zugeordnet, wenn der Vater des Kindes nicht feststellbar ist, oder
- allein einem Elternteil zugeordnet, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist, d. h., wenn der andere Elternteil seit längerer Zeit vermißt oder unbekanntes Aufenthaltes ist.

2. Von einer Haushaltszugehörigkeit ist auch dann auszugehen, wenn sich das Kind lediglich zum Zweck der Schul- oder Berufsausbildung außerhalb des Haushalts aufhält.

1081

Genehmigung einer Flagge des Main-Kinzig-Kreises

Dem Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge des Main-Kinzig-Kreises zeigt auf weißer Flaggenbahn mit roten Randstreifen, diese jeweils mit einem gelben Faden belegt, in der oberen Hälfte das aufgelegte Kreiswappen.“

Wiesbaden, 23. November 1992

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**
IV. A 11 — 3 k 06 — 58/92
StAnz. 50/1992 S. 3153

1082

Landeseinheitliche Vordrucke zur Durchführung des Dienstunfallrechts

Bezug: Mein Rundschreiben vom 24. Mai 1991 (StAnz. S. 1463)

Mit dem Rundschreiben vom 24. Mai 1991 habe ich die landeseinheitlichen Vordrucke zur Durchführung des Dienstunfallrechts bekanntgegeben und mitgeteilt, welche dieser Vordrucke zentral bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen aufgelegt werden.

Gleichzeitig empfahl ich, die Vordrucke 5 bis 9 selbst zu drucken und zu lagern.

Auf allgemeinen Wunsch sind nunmehr die Vordrucke

1. Gutachtenanforderung in einer Dienstunfallangelegenheit,
2. Anerkennung notwendiger Heilmaßnahmen,
3. Zwischenbescheid bei Gutachtenanforderung in einer Dienstunfallangelegenheit,
4. Schlußgutachten zu einem Unfall und
5. Gewährung von Unfallausgleich

landeseinheitlich unter den Vordrucknummern

1.131, 1.132, 1.133, 1.134 und 1.135 bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Postfach 39 60/39 80, 6200 Wiesbaden 1, zu beziehen.

Um einen einheitlichen Änderungs- und Ergänzungsdienst zu gewährleisten, sind die vorstehenden Vordrucke ab sofort von allen Landesdienststellen von dort zu beziehen; soweit mein Rundschreiben vom 24. Mai 1991 anders lautende Anweisungen (Eigendruck und -lagerung) enthält, ist es gegenstandslos.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die vorstehenden Vordrucke ebenfalls bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen zu bestellen.

Wiesbaden, 27. November 1992

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten**
I B 34 — P 1000 A — 4
— Gült.-Verz. 3206 —
StAnz. 50/1992 S. 3153

**Aktenzeichen
bitte stets angeben!**

Datum

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt

(Amts-)Ärztliches Gutachten über die Notwendigkeit einer

ambulanten Heilkur stationären Sanatoriumsbehandlung

nach § 6 der Heilverfahrensverordnung - HeilvV

Antragsteller(in): Name, Vorname, Geb.-Datum, Privatschrift

_____ hat am

_____ einen anerkannten Dienstunfall erlitten.

Als Dienstunfallfolgen sind folgende Körperschäden anerkannt:

Sie/Er beantragt nunmehr die Genehmigung zur Durchführung einer

ambulanten Heilkur stationären Sanatoriumsbehandlung

als Maßnahme der Dienstunfallfürsorge.

Eine Entscheidung hierüber ist jedoch erst nach Vorlage eines (amts-)ärztlichen Gutachtens nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 der HeilvV möglich.

Dementsprechend wird um Erstattung eines Gutachtens gebeten, ob die vorgesehene ambulante Heilkur/stationäre Sanatoriumsbehandlung

- zur Behebung oder Minderung der durch den Dienstunfall verursachten körperlichen Beschwerden notwendig ist **und**
- der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise nicht zu erwarten ist.

Gleichzeitig wird gebeten

- einen geeigneten Heilkurort ein geeignetes Sanatorium

zu benennen und die für erforderlich gehaltene Dauer der Behandlung mitzuteilen.

Sollten auch **dienstunfallunabhängige** Beschwerden zugrunde liegen, wird um Stellungnahme gebeten, ob die Dienstunfallfolgen **allein** eine Heilkur/Sanatoriumsbehandlung erforderlich machen.

- Ferner wird um Hinweis gebeten, ob die Heilmaßnahme außerhalb der Haupturlaubszeit (Sommerferien des Landes Hessen) durchgeführt werden kann.

- Ferner wird um Hinweis gebeten, ob die Heilmaßnahme aus dienstlichen Gründen unter Einbeziehung der nächsten Schulferien des Landes Hessen durchzuführen ist.

- Ist die Notwendigkeit einer Begleitperson gegeben, wird um Mitteilung gebeten, ob diese nur für die Reise oder aber auch für die gesamte Behandlungsdauer erforderlich ist.

- Die ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung liegt an (zurückerbeten).

- Der Beamtin/Dem Beamten wurde aufgegeben, zum Untersuchungstermin eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Wegen der Eilbedürftigkeit sollte die Beamtin/der Beamte alsbald vorgeladen werden.

Um baldige Übersendung des Gutachtens wird gebeten.

Die durch die Begutachtung entstehenden Auslagen werden übernommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

▲
Datum _____

**Aktenzeichen
bitte stets angeben!**

Anerkennung der Erstattungsfähigkeit von Kosten einer

- ambulanten Heilkur
 stationären Sanatoriumsbehandlung

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Die nach dem (amts-) ärztlichen Gutachten zur Behandlung der anerkannten Dienstunfallfolgen **notwendige Heilmaßnahme** wird nach Maßgabe des § 6 der Heilverfahrensverordnung (HeilvfV) für eine Dauer von

- ___ Tagen
 vier Wochen
 sechs Wochen
 ___ Wochen
- in dem anerkannten Heilkurort _____
- in dem Sanatorium/Kurkrankenhaus _____ genehmigt.

Die entstehenden notwendigen Aufwendungen einer Begleitperson sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 Abs. 3 HeilvfV erstattungsfähig.

Diese Genehmigung wird unter dem **Vorbehalt** erteilt, daß

- die beabsichtigte **planmäßige Heilkur** unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan durchgeführt wird.

Eine planmäßige Heilkur liegt nicht vor, wenn zur Unterbringung ein Wohnwagen, Wohnmobil, Zelt oder Wohnboot gewählt wird, die Unterkunft sich nicht am Kurort befindet oder die Kurmaßnahme in Verbindung mit einem Familienurlaub durchgeführt wird.

- es sich bei der **stationären Sanatoriumsbehandlung** nicht um eine in einem Sanatorium absolvierte ambulante Heilkur, sondern um eine **stationäre Krankheitsbehandlung** (mit regelmäßigen Arztvisiten) handelt und das aufgesuchte Sanatorium eine Krankenanstalt ist, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

Eine dahingehende Bestätigung des für das aufgesuchte Sanatorium zuständigen Gesundheitsamts ist spätestens mit dem Erstattungsantrag vorzulegen (entsprechende Bescheinigungen werden in den Sanatorien bereitgehalten).

- mit der Behandlung spätestens innerhalb der nächsten vier Monate begonnen wird.

Nach der (amts-) ärztlichen Begutachtung ist es nicht erforderlich, daß die Behandlung während der Haupturlaubszeit (Sommerschulferien des Landes Hessen) durchgeführt wird.

- Nach der (amts-) ärztlichen Begutachtung ist es vertretbar, daß die Heilmaßnahme aus dienstlichen Gründen unter Einbeziehung der nächsten Schulferien des Landes Hessen durchzuführen ist.

Nach Abschluß der Behandlung hat der behandelnde Arzt den Verlauf der Maßnahme in einer kurzen ärztlichen Bescheinigung darzulegen.

- Weiterhin muß diese enthalten:
- den Stand der dienstunfallbedingten Heilbehandlung
 - Hinweise zu notwendigen weiteren Behandlungsmaßnahmen
 - eine Stellungnahme zur Frage einer Dauerschädigung

Diese ärztliche Bescheinigung ist ebenfalls dem Erstattungsantrag beizufügen.

Lassen Sie sich bitte vor Ihrer Abreise von Ihrem bisher behandelnden Arzt Untersuchungsergebnisse wie Krankenhausberichte, Röntgenaufnahmen, EKG, Laborwerte usw. aushändigen. Diese Unterlagen unterrichten den (Kur-) Arzt über die bisherige Behandlung und helfen ihm in seinem Bemühen um einen guten Behandlungserfolg.

Nach Durchführung der Behandlung können Sie unter Vorlage der Originalbelege einen Erstattungsantrag stellen.

Die Belege sind fortlaufend zu numerieren und in einer "Zusammenstellung der Aufwendungen" aufzulisten. Außerdem ist der Zeitpunkt des Antritts der Hinreise und der Beendigung der Rückreise anzugeben. Bei der Benutzung eines nicht öffentlich verkehrenden Beförderungsmittels wird die Vorlage einer Fahrpreisauskunft benötigt, soweit keine triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Personenkraftwagens vorliegen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß neben den Kosten

- der ärztlichen Behandlung
 - der verordneten Heilmittel und Heilbehandlungen
 - die Reisekosten nach Maßgabe des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) sowie
 - die Aufwendungen für die Kurtaxe und
 - den ärztlichen Schlußbericht
- erstattungsfähig sind.

Folgende Kosten/Aufwendungen werden im Rahmen der Notwendigkeit und Angemessenheit erstattet: Unterkunfts- und Verpflegungskosten:

- a) bei Heilkur:
bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9,10 des HRKG)
- b) bei Sanatorium:
bis zur Höhe des Eineinhalbfachen des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10 des HRKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift

- bei mir bei

Widerspruch erhoben werden. Es ist ratsam, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

← Aktenzeichen
bitte stets angeben!

Datum _____

Ihr Antrag auf Genehmigung einer

ambulanten Heilkur stationären Sanatoriumsbehandlung

Sehr geehrte

Zur Entscheidung über Ihren Antrag ist gem. § 6 Abs. 1 der Heilverfahrensverordnung (HeilvFV) die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Gutachtens erforderlich.

Das für Ihren Wohnort zuständige Gesundheitsamt in _____

Der Polizeiarzt in _____

wurde heute um Erstattung dieses Gutachtens gebeten.

Sie erhalten von dort weitere Nachricht.

Sie werden deshalb gebeten, sich mit dem Gutachter wegen eines Untersuchungstermins in Verbindung zu setzen.

Krankenberichte bzw. Untersuchungsbefunde, die sich in Ihrem Besitz befinden, sind dem Gutachter zur Einsicht vorzulegen.

Dem Gutachter ist spätestens zum Untersuchungstermin eine entsprechende ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Die Kosten der beabsichtigten Heilmaßnahme können nur erstattet werden, wenn die Zustimmung Ihrer Dienstbehörde vor Beginn der Behandlung erfolgt ist.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß neben den Kosten

- der ärztlichen Behandlung,
- der verordneten Heilmittel und Heilbehandlungen sowie
- den Reisekosten,
- den Aufwendungen für die Kurtaxe und
- den ärztlichen Schlußbericht

die Kosten für die **Unterkunft und Verpflegung** bei Durchführung einer Heilkur bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10 des HRKG), bei einem Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder in einem Sanatorium bis zur Höhe des Eineinhalbfachen des vorstehenden Betrages **im Rahmen der Notwendigkeit und Angemessenheit** erstattet werden.

Eine Durchschrift des Ersuchens um Begutachtung erhalten Sie zur gefl. Kenntnisnahme.
Die durch die Begutachtung entstehenden Auslagen werden übernommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

Absender

Ort und Datum

Eingangstempel

Vertrauliche Arztsache

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt

Gutachten zu den dienstunfallbedingten Körperschäden anlässlich des anerkannten Dienstunfalls der/des _____ am _____

1.	<input type="checkbox"/> Aus ärztlich-wissenschaftlicher Sicht ist der ursächliche Zusammenhang zwischen folgenden Körperschäden und dem Unfallereignis erwiesen oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen: Folgende Körperschäden sind nicht als unfallbedingt anzuerkennen (eine begründete Antwort ist hier nur erforderlich, wenn eine Abgrenzung zu einem anlagebedingten oder durch den Unfall nur ausgelösten Körperschaden nötig ist):
2.	<input type="checkbox"/> Die Heilbehandlung <input type="checkbox"/> ist abgeschlossen. <input type="checkbox"/> ist noch nicht abgeschlossen. <input type="checkbox"/> wurde abgeschlossen am _____ <input type="checkbox"/> Es ist kein Körperschaden zurückgeblieben. <input type="checkbox"/> Es sind an Körperschäden zurückgeblieben: Folgende duldungspflichtige Heilmaßnahmen sind noch erforderlich:
3.	<input type="checkbox"/> Verlauf und Entwicklung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Zeiträumen gestaffelt und unter Angabe des Termins zur Nachuntersuchung. <input type="checkbox"/> Die Erwerbsfähigkeit war unfallbedingt <input type="checkbox"/> nicht gemindert. <input type="checkbox"/> wie folgt gemindert:
	Aufgrund des dienstunfallbedingten Körperschadens besteht <input type="checkbox"/> vorübergehend <input type="checkbox"/> für mindestens 2 Jahre <input type="checkbox"/> für mindestens _____ <small>Datum</small> <input type="checkbox"/> bis zum <input type="checkbox"/> dauernd <input type="checkbox"/> Polizei- <input type="checkbox"/> Feuerwehr- <input type="checkbox"/> Dienstunfähigkeit.
	<input type="checkbox"/> Eine Nachuntersuchung <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich. <input type="checkbox"/> soll erfolgen am/im _____

Unterschrift des Arztes

Absender

Ort und Datum

Eingangsstempel

Anfrage zu den Unfallfolgen zum Grad der MdE zum Stand der Heilbehandlung

In der Dienstunfallangelegenheit der /des umseits Genannten wird um Beantwortung der umseitig angekreuzten Fragen gebeten.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

Die /Der Verletzte ist Beamtin/Beamter und unterliegt nicht der gesetzlichen Unfallversicherung; sie/er hat alle beteiligten Ärzte von der Schweigepflicht entbunden.

Die Kosten des Gutachtens sowie erforderlicher weiterer Zusatzgutachten werden übernommen.

Zu Frage 1:

- ein Unfallereignis, das ein bereits vorhandenes Leiden auslöst oder ein bereits vorhandenes Leiden verschlimmert, ist im allgemeinen **nicht** die wesentliche Ursache für den Körperschaden (= rechtlich unbeachtliche Gelegenheitsursache).

Im Zweifel gilt: "Das Unfallereignis ist dann nicht wesentliche Teilursache für den Erfolg (= Körperschaden), wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Erfolg auch ohne das Unfallereignis allein bei Ausübung der Verrichtungen des täglichen Lebens innerhalb eines Jahres in dem gleichen Ausmaß eingetreten wäre."

- bei mehreren Teilursachen für einen Körperschaden kommt die Anerkennung als Dienstunfall dann in Frage, wenn die dienstlich geprägte Ursache bei natürlicher Betrachtungsweise **überragend** zum Erfolg beigetragen hat (= alleinige Ursache im Rechtssinne) oder aber sie annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Körperschadens hatte wie die weitere(n) Ursache(n) (=sog. wesentlich mitwirkende Teilursache im Rechtssinne).

Zu Frage 3:

Maßgeblich ist bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ausschließlich der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

- bei der Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ist beim Vorliegen einer unfallunabhängigen MdE bei Eintritt des Dienstunfalls sowohl das Ausmaß der **Gesamtminderung** als auch eine Einzel-MdE aufgrund der früheren Erwerbsminderung festzustellen;
- beim Vorliegen einer unfallunabhängigen Vorschädigung mit abschätzbarer Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nur dann eine **wesentliche** Beschränkung der Erwerbsfähigkeit i. S. des § 35 Abs. 1, Satz 1 BeamtVG gegeben, wenn die zum Dienstunfallzeitpunkt mit 100 v.H. anzusetzende individuelle (Rest-)Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 v.H. gemindert ist.

Im Auftrag

Anlage

Aktenzeichen
bitte stets angeben!

Datum

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt

Gewährung von Unfallausgleich gemäß § 35 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) vom 12.02.1987 (BGBl. I. S. 570) - zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I. S.)

Dienstunfall/Dienstunfälle vom _____

Sehr geehrte

Für die dienstunfallbedingt eingetretene Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) erhalten Sie gemäß § 35 BeamtVG neben Ihren Dienstbezügen/Versorgungsbezügen einen Unfallausgleich. Die MdE wurde im Gutachten wie folgt festgesetzt:

Eine Nachuntersuchung

ist derzeit nicht erforderlich. soll erfolgen am/im _____

Auf Ihre Verpflichtung, jede wesentliche Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung maßgebend sind, der für die Neufestsetzung des Unfallausgleichs zuständigen Stelle mitzuteilen, wird ausdrücklich hingewiesen. Die Zahlung des Unfallausgleichs ist einzustellen, wenn die MdE unter 25 v. H. sinkt, und zwar auch dann, wenn dies durch eine Änderung um weniger als 10. v. H. erreicht wird. Die Weigerung, sich amtsärztlich (nach-)untersuchen zu lassen, kann zum Verlust des Unfallausgleichs führen.

Es steht Ihnen somit Unfallausgleich zu für die Zeit vom _____ bis _____

Eine laufende monatliche Zahlung von _____ DM erfolgt ab _____

Der Unfallausgleich wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes vom 22.01.1982 (BGBl. I. S. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz über die _____ Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV - Anpassungsgesetz KOV - AnpG _____) vom (BGBl. I. S. _____), gewährt und wie folgt berechnet:

Der Unfallausgleich ist einkommensteuerfrei. Der zu zahlende Betrag wird Ihnen

auf Ihr Konto auf ein noch zu benennendes Konto _____ überwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift

bei mir bei

Widerspruch erhoben werden. Es ist ratsam, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

1083

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**Aufstellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994**

Anlage: Vordruck für besondere Erläuterungen bei Gebühren

I. Allgemeines

1. Der Haushaltsplan wird als Einjahreshaushalt für das Haushaltsjahr 1994 aufgestellt.
2. Die haushaltswirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Landes sind im Jahre 1994 noch stärker als in den Vorjahren durch eine Reihe von Faktoren und Unsicherheiten, die nur zum Teil durch das Land Hessen selbst beeinflusst werden können, erheblich eingeschränkt: Die konjunkturelle Entwicklung weist erhebliche Schwächen auf, so daß für 1994 Steuermindereinnahmen gegenüber den Angaben im Finanzplan nicht auszuschließen sind. Die Bund-Länder-Finanzbeziehungen werden 1994 noch stärker von der erforderlichen Vorsorge zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs geprägt und evtl. zusätzliche Verpflichtungen des Landes Hessen begründen.

Hohe Zinsausgaben auf Grund der bisherigen und der für 1993 geplanten Kreditaufnahmen sowie die im Haushaltsentwurf 1993 enthaltenen neuen politischen Zielsetzungen mit zusätzlichen Belastungen und Verbindungen engen den finanziellen Handlungsspielraum im Haushaltsjahr 1994 weiter ein.

3. Ausgangspunkt für die Ausgabenplanung 1994 sind die in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre bis 1996 vorgegebenen Rahmendaten. Nach dieser Planung muß für 1994 u. a. in den Haushaltsverhandlungen — zusätzlich zu erforderlichen Kürzungen und Umschichtungen für die Finanzierung neuer politischer Schwerpunkte — eine globale Minderausgabe von 200 Mio. DM auf Einzelansätze aufgeteilt werden. Ziel der Haushaltspolitik muß es sein, durch schrittweise Verringerung der jährlichen Nettoneuverschuldung und Begrenzung des jährlichen Ausgabenzuwachses auf mittelfristig 3% zur Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes beizutragen.

II. Einzelheiten

1. Für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 1994 ist folgender Terminplan vorgesehen:
Übersendung der Haushaltsvoranschläge nebst Unterlagen bis 22. Februar 1993
Verhandlungen über die Haushaltsvoranschläge auf Referentenebene bis 12. Mai 1993
Benennung der Chefgesprächspunkte bis 17. Mai 1993
Chefgespräche ab 3. Juni 1993

Beschluß der Landesregierung
über den Haushaltsplanentwurf 1994

20. Juli 1993

- Ich bitte Sie, unbedingt auf termingerechte Übersendung der Haushaltsvoranschläge zu achten, damit die vorgesehene Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfs durch die Landesregierung vor Beginn der Sommerpause nicht gefährdet wird.
2. Für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge gelten die mit dem Aufstellungserlaß 1990/91 vom 6. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 3) abgedruckten Haushaltsaufstellungsrichtlinien einschließlich des überarbeiteten Musterkapitels entsprechend weiter. Das Musterkapitel und die überarbeiteten Einzelpläne werden zur Arbeiterleichterung in datenverarbeitungsge-rechter Form (Diskette) bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung stehenden standardisierten Textbausteine sind zu verwenden.
 3. Stichtag für die Bemessung der Haushaltsansätze ist der 1. Februar 1993.
 4. Alle zu erwartenden Einnahmen sind in voller Höhe zu veranschlagen (§§ 11, 15 Landeshaushaltsordnung — LHO —). Sämtliche Einnahmequellen müssen vollständig erfaßt und ausgeschöpft werden. Dies gilt insbesondere für die Gebühren, die regelmäßig einer genauen und kritischen Überprüfung bedürfen. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erhöhen. Zu diesem Zweck bitte ich um ergänzende Erläuterungen nach nachstehendem Muster. Außerdem sind die Einnahmen auch dahingehend zu überprüfen, ob für Vorhaben (z. B. Forschungsvorhaben, Pilotprojekte) Fördermittel des Bundes sowie der EG in Anspruch genommen werden können oder zu erwarten sind.
 5. Bei der Bemessung der Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen ist das Fälligkeitsprinzip (§ 11 Abs. 2 LHO) zu beachten. Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß danach nur die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden dürfen, die im Haushaltsjahr 1994 voraussichtlich kassenwirksam werden. Für Ausgaben, die erst in späteren Jahren fällig werden, sind — soweit zur Durchführung der Maßnahmen zwingend erforderlich — Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen. Übertragbarkeits- und Deckungsvermerke sind als Ausnahme von den Grundsätzen der Jährlichkeit (§ 11 Abs. 1 LHO) und der Einzelveranschlagung (§ 17 Abs. 1 LHO) auf das notwendige Maß zu beschränken. Ich bitte deshalb auch zu überprüfen, ob die Übernahme der im Haushalt 1993 ausgebrachten Haushaltsvermerke in den Entwurf 1994 unab- weisbar ist.
 6. Neue Stellen und Stellenhebungen sind in die Haushaltsvoranschläge nicht aufzunehmen. Soweit sich in begründeten Ausnahmefällen zusätzlicher Stellenbedarf ergibt, ist dieser

durch Umschichtungen innerhalb des jeweiligen Ressortbereichs abzudecken.

Planstellen und Stellen, die nicht nur vorübergehend mit Angestellten oder Arbeitern besetzt sind, bitte ich entsprechend ihrer tatsächlichen Besetzung umzuwandeln. Von einer Streichung oder Verlängerung von kw- oder ku-Vermerken ist abzusehen.

Den Voranschlägen ist zur Erläuterung der Stellenübersicht für Angestellte eine Zusammenstellung — getrennt nach Vergütungsgruppen — über die Anzahl derjenigen Angestellten beizufügen, die seit mehr als zwölf Monaten ununterbrochen eine Zulage nach § 24 Abs. 1 BAT erhalten.

Im übrigen ist es unerlässlich, sämtliche Stellenpläne/Stellenübersichten mit dem Ziel der Verringerung des Stellenbestandes kritisch und nachhaltig zu überprüfen.

7. a) Bei den Personalausgaben für Besoldung, Vergütungen und Löhne bei den Titeln 422 .., 425 .. und 426 .. sind in allen Fällen die Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 1992 einzustellen. Veränderungen im Stellenbestand, in der Stellenbesetzung sowie die im Laufe des Jahres 1993 wirksam werdenden Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhungen werden bei Prüfung der Haushaltsvoranschläge in den Haushaltsplanentwurf eingearbeitet. Ausgaben für Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnerhöhungen des Jahres 1994 werden im Epl. 17 zentral veranschlagt.
- b) Die in der Zeit vom 1. Juni 1992 bis 31. Dezember 1992 eingetretenen, im Haushaltsplan nicht enthaltenen Stellenveränderungen nach §§ 8 bis 12 des Haushaltsgesetzes 1992 sowie § 50 LHO u. ä. sind in die Stellenpläne/Stellenübersichten des Haushaltsvoranschlags einzuarbeiten und in den Erläuterungen (Änderung des Stellenplans/der Stellenübersicht) darzustellen (vgl. Musterkapitel).
- c) Die sich u. a. aus der Umsetzung von § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1993 ergebenden Stellenveränderungen ab 1. Januar 1993 werden im Zuge der Haushaltsverhandlungen eingearbeitet.
8. Die sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) sind auf das unabweisbare Maß zu beschränken. Ziel ist es, die Gesamtansätze je Einzelplan auf das Haushaltssoll 1993 zu bezugen.
9. Zur Verwirklichung der von der Landesregierung beschlossenen finanzwirtschaftlichen Ziele (Globale Minderausgabe von 200 Mio. DM) werden einschneidende Kürzungen sowohl im Bereich der laufenden Übertragungsausgaben (Hauptgruppe 6) als auch der investiven Zuwendungen (Hauptgruppe 8) unerlässlich sein. Ich bitte Ihre Anmeldungen daran auszurichten.
- Dabei ist darauf zu achten, daß dem in § 23 LHO festgelegten Grundsatz entsprechend Mittel zur Erfüllung von Aufgaben durch Dritte nur veranschlagt werden dürfen, soweit daran ein erhebliches Landesinteresse besteht, das ohne eine Zuwendung des Landes nicht oder nicht im erforderlichen Umfang befriedigt werden kann. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, daß staatlichen Zuwendungen grundsätzlich ein zeitlich befristeter Charakter zukommt, sie daher einzustellen oder abzubauen sind, wenn das Förderziel erreicht ist oder auf andere Weise erreicht werden kann.
- Von der Anmeldung neuer Zuwendungsmaßnahmen ist abzusehen.
10. Im Hinblick auf die dringend erforderliche Eindämmung des Schuldenanstiegs ist auch bei den übrigen Investitionsausgaben größtmögliche Zurückhaltung geboten.
- Die Ansätze für Investitionsmaßnahmen sind im Einzelfall nur so hoch zu bemessen, wie Zeitplan und Finanzierung es erfordern. Für unumgänglich notwendige neue Investitionsmaßnahmen müssen zeitnahe Kostenunterlagen einschließlich einer Schätzung aller Folgekosten vorliegen (§ 24 LHO und die VV dazu).
11. Der Gruppierungs- und Funktionenplan ist unter Berücksichtigung der im Aufstellungserlaß 1990/91 vom 6. Dezember 1988 (a. a. O.) dargestellten Änderungen anzuwenden.
12. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen für die Bemessung der Haushaltsansätze behalte ich mir vor.
13. Die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 1993 bis 1997 wird in einem gesonderten Erlaß geregelt.

Wiesbaden, 19. November 1992

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1000/1994 — III A 1 a
StAnz. 50/1992 S. 3161

Anlage

Haushaltsvoranschlag 1994
Besondere Erläuterungen für Gebühren,
die dem Landeshaushalt zufließen

Kapitel/Titel:

Zweckbestimmung:

Ist 1990 TDM	Ist 1991 TDM	Ist 1992 TDM
-----------------	-----------------	-----------------

.....

Soll 1993 TDM	Antrag 1994 TDM	(für 1990 bis 1993 mit einer Stelle hinter dem Komma)
------------------	--------------------	--

.....

1. Rechtsgrundlage (sofern nur Teile einer Gebührenordnung in Frage kommen, die entsprechenden Ziffern aufzuführen);
2. Wann und in welcher Höhe wurden die Gebühren zum letztenmal angehoben?
3. Ist eine Anhebung beabsichtigt? (ja/nein)
wenn ja, ab wann und in welcher Höhe;
wenn nein, eingehende Begründung;
4. Sind die Gebühren kostendeckend? (ja/nein)
wenn nein, warum nicht;

1084

Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1992
— Rechnungslegungserlaß 1992 —

Inhalt

- 1 Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres / Von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellende Unterlagen
- 2 Einzelrechnungslegung
 - 2.1 Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung
 - 2.2 Umfang und Teilung der Einzelrechnung
 - 2.3 Rechnungsnachweisungen
- 3 Gesamtrechnungslegung
 - 3.1 Zentralrechnungen, Hauptrechnung u. a.
 - 3.2 Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht
- 4 Pläne über die Verwendung der Haushaltsreste
- 5 Sonstiges

Auf Grund des § 79 Abs. 3 LHO wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergänzend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 80 LHO bestimmt:

- 1 **Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres**
 - 1.1 Nach Jahreschluß ist die Übereinstimmung der Ergebnisse zwischen der Buchführung der Kassen und den bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Kassendateien gespeicherten Daten von den Kassen zu bestätigen. Unstimmigkeiten sind im Wege des Änderungsdienstes nach meinem Erlaß vom 1. November 1990 — H 2210 A — III B 41/44 — (n. v.) richtigzustellen.
 - 1.2 Für die Durchführung des Änderungsdienstes bestimme ich folgende Termine:
 - 1.2.1 für die Versendung der Ladeprotokolle von der HZD an die Kassen nach Abschnitt B Nr. 1 den **12. Januar 1993,**
 - 1.2.2 für die Vorlage der Mitteilungen nach Vordruck 6.440 und Eingabebogen nach Vordruck 6.441 in einfacher Ausfertigung von den Kassen an die Staatshauptkasse nach Abschnitt B Nr. 2 spätestens den **18. Januar 1993,**
 - 1.2.3 für die Erstellung eines Änderungsprotokolls pro Kasse und die abschließende Prüfung der Änderungen sowie die schriftliche Mitteilung der

- Staatshauptkasse über den Abschluß des Änderungsdienstes an die HZD nach Abschnitt B. Nr. 3 den 22. Januar 1993,
- 1.2.4 für die Rücksendung der Unterlagen an die Kassen nach Abschnitt B Nr. 5 durch die Staatshauptkasse den 22. Januar 1993.
- 1.2.5 Nach dem Abschluß des Änderungsdienstes, dem Ausdruck der Rechnungsnachweisungen und der Fertigung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) sowie der Anhänge zu den Zentralrechnungen führt die Staatshauptkasse die Ist-Ergebnisse der Haushaltsstellen
17 02 — 441 01 bis 441 22 und
17 02 — 442 01 bis 442 22
den Zentraltiteln 17 02 — 441 59 und 17 02 — 442 59 für den Ausdruck der Zentralrechnungen zu.
- 1.3 Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluß
- 1.3.1 Berichtigungen in der Buchführung sind mit Ausnahme der Nr. 1.3.2 auch nach dem letzten Zahlungstag bis zum 22. Januar 1993 möglich.
- 1.3.2 Von der Berichtigung sind ausgenommen
— Gemeinschaftssteuern und reine Landessteuern (Kap. 17 01)
— andere Steuern, die der Abrechnung mit einer Gebietskörperschaft unterliegen (z. B. Grunderwerbsteuer, Spielbankabgabe, Kirchensteuer).
- 1.3.3 Titelverwechslungen, die nach dem Jahresabschluß festgestellt werden, sind — abweichend von VV Nr. 27.1 zu § 71 LHO — von den Kassen des Landes im Rahmen des Änderungsdienstes zu berichtigen. Soweit Berichtigungsbuchungen auf Einzelplanverwechslungen oder auf Titelverwechslungen zwischen Einnahmen und Ausgaben zurückzuführen sind, ist die Staatshauptkasse vorab fernmündlich (Tel. 3 68 27 71, 3 68 27 91, 3 68 27 82) zu unterrichten.
- 1.3.4 Werden Unrichtigkeiten erst erkannt, nachdem die Kassen des Landes ihren Änderungsdienst abgeschlossen haben, ist die Berichtigung nach VV Nr. 27 zu § 71 LHO bei der Staatshauptkasse zu beantragen.
- 1.4 Die HZD erstellt im Rahmen des Jahresabschlusses folgende Unterlagen:
- 1.4.1 Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der Kassen des Landes) } VV Nr. 4.1
1.4.2 Anlage zur Rechnungsnachweisung (Ergebnisse der Forstämter) } zu § 80 LHO
- 1.4.3 Anhänge zu den Zentralrechnungen (VV Nr. 8.4 zu § 80 LHO)
- 1.4.4 Zentralrechnungen (VV Nr. 8.3 zu § 80 LHO)
- 1.4.5 Hauptrechnung (VV Nr. 8.5 zu § 80 LHO)
- 1.4.6 Zusammenstellungen Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll (§ 80 Abs. 3 LHO)
- 1.4.7 Gruppierungsübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO)
- 1.4.8 Funktionenübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO)
- 1.4.9 Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen (Ergebnisse der Versorgungsämter)
- 1.4.10 Arbeitsunterlage zur Anlage I der Haushaltsrechnung
- 1.4.11 Übersicht über die Ist-Ergebnisse — einschließlich der verbliebenen Haushaltsreste — nach Einnahme- und Ausgabehauptgruppen (neu)
- 1.5 Die HZD fertigt die Unterlagen der Nrn. 1.4.1 und 1.4.2 sowie 1.4.9 an, sobald die Staatshauptkasse ihr den Abschluß des Änderungsdienstes nach Nr. 1.2.3 mitgeteilt hat, hinsichtlich der Nrn. 1.4.1 und 1.4.2 spätestens am 25. Januar 1993, und übersendet unter Beachtung der Nr. 1.7:
- 1.5.1 Die Rechnungsnachweise (Ergebnisse der Kassen des Landes)
an alle Kassen — dreifach —
- 1.5.2 die Anlage zur Rechnungsnachweisung (Ergebnisse der Forstämter)
an die Staatskassen — dreifach —
das Summenblatt der Anlage zur Rechnungsnachweisung — dreifach —
davon
an die Staatskassen eine Ausfertigung,
an die für die Kassen zuständige Vorprüfungsstelle zwei Ausfertigungen,
- 1.5.3 den Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen (Ergebnisse der Versorgungsämter bei Kap. 21 18 und 21 19 sowie Ergebnisse bei Kap. 17 02 — 441 21, 441 22, 442 21, 442 22, 443 01, Kap. 22 20 — ATG 74 und Kap. 22 30 — ATG 85) — einfach —
an die Vorprüfungsstelle beim Landesversorgungsamt Hessen (vgl. Nr. 1.7),
1.5.4 die Rechnungsnachweisung der Staatskasse Darmstadt — Teilergebnis Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main — — einfach —
an die Vorprüfungsstelle (Land) bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,
1.5.5 Anhänge zu den Zentralrechnungen (Ergebnisse der Staatshauptkasse und der mit ihr abrechnenden Landes-kassen) — fünffach —
an die Staatshauptkasse; der Termin wird der HZD rechtzeitig bekanntgegeben.
- 1.5.6 Jedes Kapitel in den Rechnungsnachweisungen ist mit einem neuen Blatt zu beginnen.
- 1.6 Die Kassen verwenden die Nachweisungen wie folgt:
- 1.6.1 Rechnungsnachweisungen (vgl. Nr. 1.5.1)
Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnungen bestimmt (vgl. Nr. 2.3.1; siehe aber Nrn. 2.2.6 und 2.3.3.2) eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.
- 1.6.2 Anlage zur Rechnungsnachweisung (vgl. Nr. 1.5.2)
Zwei Ausfertigungen sind für die Einzelrechnungslegung bestimmt, eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.
- 1.6.3 Anhänge zu den Zentralrechnungen (vgl. Nr. 1.5.5)
Die Staatshauptkasse übersendet
— vorab je eine Ausfertigung den zuständigen obersten Landesbehörden und dem Ministerium der Finanzen (HMdF) — Ref. III B 4 —
sowie
— zusammen mit den Zentralrechnungen (vgl. Nr. 3.1.8.1) eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden.
Zwei Ausfertigungen verbleiben bei der Staatshauptkasse.
- 1.7 Die HZD übersendet eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen (vgl. Nrn. 1.5.1 und 1.5.2) alsbald gesammelt an die für die Kassen zuständigen Vorprüfungsstellen, einen Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskassen nach Nr. 1.5.3 an die Vorprüfungsstelle beim Landesversorgungsamt Hessen, Frankfurt am Main sowie eine Rechnungsnachweisung nach Nr. 1.5.4 an die Vorprüfungsstelle (Land) der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main. Anhand dieser Rechnungsnachweisungen und der Anlagen zu den Rechnungsnachweisungen nach Nr. 2.3.3.1 überwachen die Vorprüfungsstellen, daß ihnen von den Kassen alle Rechnungen zur Vorprüfung vorgelegt werden.
- 2 Einzelrechnungslegung (VV Nr. 1.2 zu § 80 LHO)
- 2.1 Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung
Die für das Haushaltsjahr 1992 zu legenden Rechnungen — ausgenommen die Teile über Personalausgaben (vgl. Nr. 2.2.4.1) — sind bis zum 1. Februar 1993 fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstellen bzw. für den Rechnungshof bereitzuhalten.
- 2.2 Umfang und Teilung der Einzelrechnung
- 2.2.1 Die Kassen haben grundsätzlich für jeden Einzelplan über die Einnahmen und Ausgaben nach Kapiteln und Titeln des Haushaltsplans eine Einzelrechnung (VV Nrn. 3 bis 7 zu § 80 LHO) zu legen.
- 2.2.2 Die Einzelrechnung ist in Teilen zu legen, und zwar:
- 2.2.2.1 Teil I über Einnahmen und Ausgaben
— ohne Personal- und Bauausgaben sowie ohne die besonders veranschlagten Maßnahmen bei Titel 519 .., die zum Teil III gehören —,
- 2.2.2.2 Teil II über Personalausgaben,
- 2.2.2.3 Teil III über Bauausgaben, getrennt nach Maßnahmen — besonders veranschlagte Maßnahmen bei Titel 519 .. einschließlich der Gruppentitel,
— alle kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Titel 711 .. einschließlich der Gruppentitel

- sowie
- alle einmaligen Baumaßnahmen und Geräteeinstausstattungen des Einzelplans 18.
 - Auf Nr. 2.5.2 des Abschnitts J der Dienstanzweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau — StAnz. 1984 S. 1641 —) wird verwiesen.
- 2.2.3 Ordnen der Buchungskarten
- 2.2.3.1 Die Buchungskarten sind nach Teilen (vgl. Nr. 2.2.2) zu ordnen. Jeder Teil ist mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen (Vordrucke 6.317, 6.524 und 6.525). Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten ist in den jeweiligen Spalten des Titelblatts kapitelweise in einer Summe einzutragen.
- 2.2.3.2 Ist darüber hinaus das Titelbuch getrennt nach anordnenden Stellen zu führen (z. B. Kap. 09 21, 09 54, 55, 61, 62 und 63), sind die Buchungskarten für jede anordnende Stelle ebenfalls mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen. In diesen Fällen ist im Kopf des Titelblatts neben der Buchungsstelle auch die anordnende Stelle anzugeben. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten ist in den jeweiligen Spalten in einer Summe, nicht titelweise, einzutragen. Aus den Titelblättern für die einzelnen anordnenden Stellen ist die Anzahl der Buchungskarten in die Spalte „Anzahl insgesamt“ des Titelblatts für den betreffenden Teil des Titelbuchs zu übertragen und dahinter die anordnende Stelle zu vermerken. Aus dem Titelblatt eines Teils muß ersichtlich sein, welche anordnenden Dienststellen er enthält.
- 2.2.3.3 Die richtige Übertragung der weitergeltenden Merkmale usw. (VV Nr. 25.5 zu § 71 LHO) ist, sofern die Titelkartei nach anordnenden Stellen geführt wird, nur auf dem jeweiligen Titelblatt für die anordnende Stelle zu bescheinigen.
- 2.2.4 Rechnungslegung über Personalausgaben
- 2.2.4.1 Die Teile über Personalausgaben (Ausgaben der Obergruppen 42 bis 44 einschließlich Gruppentitel 425 .. bis 429 .., 714 .., 715 .., 772 .., 774 .., 984 .., 985 .. und ggf. andere in Ausgabeteilgruppen sowie Ausgaben für Kindergeld, das bei Kap. 17 02 — 681 36 zentral voranschlagt ist) sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof oder den Vorprüfungsstellen zum 1. März 1993 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammbblätter sind je Behörde in einer Hilfsliste zusammenzustellen. In der Hilfsliste sind mindestens anzugeben
- die laufende Nummer oder eine andere Ordnungsnummer,
 - der Name oder ein an den Namen gebundener nicht austauschbarer Ordnungsbegriff
 - der Betrag (Ist-Zahlung) und
 - ggf. der Betrag einer Weniger- oder Überzahlung (in der Vermerkspalte).
- Für jede Vergütungsgruppe ist ein Abschnitt einzurichten, an dessen Anfang die der Behörde zugewiesenen Stellen eingetragen werden. Abweichungen zwischen der Stellenübersicht und der Stellenbesetzung sind in der Vermerkspalte zu erläutern (z. B. wenn ein Angestellter auf der Planstelle eines Beamten geführt wird).
- 2.2.4.2 Soweit die Zentrale Besoldungsstelle Hessen und die Staatskasse Wiesbaden zuständig sind, regelt sich die Rechnungslegung nach den Nrn. 29 bis 31 der Zahlungsbestimmungen für Besoldung und Versorgung — ZBBV — (StAnz. 1982 S. 1379), soweit die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen und die Staatskasse Kassel zuständig sind, nach den Nrn. 30 bis 32 der Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne — ZBVL — (StAnz. 1990 S. 66).
- 2.2.4.3 Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, bei zentralen Vergütungsstellen ihres Geschäftsbereichs abweichende Anordnungen zu treffen, wenn dies wegen des Arbeitsablaufes oder der maschinellen Ausstattung zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand erforderlich ist. Es müssen jedoch gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden, die in jedem Falle der Zustimmung des Rechnungshofs bedürfen. Wenn die Behörde die Stammbblätter selbst führt, übersendet sie diese abgeschlossen mit Hilfsliste und allen die Zahlung begründenden Unterlagen (VV Nr. 10.1 zu § 70 LHO) der zuständigen Kasse spätestens zum 1. März 1993. Der Rechnungshof und die Vorprüfungsstellen können hiervon abweichende Termine mit den Kassen oder den Dienststellen vereinbaren.
- 2.2.5 Für die Rechnungslegung für Baumaßnahmen des Landes gelten als ergänzende Vorschriften im Sinne der VV Nr. 12 zu § 80 LHO die Nrn. 1 bis 5 des Abschnitts J der Dienstanzweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau) — Nr. 2 meines Erlasses vom 27. 12. 1976 (StAnz. 1977 S. 169) und Abschnitt J DABau (StAnz. 1984 S. 1641) —.
- 2.2.6 (neu) Die Staatskassen haben für die Einnahmen und Ausgaben aus der Ausgleichsabgabe nach § 6 Abs. 3 HENatG Rechnung zu legen (vgl. Nr. 2.3.3.1). Bei der Vorlage der Rechnungen an die zuständigen Rechnungsprüfungsämter der Landkreise und Städte bitte ich Bezug zu nehmen auf
- die Nr. 8 des Gemeinsamen Runderlasses des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und des HMDf vom 7. Juli 1992 (StAnz. S. 2670) und
 - die Nrn. 2.2.6 und 2.3.3.2 des Rechnungslegungserlasses (mit Angabe der Fundstelle).
- 2.3 Rechnungsnachweisungen (VV Nrn. 4.1 und 7.1 zu § 80 LHO)
- 2.3.1 Jede rechnungslegende Kasse hat für jeden Einzelplan grundsätzlich eine Rechnungsnachweisung (zweifach) aufzustellen, in der die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in der Ordnung des Haushaltsplans nach Titeln darzustellen und die Summen für das Kapitel zu bilden sind. Diesen Grundsatz steht nicht entgegen, daß die Kassen im Benehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt die Rechnungsnachweisung in Kapitel aufteilen. Die Rechnungsnachweisungen sind für den Rechnungshof und die Vorprüfungsstelle bestimmt und den Rechnungsunterlagen beizufügen.
- 2.3.2 Die Rechnungsnachweisungen sind zu heften sowie mit Blattzahlen und einem Titelblatt (Vordruck 6.520) zu versehen, auf dem vom Sachbearbeiter des Sachbereichs Buchführung die Richtigkeit und Vollständigkeit nach VV Nr. 4.3 zu § 80 LHO zu bescheinigen sind. Im Falle der Aufteilung der Rechnungsnachweisung in Kapitel sind entsprechend der Aufteilung auch Titelblätter zu fertigen und die Blätter neu zu nummerieren.
- 2.3.3.1 Wenn die Einnahmen und Ausgaben eines Kapitels getrennt nach anordnenden Stellen nachgewiesen werden, sind in einer Anlage zur Rechnungsnachweisung die Titelsummen nach den beteiligten Behörden (Anstalten) unter Verwendung des Vordrucks 6.503/6.504 aufzugliedern. Für die Einnahmen und Ausgaben der Forstämter bei Kap. 09 21, 54, 55, 61, 62 und 63 erstellt die HZD diese Anlage (vgl. Nr. 1.5.2).
- 2.3.3.2 (neu) Die Rechnungsnachweisungen für die Einnahmen bei Kap. 09 21 — 099 02 und die Ausgaben bei Kap. 09 21 — 883 72 und 893 72 sind getrennt nach den Dienststellen der unteren Naturschutzbehörden personell aufzustellen (vgl. Nr. 2.2.6).
- Dazu ist Vordruck LBSt 6.501 zu verwenden, wobei notwendige Ergänzungen vorzunehmen sind und Nichtzutreffendes zu streichen ist.
- Die von der HZD erstellten Rechnungsnachweisungen sind entsprechend zu berichtigen.
- Auf meinen Erlaß vom 30. Oktober 1992 — H 2046 F — S. 2 — III B 4 (n. v.) nehme ich Bezug.
- 2.3.4 Gesonderte Rechnungsnachweisungen nach Vordruck 6.501 sind anzufertigen bei der Rechnungslegung oder Zwischenrechnungslegung für bauliche Maßnahmen, über die im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (VV Nr. 7 zu § 80 LHO). In Zweifelsfällen klären die Kassen mit den Vorprüfungsstellen und den anordnenden Dienststellen, welche Maßnahmen im einzelnen in Frage kommen.
- Ist bei einer Maßnahme bereits Zwischenrechnung gelegt worden, sind in den Rechnungsnachweisungen bei der folgenden Zwischenrechnungs- oder Schlußrechnungslegung nicht die Ergebnisse der einzelnen Jahre, sondern nur der vorangegangenen Zwischenrechnung anzugeben. Die Bestimmungen über das Rechnungswesen einmaliger baulicher Unternehmungen sind sinngemäß auch anzuwenden bei Ausgaben, die bei Titel 812 .. jedes Kapitels des Einzelplans 18 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten (Erstausstattung) veranschlagt sind.
- 2.3.5 Den Einzelrechnungen sind als sonstige Rechnungsunterlagen insbesondere die nach VV Nr. 9.1 zu § 80 LHO erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- Die sonstigen Rechnungsunterlagen sind grundsätzlich für jeden Teil getrennt zu ordnen. Soweit sie sich spezifisch nicht trennen lassen, z. B. die Kassenanschlüsse und andere Unterlagen über die zugewiesenen Haushaltsmittel, sind sie zum Teil I zu nehmen.
- 2.3.6 Sonstige Hinweise:**
- 2.3.6.1** Auf die Angabe der Zweckbestimmung bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten (sog. Kursiv-Titel) in den Rechnungsnachweisungen wird verzichtet.
- 2.3.6.2** Bei Maßnahmen, über die für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, hat die zuständige Dienststelle der Kasse als sonstige Rechnungsunterlage die nach VV Nrn. 9.2 und 9.3 zu § 80 LHO geforderten Angaben mitzuteilen.
- 2.3.6.3** Die Aufstellung einer Nachweisung über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen nach VV Nr. 6.1 zu § 80 LHO entfällt, wenn die Abschlagsauszahlungen im Titelbuch gesondert erfaßt, abgerechnet und verbliebene Posten in das Folgejahr übertragen werden (vgl. VV Nr. 6.5 zu § 80 LHO).
- 2.3.6.4** Die Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse sind unter Beachtung der VV Nr. 5 zu § 80 LHO aufzustellen und den Rechnungsnachweisungen beizufügen.
- 2.3.6.5** Die Rechnungsnachweisungen samt Anlagen sind nur dann in die von der Oberfinanzdirektion gelieferten Mappen (L 110) einzuheften, wenn ihr Umfang dies erfordert. In allen anderen Fällen — dies dürfte die Regel sein — sind sie in Belegmappen (Vordruck 6.515) den Rechnungsunterlagen beizufügen.
- 3 Gesamtrechnungslegung**
- 3.1 Zentralrechnungen und Hauptrechnung u. a. (VV Nrn. 8.3 und 8.5 zu § 80 LHO)**
- 3.1.1** Die HZD fertigt die Zentralrechnungen (getrennt nach Einzelplänen) fünffach an, sobald die Staatshauptkasse die richtige Eingabe der Ende 1992 verbliebenen Ausgabereiste und Vorgriffe geprüft hat, spätestens jedoch zum 22. Februar 1993.
- 3.1.2 Sonstige Hinweise**
- 3.1.2.1** In Spalte 1 der Zentralrechnungen werden die Haushaltsstellen in Kurzform angegeben; auf den Wortlaut der Zweckbestimmungen wird weiterhin verzichtet. Ergeben sich die Zweckbestimmungen nicht aus dem Haushaltsplan (z. B. bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen sind), trägt die Staatshauptkasse die Zweckbestimmungen nach VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO in einer Anlage nach (vgl. Nr. 3.1.7.1).
- 3.1.2.2** Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben wird die Kurzbezeichnung „APL“ hinter (nicht vor) die Buchungsstelle gesetzt (z. B. 18 22 — 742 01 APL); Buchungsstellen nach VV Nr. 9.1 Satz 3 zu § 70 LHO (sog. Kursiv-Titel) werden durch ein nachgestelltes „KS“ gekennzeichnet (z. B. 18 03 — 723 01 KS).
- 3.1.3** Die HZD fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Zusammenstellungen Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll nach Kapiteln und nach Einzelplänen sechsfach an.
- 3.1.4** Die HZD fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Hauptrechnung dreifach und die Übersicht über die Istergebnisse — einschließlich der verbliebenen Haushaltsreste — nach Einnahme- und Ausgabehauptgruppen vierfach an. In der Hauptrechnung werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Zentralrechnungen nach Hauptgruppen dargestellt und das Gesamtergebnis gebildet.
- 3.1.5** Die HZD fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Arbeitsunterlage zur Anlage I der Haushaltsrechnung einfach an.
- 3.1.6** Die Ausfertigungen nach den Nrn. 3.1.1 und 3.1.3 bis 3.1.5 übersendet die HZD der Staatshauptkasse. Gleichzeitig sendet sie der Staatshauptkasse eine Erklärung zu, daß die Werte für die Zentralrechnungen, die Hauptrechnung, die Gruppierungsübersicht, die Funktionenübersicht sowie die Haushaltsrechnung aus dem Haushaltsplanaufstellungsverfahren und aus den monatlichen Einnahme- und Ausgabeübersichten der Kassen mit den fachlich geprüften und freigegebenen Programmen in die Dateien übernommen worden sind.
- 3.1.7** Die Staatshauptkasse ergänzt die ihr zugegangenen Zentralrechnungen und die Hauptrechnung wie folgt:
- 3.1.7.1** Jeder Ausfertigung der Zentralrechnungen sind beizufügen:
- Die Zusammenstellung Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll nach Kapiteln (vgl. Nr. 3.1.3), ein Titelblatt, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften nach VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind, eine Anlage nach VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO (vgl. Nr. 3.1.2.1)
- 3.1.7.2** Jeder Ausfertigung der Hauptrechnung ist ein Titelblatt beizufügen, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften nach VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind; auf dem Schlußblatt ist der Abschluß darzustellen.
- 3.1.7.3** Mit der Unterschrift übernehmen die Unterzeichner die Verantwortung für die Richtigkeit der Erläuterungen und die Vollständigkeit der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung und bestätigen, daß die darin nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben mit den von den nachgeordneten Kassen abgerechneten Einnahmen und Ausgaben und ihren eigenen als Landeskasse insgesamt übereinstimmen.
- 3.1.8** Die Staatshauptkasse übersendet
- 3.1.8.1** von den Zentralrechnungen
- eine Ausfertigung zusammen mit der Bescheinigung der HZD nach Nr. 3.1.6 und einen Anhang zur Zentralrechnung nach Nr. 1.5.5 an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
- eine Ausfertigung zusammen mit der Arbeitsunterlage zur Anlage I an die zuständige oberste Landesbehörde (VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO; s. auch Nr. 1.6.3);
- eine Ausfertigung an das Ref. III B 4,
- 3.1.8.2** von der Hauptrechnung
- eine Ausfertigung an das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden;
- eine Ausfertigung an das Ref. III B 4,
- 3.1.8.3** (neu) von der Übersicht über die Istergebnisse — einschließlich der verbliebenen Haushaltsreste — nach Einnahme- und Ausgabehauptgruppen drei Ausfertigungen an das Ref. III B 4,
- 3.1.8.4** von den Zusammenstellungen nach Nr. 3.1.3
- eine Ausfertigung der Einzelpläne 01 bis 22 nach Kapiteln und
- zwei Ausfertigungen nach Einzelplänen an das Ref. III B 4.
- 3.1.8.5** Zwei Ausfertigungen der Zentralrechnungen und je eine Ausfertigung der Hauptrechnung und der Übersicht über die Ist-Ergebnisse — einschließlich der verbliebenen Haushaltsreste — nach Einnahme- und Ausgabehauptgruppen verbleiben bei der Staatshauptkasse.
- 3.1.9** Das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden übersendet die vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen nach Nr. 3.1.8.1 sowie die vorgeprüfte Hauptrechnung nach Nr. 3.1.8.2 bis Ende April 1993 dem Rechnungshof (VV Nrn. 7.6 und 8.4 zu § 100 LHO).
- 3.1.10** Die obersten Landesbehörden verwenden nach VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO
- ihre Ausfertigung der Zentralrechnung sowie die Arbeitsunterlage zur Anlage I als Unterlagen für die Aufstellung des Beitrags zur Haushaltsrechnung.
- 3.2** Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht
- 3.2.1** Die HZD fertigt die Gruppierungsübersicht nach Hauptgruppen dreifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III B 4 — zu. In der Gruppierungsübersicht werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Hauptrechnung dargestellt und die Summen gebildet.
- 3.2.2** Die HZD fertigt die Funktionenübersicht nach Hauptfunktionen dreifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III B 4 — zu. In der Funktionenübersicht werden die Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechnung nach Hauptfunktionen dargestellt und die Summen gebildet.
- 3.2.3** Die HZD stellt dem HMdF — Ref. III B 4 — gegen Rückgabe zur Herstellung der Haushaltsrechnung 1992 folgende Daten auf Magnetbändern zur Verfügung

- Zentralrechnungen (Rechnungen der Einzelpläne 01 bis 22)
- Zusammenstellungen Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll der Einzelpläne 01 bis 22 nach Kapiteln sowie nach Einzelplänen.

4 Pläne über die Verwendung der Haushaltsreste

4.1 In das Haushaltsjahr 1993 sind nur Ausgabereste zu übertragen, zu deren Bildung das HMdF seine Einwilligung gegeben hat (§ 45 Abs. 3 LHO). Die Pläne über die Verwendung der nach 1993 zu übertragenden Ausgabereste bitte ich nach Vordruck 6.8 aufzustellen und mir bis zum 25. Januar 1993 fünffach zu übersenden (VV Nr. 5 zu § 45 LHO). Die in das Haushaltsjahr 1993 zu übertragenden Vorgriffe sind in den Plänen mitzuerfassen.

Ich bitte, darauf zu achten, daß zweifelsfrei erkennbar sein muß, bei welchem Einzeltitel der Haushaltsrest verbleibt bzw. vorzutragen ist.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Interesse des Fortgangs der Rechnungslegungsarbeiten bitte ich um die Einhaltung dieses Termins besorgt zu sein. Für die Vorbereitung der Bildung der Haushaltsreste ist die Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Vorläufiges Ergebnis — (Auslieferung voraussichtlich 11. Januar 1993) zu verwenden.

4.2 Die Haushaltsabteilung des HMdF übersendet, nachdem der Übertragung der Haushaltsreste zugestimmt ist, von diesen Plänen

eine Ausfertigung bis spätestens zum 1. Februar 1993 an die Staatshauptkasse

eine Ausfertigung an den Rechnungshof.

4.3 Die Staatshauptkasse gibt alle in das Haushaltsjahr 1993 zu übertragenden Haushaltsreste bis spätestens 10. Februar 1993 im Dialogverfahren ein.

4.4 Die HZD übersendet der Staatshauptkasse zum 15. Februar 1993 einen Entwurf der Zentralrechnungen.

4.5 Die Staatshauptkasse prüft unverzüglich, ob die verbliebenen Haushaltsreste richtig eingegeben worden sind und nimmt die ggf. erforderlich gewordenen Änderungen vor.

5 Sonstiges

5.1 Rechnungslegung und -vorprüfung

5.1.1 Ich bitte alle Landesdienststellen, die für die Rechnungslegung und -vorprüfung benötigten Unterlagen vordringlich zu bearbeiten, damit alle beteiligten Stellen die festgelegten Termine einhalten können.

5.1.2 Die Kassen legen die Dauerbelege (VV Nrn. 9.7 bis 9.9 zu § 75 LHO) den Vorprüfungsstellen nur auf besondere Anforderung vor. Die Vorprüfungsstellen fordern die Dauerbelege erst an, wenn sie diese für die Vorprüfung tatsächlich benötigen, und senden sie umgehend nach Beendigung der Vorprüfung an die Kassen zurück.

5.2 Die Kassen übersenden zum 1. März 1993 dem HMdF — Ref. IV/5 — einen Nachweis der Darlehensforderungen für das Haushaltsjahr 1992. Auf die Anlage 3 zu den VV zu § 73 LHO (VV Nr. 1.3 zu § 73 LHO) weise ich hin. In diesen Nachweis sind grundsätzlich alle Geldforderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aufzunehmen, die auf Vermögenskartekarten zum Soll stehen.

5.3 Zur Arbeiterleichterung sind die Termine nach dem vorstehenden Rechnungslegungserlaß und dem Jahresabschlußerlaß 1992 der Zeitfolge nach in der Anlage zusammengestellt.

Wiesbaden, 27. November 1992

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 3025 A — 92 — III B 41

StAnz. 50/1992 S. 3162

Anlage zum Rechnungslegungserlaß 1992

Termine

Die Termine nach dem Jahresabschlußerlaß und dem Rechnungslegungserlaß werden zur besseren Übersicht nachstehend in zeitlicher Folge wiederholt. Die Vermerke in den Klammern bezeichnen die Nummern in den Erlassen (J = Jahresabschlußerlaß, R = Rechnungslegungserlaß). Es sind vorzulegen oder fertigzustellen:

20. November 1992: Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Nachzahlungen und für Neuzugänge

für die Bezüge zum 15. d. M. an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (J 4.2.2)

26. November 1992: Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Nachzahlungen an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (J 4.2.1)

3. Dezember 1992: Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Neuzugänge an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (J 4.2.1)

10. Dezember 1992: Erteilung der letzten Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1992 (J 4.1)

11. Dezember 1992: Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Nachzahlungen und für Neuzugänge für die Bezüge zum 30. d. M. an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (J 4.2.2)

14. Dezember 1992: Annahmeanordnungen in Ausnahmefällen (J 4.1.1)

18. Dezember 1992, 12 Uhr: Auszahlungsanordnungen in begründeten Einzelfällen (J 4.1.2)

22. Dezember 1992, 10 Uhr: Auszahlungsanordnungen in Ausnahmefällen, soweit es sich um Barauszahlungen handelt (J 4.1.3)

28. Dezember 1992: Jahresabschlußtag der Landeskassen (außer Finanzkassen) (J 1.1.2)

29. Dezember 1992: Jahresabschlußtag der Finanzkassen (J 1.1.1)

4. Januar 1993: Vorlage der Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1992 von den Finanzkassen an die Staatshauptkasse (J 3.1.1)

6. Januar 1993: Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten bzw. der Disketten mit den Abschlußdaten für den Monat Dezember 1992 von den Kassen des Landes (außer Finanzkassen) an die HZD (J 2)

Vorlage der Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1992 von den Landeskassen (außer Finanzkassen) an die Staatshauptkasse (J 3.1.2)

7. Januar 1993: Abschlußtag der Staatshauptkasse für die Einnahmen und Ausgaben des Bundes (J 6.3)

8. Januar 1993: Anträge an die Staatshauptkasse hinsichtlich der Buchung von Einnahmen, die mit bereits geleisteten Ausgaben korrespondieren (J 5.7)

Vorlage der Abschlußunterlagen — Bund — von der Staatshauptkasse an die Bundeskasse Frankfurt am Main (J 6.3)

11. Januar 1993: Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Berichtsmonat Dezember 1992 / Vorläufiges Ergebnis — durch die HZD an das HMdF — Ref. III B 4 — (R 4.1)

12. Januar 1993: Übersendung der Ladeprotokolle nach Abschnitt B Nr. 1 meines Erlasses vom 1. November 1990 — H 2210 A — III B 41/44 — (n. v.) durch die HZD an die Kassen (R 1.2.1)

18. Januar 1993: Vorlage der Mitteilung über die Bestätigung der Ladeprotokolle nach Vordruck 6.440 und 6.441 von den Kassen an die Staatshauptkasse nach Abschnitt B Nr. 2

- meines Erlasses vom 1. November 1990 — H 2210 A — III B 41/44 — (n. v.) (R 1.2.2)
22. Januar 1993: Erstellung der Änderungsprotokolle und schriftliche Mitteilung über den Abschluß des Änderungsdienstes durch die Staatshauptkasse an die HZD nach Abschnitt B Nr. 3 meines Erlasses vom 1. November 1990 — H 2210 A — III B 41/44 — (n. v.) (R 1.2.3)
- Übersendung der Unterlagen nach Abschnitt B Nr. 5 meines Erlasses vom 1. November 1990 — H 2210 A — III B 41/44 — (n. v.) durch die Staatshauptkasse an die Kassen nach Abschluß des Änderungsdienstes (R 1.2.4)
- Berichtigungen in der Buchführung (R 1.3.1)
25. Januar 1993: Übersendung der Rechnungsnachweisungen und der Anlagen zu den Rechnungsnachweisungen mit Summenblatt durch die HZD an die Kassen (R 1.5.1 und R 1.5.2 sowie Abschnitt B Nr. 4 meines Erlasses vom 1. November 1990 — 2210 A — III B 41/44 — (n. v.)
- Fertigung und Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Endgültiges Ergebnis — durch die HZD an das HMdF — Ref. III B 4 — vorausgesetzt, daß die Staatshauptkasse ihre Bücher abgeschlossen hat.
- Vorlage der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1993 zu übertragenden Ausgabereste sowie Vorgriffe an das HMdF (R 4.1)
1. Februar 1993: Übersendung der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1993 zu übertragenden Haushaltsreste, nach Zustimmung durch das HMdF, an die Staatshauptkasse (R 4.2)
1. Februar 1993: Fertigstellung der Einzelrechnungen über Einnahmen und Ausgaben (ohne persönliche Verwaltungsausgaben) (R 2.1)
10. Februar 1993: Eingabe der in das Haushaltsjahr 1993 zu übertragenden Haushaltsreste durch die Staatshauptkasse (R 4.3)
15. Februar 1993: Übersendung eines Entwurfs der Zentralrechnungen durch die HZD an die Staatshauptkasse (R 4.4)
22. Februar 1993: Fertigung der Zentralrechnungen, Zusammenstellungen und weiterer Unterlagen durch die HZD (R 3.1.1, R 3.1.3, R 3.1.4, R 3.1.5, R 3.2.1 und R 3.2.2)
1. März 1993: Fertigstellung der Einzelrechnung über persönliche Verwaltungsausgaben und Vorlage der von den Behörden geführten Stammlblätter nebst Anlagen an die Kassen (R 2.2.4.1)
- Vorlage des Nachweises der Darlehensforderungen (R 5.2)
30. April 1993: Übersendung der vorgeprüften Zentralrechnungen mit Anlagen sowie die vorgeprüften Hauptrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt für die hessischen obersten Landesbehörden an den Rechnungshof (R 3.1.9)
- Sofern ein Vorlagezeitpunkt auf einen dienstfreien Tag fällt, sind die Unterlagen zum darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

1085

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

Benutzung des Liegenschaftskatasters — Katasterbenutzungsanweisung (KBA)

Bezug: Erlaß vom 11. Oktober 1983 (StAnz. S. 2099)

Auf Grund der §§ 14 Abs. 3, 16 Abs. 6, 17 Abs. 2 und 22 Abs. 1 Nr. 3 a des Hessischen Gesetzes über das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung (Hessisches Vermessungsgesetz — HVG —) bestimme ich, daß bei der Benutzung des Liegenschaftskatasters nach der nachstehend abgedruckten Vorschrift zu verfahren ist.

Meinen Erlaß vom 11. Oktober 1983 hebe ich zum 31. Dezember 1992 auf.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Wiesbaden, 1. Dezember 1992

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie
V b 3 — 4200 — 61
— Gült.-Verz. 3631 —
StAnz. 50/1992 S. 3167

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundsätze
- 2 Berechtigter Personenkreis
- 2.1 Angaben aus der Liegenschaftskarte und dem Liegenschaftsbuch
- 2.2 Angaben aus dem Zahlenwerk
- 3 Einsicht und Auskunft
- 4 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
- 4.1 Form der Auszüge
- 4.1.1 Allgemeines
- 4.1.2 Erteilung von Auszügen

- 4.1.3 Beglaubigung von Auszügen
- 4.2 Auszüge aus der Liegenschaftskarte (Kartenauszüge)
- 4.3 Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch (Buchauszüge)
- 4.4 Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk (Zahlenauszüge)
- 4.5 Mitwirkung fremder Stellen bei der Herstellung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster
- 5 **Vervielfältigung und Veröffentlichung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster durch fremde Stellen**
- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Vervielfältigung durch Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure sowie Notarinnen und Notare
- 5.3 Vervielfältigung von Auszügen durch sonstige Stellen und Personen
- 5.3.1 Bedingungen
- 5.3.2 Verzicht auf die Verpflichtungserklärung
- 5.4 Veröffentlichung
- 6 **Auszüge für besondere Zwecke, Bescheinigungen**
- 6.1 Vermessungsunterlagen für Katastervermessungen.
- 6.2 Abschreibungsunterlagen
- 6.3 Grenzbescheinigungen.

Anlagenverzeichnis*)

- Anlage 1 Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Anlage 2 a Auszug aus dem Liegenschaftsbuch (Titelblatt)
- Anlage 2 b Auszug aus dem Liegenschaftsbuch (Einlageblatt)
- Anlage 3 Verpflichtungserklärung
- Anlage 4 Grenzbescheinigung

*) Anlagen hier nicht veröffentlicht

Abkürzungsverzeichnis

HKVerm-Punktdatei	Punktdatei des Programms „Hessische Katastervermessung“
HVG	Hessisches Gesetz über das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung (Hessisches Vermessungsgesetz — HVG —) vom 2. 10. 1992 (GVBl. I S. 453)
VG-Datei	Datei der Vermessungs-, Grenz-, Gebäude- und bedeutenden topographischen Punkte

1 Grundsätze

- (1) Die Benutzung des Liegenschaftskatasters und seiner Unterlagen richtet sich nach §§ 16 und 17 HVG. Sie besteht in der Gewährung von Einsicht sowie der Erteilung von Auskunft und Auszügen durch die Katasterbehörde.
- (2) Voraussetzung für die Benutzung ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses. Dies ist jedes verständige, durch die Sachlage gerechtfertigte Interesse, auch wenn es rein sachlicher, z. B. wirtschaftlicher oder öffentlicher Art ist.
- (3) Sofern das berechtigte Interesse nach der Sachlage nicht offenkundig ist, muß es durch Vortrag von Tatsachen oder durch geeignete Beweismittel (z. B. Aktenbelege, Bescheinigungen, Urkunden, Zeugen, eidesstattliche Versicherungen usw.) glaubhaft gemacht werden.
- (4) Eine Benutzung ist zu versagen, wenn dies aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist.
- (5) Soweit die Benutzung des Liegenschaftskatasters zwischen dem Land Hessen und Behörden mit Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG in besonderen Vereinbarungen geregelt ist, bleiben diese Vereinbarungen unberührt.
- (6) Die Benutzung des Liegenschaftskatasters im Wege des Direktabrufs wird besonders geregelt.

2 Berechtigter Personenkreis**2.1 Angaben aus der Liegenschaftskarte und dem Liegenschaftsbuch**

- (1) Jede Person oder Stelle, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch benutzen.
- (2) Bei Grundstückseigentümern und Inhabern von Rechten an Grundstücken ist ein berechtigtes Interesse stets gegeben.
- (3) Bei Gemeinden, Landkreisen und Finanzbehörden ist regelmäßig davon auszugehen, daß die beantragten Angaben zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
- (4) Sonstige öffentliche Stellen, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure sowie Notarinnen und Notare erhalten Angaben, soweit diese im Einzelfall zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Für die Beurteilung durch die Katasterbehörde genügt es im allgemeinen, daß sich die Erforderlichkeit aus der Aufgabenstellung des Antragstellers schlüssig ergibt.
- (5) Andere Stellen oder Personen müssen ihr berechtigtes Interesse in geeigneter Weise glaubhaft machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn wirtschaftliches Interesse geltend gemacht wird. Wird öffentliches Interesse geltend gemacht, so muß der Antragsteller glaubhaft machen, daß er befugt ist, dieses Interesse wahrzunehmen.
- (6) Zu wissenschaftlichen und Ausbildungszwecken kann die Benutzung gewährt werden, wenn schutzwürdige Interessen der Grundstückseigentümer nicht beeinträchtigt werden. Der Verwendungszweck ist durch eine Bescheinigung der Universität, Hochschule usw. nachzuweisen.

2.2 Angaben aus dem Zahlenwerk

- (1) Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 HVG dürfen die Angaben aus dem Zahlenwerk im Rahmen ihrer Befugnis uneingeschränkt nutzen.
- (2) Stellen, denen vor Inkrafttreten des Hessischen Vermessungsgesetzes die Befugnis zur Mitwirkung an Katastervermessungen eingeräumt worden ist, dürfen die Angaben aus dem Zahlenwerk im Rahmen dieser Befugnis nutzen.
- (3) Beratende oder freischaffende Ingenieurinnen und Ingenieure der Fachrichtung Vermessungswesen sowie fachlich vergleichbare Stellen dürfen Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten, wenn sie darlegen, für welchen Zweck die Zahlenangaben benötigt werden. Weiterhin muß gewährleistet sein, daß die Angaben sachgerecht und nicht für Teilungs-

vermessungen, Grenzfeststellungen, Gebäudeeinmessungen sowie entsprechende Gutachten verwendet werden.

(4) Zugelassene Markscheiderinnen und Markscheider dürfen Angaben aus dem Zahlenwerk erhalten, soweit sie diese Angaben zur Ausführung von markscheiderischen Arbeiten benötigen.

(5) Versorgungsunternehmen können zur Planung und Erhaltung von Versorgungsleitungen sowie für die Laufendhaltung der von ihnen geführten Karten und sonstigen Nachweise Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters in dem dafür erforderlichen Umfang erhalten, wenn sie über vermessungstechnisches Fachpersonal verfügen.

(6) Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden können Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters erhalten, wenn sie diese Angaben für die Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben benötigen.

(7) Grundstückseigentümer können Angaben über die Abmessungen ihrer Grundstücke in Form von Umringsmaßen oder Koordinaten erhalten, wenn hiergegen keine sachlichen Bedenken bestehen und eine mißbräuchliche Benutzung dieser Angaben nicht zu befürchten ist. Dasselbe gilt für andere Personen oder Stellen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

3 Einsicht und Auskunft

(1) Soweit Einsicht und Auskunft gewährt wird, haben sich Personen, die der Katasterbehörde nicht bekannt sind, auf Verlangen auszuweisen.

(2) Auskünfte können mündlich oder schriftlich, in Ausnahmefällen auch telefonisch erteilt werden.

(3) Einsicht soll nur in Gegenwart von Bediensteten der Katasterbehörde gewährt werden. Bei Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HVG kann hiervon abgesehen werden.

(4) Die Einsichtnehmenden dürfen zeichnerische Darstellungen geringen Umfangs (Skizzen) anfertigen oder einzelne Angaben notieren.

4 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster**4.1 Form der Auszüge****4.1.1 Allgemeines**

(1) Als Auszüge aus dem Liegenschaftskataster kommen im allgemeinen Auszüge aus der Liegenschaftskarte (Kartenauszüge), Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch (Buchauszüge) und Auszüge aus dem Zahlenwerk (Zahlenauszüge) in Betracht. In begründeten Fällen können auch Auszüge aus sonstigen Katasterunterlagen (z. B. Niederschriften über die Feststellung der Grenzen und die Abmarkung, Veränderungsnachweisen) abgegeben werden.

(2) Wird das Liegenschaftskataster in automatisierter Form geführt, sind die Auszüge programmgesteuert auszugeben. Werden Auszüge in maschinenlesbarer Form gewünscht, können entsprechende Datenträger abgegeben werden.

(3) Liegen die Dokumente des Liegenschaftskatasters nicht in automatisierter Form vor, sind die Auszüge im allgemeinen kopiertechnisch zu erstellen. Im übrigen bestimmt die Katasterbehörde die Art der Herstellung.

4.1.2 Erteilung von Auszügen

(1) Analoge Auszüge werden in der Regel unbeglaubigt erteilt; sie erhalten folgenden Abgabevermerk:

Abgegeben:, den

(Ort) (Datum)

Der Landrat des Landkreises (.....-Kreis) bzw.

Der Oberbürgermeister der Stadt

— Katasteramt —

(2) Dieser Vermerk ist weder zu unterschreiben, noch ist ihm das Dienstsiegel beizudrücken. Bei Mehrausfertigungen kann er mit vervielfältigt werden.

(3) Bestehen die Auszüge aus mehreren Blättern, so kann der Vermerk auch auf dem Titelblatt angebracht werden, wenn die Einzelblätter fest miteinander verbunden sind.

(4) Der Abgabevermerk kann entfallen, wenn Auszüge laufend an öffentliche Stellen erteilt werden, wenn sie einer nachträglichen Beglaubigung bedürfen oder zur Vervielfältigung freigegeben sind.

(5) Auszüge nach Abs. 1 können auch durch Telefax übermittelt werden.

4.1.3 Beglaubigung von Auszügen

(1) Wenn dies im Einzelfall besonders beantragt wird, sind Auszüge auch in beglaubigter Form zu erteilen; sie erhalten folgenden Vermerk:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der vor-/umstehende Auszug (.... Blatt bzw. Blätter) mit dem Kataster-nachweis übereinstimmt.

....., den

(Ort) (Datum)

Der Landrat des Landkreises (.....-Kreises) bzw.

Der Oberbürgermeister der Stadt

— Katasteramt —

Im Auftrag

.....
(Unterschrift und Dienstsiegel)

Der Vermerk ist unter der Darstellung bzw. der letzten Eintragung oder auf der Rückseite des Auszuges anzubringen.

(2) Besteht der Auszug aus mehreren Blättern, sind diese so fest miteinander zu verbinden, daß ihre Trennung ohne merkbare Beschädigung nicht möglich ist. Im Beglaubigungsvermerk ist die Anzahl der Blätter anzugeben; Titelblätter sind mitzuzählen.

(3) Soweit bei Karten- und Zahlenauszügen eine feste Verbindung für die weitere Verwendung hinderlich ist, kann jedes Blatt auch einzeln beglaubigt werden.

(4) Bei der Beglaubigung von Mehrausfertigungen müssen Unterschrift und Dienstsiegel auf jeder Ausfertigung in Urschrift angebracht werden.

(5) Wird bei Kartenauszügen die Beglaubigung der Übereinstimmung mit der Örtlichkeit verlangt, so ist ein Ortsvergleich erforderlich. Der Beglaubigungsvermerk ist in diesen Fällen wie folgt zu ergänzen:

Der auf dem/den Flurstück(en) nachgewiesene Gebäudebestand stimmt mit der Örtlichkeit überein.

4.2 Auszüge aus der Liegenschaftskarte (Kartenauszüge)

(1) Als Kartenauszug gilt — unabhängig vom Herstellungsverfahren — jede grafische Darstellung einschließlich Vergrößerung oder Verkleinerung, die sich auf die Liegenschaftskarte gründet und deren Inhalt ganz oder teilweise eindeutig wiedergibt.

(2) Kartenauszüge können in analoger oder — soweit vorhanden — auch in digitaler Form erteilt werden.

(3) Auf den Kartenauszügen in analoger Form sind neben dem Titel „Auszug aus der Liegenschaftskarte“ bzw. „Auszug aus der Schätzungspause/-karte“ folgende Angaben einzutragen:

- der Name des Katasteramtes
- der Name des Kreises
- der Name der Gemeinde
- der Name der Gemarkung
- die Nummer der Flur
- das Maßstabsverhältnis
- bei Vergrößerungen oder Verkleinerungen der Ausgangsmaßstab
- die Nordrichtung

Die genannten Angaben, ausgenommen die Nordrichtung, können auch auf der Rückseite des Auszuges eingetragen werden. Als Muster hierzu dient Anlage 1.

4.3 Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch (Buchauszüge)

Buchauszüge sind in der Regel programmgesteuert zu erstellen, den Auszügen ist ein Titelblatt vorzuheften (siehe Muster der Anlagen 2 a und 2 b).

4.4 Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk (Zahlenauszüge)

(1) Auszüge aus Vermessungsrissen sind mit dem Vermerk „Zahlenauszug“ zu versehen. Notwendige Angaben, die aus dem Auszug nicht hervorgehen (Gemarkung, Flur, Ribnummer, ggf. weitere Angaben der Randleiste), sind in geeigneter Weise nachzutragen. Diese Angaben können auch auf der Rückseite angebracht werden.

(2) Auszüge aus der VG-Datei und der HKVerm-Punktdatei können auf Antrag auch auf maschinenlesbaren Datenträgern abgegeben werden.

(3) Auf Zahlenauszügen für Personen oder Stellen nach Abschnitt 2.2 Abs. 3 bis 7 ist folgender Vermerk — möglichst in roter Farbe — anzubringen:

Verwendung für die Ausführung von Teilungsvermessungen, Grenzfeststellungen, Gebäudeeinträgungen sowie entsprechenden Gutachten nicht gestattet.

4.5 Mitwirkung fremder Stellen bei der Herstellung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster

(1) Beauftragte von Behörden sowie Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure einschließlich deren Fachkräfte können bei der Herstellung von Auszügen mitwirken (Selbstentnahme), wenn die Katasterbehörde die Anträge nicht in angemessener Frist erledigen kann.

(2) Unter der Voraussetzung des Abs. 1 kann die untere Katasterbehörde auch die Mitwirkung sonstiger Antragsteller zulassen, wenn es sich um Arbeiten größeren Umfangs handelt und die Antragsteller oder die von Ihnen beauftragten Personen den Anforderungen des Abs. 3 entsprechen.

(3) Die bei der Herstellung von Auszügen mitwirkenden Personen müssen zu den Arbeiten befähigt sein und Gewähr dafür bieten, daß die Katasterdokumente schonend behandelt werden.

(4) Die Hinausgabe von Karten, Büchern und sonstigen Katasterdokumenten aus den Diensträumen der Katasterbehörde ist grundsätzlich nicht zulässig. Zugunsten von Behörden sowie Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren kann die untere Katasterbehörde Ausnahmen, insbesondere für die Fortführung von Sammelrissen, zulassen.

5 Vervielfältigung und Veröffentlichung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster durch fremde Stellen

5.1 Allgemeines

(1) Die Vervielfältigung von Auszügen und die Weitergabe dieser Vervielfältigungen an Dritte bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung durch die Katasterbehörden. Ausgenommen ist lediglich die Vervielfältigung für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke. Auf den Auszügen ist daher folgender Vermerk — möglichst in roter Farbe — anzubringen:

Vervielfältigung — mit Ausnahme für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke — nicht gestattet (§ 17 Abs. 2, § 22 des Hessischen Vermessungsgesetzes vom 2. Oktober 1992 — GVBl. I S. 453)

(2) Die Ausnahme vom Vervielfältigungsverbot nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HVG zugunsten eigener, nicht-gewerblicher Zwecke gestattet die Vervielfältigung von Auszügen für eine private oder innerdienstliche bzw. innerbetriebliche Verwendung.

(3) In begründeten Fällen können auch über die Regelungen in den Abschnitten 5.2 bis 5.4 hinaus Genehmigungen zur Vervielfältigung von Auszügen ausgesprochen werden; die Entscheidung trifft die oberste Katasterbehörde.

(4) Auf Auszügen, die nach den Abschnitten 5.1 Abs. 3 und 5.3 zur Vervielfältigung freigegeben werden, ist in roter Farbe folgender Vermerk anzubringen:

Vervielfältigungsgenehmigung erteilt am:
(Datum, Aktenzeichen des Antrages)

5.2 Vervielfältigung durch Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure sowie Notarinnen und Notare

Im Rahmen der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist Behörden, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren sowie Notarinnen und Notaren die Vervielfältigung von Auszügen und die Weitergabe der Vervielfältigungen an Dritte generell gestattet. Auf den Auszügen für diese Stellen sind die Vermerke nach Abschnitt 5.1 Abs. 1 und 4 nicht anzubringen.

5.3 Vervielfältigung von Auszügen durch sonstige Stellen und Personen

5.3.1 Bedingungen

(1) Sonstige Stellen und Personen dürfen Karten- und Buchauszüge nur vervielfältigen, wenn Darstellungen oder Angaben nicht katastertechnischer Natur (z. B. Entwürfe, Zusatzinformationen) zu den Darstellungen oder Angaben in den Auszügen in Beziehung gebracht werden sollen. Die Antragsteller müssen den Verwendungszweck der Vervielfältigungstücke angeben und sich schriftlich verpflichten (Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 3),

1. die Auszüge nur zum Zwecke der Ergänzung durch Eintragungen nicht katastertechnischer Natur (Entwürfe, Zusatzinformationen und dgl.) bzw. nur nach erfolgter Ergänzung zu vervielfältigen,

2. auf Verlangen der Katasterbehörde die ergänzten Vervielfältigungsstücke bzw. Auszüge zur Einsicht vorzulegen und darüber Auskunft zu geben, wie sie verwendet worden sind.
- (2) Die Vervielfältigungsgenehmigung wird auf der Verpflichtungserklärung vermerkt; der Antragsteller erhält eine Durchschrift (Kopie).
- (3) Die Verpflichtungserklärungen sind gesammelt aufzubewahren.
- 5.3.2 Verzicht auf die Verpflichtungserklärung
- (1) Werden Karten- und Buchauszüge von einer nicht nach § 15 Abs. 1 HVG zur Ausführung von Katastervermessungen befugten Stelle für die Herstellung von Lageplänen zu Bauanträgen beantragt, kann auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung verzichtet werden.
- (2) Unter der Voraussetzung des Abschnitts 2.1 Abs. 6 dürfen Universitäten, Hochschulen usw. Kartenauszüge für Ausbildungszwecke (z. B. Kartierungsarbeiten) vervielfältigen. Verpflichtungserklärungen sind nicht erforderlich.
- 5.4 Veröffentlichung
- (1) Die Genehmigung zur Veröffentlichung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster in Druckwerken bleibt der obersten Katasterbehörde vorbehalten.
- (2) Für Kartenauszüge, die im Rahmen amtlicher Bekanntmachungen und Verkündigungen veröffentlicht werden sollen, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 und 2 ist folgender Herkunftsvermerk anzubringen:
- Auszug aus der Liegenschaftskarte/dem Liegenschaftsbuch
- Gemeinde
- Gemarkung
- Flur
- (ggf.) Maßstab
- Der Landrat des Landkreises
- (.....-Kreises) bzw.
- Der Oberbürgermeister der Stadt
- Katasteramt —
- Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß die Veröffentlichung den Herkunftsvermerk enthalten muß.

- 6 Auszüge für besondere Zwecke, Bescheinigungen
- 6.1 Vermessungsunterlagen für Katastervermessungen
- (1) Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, die als Unterlagen für Katastervermessungen dienen (Vermessungsunterlagen), werden in der Regel unbeglaubigt erteilt; Abschnitte 4.1.2 Abs. 4 und 5.2 gelten entsprechend. Der Vermerk „Zahlenauszug“ (Abschnitt 4.4 Abs. 1 Satz 1) kann entfallen.
- (2) Die Vermessungsunterlagen dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn von ein und derselben Vermessungsstelle auf demselben Grundstück mehrere Vermessungen ausgeführt werden und die weitere Verwendung derselben Vermessungsunterlagen möglich ist. Außerdem dürfen bei Lageplänen die hierfür erteilten Vermessungsunterlagen auch für Gebäudemessungen auf Nachbargrundstücken verwendet werden.
- (3) Vermessungsunterlagen für Katastervermessungen werden nur zum vorübergehenden Gebrauch abgegeben; sie sind der Katasterbehörde bei der Einreichung der Vermessungsschriften als deren Bestandteile vollzählig wieder vorzulegen. Nach Abschnitt 5.2 gefertigte Vervielfältigungsstücke sind nach Abschluß der Messungssache sofort zu vernichten.
- 6.2 Abschreibungsunterlagen
- (1) Für Auszüge, die als Abschreibungsunterlagen i. S. des § 2 Abs. 3 a Satz 1 der Grundbuchordnung dienen sollen, gelten ergänzend die Fortführungsvorschriften.
- (2) Für Teilabschreibungen i. S. des § 2 Abs. 3 a Satz 2 der Grundbuchordnung (Abschreibung von Flurstücken, die zusammen mit anderen, aber räumlich getrennt liegenden Flurstücken das Grundstück bilden) wird ein Buchauszug als Abschreibungsunterlage erteilt. Der Auszug ist mit folgender Bescheinigung zu versehen:
- Der abzuschreibende Teil (Flurstück(e))
liegt vom übrigen
Teil des Grundstücks (Flurstück(e) .) räumlich getrennt.

(3) Für Teilabschreibungen i. S. des § 2 Abs. 3 a Satz 3 der Grundbuchordnung (Abschreibung von Flurstücken, die mit anderen benachbarten Flurstücken das Grundstück bilden) werden ein Kartenauszug und ein Buchauszug als Abschreibungsunterlagen erteilt. Die nach den Abschreibungsvorschriften geforderte Bescheinigung darf nur abgegeben werden, wenn festgestellt worden ist, daß die örtliche Grenze mit dem Katasternachweis übereinstimmt. Die auf dem Kartenauszug anzubringende Bescheinigung lautet wie folgt:

Die Grenze zwischen dem abzuschreibenden Teil (Flurstück(e)) und dem übrigen Teil des Grundstücks (Flurstück(e)) stimmt mit der kartenmäßigen Grenze (Katasternachweis) überein. Dies wurde zuletzt am festgestellt.

6.3 Grenzbescheinigungen

- (1) Für Bescheinigungen über die Einhaltung der Grenzen durch Gebäude (Grenzbescheinigungen) ist in der Regel der Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 zu benutzen.
- (2) Liegt eine Grenzüberschreitung vor, so ist anzugeben, in welchem Ausmaß die Grenzen bei der Errichtung des Gebäudes überschritten worden sind. Im Bedarfsfall können zeichnerische Darstellungen mit entsprechenden Maßangaben usw. beigelegt werden.
- (3) Die Angabe von Grundstückseigentümern/Erbbauberechtigten kann statt im Vordruck auch in einem besonders beigelegten Buchauszug erfolgen.

1086

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 47 in der Gemarkung Lorsch, Landkreis Bergstraße

1. Die im Zuge der Bundesstraße 47 in der Gemarkung der Stadt Lorsch im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke
- von km 0,117 neu (bei km 3,133 der
B 47 alt westlich
der Ortslage Lorsch)
- bis km 1,112 neu (= km 0,000 neu —
Unterführung der K 31 —) = 0,995 km
- und
- von km 0,000 neu (= km 1,112 neu)
- bis km 0,271 neu (= km 0,000 der
bestehenden B 47) = 0,271 km
- zusammen 1,266 km
- einschließlich der neugebauten Anschlußarme an die Kreisstraße 31
- wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 47 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 8. August 1990 — BGBl. I S. 1715 —).
2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 47
- von km 3,781 alt (am Anschluß der K 31
Richtung Einhausen)
- bis km 3,977 alt (= km 0,000 alt —
Anschluß der K 31
Richtung Lorsch) = 0,196 km
- und
- von km 0,000 alt (= km 3,977 alt)
- bis km 0,009 alt = 0,009 km
- zusammen 0,205 km
- hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 31 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
- Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Landkreis Bergstraße über (§ 41 Abs. 2 HStrG).
3. Die weiteren durch die Neubaustrecke ersetzten alten Teilstrecken der Bundesstraße 47 sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwal-

tungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 24. November 1992

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie**
V a 54 — 63 a 30

StAnz. 50/1992 S. 3170

1087

An das
Hessische Landesamt
für Straßenbau

Verfahrenskosten des Landes und des Bundes als Träger der Straßenbaulast in Unternehmensflurbereinigungsverfahren

Bezug: Erlaß vom 26. Juli 1989 (StAnz. S. 1760)

Der Bundesminister für Verkehr teilt mit, daß er einverstanden ist, daß der Verfahrenskostenpauschsatz für den verursachten Anteil im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 88 Nr. 9 des Flurbereinigungsgesetzes auf 700,— DM/ha erhöht wird. Damit

soll den erhöhten Verfahrenskosten in diesem Bereich Rechnung getragen werden.

Für die am 1. Januar 1992 bereits laufenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren kann der bisherige Pauschsatz unter Berücksichtigung des noch erforderlichen Aufwandes anteilmäßig angehoben werden. In den Fällen, in denen nur noch die Abwicklung aussteht oder die Ausführung des Flurbereinigungsplanes — z. B. infolge eines Rechtsstreits — noch nicht erfolgen konnte, verbleibt es bei dem früheren Pauschsatz.

In Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wird diese Regelung auch für den Bereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes Hessen eingeführt.

Das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wurde entsprechend unterrichtet.

Die Anwendung der hier getroffenen Regelung auch für den Bereich der Kreisstraßen nach jeweiliger Abstimmung zwischen dem zuständigen hessischen Straßenbauamt und dem Landkreis wird empfohlen. Wir bitten, die nachgeordneten Ämter entsprechend zu unterrichten.

Der Erlaß vom 26. Juli 1989 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 24. November 1992

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie**
V a 42 — 35 b — 16.17

— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 50/1992 S. 3171

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN

1088

Sanierung von mit „Kieselrot“ kontaminierten Flächen;

hier: Entsorgung belasteten Materials in die Untertagedeponie Herfa-Neurode

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 17. Oktober 1991 (StAnz. S. 2604); mein Erlaß vom 13. April 1992 (StAnz. S. 1066); Gemeinsamer Erlaß vom 19. August 1992 — (StAnz. S. 2172)

Mit Gemeinsamen Ministerialerlaß vom 19. August 1992 hat die Landesregierung die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an mit „Kieselrot“ kontaminierten Flächen ergänzend geregelt.

Ob und wann geeignete Technologien und Anlagen zur Behandlung des kontaminierten Materials verfügbar sein werden, ist bislang leider nicht abzusehen. Außerdem ist durch die — von der Landesregierung nicht empfohlene, aber nach dem Erlaß vom 19. August 1992 unabhängig vom Grad der Belastung nunmehr grundsätzlich mögliche — Abdeckung und anschließende temporäre Weiternutzung kontaminierter Flächen die Planung von De-

kontaminationsanlagen unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten praktisch nicht mehr möglich.

Vor diesem Hintergrund erkläre ich mich — über meinen Erlaß vom 13. April 1992 hinaus, der dies schon für dringende Fälle zuließ — nunmehr bereit, „Kieselrot“ uneingeschränkt in der Untertagedeponie Herfa-Neurode einlagern zu lassen. Das mit „Kieselrot“ kontaminierte Material ist hierzu dem Träger der Sonderabfallentsorgung in Hessen, der Hessischen Industriemüll GmbH, zu überlassen.

Hinsichtlich der finanziellen Förderung der Sanierung weise ich auf den Gemeinsamen Ministerialerlaß vom 30. September 1992 (StAnz. S. 2706) hin.

Wiesbaden, 17. November 1992

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten**
I V B 1 — 100 h 10.33 — 25/92

StAnz. 50/1992 S. 3171

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

1089

Durchführung des Bundes-Seuchengesetzes;

hier: Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Schulseuchenerlaß)

Bezug: Erlaß vom 15. November 1991 (StAnz. S. 2707)

Der o. g. Bezugerlaß hat in der vorliegenden Form zur Auslegungsschwierigkeiten geführt. Zur Klarstellung und Berichtigung wird er wie folgt geändert:

Zur Ausführung der §§ 44 bis 48 a des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) i. d. F. vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, ber. I 1980 S. 151), zuletzt geändert durch Art. 7 § 9 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), der Verordnung über die zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Behörden (BSeuchGZustVO) vom 18. Dezember 1986 (GVBl. I 1987 S. 1) und des § 42 des Schulverwaltungsgesetzes i. d. F. vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1991 (GVBl. I S. 181), werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusministerium nachstehende Vorschriften erlassen:

1. § 44 BSeuchG (Schulen)

1.1 Schulen i. S. des § 44 BSeuchG sind alle öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Sonderschulen, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, beruflichen Gymnasien und von den Schulen in freier Trägerschaft die Ersatzschulen sowie die Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

1.2 Nicht zu den Schulen i. S. des § 44 BSeuchG zählen die Hochschulen i. S. des § 2 des Hessischen Hochschulgesetzes, die Studienseminare, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife), Volkshochschulen, die Lehrgänge der Hessischen Verwaltungsseminare, die Ausbildungsstätten für nichtärztliche Fachberufe im Gesundheitswesen sowie sonstige Lehrgänge (z. B. Lehrgänge und Kurse des Hessischen Jugendwerks, Sing- und Musikschulen etc.) und Einrichtungen, an denen Privatunterricht erteilt wird.

2. **§ 45 BSeuchG (Schulbesuchsverbot)**
- 2.1 § 45 Abs. 1 BSeuchG erfaßt folgende Krankheiten:
 Impetigo contagiosa,
 Cholera,
 Diphtherie,
 Enteritis infectiosa,
 Keuchhusten,
 Krätze,
 Masern,
 Meningitis/Encephalitis,
 Milzbrand
 Mumps,
 Ornithose,
 Paratyphus,
 Pest,
 Pocken,
 Poliomyelitis,
 Q-Fieber,
 Röteln,
 Scharlach,
 Shigellenruhr,
 ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane,
 Tularämie,
 Typhus abdominalis,
 virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
 Virushepatitis,
 Windpocken,
 Verlausung.
- 2.2 Die Schulleitung benachrichtigt unverzüglich das Gesundheitsamt, wenn sie erfährt, daß
- 2.2.1 eine Lehrerin, ein Lehrer, ein(e) zur Vorbereitung auf diesen Beruf Tätige(r), eine Schülerin, ein Schüler, ein(e) Schulbedienstete(r) (das ist jede im Dienst der Schule stehende Person, die mit den Schülerinnen/Schülern unmittelbaren Kontakt hat), oder jemand, der im Schulgebäude wohnt, an einer der in Nr. 2.1 genannten Krankheit erkrankt, dessen verdächtig ist oder Erreger solcher Krankheiten ausscheidet
 oder
- 2.2.2 in der Wohngemeinschaft einer Lehrerin, eines Lehrers, einer/eines zur Vorbereitung auf diesen Beruf Tätigen, einer Schülerin, eines Schülers, Schulbediensteten oder einer im Schulgebäude wohnenden Person eine in Nr. 2.1 genannten Krankheit oder ein entsprechender Krankheitsverdacht aufgetreten ist.
- 2.3 Die Meldung an das Gesundheitsamt kann fernmündlich erstattet werden. Gleichzeitig mit dieser Meldung unterrichtet die Schulleitung die Schulaufsichtsbehörde.
- 2.4 Werden dem Gesundheitsamt Krankheitsfälle oder Krankheitsverdachtsfälle i. S. von Nr. 2.1 oder Nr. 2.2 bekannt, bevor die Meldung der Schulleitung vorliegt, so verständigt es diese unverzüglich.
- 2.5.1 Lehrerinnen, Lehrer, zur Vorbereitung auf diesen Beruf in Schulen Tätige, Schülerinnen, Schüler, Schulbedienstete und in Schulgebäuden Wohnende, die an einer in Nr. 2.1 genannten Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen nach § 45 Abs. 1 BSeuchG erst dann wieder die dem Schulbetrieb dienenden Räumen betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen in der Schule teilnehmen, wenn nach ärztlichem Zeugnis oder einem Zeugnis des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.
 Ein Schulbesuchsverbot nach § 45 Abs. 1 BSeuchG besteht auch im Fall der Verlausung.
- 2.5.2 Die in den Richtlinien für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach dem 6. Abschnitt des Bundes-Seuchengesetzes gegebenen Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes (Merkblatt Nr. 26, Anlage zum o. g. Bezugserlaß) sollen bei der Entscheidung, ob und wann die unter Nr. 2.5.1 genannten Personen die Schule oder Gemeinschaftseinrichtungen wieder betreten dürfen zur Entscheidung herangezogen werden.
- 2.5.3 Im Fall der Verlausung kommt nach dem BSeuchG neben dem Schulbesuchsverbot höchstens die Anordnung der Entwesung der mit Läusen und Nissen verunreinigten Gegenstände und Räume in Betracht (§ 10 Abs. 1 BSeuchG). Für andere Maßnahmen zur Bekämpfung der Kopfläuse bietet das BSeuchG keine Rechtsgrundlage. Um so wichtiger ist es, daß die Gesundheitsämter beim Auftreten von Kopfläusen die Eltern der Schülerinnen/Schüler und die Schulleitungen unterstützen, um insbesondere durch geeignete Aufklärung und Ratschläge — ggf. im Zusammenwirken mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten — das Verständnis und die Bereitschaft für das Notwendige zu wecken. Auf das Merkblatt Nr. 51 des Bundesgesundheitsamtes „Kopflausbefall“ wird hingewiesen.
- 2.6 § 45 BSeuchG enthält ein mit Geldbuße bewehrtes allgemeines gesetzliches Verbot (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 7 BSeuchG). Die Vorschrift bildet aber keine Rechtsgrundlage, Schutzmaßnahmen für den Einzelfall anzuordnen. Ob solche Schutzmaßnahmen erlassen werden können, richtet sich ausschließlich nach den §§ 10 ff. und 34 ff. BSeuchG.
- 2.7 Zuständig zur Anordnung von Schutzmaßnahmen ist der Gemeindevorstand (§ 10 Abs. 6 Satz 1, § 10 a Abs. 3, § 34 Abs. 2 BSeuchG i. V. m. § 1 BSeuchGZustVO). Das Gesundheitsamt kann nur bei Gefahr im Verzug, daß heißt, nur dann, wenn der Gemeindevorstand nicht mehr rechtzeitig tätig werden kann, Schutzmaßnahmen in eigener Zuständigkeit treffen (§ 10 Abs. 7 BSeuchG). Es unterrichtet die Schulleitung über die Schutzmaßnahmen, die von dem Gemeindevorstand oder von ihm in eigener Zuständigkeit für die in § 45 Abs. 1 BSeuchG Genannten erlassen wurden.
- 2.7.1 Die Schulleitung kann einer Ausscheiderin/einem Ausscheider mit Zustimmung des Gesundheitsamtes gestatten, die dem Schulbetrieb dienenden Räume zu betreten, Einrichtungen der Schule zu benutzen oder an Veranstaltungen der Schule teilzunehmen (§ 45 Abs. 2 BSeuchG). Voraussetzung ist, daß die Gefahr einer Weiterverbreitung der Krankheit nicht besteht, oder durch geeignete und zumutbare Schutzmaßnahmen, deren Einhaltung gewährleistet wird, nicht mehr zu befürchten ist.
- 2.7.2 Als Schutzmaßnahmen für Ausscheiderinnen/Ausscheider kommen neben der Beobachtung (§ 36 BSeuchG) auf Grund des § 34 Abs. 1 Satz 1 BSeuchG Hygieneanordnungen in Betracht. Solche können sein:
 — Sorgfältige Händehygiene, einschließlich der hygienischen Händedesinfektion nach Absetzen von Stuhlgang;
 — Das Verbot, Schulspeisen zu verteilen und Schulküchen zu betreten;
 — Das Verbot, Gemeinschaftshandtücher und Gemeinschaftsseifen zu benutzen.
 Ferner sind die Ausscheiderin/der Ausscheider, ihre Sorgeberechtigten und die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer über die Gefahren, die von Ausscheiderinnen/Ausscheidern ausgehen können, zu informieren.
- 2.7.3 Für Lehrerinnen, Lehrer, zur Vorbereitung auf diesen Beruf Tätige, Schülerinnen, Schüler, Schulbedienstete und in Schulgebäuden wohnende Personen, in deren Wohngemeinschaft eine in Nr. 2.1 genannte Krankheit oder ein entsprechender Krankheitsverdacht aufgetreten ist, gilt Nr. 2.7.1 entsprechend (§ 45 Abs. 3 BSeuchG). Eine eingehende Belehrung ist in diesen Fällen angebracht.
- 2.8 Die Schulleitung achtet darauf, daß die Betroffenen die Verbote des § 45 BSeuchG und die angeordneten Schutzmaßnahmen einhalten. Erfährt die Schulleitung, daß ein(e) Betroffene(r) diese Verbote oder Schutzmaßnahmen nicht befolgt, verständigt sie unverzüglich das Gesundheitsamt.
- 2.9 Tritt in einer Schule eine übertragbare Krankheit auf, so kann ein klärendes Gespräch zwischen Eltern, Schulleitung und Gesundheitsamt sowohl den Interessen der Betroffenen als auch dem Erfolg zur Seuchenverhütung und -bekämpfung notwendigen Maßnahmen förderlich sein. In welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt eine solche informative Aufklärung zweckmäßig oder notwendig ist, muß nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden.
3. **§ 46 BSeuchG (Schulschließung)**
- 3.1 Zuständige Behörde für die Schließung einer Schule ist in den Landkreisen der Kreisaußschuß und in den kreisfreien Städten der Magistrat (§ 2 BSeuchGZustVO). Sie hat im Benehmen mit dem Gesundheitsamt sorgfältig zu prüfen, ob eine Schließung unbedingt notwendig ist oder ob nicht die Gefahr einer Weiterverbreitung der übertragbaren Krankheit auf andere, weniger einschneidende Weise verhindert werden kann. Die Befugnis der Schulleitung oder Schulaufsichtsbehörde, die Schule auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu schließen, bleibt unberührt.
- 3.2 Die Schulleitung führt die angeordnete Schließung unverzüglich durch und unterrichtet davon umgehend die in Nr. 3.1 genannte zuständige Behörde, das Gesundheitsamt, die Gemeinde und die zuständige Schulaufsichtsbehörde.
- 3.3 Der Kreisaußschuß bzw. der Magistrat darf eine Schließungsanordnung nach § 46 BSeuchG nur im Benehmen mit

dem Gesundheitsamt aufheben. Voraussetzung ist, daß die Gefahr einer Weiterverbreitung der übertragbaren Krankheit, die den Anlaß zur Schließung der Schule gegeben hat, nicht mehr besteht und die Schule oder der Unterrichtsraum und die dazugehörigen Nebenräume gründlich und sachgemäß desinfiziert sind, wenn das erforderlich ist.

Die Schulleitung hat die Wiedereöffnung der Schule oder der Schulklasse der Gemeinde und der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

4. § 47 BSeuchG (Untersuchung der Lehrkräfte und Schulbediensteten)

4.1 § 47 BSeuchG erfaßt als Lehrkräfte auch Personen, die im Rahmen des Schulunterrichts regelmäßig Kurse oder Vorträge halten (z. B. Verkehrsunterricht durch Personal der Polizei, Schwimmunterricht durch Schwimmlehrerinnen/Schwimmlehrer).

Erziehungsberechtigte oder andere Personen, die gelegentlich bei Schulwanderungen oder anderen schulischen Veranstaltungen zur Unterstützung der Lehrerin, des Lehrers bei der Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler mitwirken, sind weder Lehrerinnen/Lehrer noch Schulbedienstete i. S. des § 47 Abs. 1 Satz 1 BSeuchG.

Mit Erlaß vom 15. Januar 1990 — III A 3 — 18 d 02.05.01 — (n. v.) ist bestimmt, daß Lehramtsstudentinnen und -studenten vor ihren obligatorischen Schulpraktika kein Zeugnis gemäß den Anforderungen des § 47 BSeuchG vorlegen müssen. Sie haben vor Antritt des Praktikums lediglich ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, daß sie körperlich untersucht wurden und frei von ansteckenden Krankheiten sind.

Das Reinigungspersonal hat regelmäßig kaum unmittelbaren Kontakt mit Schulkindern. Es wird deshalb dem Sinn und Zweck des § 47 BSeuchG entsprechend nicht von dieser Vorschrift erfaßt, und zwar unabhängig davon, ob die Reinigungskräfte unmittelbar von der Schulverwaltung oder von einer Reinigungsfirma beschäftigt werden.

Schulbusfahrerinnen/Schulbusfahrer sind ebenfalls keine Schulbediensteten i. S. des § 47 BSeuchG.

4.2 Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BSeuchG haben Lehrerinnen, Lehrer und zur Vorbereitung auf diesen Beruf in Schulen tätige Personen sowie Schulbedienstete, die Kontakt mit den Schülerinnen/Schülern haben, vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht festgestellt wurde. Wegen des Inhalts des Zeugnisses wird auf Nr. 4.3 verwiesen. Die Erhebung der Befunde, auf die sich das Zeugnis stützt, darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen (§ 47 Abs. 1 Satz 3 BSeuchG).

Das Zeugnis ist grundsätzlich bei jeder(m) Untersuchungspflichtigen nur einmal, und zwar jeweils anläßlich der ersten Tätigkeitsaufnahme vorgeschrieben. Früher konnte von einem meist nahtlosen Übergang vom Referendariat zur Einstellung zur Lehrerin/zum Lehrer auf Probe ausgegangen werden. Deshalb war eine einmalige Untersuchung vor Beginn des Referendariats ausreichend. Durch die Veränderung der Arbeitsmarktlage sind in letzter Zeit jedoch Unterbrechungen von mehreren Jahren durchaus üblich. Von einem nahtlosen Übergang zwischen Vorbereitungsdienst und Einstellung auf Probe kann somit nicht mehr regelmäßig ausgegangen werden.

Da in der Zeit der Unterbrechung ohne weiteres eine Infektion stattgefunden haben kann, die die Betroffene/den Betroffenen ungeeignet zur Beschäftigung in ihrem/seinem Beruf macht und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschrift, die ausdrücklich sowohl für die Lehrerin/den Lehrer als auch für die in Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers tätige Personen eine Tuberkulinprobe und eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane vorsieht, ist sowohl bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst als auch bei der Einstellung zur Lehrerin/zum Lehrer auf Probe ein Zeugnis des Gesundheitsamtes gemäß § 47 Abs. 1 BSeuchG zu fordern, wenn zwischen den Tätigkeiten eine Unterbrechung von mehr als sechs Monaten liegt.

4.3 Das nach § 47 Abs. 1 Satz 1 BSeuchG vorgeschriebene Gesundheitszeugnis stützt sich auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane und zusätzlich auf eine intrakutane Tuberkulinprobe (§ 47 Abs. 1 Satz 2 BSeuchG).

Bei Schwangeren kommt eine Röntgenaufnahme nicht in Betracht (§ 47 Abs. 1 Satz 4 BSeuchG). Sie ist vor einer Wie-

deraufnahme der Tätigkeit nach Beendigung der Schwangerschaft nachzuholen (§ 47 Abs. 1 Satz 5 BSeuchG).

4.4 Die für die Entgegennahme der Zeugnisse zuständige Behörde (§ 2 BSeuchGZustVO) wirkt daraufhin, daß sich alle Verpflichteten der Untersuchung nach § 47 Abs. 1 BSeuchG unterziehen. Sie meldet eine(n) Untersuchungspflichtige(n), die, der sich weigert, mit Namen, Anschrift und Dienststelle in den Landkreisen der Landrätin/dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in den kreisfreien Städten dem Magistrat. Diese ordnen die Untersuchung an, falls die, der Untersuchungspflichtige weiter seiner beruflichen Tätigkeit in der Schule nachgeht.

4.5 Wird eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane oder der Verdacht auf eine solche festgestellt, so darf ein Zeugnis nach § 47 BSeuchG nicht ausgestellt werden. Das Gesundheitsamt nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor (§§ 31 ff. BSeuchG) und unterrichtet unverzüglich die Schule und die zuständige Behörde nach § 2 BSeuchGZustVO, damit das Nötige veranlaßt werden kann.

5. § 47 Abs. 4 BSeuchG (Schüleruntersuchung)

Bei Schuluntersuchungen dürfen Schülerinnen und Schüler durch eine perkutane oder intrakutane Tuberkulinprobe auf Tuberkulose untersucht werden. Personen, denen die Sorge für die Person einer Schülerin eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, diese Untersuchung zu dulden (§ 47 Abs. 4 BSeuchG).

6. § 48 BSeuchG (Gemeinschaftseinrichtungen, Heime)

6.1 Für Schülerheime, Schullandheime, Säuglingsheime, Kinderheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Lehrlingsheime, Jugendwohnheime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 45 bis 47 BSeuchG entsprechend mit folgenden Ergänzungen:

Die in § 2 BSeuchGZustVO genannte Behörde kann nach § 48 Abs. 3 BSeuchG im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Ausnahmen von dem Verbot des § 45 Abs. 1 BSeuchG zulassen, wenn die hygienischen Einrichtungen dieser Heime ausreichend sind, ferner — soweit erforderlich — eine Absonderung möglich und die etwa gebotene ärztliche Betreuung sichergestellt ist.

6.2 Die Verpflichtung, vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen, daß eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt, trifft das Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal (§ 48 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 BSeuchG).

6.3 Die weitergehenden Vorschriften nach § 17 Abs. 4 und § 18 BSeuchG und die Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bleiben unberührt.

7. Hygiene in Schulen und Einrichtungen im Sinne des § 48 Abs. 1 BSeuchG

Die Schulleitung achtet darauf, daß die zur Schule gehörenden Einrichtungen (Schulräume, sanitäre Anlagen, Schulgrundstücke usw.) in hygienisch einwandfreiem Zustand sind und gehalten werden. Sie meldet hygienische Mängel dem Gesundheitsamt und dem Träger der Schule.

Das Gesundheitsamt hat Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen i. S. des § 48 Abs. 1 BSeuchG in seuchenhygienischer Hinsicht regelmäßig in Abständen von höchstens fünf Jahren zu überwachen. Es kann die Besichtigungen mit anderen Dienstaufgaben verbinden, die es in den genannten Einrichtungen erfüllt (z. B. mit schulärztlichen Untersuchungen). Nach Möglichkeit sollen Besichtigungstermine mit der Kindergarten- bzw. Heimaufsichtsbehörde abgestimmt werden. Hält das Gesundheitsamt seuchenhygienische Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 BSeuchG für notwendig, so unterrichtet es erforderlichenfalls den zuständigen Gemeindevorstand (§ 10 Abs. 6 Satz 1 BSeuchG, § 1 BSeuchGZustVO).

8. Weitergeltung bisheriger Erlasse

Mit Erlaß vom 23. Mai 1989 — III A 3 — 18 d 02.05.01 — (n. v.) wurde bestimmt, daß für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe allgemeinbildender Schulen, die ihr Betriebspraktikum in Kinderheimen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen absolvieren, eine ärztliche Untersuchung gemäß §§ 47/48 BSeuchG nicht erforderlich ist. Die

konkrete seuchenhygienische Gefahr steht in keinem Verhältnis zum Aufwand der Maßnahme und zu ihrem medizinischen Nutzen.

Mit Erlaß vom 29. März 1983 — III A 4 — 18 d 02.95 — (n. v.) wurde weiter bestimmt, daß Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe allgemeinbildender Schulen vor Antritt ihres Betriebspraktikums in einem lebensmittelverarbeitenden Betrieb kein Zeugnis gemäß §§ 17/18 BSeuchG vorzulegen haben.

Die seuchenhygienische Gefahr ist so gering einzuschätzen, daß unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eine solche Untersuchung entfallen kann.

Wiesbaden, 7. Juli 1992

**Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit**
StS III A 3 — 18 d 02.05
— Gült.-Verz. 3517 —
StAnz. 50/1992 S. 3171

1090

Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Das Labor für Umwelt und Rohstoffanalytik — Gesellschaft für angewandte Analysetechnik m. b. H. — in 6300 Gießen wird als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich auf die Untersuchung physikalischer, physikalisch-chemischer und chemischer Parameter. Sie ist auf drei Jahre befristet und kann jederzeit widerrufen werden, wenn nach Nr. 6 der Richtlinien vom 5. August 1987 (StAnz. S. 1817) die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr gegeben sind.

Wiesbaden, 23. November 1992

**Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit**
III A 1 a — 18 d 04.01.10
StAnz. 50/1992 S. 3174

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

1091

Flurbereinigung Eppertshausen-Ost, Kreis Darmstadt-Dieburg

Am 17. September 1992 ist vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt nachstehender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 23. November 1992

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
II B 5 — LK.50.0 Darmstadt
(Eppertshausen-Ost) 4488/92
StAnz. 50/1992 S. 3174

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Eppertshausen die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 84 ha. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte*) durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarte ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Eppertshausen Ost“
mit dem Sitz in Eppertshausen.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke; als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinde- und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden,
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt.

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.
5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Darmstadt, Eschollbrücker Straße 4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
 6. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

*) hier nicht abgedruckt

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

Gemeinde Eppertshausen

Rathaus
Bauverwaltung, Zi. 7, Erdgeschoß
Franz-Gruber-Straße 14
6226 Eppertshausen

Stadt Rodgau

Rathaus
2. Stock, Zi. 14
Hintergasse 15
6054 Rodgau 1

Stadt Rödermark

Rathaus Ober-Roden
Bauverwaltung, Zi. 209
Dieburger Straße 13—17
6074 Rödermark

Gemeinde Messel

Sitzungssaal, Zi. 5
Kohlweg 15
6101 Messel

Gemeinde Münster

Rathaus
I. OG, Zi. 16
Mozartstraße 8
6115 Münster

Stadt Babenhausen

Rathaus
Zimmer 210
Marktplatz 2
6113 Babenhausen

zwei Wochen lang während der Dienststunden ausgelegt.

Darmstadt, 17. September 1992

**Amt für Landwirtschaft und
Landentwicklung Darmstadt**
LK — 50.0 4488/92

Anlage 1

**Zugezogene Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren
Eppertshausen-Ost**

Gemarkung Eppertshausen

- Flur 5 Nrn. 44/6, 45/2, 45/3, 41/4, 41/5, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, 41/14, 41/15, 41/16, 41/17, 41/18, 41/19, 41/20, 41/21, 130/2, 131, 144/1, 144/2, 144/3, 145/1, 146/1, 147/1, 147/2, 149, 177/1, 178, 192
- Flur 7 Nrn. 1—8, 9/2, 9/3, 10—12, 13/1, 13/2, 14—18, 19/1, 19/2, 20—31, 32/1, 32/2, 33—79, 84, 91—108, 109/1, 109/2, 109/3, 109/4, 109/5, 110, 111/1, 113/1, 114—116, 117/1, 117/2, 117/3, 118—134, 135/1, 135/2, 136, 137, 139—150, 151/1, 151/2, 152—166, 207—216, 217/1, 217/2, 221, 222, 223/1, 224—235, 237—250, 251/1, 251/2, 252—258, 261—265, 267—274
- Flur 8 Nrn. 13—18, 19/1, 19/2, 19/3, 20—30, 31/1, 31/2, 32—34, 91, 92, 93/1, 94/1, 95/1, 96/3, 96/4, 97/1, 98/1, 99/1, 100/3, 101/3, 101/4, 102, 103/1, 103/2, 104/1, 104/2, 105, 106, 111, 112, 114, 154/1, 157/1, 158—163, 177, 178/14, 179, 184/1, 185, 186, 193—195
- Flur 9 Nrn. 48—66, 67/1, 67/2, 68/1, 68/2, 68/3, 69—73, 74/1, 74/2, 75—77, 87—116, 117/1, 117/2, 118—123, 276/1, 276/2, 277, 285—288, 289/3, 290—295, 323—325, 328—331, 342

1092

**Flurbereinigung Schenkklengsfeld-Erdmannrode, Land-
kreis Hersfeld-Flotenburg**

Am 26. Oktober 1992 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs

gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 23. November 1992

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
II B 5 — LK.50.0 Bad Hersfeld
(Schenkklengsfeld-Erdmannrode)
4607/92

StAnz. 50/1992 S. 3175

Flurbereinigungsbeschluß**1. Anordnung**

Auf Grund des § 1 i. V. m. § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), wird für alle Grundstücke der Gemarkung Erdmannrode die Flurbereinigung angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Als Flurbereinigungsgebiet Schenkklengsfeld-Erdmannrode werden sämtliche Grundstücke der Gemarkung Erdmannrode festgestellt. Es hat eine Größe von 382 ha, davon 21 ha Wald. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietskarte*) durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht. Die Gebietskarte bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Schenkklengsfeld-Erdmannrode“ mit dem Sitz in Schenkklengsfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6430 Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich,

- wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

* hier nicht veröffentlicht

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Schenklingfeld, Hauneck und Eiterfeld öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird ebendort der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten während der Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 26. Oktober 1992

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung
— Abteilung Landentwicklung —
327 — F 998 Schenklingfeld-
Erdmannrode — 5010/92

1093

Flurbereinigung Wettenberg-Krofdorf-Gleiberg, Kreis Gießen

Am 2. November 1992 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden nachstehender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 23. November 1992

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
II B 5 — LK.50.0 Gießen
(Wettenberg-Krofdorf) 4748/92
St.Anz. 50/1992 S. 3176

Flurbereinigungsbeschluß

- Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Krofdorf-Gleiberg, Rodheim-Bieber und Heuchelheim die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 187 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Wettenberg-Krofdorf-Gleiberg“
mit dem Sitz in Wettenberg.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6330 Gießen, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurberei-

nigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich,

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Wettenberg, Biebental und Heuchelheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen der genannten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 2. November 1992

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung
— Abteilung Landentwicklung —
327 — F 992
Wettenberg-Krofdorf-Gleiberg
6577/92

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Wettenberg-Krofdorf-Gleiberg: Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Gemarkung Heuchelheim:

Flur 4 im Verfahren Nrn. 263, 265

Gemarkung Krofdorf-Gleiberg:

Flur 6 im Verfahren Nrn. 195/1, 214/3

Flur 11 im Verfahren Nrn. 1/1, 2/1, 3-9, 12-16, 18-20, 22-36, 78/1, 78/2, 79/1, 80/2, 80/3, 81-90, 91/1, 92/1, 93/1, 94/1, 95/1, 96/1, 96/2, 97/1, 98/1, 99/1, 100/1, 101/3, 101/4, 102/1, 103-109, 110/1, 111/1, 112/1, 112/2, 112/3, 112/4, 113/1, 114/1, 114/12, 115, 116/1, 116/3, 117, 118, 148/10, 149/10, 150/11, 151/11, 154/21, 155/21, 156/17, 157/17

Flur 12 im Verfahren Nrn. 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7-14, 24, 25, 27, 28, 30, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 35-44, 45/1, 46/1, 47/1, 48, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/1, 55/1, 56-58, 61, 62, 68-79, 80/1, 81/1, 82-86, 88-106, 113/4, 113/22, 113/46, 113/47, 113/48, 113/49, 113/50, 113/51, 113/52, 113/53, 113/54, 113/55, 114, 115, 116/4, 117/4, 118, 119, 120/1, 121-123, 124/3, 125/1, 126/1, 126/3, 127-129, 132/59, 133/59, 134/87, 135/87, 136/87, 137/26, 138/26, 141/29, 142/29, 143/60, 144/60

Flur 13 im Verfahren Nrn. 2/1, 2/2, 4-7, 9-12, 14-31, 32/1, 32/2, 33, 34, 38-41, 71, 72, 73/1, 73/2, 74-101, 104-129, 162-173, 175/2, 176/2, 176/3, 177, 178/1, 178/2, 179-181, 183-186, 188-190, 192-219, 221, 222/1, 222/2, 222/3, 223, 224/2 tlw., 224/3, 224/4, 225-235, 236/1 tlw., 236/2, 237, 241/2, 242-245, 248-252, 254, 255, 256/2, 259/182, 260/182, 261/187, 262/187, 265/102, 266/102, 267/103,

*) hier nicht abgedruckt

- 268/191, 269/191, 270/220, 271/220, 273/73, 274/3, 275/3, 278/13, 279/13, 280/13, 285/174, 286/174, 291/8, 292/8
- Flur 17** im Verfahren Nrn. 1, 2, 43-46, 47/1, 48/1, 49-58, 125-132, 134, 135, 137-154, 155/1, 156/1, 157/1, 158/1, 158/2, 159/1, 159/2, 159/3, 160/1, 160/2, 160/3, 161/1, 161/2, 162, 163, 168, 169, 170/1, 171/1, 171/2, 171/3, 171/4, 172, 186 tlw., 191-193, 195, 198-200, 201/1, 201/2, 201/3, 201/4, 201/5, 201/6, 201/7, 201/8, 201/9, 201/10, 201/11, 201/12, 202/121, 207/48, 208/136, 209/136, 210/133, 211/133
- Flur 18** im Verfahren Nrn. 1-48, 50, 51, 53-63, 65-67, 68/1, 68/2, 69-92, 94-99, 101-104, 106-121, 123-149, 150 tlw., 151/100, 152/100, 153/100, 154/100, 155/105, 156/105, 157/64, 158/64, 159/93, 160/93, 161/52, 162/52, 163/49, 164/49
- Flur 19** im Verfahren Nrn. 8-10, 12-20, 21/1, 22/1, 23-25, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 27-33, 35/1, 35/2, 38/1, 38/2, 40-46, 47/1, 47/2, 48/1, 49/1, 59/1, 59/2, 66/1, 67/1, 68/1, 69-72, 74-92, 94-109, 111-132, 134-138, 139/1, 139/2, 139/3, 139/4, 140, 141/1, 142/1, 145/1, 145/2, 145/3, 145/4, 146-158, 159/1, 159/6, 159/7, 159/8, 160/93, 161/93, 164/73, 165/73, 166/110, 167/110, 170/11, 171/11
- Flur 20** im Verfahren Nr. 121 tlw.
- Flur 21** im Verfahren Nrn. 1-12, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 16/1, 20/1, 24-26, 29, 30, 31/1, 31/2, 32/7, 32/8, 32/9, 32/10, 32/12, 32/22, 33/23, 34/5, 34/14, 34/15, 35/1, 35/9, 35/10, 36/1, 36/2, 36/3, 37/1, 37/2, 37/3, 38-46, 48, 49/1, 50/1, 52/9, 54/1, 98/1, 98/2, 98/3, 98/4, 98/5, 98/6, 98/7, 98/8, 98/9, 98/10, 98/11, 100/1, 100/2, 100/3, 100/4, 100/8, 100/9, 110/10, 110/11, 100/12, 100/13, 117/1, 118/1, 119/1, 120/1, 121/1, 122/1, 123/1, 124/1, 125-135, 136/3, 137/1, 138/1, 138/2, 138/3, 138/4, 138/5, 139/3, 140/1, 141, 142/1, 142/2, 143, 144/1, 145/3 tlw., 146/1, 146/2, 146/3, 146/7, 147/1, 148/1, 148/6, 148/7, 148/8, 157/1, 157/2, 157/3, 157/4, 157/7, 157/8, 157/9, 157/10, 157/11, 157/16, 157/17, 160/1, 160/9, 160/10, 160/11, 161/1, 161/2, 161/3, 167/27, 168/27, 169/28, 170/28, 171/23, 172/23, 173/23
- Gemarkung Rodheim-Bieber:**
- Flur 14** im Verfahren Nrn. 84-90, 233 tlw., 234
- Flur 15** im Verfahren Nrn. 21/1, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 22/7, 23-31, 32/1, 33/1, 34/1, 35/1, 36/1, 37/1, 38/1, 39, 40, 41/1, 42/2, 42/3, 43-64, 65/1, 65/2, 66/1, 66/2, 66/3, 66/4, 66/5, 66/6, 66/7, 69-74, 75/1, 77/1, 79/3, 79/4, 80-93, 114-118, 139, 179-182, 183/1, 184, 185/1, 186/1, 186/2, 187/1, 187/2, 188/1, 189/1, 190/1, 191/1, 191/2, 191/3, 191/4, 191/5, 191/6, 191/7, 191/8, 191/9, 191/10, 191/11, 191/12, 191/13, 191/14, 191/15, 191/16, 191/17, 191/18, 191/19, 191/20, 191/21, 191/22, 191/23, 191/24, 191/25, 191/26, 191/27, 191/28, 191/29, 191/30, 191/31, 192-196, 208, 209 tlw., 213/68, 214/67, 215/67, 216/68

Die Verfahrensfläche beträgt 187 ha.

1094

Flurbereinigung Nidda-Ober-Schmitten, Wetteraukreis

Am 22. Oktober 1992 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden nachstehender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 23. November 1992

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
II B 5 — LK.50.0 Hanau
(Nidda-Ober-Schmitten) 4597/92
StAnz. 50/1992 S. 3177

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Nidda-Ober-Schmitten die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 202 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Nidda-Ober-Schmitten“
mit dem Sitz in Nidda.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6450 Hanau, Freiheitsplatz 2, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich,
 - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Nidda öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Nidda, Rathaus, zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 22. Oktober 1992

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
— Abteilung Landentwicklung —
327 - F 997
Nidda-Ober-Schmitten 6599/92

Anlage 1

Flurstücksliste zum Flurbereinigungsbeschuß Ober-Schmitten

- Flur 1** Flurstücke Nrn. 113-121, 122/1, 122/2, 123-159, 209/1, 209/2, 209/3, 443/1, 443/2, 444-451, 459/1, 470, 477/3, 478, 490, 491/3, 491/4, 491/5, 495, 496, 500, 508,

*) hier nicht abgedruckt

- Flur 2 Flurstücke Nrn. 1–14, 15/1, 15/2, 16–23, 25–40, 41/1, 41/2, 42–60, 63–72, 74/1,
- Flur 3 Flurstücke Nrn. 1–36, 37/1, 37/2, 38–44, 45/1, 45/2, 46–54, 55/1, 55/2, 56–67, 68/1, 69, 70/1, 71, 72/1, 72/2, 73–147, 148/1, 148/2, 149–154, 161/6, 162/1, 162/2, 163, 164, 165/1, 165/2, 166–184, 185/1, 185/2, 186–188, 189/1, 190–201, 202/1, 202/2, 203, 204/1, 204/2, 205/13, 206/1, 206/3, 206/4, 207–219, 220/1, 220/2, 220/3, 221–223, 224/1, 225–240, 242, 244/1, 244/2, 245, 246, 247/3, 248/1, 249, 250/1, 252, 253, 254/1, 271,
- Flur 4 Flurstücke Nrn. 1/1, 2/1, 4/1, 6/1, 6/3, 7–13, 14/1, 14/2, 15–19, 42–101, 102/1, 103–105, 106/1, 106/2, 107, 111, 112, 113/1, 114/1, 115–133, 134/1, 134/2, 135–217, 219, 221/2, 221/3, 221/4, 221/5, 221/6, 222/1, 223/1, 224, 226/7, 230–237, 238/2, 239–245, 247–251, 252/1, 252/2, 253, 254/1, 254/2, 255/1, 255/2, 256/1, 256/2, 257–267, 268/1, 269–273, 274/1, 275, 276,
- Flur 5 alle Grundstücke,
- Flur 6 Flurstück Nr. 2.

1095

Flurbereinigung Marburg B 3 a, Kreis Marburg-Biedenkopf

Am 19. November 1992 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Änderungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 25. November 1992

Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
II B 5 — LK.50.0 Marburg
(Marburg B 3 a)

St.Anz. 50/1992 S. 3178

2. Änderungs- und Berichtigungsbeschuß zum Flurbereinigungsbeschuß

In dem Flurbereinigungsverfahren „Marburg B 3 a“ wird auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) folgender Änderungs- und Berichtigungsbeschuß zum Flurbereinigungsbeschuß vom 18. Juni 1984 (StAnz. S. 1500) erlassen:

- 1.1 Die in der Anlage 1 unter Absatz a) genannten Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt ca. 41,9 ha werden zum Flurbereinigungsverfahren „Marburg B 3 a“ zugezogen.
- 1.2 Die in der Anlage 1 unter Absatz b) genannten Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt ca. 13,9 ha werden vom Flurbereinigungsverfahren „Marburg B 3 a“ ausgeschlossen.
- 1.3 Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- 1.4 Gleichzeitig wird der Flurbereinigungsbeschuß vom 18. Juni 1984 (a. a. O.) wie folgt berichtigt:
Das in der Anlage 1 zum Beschuß genannte Grundstück
a) Gemarkung Niederweimar, Flur 6, Flurstück 199/6, muß richtig lauten:
Gemarkung Niederweimar, Flur 6, Flurstück 119/6
b) Gemarkung Cappel, Flur 1, Flurstück 115 ist zu streichen.
2. Unter Berücksichtigung der unter Nrn. 1.1 bis 1.4 genannten Änderungen bzw. Berichtigungen umfaßt das Flurbereinigungsgebiet nunmehr eine Fläche von rund 315 ha, worin Waldflächen nicht enthalten sind.
Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind in der Gebietskarte (Anlage 2)* dargestellt.
3. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschuß nicht ein.
4. Für die zugezogenen Grundstücke — Anlage 1 Abs. a) — werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Be-

schlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 3550 Marburg, Biegenstraße 36, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 5.1 Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- 5.2 Für die ausgeschlossenen Grundstücke — Anlage 1 Abs. b) — werden v. g. unter Ziffer 5.1 aufgeführten und im Flurbereinigungsbeschuß vom 18. Juni 1984 (a. a. O.) und 1. Änderungsbeschuß vom 3. September 1985 (n. v.) angeordneten Nutzungseinschränkungen hiermit aufgehoben.
6. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses mit Anlage 1 wird in der Stadt Marburg, der Gemeinde Weimar und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzende Gemeinde Ebsdorfergrund öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Marburg, Barfüßerstraße 11 (Bauamt), Zimmer 105, der Gemeindeverwaltung Weimar, Huteweg 4 (Bauamt), Zimmer 3, und der Gemeindeverwaltung Ebsdorfergrund, Dreihäuser Straße 17, Zimmer 2, während der Dienststunden zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung ausgelegt.

Wiesbaden, 19. November 1992

Hessisches Landesamt für
Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
Abt. Landentwicklung
327 — F 864 Marburg B 3 a 7176/92

Anlage 1

Flurstücksverzeichnis

zum 2. Änderungsbeschuß des Flurbereinigungsverfahrens „Marburg B 3 a“ — F 864 —

- a) Nachfolgend genannte Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Marburg B 3 a zugezogen:

Gemarkung Marburg

Flur 13 Flurstücke 80/11, 80/12, 80/13, 81/9

*) hier nicht abgedruckt

Gemarkung Cappel

- Flur 2 Flurstück 1/2
 Flur 11 Flurstücke 4/3, 5, 6, 7, 8, 10/2, 10/3, 37, 38, 39, 40, 47/1, 47/2
 Flur 13 Flurstücke 20/5, 26/1, 26/4, 27/4, 27/6, 35/2, 36/3, 91/2, 91/3, 93/2, 116

Gemarkung Gisselberg

- Flur 2 Flurstück 1/24

Gemarkung Ronhausen

- Flur 1 Flurstücke 3/1, 4, 5, 6, 8/1, 9, 10, 11/1, 13, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64/2, 65/1, 66, 67/1, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78/1, 79, 80, 81, 82, 83, 84/1, 86, 87, 88, 89, 90/1, 90/2, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 112/1, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126/17, 127, 128, 129, 130, 131
 Flur 3 Flurstücke 1, 2, 3, 4/1, 7/2, 83/8, 84/8, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 50, 51, 87/52, 88/52, 53, 54, 55, 56, 77, 78, 79

Gemarkung Niederweimar

- Flur 11 Flurstück 20/1

- Flur 12 Flurstück 93/1

Fläche der zugezogenen Flurstücke ca. 41,9 ha

- b) Nachfolgend genannte Flurstücke werden vom Flurbereinigungsverfahren Marburg B 3 a ausgeschlossen:

Gemarkung Cappel

- Flur 2 Flurstücke 8/1, 9/1, 10/1, 120/10, 14/2, 15/2, 17/1, 18/1, 56/1, 57/14, 58/1, 58/3, 58/4, 59, 60, 61, 62, 63, 65/3, 65/4, 65/7, 65/8, 65/9, 65/10, 66, 67, 68, 134/69, 69/3, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72, 87/1, 87/3, 88/1, 93/1, 93/4, 94/1, 94/2, 96, 111/1, 112/1.

Gemarkung Gisselberg

- Flur 1 Flurstück 21/4

- Flur 2 Flurstücke 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20
 (siehe dazu VN 1983/8)

Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke ca. 13,9 ha

1096**Flurbereinigung Heppenheim-Ober-Laudenbach, Landkreis Bergstraße**

Am 13. November 1992 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden nachstehender Einstellungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Einstellungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 23. November 1992

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
 II B 5 — LK.50.0 Darmstadt
 (Heppenheim-Ober-Laudenbach)
 4858/92

St.Anz. 50/1992 S. 3179

Einstellungsbeschluss**Anordnung**

Auf Grund des § 9 (1) des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), wird das mit Beschluss vom 8. November 1967 (St.Anz. S. 1590) angeordnete Flurbereinigungsverfahren eingestellt.

Mit dieser Anordnung erlischt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Ober-Laudenbach. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums gemäß §§ 34 bzw. 85 Ziff. 5 FlurbG werden aufgehoben. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind im Flurbereinigungsgebiet nicht verändert worden. Ausführungskosten sind nicht entstanden.

Hinweise, Bestimmungen

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Heppenheim und den angrenzenden Gemeinden Mörlenbach und Laudenbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Einstellungsbeschluss mit Begründung zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang — beginnend mit dem 1. Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung — im Rathaus der Stadt Heppenheim, Großer Markt 1, 2. Stock, Zimmer 25, ausgelegt.

Wiesbaden, 13. November 1992

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung
 — obere Flurbereinigungsbehörde —
 DF 470 Heppenheim-Ober-Laudenbach 6644/92

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN**1097****Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Reinhold Stanitzek (CDU)**

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Reinhold Stanitzek (CDU) ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) i. d. F. vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), ist an die Stelle von Reinhold Stanitzek

Herr Rudolf Haselbach,
 Bundesbahnberrat,
 Mainstraße 100 A,
 6082 Mörfelden-Walldorf,

getreten.

Wiesbaden, 3. Dezember 1992

Der Landeswahlleiter für Hessen
 II A 12 — 3 e 06.21

St.Anz. 50/1992 S. 3179

1098**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der Fachhochschule Frankfurt am Main

ernannt:

- zum/zur Professor/in (BaL) Dr. Jürgen Schäfer (1. 9. 92), Dr. Beate Finis Siegler (1. 10. 92);
 zum Professor C 2 (BaL) Dr. Jürgen Gerhardt (21. 7. 92);

- zum Kanzler der Fachhochschule Frankfurt am Main Regierungsberrat (BaL) Dr. Reiner Frey (1. 10. 92);
 zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Wolfgang Mitschke (1. 10. 92);
 zum/zur Amtsrat/rätin Amtfrau (BaL) Brigitte Nottebohm, Amtsrat (BaL) Wolfgang Weiß (beide 1. 10. 92);
 zur Inspektorin z. A. (BaP) die Inspektorinwärterin (BaW) Sybille Münch (1. 10. 92);

versetzt:

- von der Bundespost Telekom
 Professor C 2 (BaL) Dr. Michael Wehrheim (1. 7. 92);

an die Fachhochschule für Technik, Mannheim
 Professor Dr. Wolfram Schmitt (1. 9. 92);
 an die Humboldt-Universität zu Berlin
 Professor Dr. Volker Neumann (1. 10. 92);
 an die Otto-Friedrich-Universität Bamberg
 Professor Dr. Ulrich-Arthur Birk (1. 11. 92);

in den Ruhestand getreten:

Professorin DPhil/Universität Sussex Godula Kosack
 (30. 6. 92), die Professoren Klaus Loehr, Horst Siegert, Peter
 Weigt (sämtlich 31. 8. 92);

1099

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Märzgrund bei Ulmbach“ vom 19. November 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Der Sumpfwiesenbereich Märzgrund nordwestlich von Ulmbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „Märzgrund bei Ulmbach“ besteht aus Flächen der Fluren 1, 2 und 3 der Gemarkung Ulmbach, Stadt Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 33,21 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, den Sumpfwiesenbereich Märzgrund, der als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf

verstorben:

Professor Wolfgang Ullmann (16. 6. 92).

Frankfurt am Main, 25. November 1992

**Der Rektor der
 Fachhochschule Frankfurt am Main**
 P 1 — Tö/kt

St.Anz. 50/1992 S. 3179

Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. in einem 5 m breiten Streifen beidseits der Grundstücke Flur 2, Flurstück Nr. 1 und Flur 3, Flurstück Nr. 21 (Ulmbach) und Flur 3, Flurstück Nr. 21 (Seitenarm des Ulmbach) Tiere weiden zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die i. S. des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nr. 11 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Fischerei;
4. die Ausübung der Jagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;

- 9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- 10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Hunde frei laufen läßt;

13. Tiere in dem in § 3 Nr. 13 festgelegten Bereich weiden läßt.

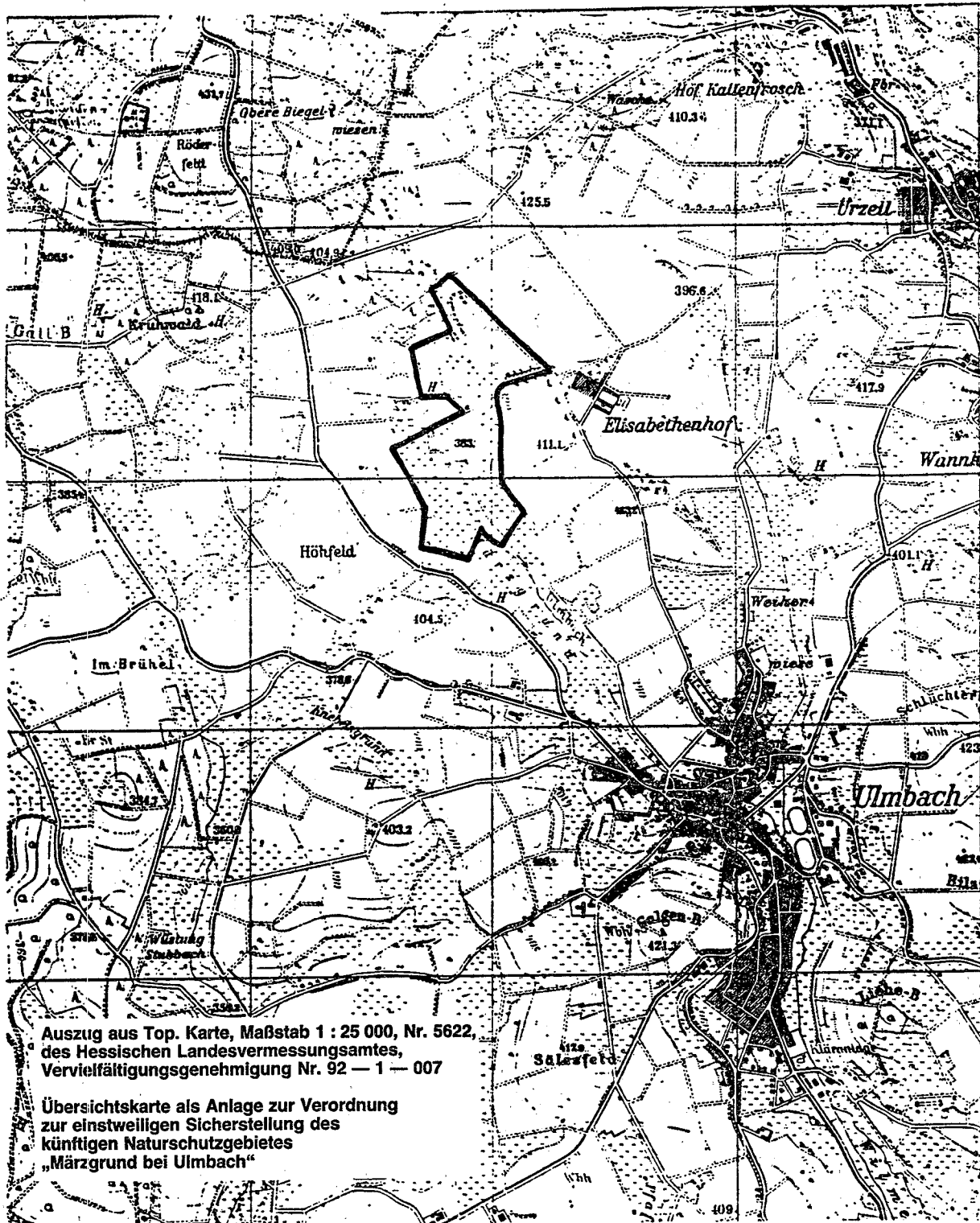
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. November 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 50/1992 S. 3180



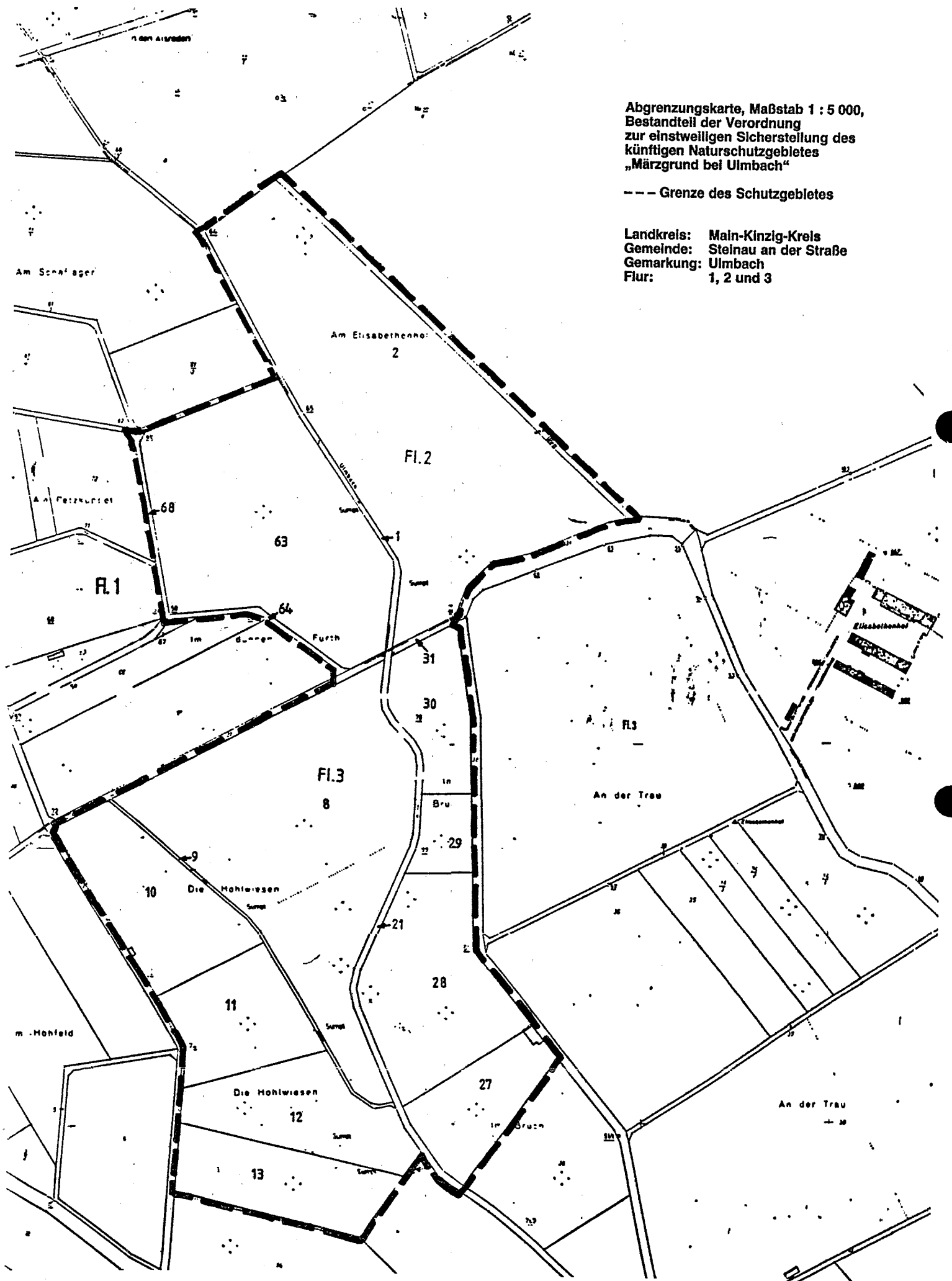
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5622, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Märzgrund bei Ulmbach“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des
künftigen Naturschutzgebietes
„Märzgrund bei Ulmbach“

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
Gemeinde: Steinau an der Straße
Gemarkung: Ulmbach
Flur: 1, 2 und 3



1100 GIESSEN

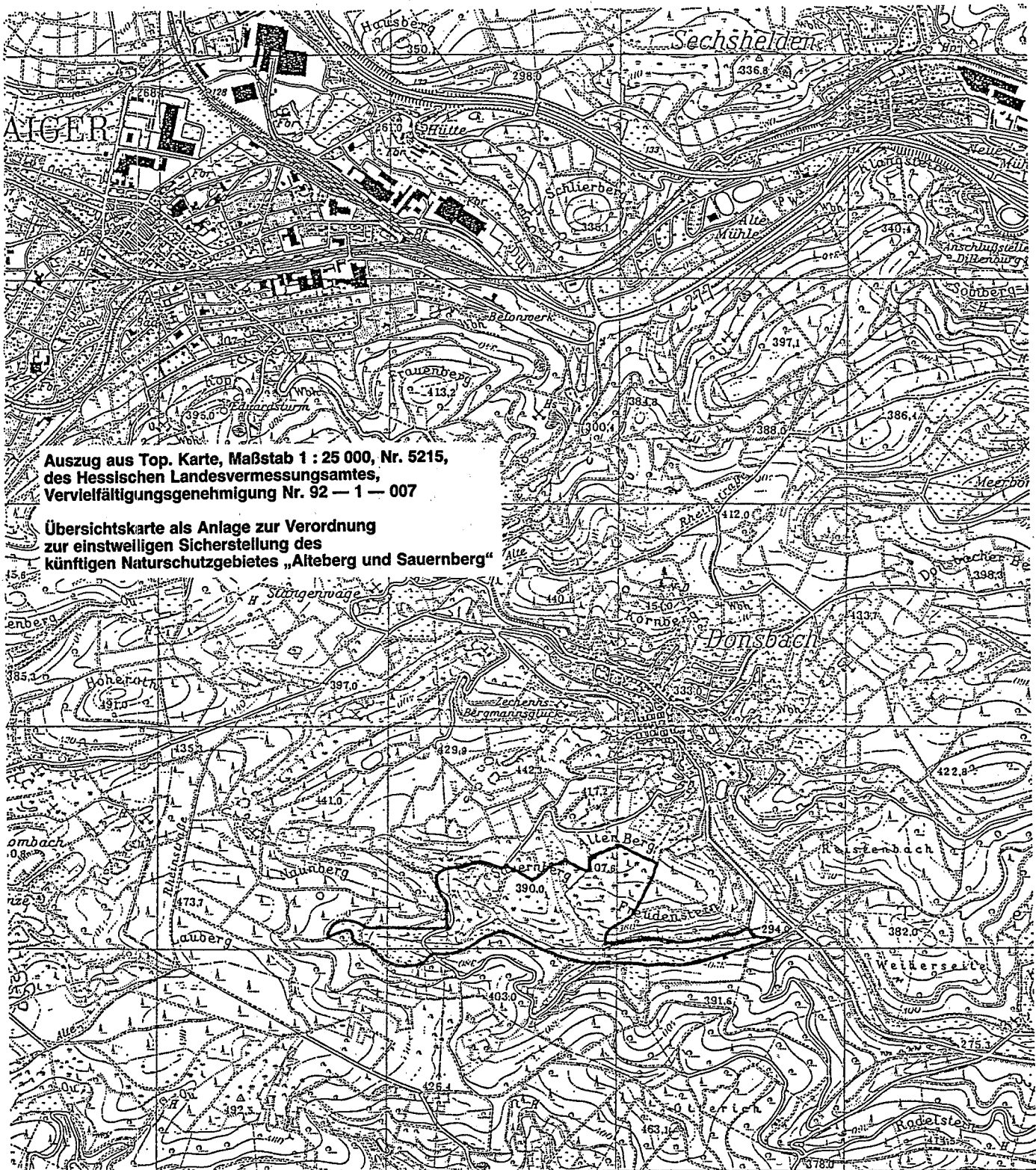
§ 1

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Alteberg und Sauernberg“ vom 3. November 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

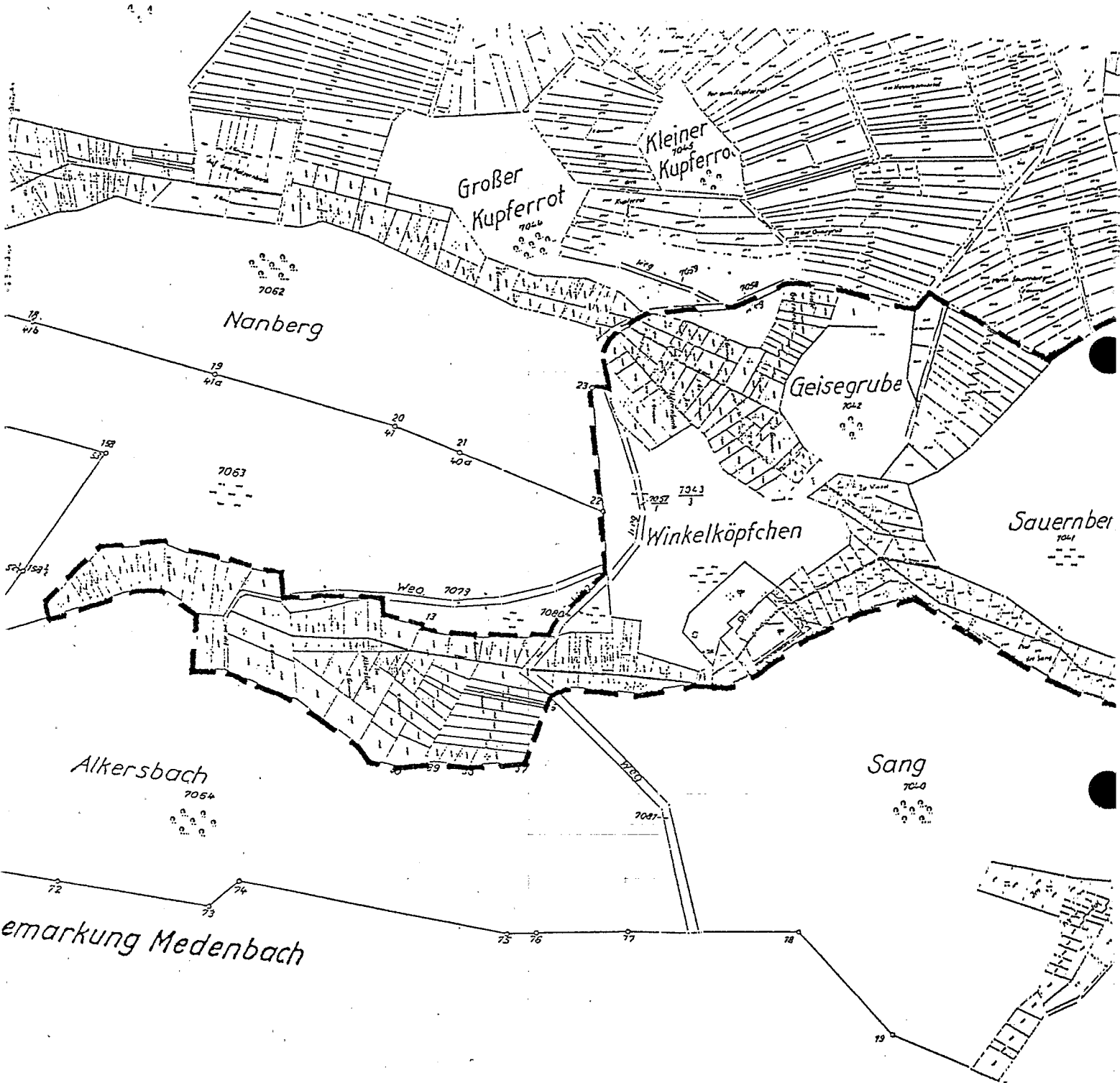
(1) Der Oberlauf des Alkersbachs mit angrenzendem Grünland, die Magerrasen und Waldbereiche südwestlich von Donsbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

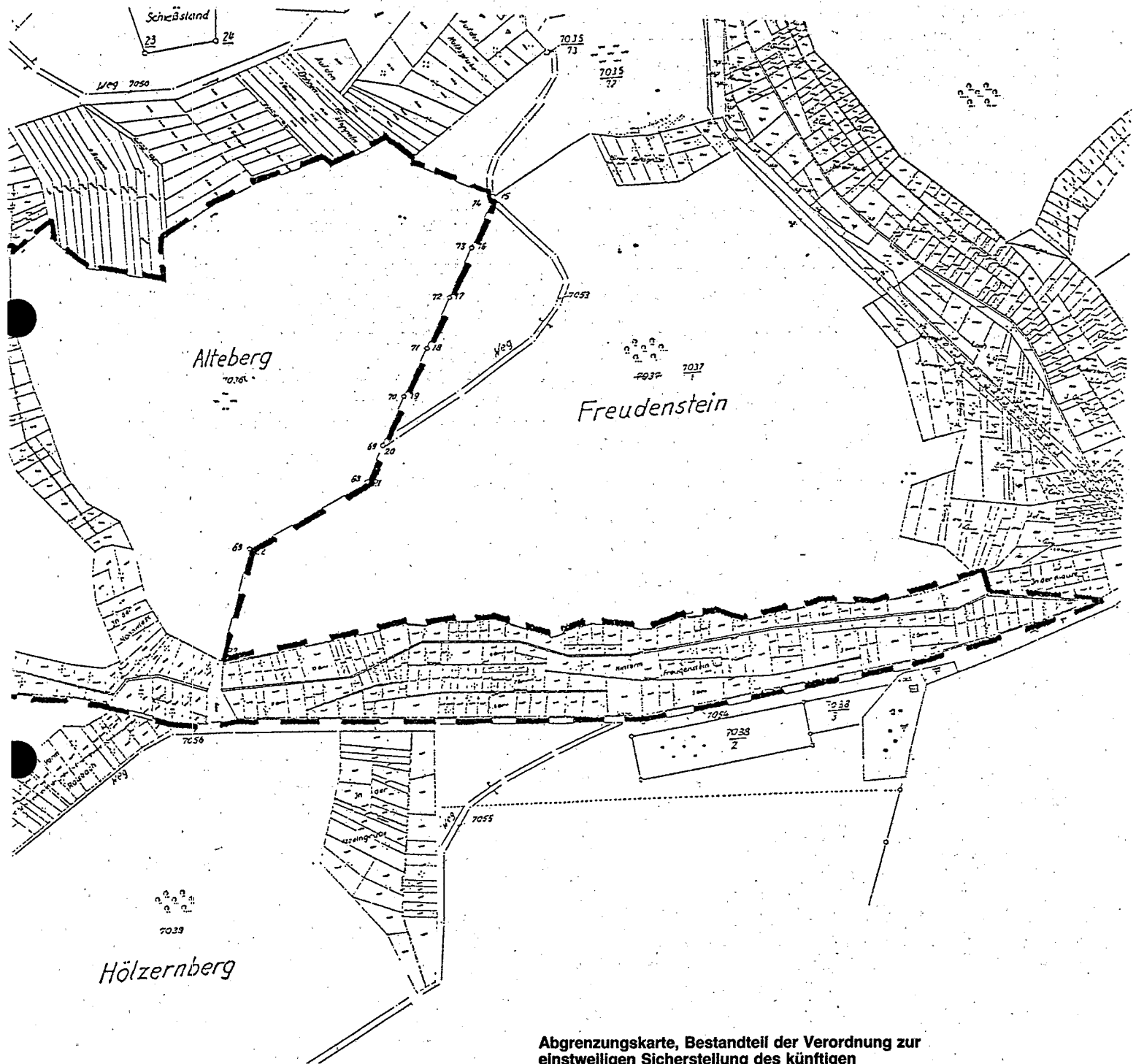
(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Donsbach der Stadt Dillenburg. Es hat eine Größe von 41,18 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5215, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Alteberg und Sauernberg“





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Alteberg und Sauerberg“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen sowie Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pferde weiden zu lassen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die zur Erhaltung und Förderung standortgemäßer struktur- und artenreicher Mischwaldbestände notwendigen forstlichen Maßnahmen ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd;
5. die Ausübung der Angelfischerei;
6. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. entgegen § 2 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 2 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege betritt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 dort reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 2 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 2 Nr. 11 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
12. entgegen § 2 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 2 Nr. 13 Pferde weiden läßt;
14. entgegen § 2 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 2 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 3. November 1992

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 50/1992 S. 3183

1101

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „An der alten Rheinstraße“ vom 3. November 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

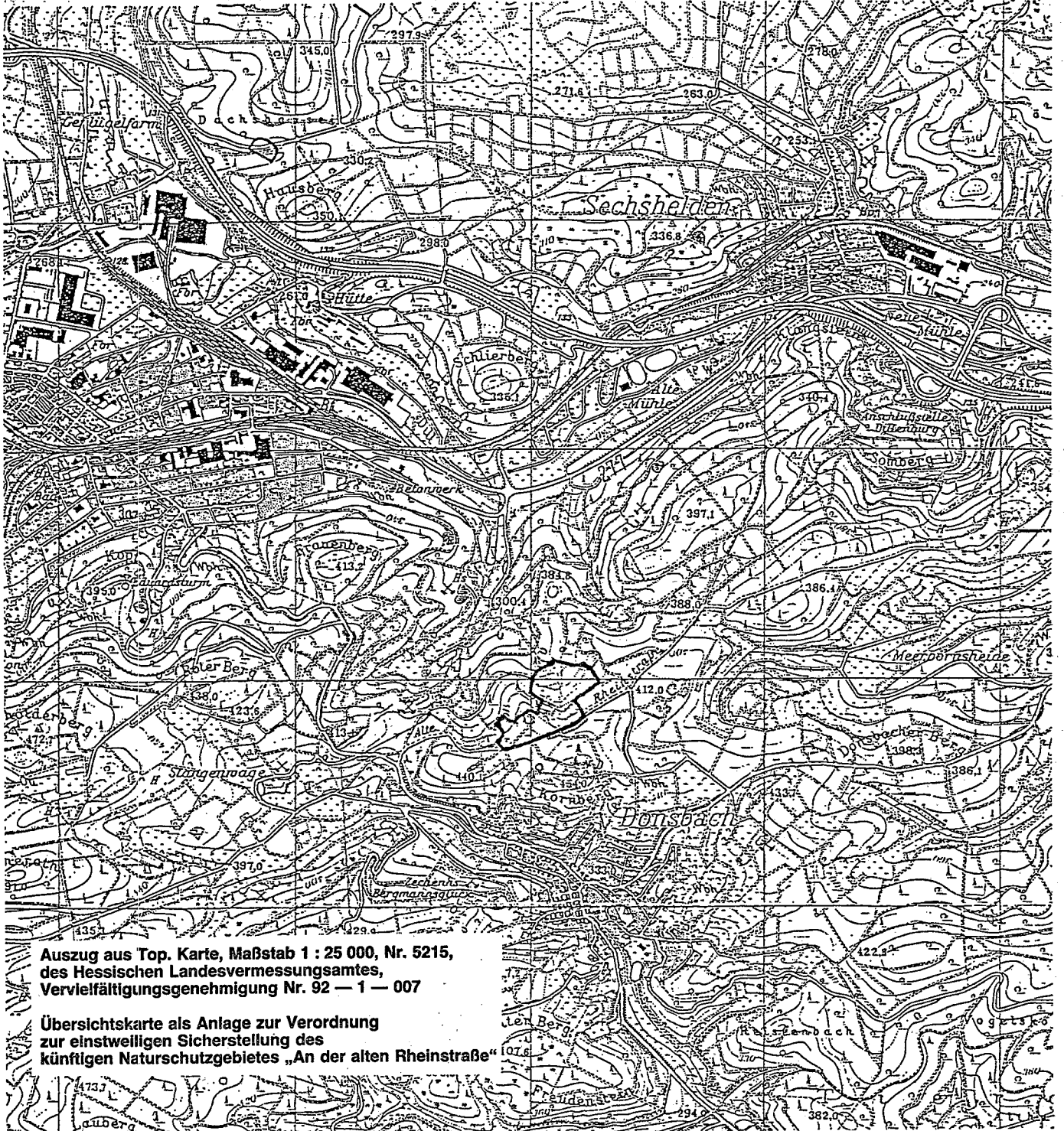
§ 1

- (1) Die Magerrasen, Wacholderheiden und Waldbereiche nördlich von Donsbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Donsbach der Stadt Dillenburg. Es hat eine Größe von 8,61 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten, landen oder das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet überfliegen zu lassen;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5215, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „An der alten Rheinstraße“

9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pferde weiden zu lassen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die zur Erhaltung und Förderung standortgemäßer struktur- und artenreicher Mischwaldbestände notwendigen forstlichen Maßnahmen ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes;

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd.

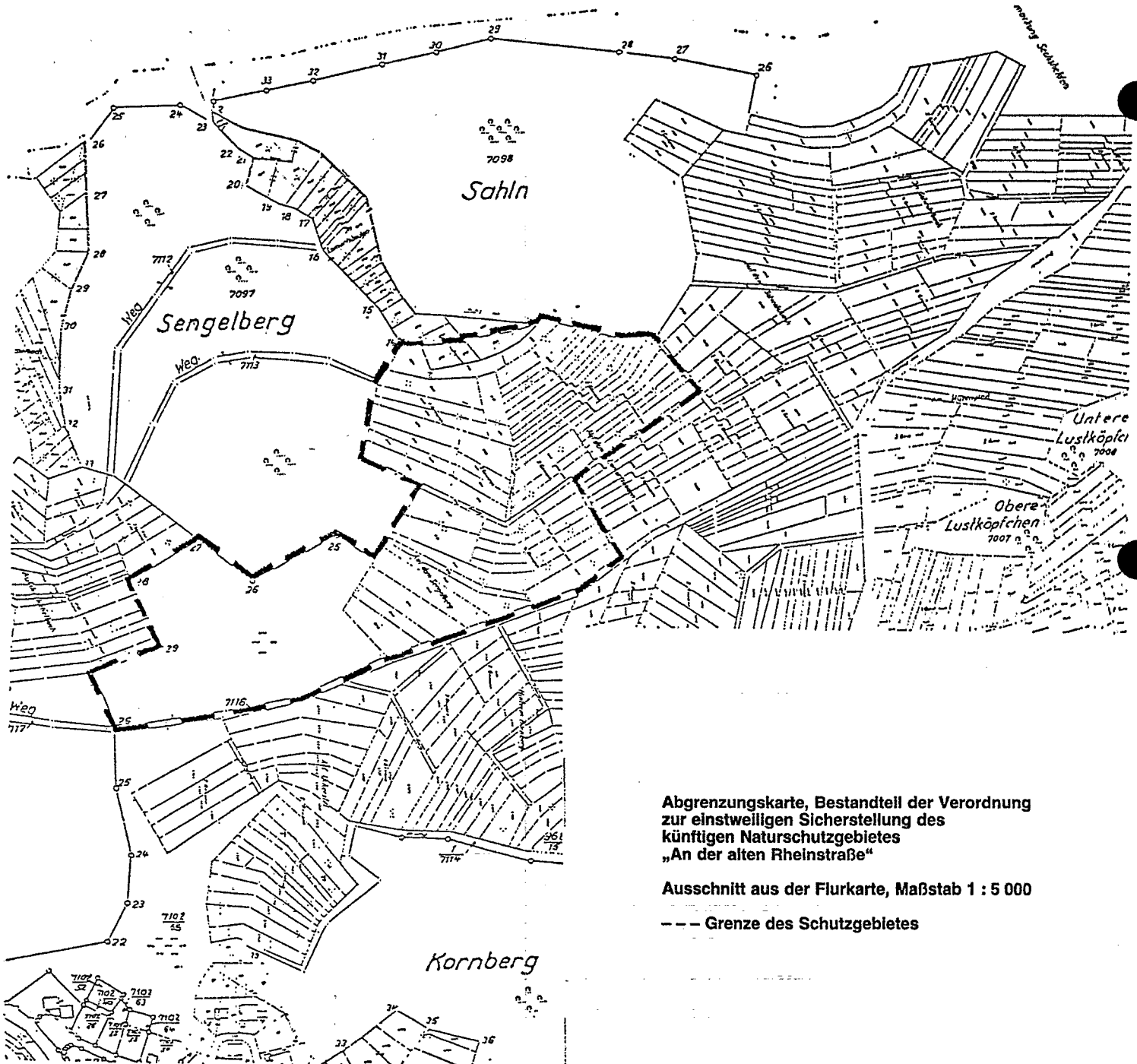
§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „An der alten Rheinstraße“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes

4. entgegen § 2 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 2 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege betritt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 dort reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmst, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten, landen oder das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete überfliegen läßt;
9. entgegen § 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 2 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 2 Nr. 11 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
12. entgegen § 2 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 2 Nr. 13 Pferde weiden läßt;
14. entgegen § 2 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 2 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 3. November 1992

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

St.Anz. 50/1992 S. 3186

1102

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Hasel bei Donsbach“ vom 3. November 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Der Oberlauf des Donsbaches mit angrenzendem Grünland, die Wacholderheiden und Waldbereiche einschließlich der Felsgruffen des Steinbruches westlich von Donsbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Donsbach der Stadt Dillenburg. Es hat eine Größe von 23,34 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzumahnen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pferde weiden zu lassen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die zur Erhaltung und Förderung standortgemäßer struktur- und artenreicher Mischwaldbestände notwendigen forstlichen Maßnahmen ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd;
5. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. entgegen § 2 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 2 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege betritt;

8. entgegen § 2 Nr. 8 dort reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 2 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 2 Nr. 11 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
12. entgegen § 2 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 2 Nr. 13 Pferde weiden läßt;

14. entgegen § 2 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 2 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

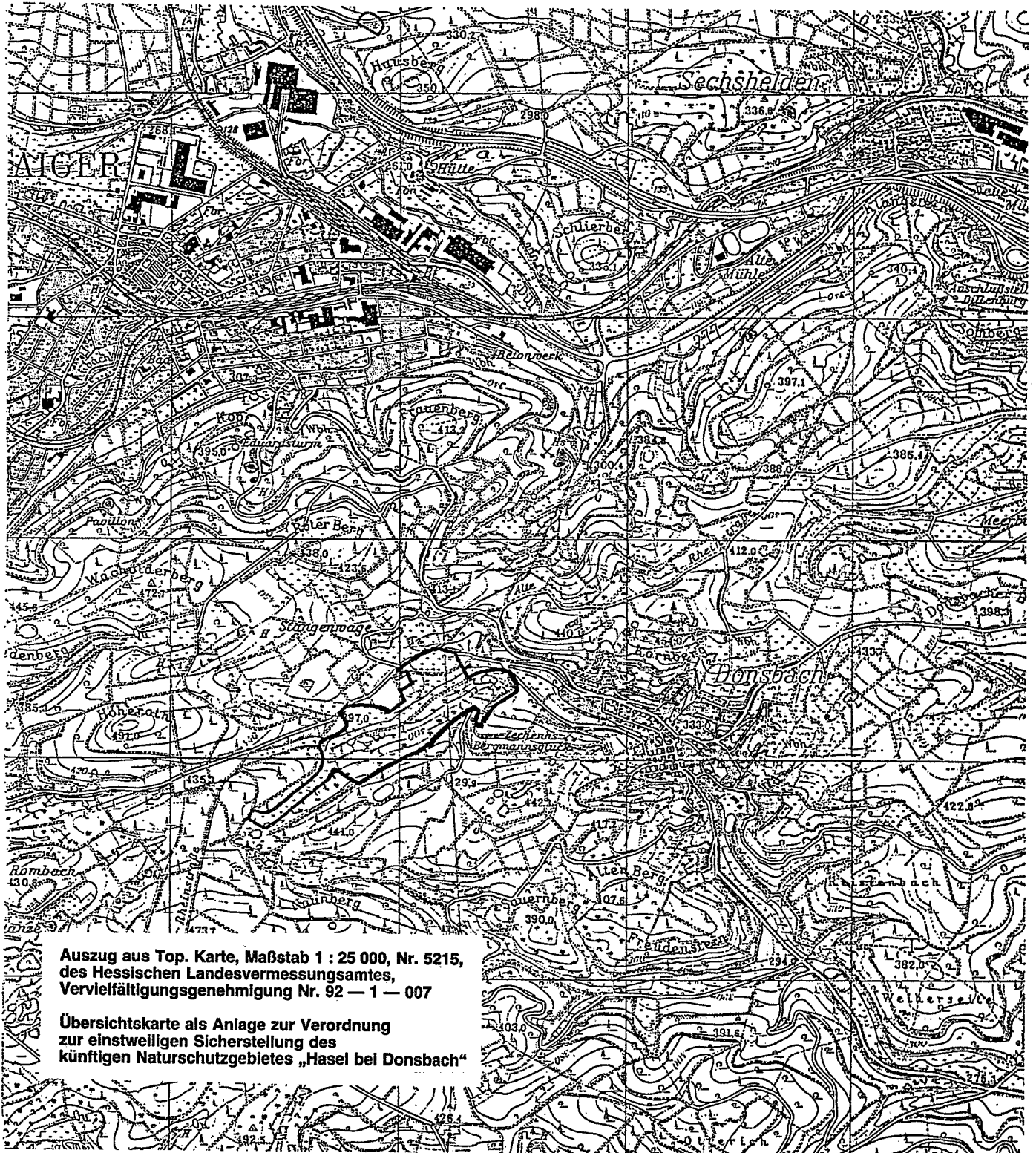
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 3. November 1992

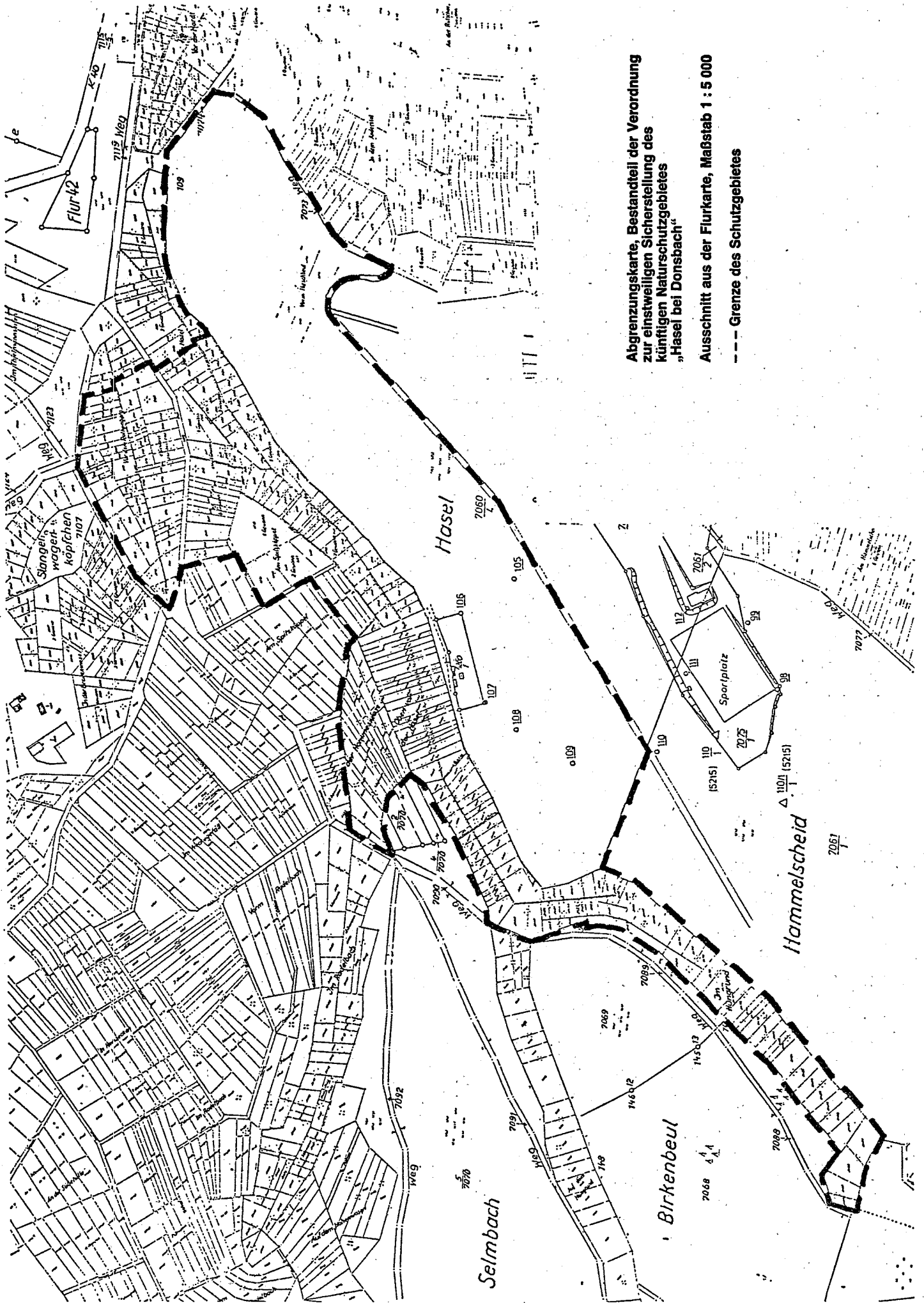
Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 50/1992 S. 3189



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5215,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des
künftigen Naturschutzgebietes „Hasel bei Donsbach“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Hasel bei Donsbach“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes

1103 KASSEL**Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Keischel bei Weimar“ vom 17. November 1992**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die nördlich der Ortschaft Weimar gelegenen Kalkmagerrasengebiete sowie daran angrenzende land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Keischel bei Weimar“ liegt in der Gemarkung Weimar der Gemeinde Ahnatal im Landkreis Kassel.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt landwirtschaftlich genutzte flachgründige Acker- und Grünlandbereiche, Heckenlandschaften und einen Bachlauf. Es hat eine Größe von 22,7 ha.

(4) Das Naturschutzgebiet umfaßt Halbtrockenrasenstandorte, Heckenbereiche, Feldgehölze, eine Waldfläche und Streuobstwiesen mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Es hat eine Größe von 20,5 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist.

(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet ist und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Kalkmagerrasenflächen, die Verbuschungsbereiche und Feldgehölze mit seltenen, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, dauerhaft zu sichern und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu

unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
 2. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
 3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und die Anlage von Jagdeinrichtungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 4. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau sowie zur Sicherung eines standortgemäßen Laubmischwaldes,
 - b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
 5. Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- (2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art jedoch unter der im § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege;
3. die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepaßter Form;
4. die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Versorgungsanlagen;
5. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
6. das Anfahren zum und der Betrieb des Hundeübungsplatzes.

§ 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann unter der Voraussetzung des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

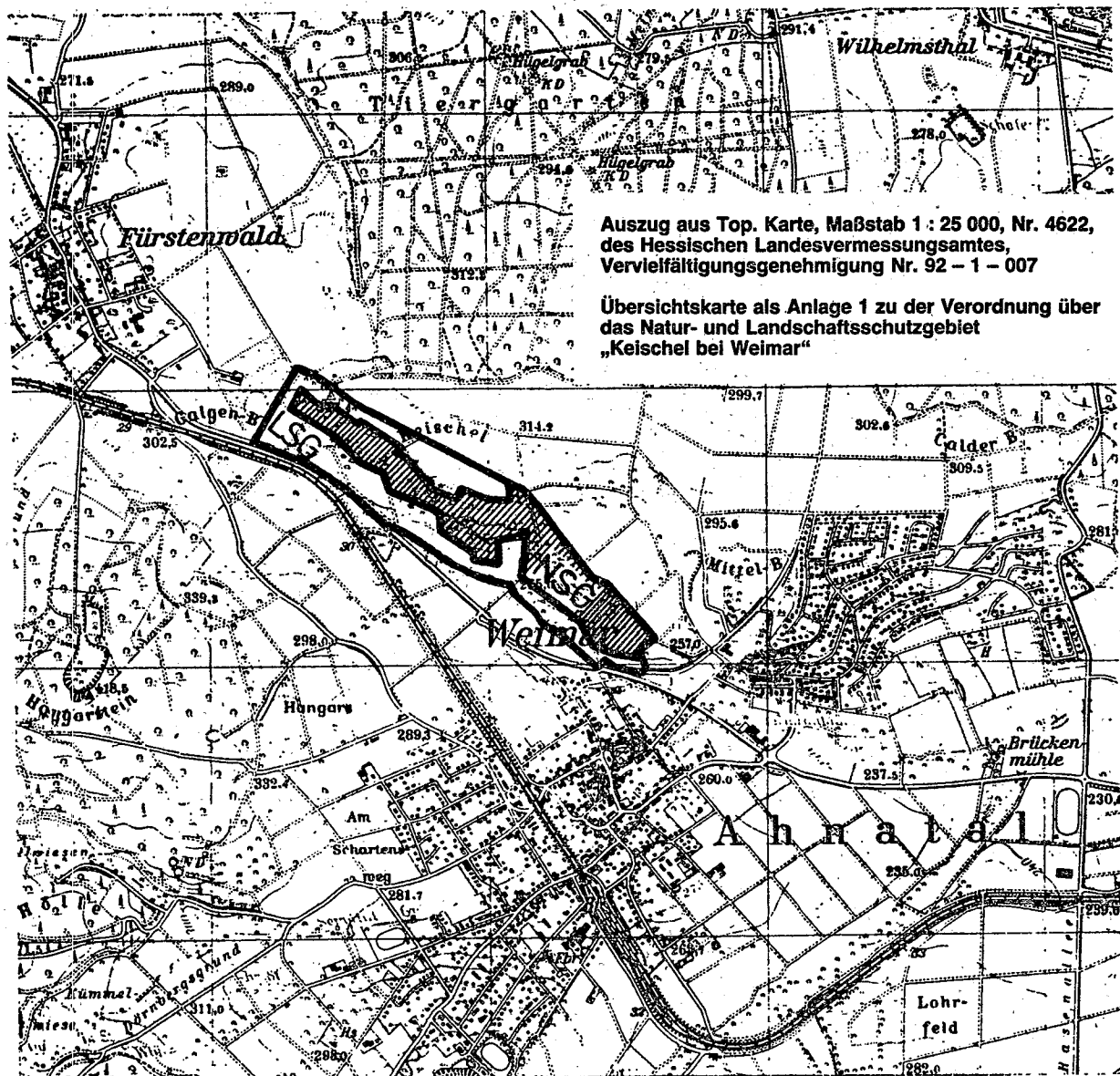
§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;

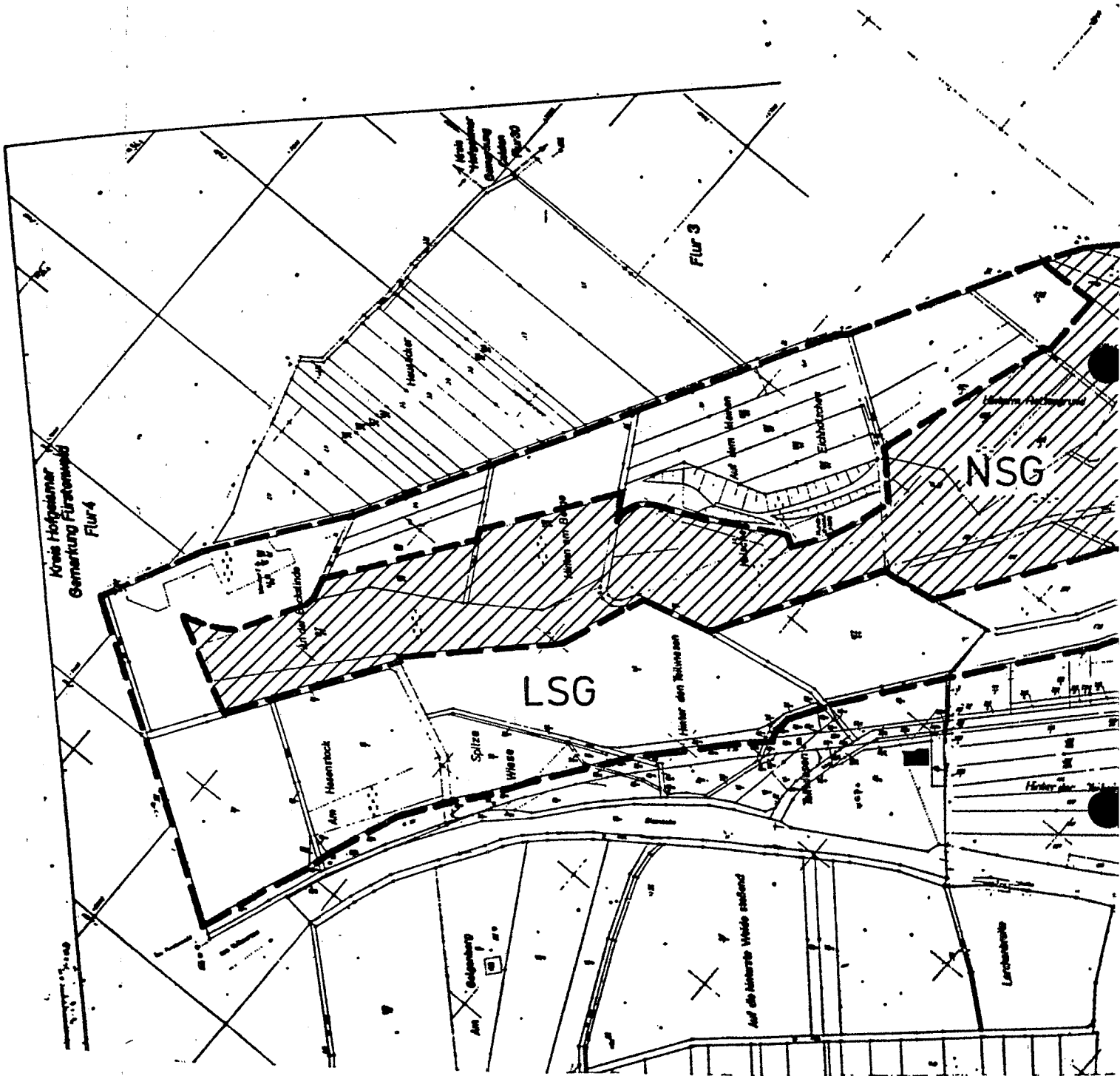
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

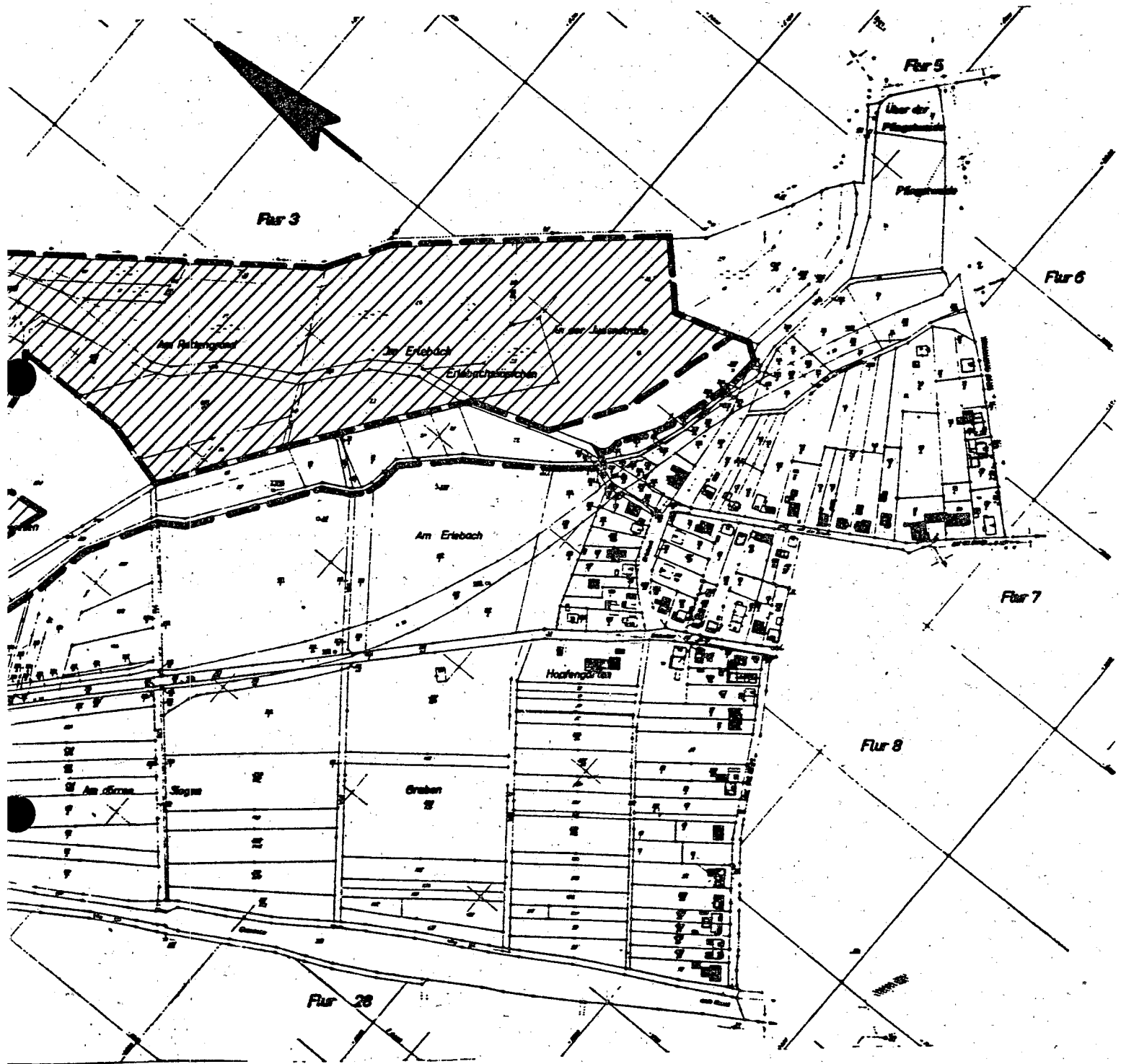
(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4622, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Keischel bei Weimar“





Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über
das Natur- und Landschaftsschutzgebiet
„Keischel bei Weimar“

Kreis:	Kassel
Gemeinde:	Ahnatal
Forstamt:	Kassel
Gemarkung:	Weimar
Flur:	1 und 2

vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landchaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Kassel vom 25. Juli 1973 (Hessische Allgemeine vom 31. Juli 1973; amtliche Bekanntmachung Nr. 51/1973) werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. November 1992

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 50/1992 S. 3192

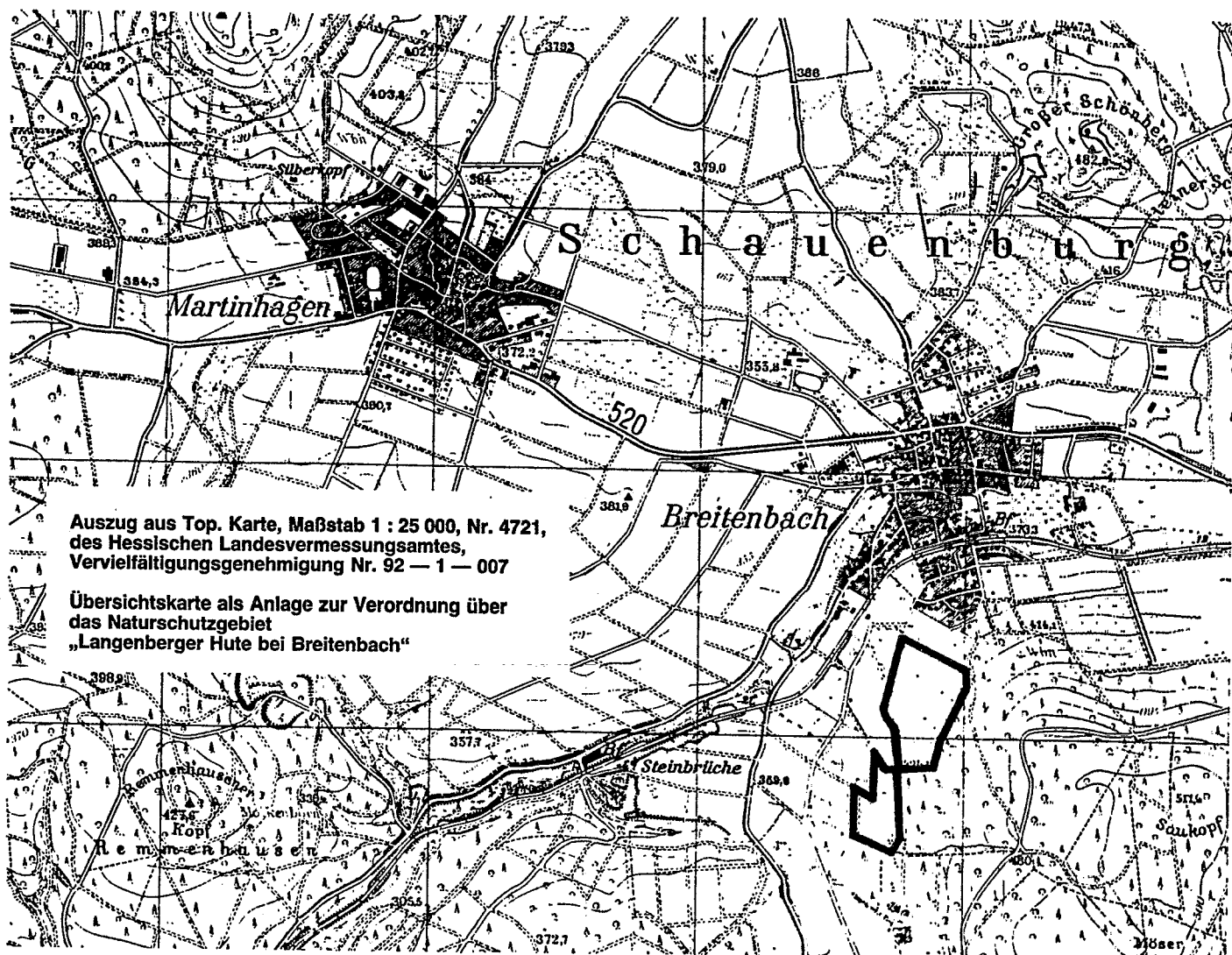
1104

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenberger Hute bei Breitenbach“ vom 17. November 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

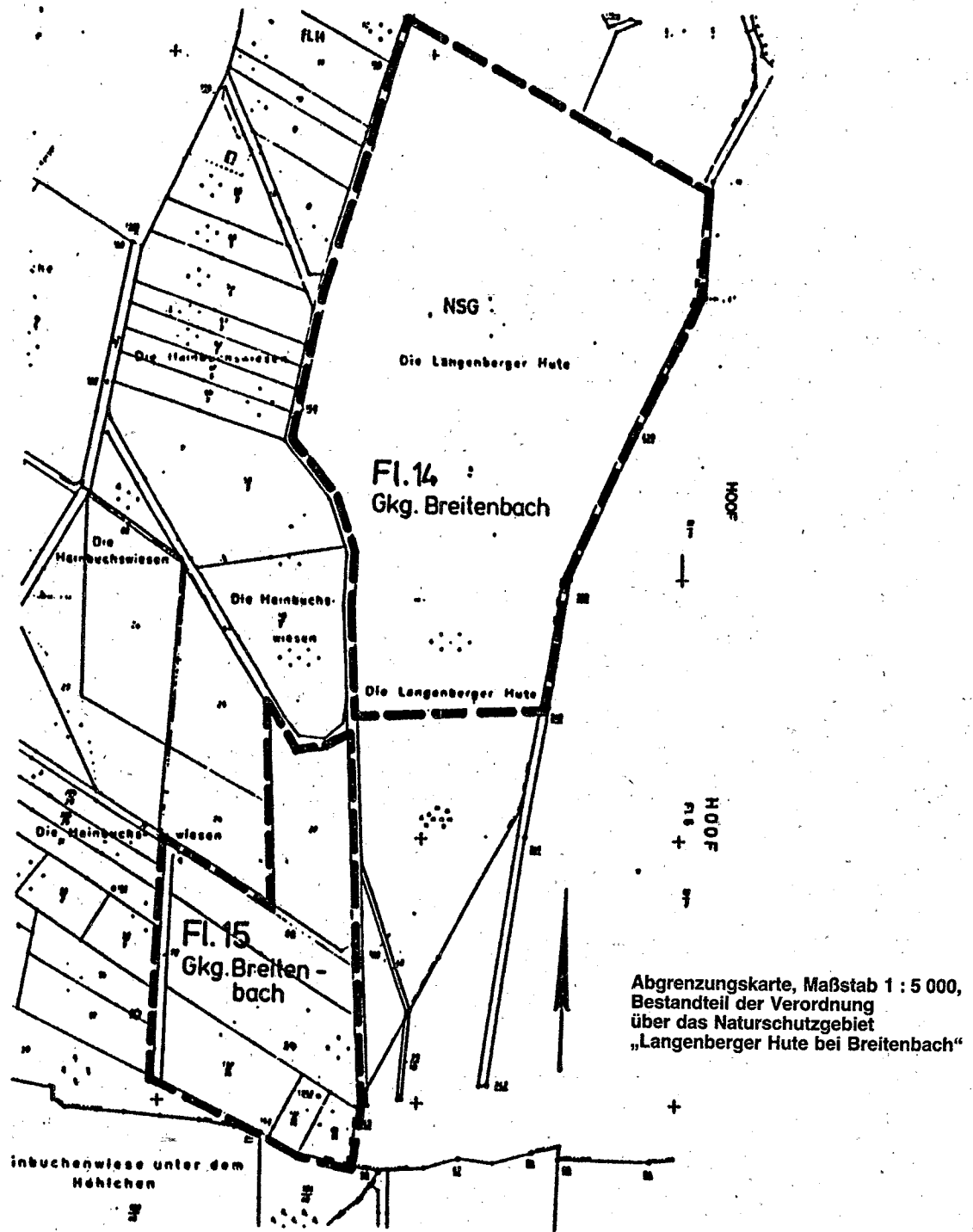
§ 1

- (1) Die Hutungsflächen südlich von Breitenbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Langenberger Hute bei Breitenbach“ liegt in der Gemarkung Breitenbach der Gemeinde Schauenburg im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 18,0 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zur dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4721, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenberger Hute bei Breitenbach“



(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen Magerrasenflächen zu erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die Beibehaltung der Nutzung durch Hutewirtschaft — zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verböten des § 3 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
 2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
 3. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Magerrasenflächen;
 4. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Wasserleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 5. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des Laubmischwaldes,
 - b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung des Waldsaumes,
- jedoch unter in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verböten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;

12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. November 1992

Regierungspräsidium Kassel

gez. Stiewitt

Regierungspräsidentin

StAnz. 50/1992 S. 3196

1105

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Mühlenberg bei Adorf“ vom 17. November 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Waldbestände des Mühlenberges nordwestlich von Adorf werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Am Mühlenberg bei Adorf“ liegt in den Gemarkungen Adorf und Rhenege der Gemeinde Diemelsee im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 33,2 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen, aus Niederwaldbewirtschaftung hervorgegangenen Blockschuttwälder und die Laubmischwälder des Mühlenberges zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die langfristige Umwandlung der Nadelholzreinbestände in Mischwaldbestände — weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, oder den Grundwasserstand zu verändern;

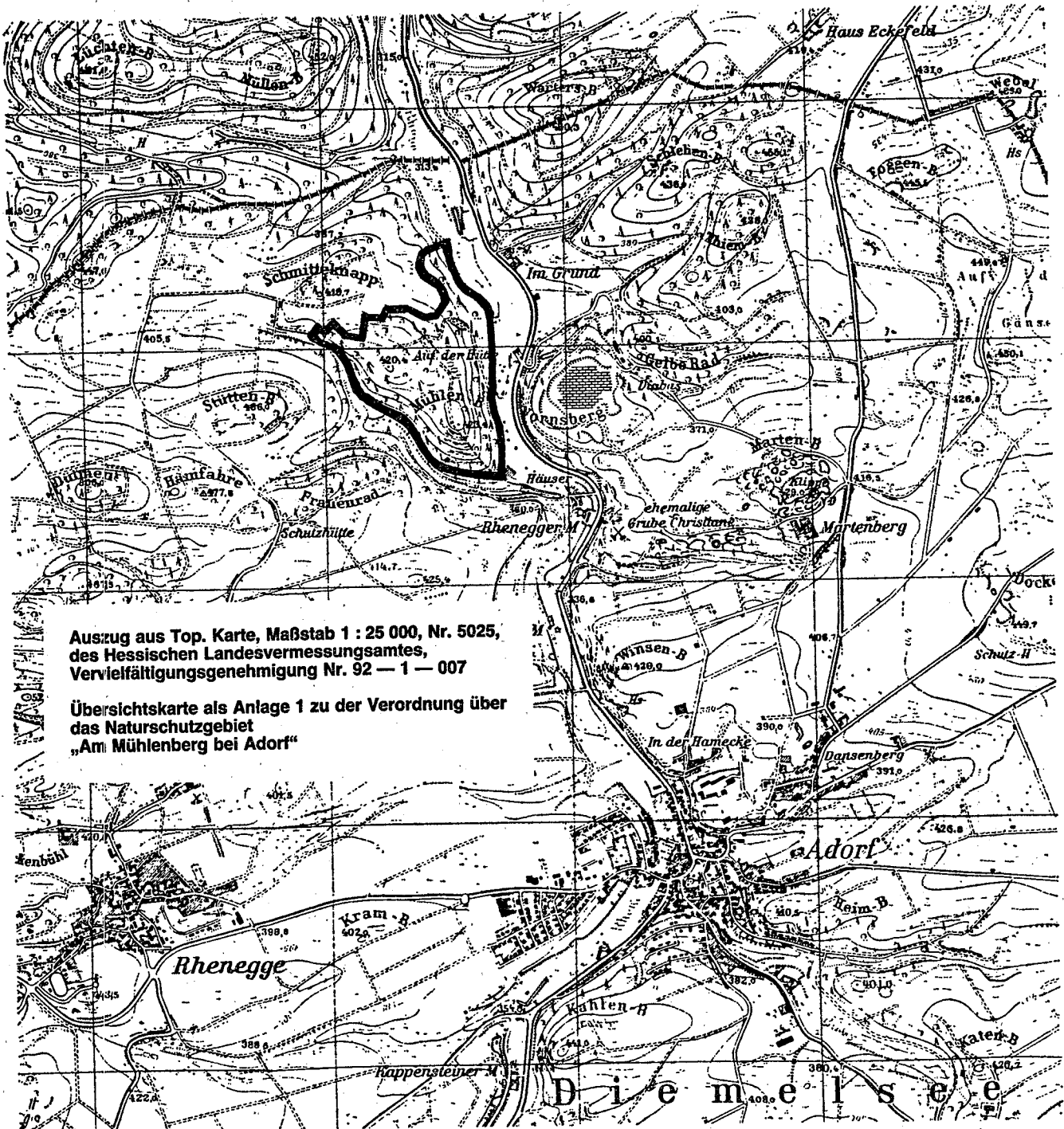
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

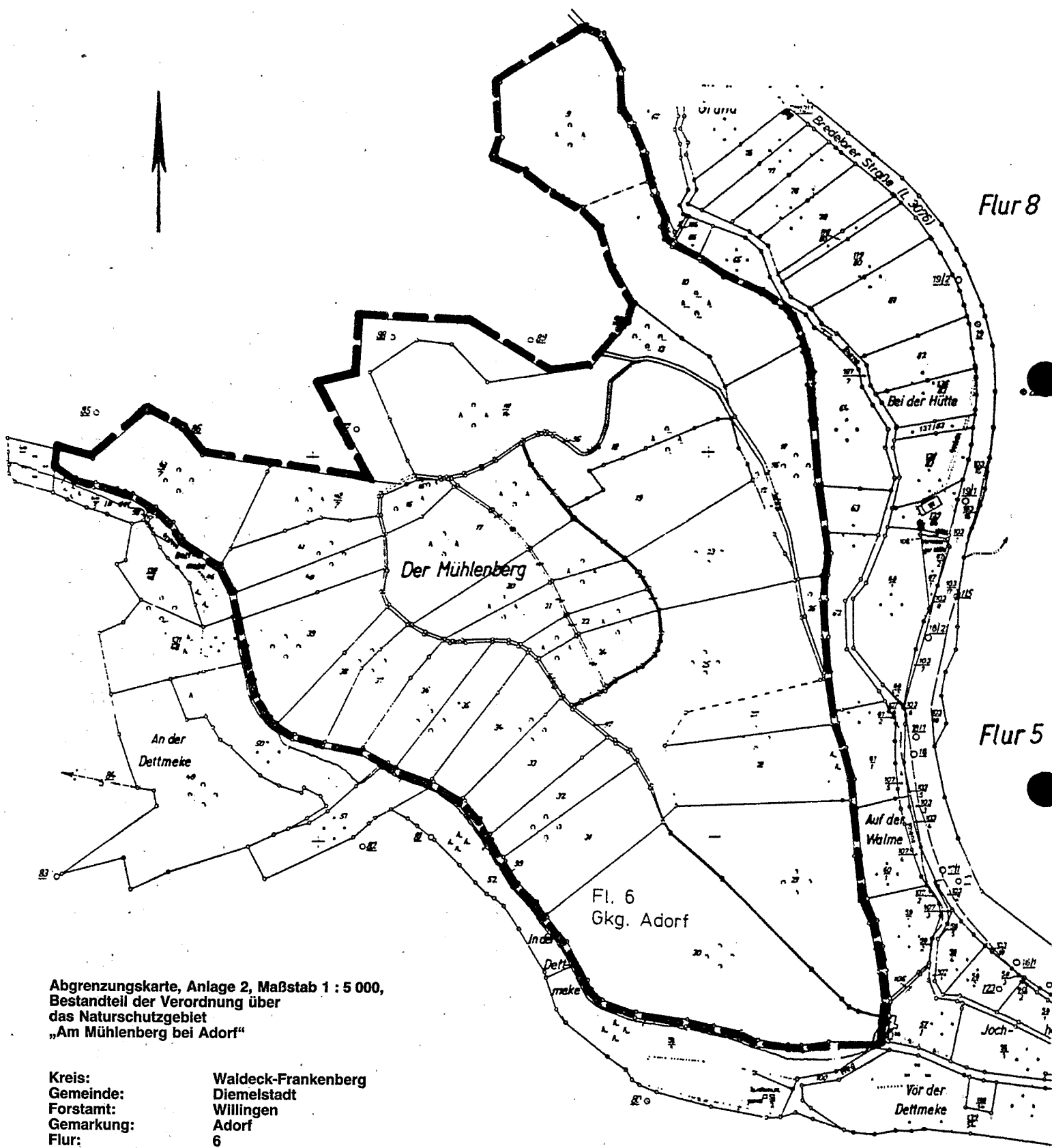
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und die Anlage von Jagdeinrichtungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die einzelstammweise Bewirtschaftung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung struktur- und artenreicher Laubholzmischbestände unter Bewahrung des niederwaldartigen Aspektes auf den Blockhalden, Steil- und Rippenlagen,



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5025, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Mühlenberg bei Adorf“



Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über
das Naturschutzgebiet
„Am Mühlenberg bei Adorf“

Kreis:	Waldeck-Frankenberg
Gemeinde:	Diemelstadt
Forstamt:	Willingen
Gemarkung:	Adorf
Flur:	6

- b) die Umwandlung der Nadelholzbestände auf dem Plateau in artenreiche Laubholzmischbestände mit einem maximalen Nadelholzanteil von 25 v. H., jedoch ohne die Anlage von Kahlschlägen, und
- c) waldbauliche Maßnahmen zur Pflege und Gestaltung der Waldränder,

jedoch unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. November 1992

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 50/1992 S. 3198

BUCHBESPRECHUNGEN

Verkehrsberuhigung und Verkehrsrecht. Von Götz Frank: 1992, 223 S., brosch., 68,— DM (Reihe Recht, Ökonomie und Umwelt, Bd. 4). Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2652-2

Der Autor befaßt sich in einer Studie mit dem Verhältnis zwischen Verkehrsberuhigung und Verkehrsrecht.

In nur 20 Jahren haben sich die verkehrsplanerischen Ansätze beachtlich weiter entwickelt. Die Verkehrsberuhigung ist immer mehr zu einem Sammelbegriff für einen generell geänderten Umgang mit dem Individualverkehr in den Städten geworden. Aus der kleinräumigen und inselhaften Verkehrsberuhigung einiger weniger Wohnstraßen wurde bald das Konzept einer flächenhaften Verkehrsberuhigung auf gesamtstädtischer Ebene entwickelt, durch das die Verkehrsberuhigung von der Ausnahme zur Regel werden soll.

Auch bei den Verkehrsvorschriften trat eine Änderung ein. Neben die verkehrsberuhigte Wohnstraße traten der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich, die Tempo-30-Zone und die Verkehrsberuhigung auf Hauptverkehrsstraßen und Ortsdurchfahrten. Die Möglichkeit des Anwohnerparkens sowie die Einrichtung von Kurzparkzonen und gebührenpflichtigen Parkbereichen kamen hinzu. Um die Nutzung der Verkehrsberuhigung für Fußgängerverkehr und Fahrradverkehr zu steigern, wurden die Einsatzbereiche für Zebrastreifen, insbesondere im Zusammenhang mit der Schulwegsicherung, erweitert.

Der Autor kommt zu der Auffassung, daß die Rechtspraxis den baulichen und planerischen Ansätzen der Verkehrsberuhigung hinterherhinkt. Nach seiner Auffassung herrsche auf der politischen Ebene noch immer das Bestreben vor, den Autoverkehr grundsätzlich nicht anzutasten. Dies zeige auch die Diskussion um die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit in Ortschaften auf 30 km/h. Das gesamte Ordnungsrecht des Verkehrs sei in hohem Maße auf den Individualverkehr orientiert und enthalte eine grundlegende systematische und strukturelle Benachteiligung der Verkehrsarten des Umweltverbundes der Fußgänger, Radfahrer und des ÖPNV. Der Autor möchte mit seinem Buch dazu beitragen, hier ein Umdenken zu erreichen.

Ministerialrat Dirk Friedrich

Entscheidungssammlung zum Recht der Wasserversorgung/Kanalisation — EzW/K —. Von Revisionsrat Detlef Peters (Hrsg.). 16. Erg. Liefg., Stand Dezember 1989, 224 S., 49,80 DM, 17. Erg. Liefg., Stand Juli 1990, 238 S., 52,90 DM, 18. Erg. Liefg., Stand Febr. 1991, 220 S., 49,20 DM, 19. Erg. Liefg., Stand Juni 1991, 240 S., 54,50 DM, 20. Erg. Liefg., Stand Januar 1992, 264 S., 59,90 DM, 21. Erg. Liefg., Stand Juni 1992, 220 S., 49,60 DM; Gesamtwerk 112,— DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Seit der letzten Besprechung in StAnz. 1990 S. 341 ist die Entscheidungssammlung zum Recht der Wasserversorgung/Kanalisation mit den Ergänzungslieferungen 16 bis 21 auf den Stand vom Juni 1992 gebracht worden. Rund 150 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts und der obersten Verwaltungsgerichte der (alten) Bundesländer, in der Mehrzahl des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, wurden eingefügt. Die Schwerpunkte lagen auf Fragen zur Rechtsnatur von Herstellungsbeiträgen sowie zu Beitrags- und Gebührenmaßstäben.

U. a. wurde ein altes Urteil des Bundesgerichtshofs aufgenommen, das m. E. zunehmend an Bedeutung gewinnt: Der BGH verweist darauf, daß der Staat, also auch die Gemeinden, sich im Bereich der Leistungsverwaltung zwar privater Mittel bedienen, sich dabei aber nicht der Grundrechtsbindung entziehen darf, der er bei Einsatz öffentlich-rechtlicher Mittel unterworfen wäre, also den Gleichheitsatz (Art. 3 GG) beachten muß; Kostendegression braucht nicht durch Preisermäßigung weitergegeben zu werden (26. November 1975 — VIII Z R 164/74).

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Rechtsprechung bestätigt, daß Satzungs-vorschriften, die eine Kostenerstattung für die Unterhaltung von Anschlußleitungen

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

gen vorsehen, nicht der Pflicht zur Anpassung an die ABVWasserV unterliegen (6. Oktober 1989 — 8 C 52.87 —).

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat sich zu den Voraussetzungen für eine beitragsfähige Erneuerung geäußert, festgestellt, daß auch die Umlage zum beitragsfähigen Aufwand gehört, die eine Gemeinde für den Anschluß an das Gruppenklärwerk des Abwasserverbandes bezahlt, dessen Mitglied sie ist — was die Finanzierung über Darlehen weitgehend überflüssig machen würde und leider viel zu wenig beachtet wird! —, wieder einmal erklärt, daß unterschiedliche Gebühren eine unterschiedliche Leistung voraussetzen und schließlich darauf hingewiesen, daß eine Gebührengestaltung, die eine Deckung des Investitionsaufwands nicht erwarten läßt, gegen § 93 HGO verstößt, wenn eine Gemeinde keine Beiträge (mehr) erheben will.

Bei den Satzungsmustern ist u. a. die neueste Fassung der Abwasserbeseitigungssatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eingefügt worden. Wie gewohnt sind die chronologische Übersicht und das Stichwortverzeichnis auf dem neuesten Stand.

Da sich die Rechtsgrundlagen in den Kommunalabgabengesetzen der Länder im Bereich Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung — außer in Rheinland-Pfalz — nicht so stark unterscheiden wie im Straßenbeitragsrecht, können die Grundgedanken außerhessischer Entscheidungen in Hessen beachtet werden. Die Entscheidungssammlung bildet noch immer ein empfehlenswertes Hilfsmittel.

Ministerialrätin Gudrun Ermel

Gilles, Ziviljustiz und Rechtsmittelproblematik. Vorstudie zur Analyse und Reform der Rechtsmittel in der Zivilgerichtsbarkeit — Beiträge zur Strukturanalyse der Rechtspflege. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. 1992, 276 S., geb., 88,— DM (Reine Rechtsstatsachenforschung). Bundesanzeiger Verlagsges.mBH, 5000 Köln 1. ISBN 3-88784-347-9

Seit längerer Zeit sind Bestrebungen im Gange, das Rechtsmittelrecht insgesamt neu zu ordnen oder doch jedenfalls die einzelnen Rechtsmittel einander anzunähern, was die Formalien betrifft. Das Bundesministerium der Justiz beabsichtigt, die Arbeiten im Bereich des Rechtsmittelrechts zügig zu fördern. Dabei wird erwogen, zunächst den statistischen Teil der erforderlichen Arbeiten in Angriff zu nehmen und zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sowie mit welchen Ergebnissen und Erfolgsquoten Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Das vorliegende Werk soll eine Grundlage für weitere zukünftige Forschungsschritte bieten. Dabei beschränkt es sich auf die Schwerpunkte der Berufung und Revision sowie der Beschwerde. So ist ein der Forschung willkommenes Werk entstanden, das sich umfangreich mit den geschichtlichen Quellen der Rechtsmittel im römischen Recht und gemeinen Recht auseinandersetzt und die bisherigen Reformvorschlüsse und die wissenschaftliche Auseinandersetzung breitgefächert darstellt.

Als Ergebnis stellt Gilles weitere einzelne Forschungsschwerpunkte dar, die noch behandelt werden sollten. Reiches statistisches Material über den Anfall von Rechtsmitteln zwischen 1971 und 1991, ihre Erfolgswahrscheinlichkeiten, die Streitwerte und dergleichen mehr geben zu zusätzlichen Forschungen vielfältige Anregungen. Um die Lesbarkeit zu steigern, ist das Buch nicht nur numerisch ausführlich gegliedert und durch fettgedruckte Überschriften erschlossen, sondern durch Unterstreichungen von Leitwörtern im fortlaufenden Text noch weitergehend zergliedert. Ob diese Unterstreichungen allerdings die Lesbarkeit des ohnehin nicht ganz leicht verständlichen Textes erhöhen, muß bezweifelt werden.

Richter am Landgericht Peter Hausmann

Bundespersonalvertretungsrecht. Systematischer Leitfadens mit Text des Bundespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Bundespersonalvertretungsgesetz. Von Dieter Meurer, 2. Aufl., 1992, XII, 291 S., kart., 38,— DM. Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied. ISBN 3-472-00134-8

Dem Leitfadens vorangestellt sind die Texte des Bundespersonalvertretungsgesetzes und der hierzu ergangenen Wahlordnung. Die Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind mit nichtamtlichen Überschriften versehen und erleichtern so eine schnellere Orientierung. Die Gliederung der Kurzkommentierung stimmt mit der des Gesetzestextes überein. Ein problemorientiertes Lesen wird durch die in Fettdruck hervorgehobenen wichtigsten Begriffe ermöglicht. Die insgesamt kurzen und prägnanten Erläuterungen sind auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt. Hinweise auf Rechtsprechung und Schrifttum ermöglichen eine weitere Vertiefung angesprochener Rechtsfragen. Der inhaltliche Schwerpunkt des Buches liegt in der Aufbereitung und Darstellung der Beteiligungsrechte der Personalvertretung. Die Vorschriften der Wahlordnung werden an dieser Stelle in ansprechender Weise eingearbeitet. Einzelne Beispielfälle schaffen Klarheit über die Zusammensetzung des Personalrats und deren Sitzverteilung. Ein umfangreiches Sachregister schließt das Werk ab.

Das Buch ermöglicht allen personalvertretungsrechtlich interessierten Personen — Lesern ohne juristische Vorkenntnisse wie auch juristisch Versierten —, sich von der schwierigen, aber dennoch wichtigen Materie einen Überblick zu verschaffen, um dann gegebenenfalls Probleme personalvertretungsrechtlicher Art treffend lösen zu können. Insgesamt ein Werk, das durch seinen klar gegliederten Aufbau und seine inhaltliche Beschränkung auf das Wesentliche der Bezeichnung als systematischer Leitfadens gerecht wird.

Regierungsrätin z. A. Birtl Michel-Herrlich

Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder. Ergänzbarer Kommentar und systematische Sammlung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Von Min.Dir. a. D. Dr. Walter Bielenberg, Universitätsprofessor Dr. Wilfried Erbguth und Min.Rat Wilhelm Söfker. Loseblattwerk, 25. Liefg., Oktober 1992; Gesamtwerk, 1 914 S., Spezialordn., 149,60 DM. Erich Schmidt Verlag, 1000 Berlin, 4800 Bielefeld, 8000 München.

Die Lieferung beschränkt sich auf Band 1 und aktualisiert den Vorschriftenenteil. In die auf Hessen bezogene Kennzahl D 631 wird die „Richtlinie zur Durchführung von Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung“ des Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 26. November 1991 (StAnz. S. 2722) aufgenommen.

Es ist zu begrüßen, daß die Richtlinie die Begriffe „Planänderung“, „Planergänzung“ und „Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan (RRÖP)“ erläutert und die Subsidiarität des Raumordnungsverfahrens (RoV) deutlich macht. Es dient nicht dazu, etwa Planänderungen oder -ergänzungen „durch die Hintertür“ vorzunehmen (Abschn. I Nr. 2.4). In der landesplanerischen Diskussion über das RoV wird das nicht von allen so klar gesehen. Hauptanwendungsgebiet des RoV sind Abweichungen vom RRÖP. In Abschn. III Nr. 4.5 der Richtlinie wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Subsidiarität auch dann gilt, wenn sich im Verlauf eines RoV herausstellt, daß es sich nicht um Abweichungen vom RRÖP, sondern um seine Ergänzung oder Änderung handelt.

Die Richtlinie ist keine Rechtsverordnung und daher nicht allgemeinverbindlich. Sie nimmt z. B. hinsichtlich der Anzeige und der damit verbundenen zahlreichen Pflichten des Trägers eines Vorhabens (Abschn. II Nr. 1) auf § 10 Hessisches Landesplanungsgesetz Bezug, der die Mitteilungs- und Unterstützungspflicht auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts ausdehnt. Ob dadurch die Richtlinie außerhalb der öffentlichen Verwaltung rechtliche Bindungen erzeugen kann, könnte fraglich sein.

Unter der gleichen Kennzahl D 631 erscheint in der Lieferung ein gemeinsamer Erlaß der Ministerien für Wirtschaft und Verkehr und des Innern über die „Darstellung militärischer Anlagen und Schutzbereiche in Kartenwerken“, in dem ein entsprechender Erlaß des Bundesministers der Verteidigung wiedergegeben wird. In Abschn. III B Nr. 1 werden darin Raumordnungspläne und -programme angesprochen.

Im übrigen enthält die 25. Lieferung die neuen Landesplanungsgesetze von Mecklenburg-Vorpommern (D 680) und Sachsen (E 170) sowie ein Vorschaltgesetz zur Raumordnung und Landesentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt, das aus dem Landesplanungsgesetz und einem bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Landesraumordnungsprogramm besteht (E 185). Unter E 210 ist das Landesplanungsgesetz von Schleswig-Holstein in neuer Fassung zu finden.

Ltd. Ministerialrat a. D. Dr. Herbert Schirmacher

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung. Kommentar, Begr. und bis zur 4. Aufl. bearb. von Min.Dir. a. D. Dr. Hans-Joachim O r d e m a n n und Min.Rat Dr. Rudolf Schomerus; ab 5. Aufl. fortgef., von Min.Rat Dr. Rudolf Schomerus und Prof. Dr. Peter G o l a. 5., neubearb. Aufl., 1992, XVI, 501 S., Ln., 78,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-35104-2

Mit der lang erwarteten Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Ende 1990 entstand die Notwendigkeit, auch die Kommentierungen dieses Gesetzes den neuen Inhalten und Texten anzupassen. Der vorliegende Kommentar folgt dieser Notwendigkeit, aber auch einem Verlangen in weiten Teilen der Praxis, das durch die Novellierung durchaus nicht verständlicher und lesbarer gewordene Gesetz zu erläutern.

Die Kommentatoren stellen zunächst sehr ausführlich die Vorschriften des Ersten Abschnittes dar, also §§ 1 bis 11, die als Allgemeine Bestimmungen sowohl für öffentliche Stellen als auch für nichtöffentliche Stellen wichtig sind. Ausführlich kommentieren die Verfasser die für den öffentlichen Bereich (§§ 12 bis 26) geltenden Vorschriften, wobei den hier eingreifenden Neuerungen, nämlich hauptsächlich der materiellen Regelung der Datenerfassung und der Einbeziehung der in Akten gespeicherten Daten, ausreichend Raum gewidmet wird.

Nach Auffassung der Kommentatoren liegt das praktisch bedeutsame Schwergewicht der Novelle jedoch nicht auf dem öffentlichen Bereich — hier haben Bund und Länder als Gesetzgeber bereits in vielen Einzelgesetzen bereichsspezifische Datenschutzvorschriften geschaffen —, sondern auf dem für nichtöffentliche Stellen geltenden Dritten Abschnitt, §§ 27 bis 38, der ebenso einen breiten Raum einnimmt. Hervorzuheben ist die Stellungnahme der Verfasser gegen die vom Wortlaut her nicht zwangsläufig zu begründende Freistellung der Datenverarbeitung von ideellen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienenden Vereinigungen, die von einem Teil der bisher erschienenen Literatur aus der Novelle interpretiert wird. Zu Recht wird auf die Erfahrungen und Praxis der Aufsichtsbehörden verwiesen. Ein besonderer Akzent wird hier bei der Kommentierung der Einzelvorschriften auf den Datenschutz im Arbeitsverhältnis gelegt.

Der handliche Band beschränkt sich nach dem Titel allein auf das Bundesdatenschutzgesetz, was nicht ganz zutrifft, da in den Kommentierungen zu fast allen Vorschriften, zumindest der ersten beiden Abschnitte, auch Bezug genommen wird auf die Datenschutzgesetze der Länder. Auf einen Dokumentarteil, der in den Voraufgaben die Landesgesetze und ein sehr nützliches Glossar der Fachbegriffe in Englischen, Französischen und Italienischen enthielt, wurde jedoch in der vorliegenden Auflage verzichtet.

Der Kommentar stellt hinsichtlich Vollständigkeit und Gründlichkeit der Literaturbeziehung einerseits und Handlichkeit und Verständnis andererseits einen guten Kompromiß dar. Mit den Voraufgaben hatte er sich bereits einen festen Platz in der Handbibliothek der Datenschutzpraktiker erworben. Mit der neuen 5. Auflage wird der gute Ruf des Werkes sich sicherlich fortsetzen.

Regierungsoberärztin Dr. Astrid Breinlinger

Umgangskosten im öffentlichen Dienst. Kommentar. Begründet von Paul Meyer und Otto Fricke. Bearbeitet von Reg.Dir. Joachim Beetz, Min.Rat a. D. Wilhelm Czirkowski, Reg.Amtsrat Winfried Dier, Reg.Oberamtsrat Wolfgang Kreuzmann und Reg.Dir. Franz Schemmerer. 5. Aufl., 6. Erg.-Liefg., Stand Juni 1992, 236 S., 77,88 DM. Gesamtwerk, 2 718 S., 2 PVC-Ordnen, 164,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 6900 Heidelberg. ISBN 3-7685-4577-6

Im Mittelpunkt der vorliegenden Ergänzungslieferung steht die Vervollständigung der Kommentierungen in der Hauptgruppe 2. Sie betrifft insbesondere das Bundesumzugskostengesetz und die Trennungsgeldverordnung.

Die Gruppe 20 wird um folgende Beiträge erweitert:

- § 9 (Andere Auslagen, das sind Maklergebühren, Auslagen für sätzlichen Unterricht, Auslagen für einen Kochherd und für Öfen);
- § 10 (Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen);
- § 11 (Umzugskostenvergütung in Sonderfällen, das sind Umzüge in eine vorläufige Wohnung, Umzüge wegen des Gesundheitszustandes oder der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder, sogenannte Endumzüge, Fälle des Widerrufs der Zusage einer Umzugskostenvergütung).

Einschließlich des schon vorhandenen § 12 ist die Kommentierung des Bundesumzugskostengesetzes damit — abgesehen von den auslandsspezifischen Aspekten (§§ 13 und 14) — nahezu komplett und kann demnach abgeschlossen werden. Hinsichtlich des § 12 BUKG war die Ersetzung der bisherigen Mietbeitragsrichtlinie durch Tz. 12.5 der Bundesumzugskostenverwaltungsverfahren nachvollziehbar.

In Gruppe 21 wurde die Neukommentierung des § 3 — Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben — aufgenommen. Die Neubearbeitung der §§ 4 und 5 der Trennungsgeldverordnung wird in kurzen Abständen folgen.

Im Bereich der Auslandsumzugskostenverordnung (Gruppe 22) beginnt mit dieser Lieferung der Abdruck der amtlichen Begründung sowie der Richtlinien für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) und für die Erstattung von Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV). Durch eine Ergänzung der Auslandsdienstorte, für die ein Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Bekleidung gezahlt wird, ist ein Neudruck des Anhangs 1 zu § 11 Abs. 3 AUV notwendig geworden.

Zur Entlastung des Ordners 1 wird ab sofort das Kommentar-Material zur Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV — Gruppen 24 und 25) in den Ordner 2 übernommen. In der Gruppe 25 wird der Abdruck der Erläuterungen und Hinweise des auswärtigen Amtes zur Durchführung der Auslandstrennungsgeldverordnung fortgesetzt.

Zur Aktualisierung der Hauptgruppe 1 wurden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- In Gruppe 10.1
Neufassung der Übersicht über die maßgebenden Beiträge der Pauschvergütung nach § 10 BUKG;
Erlaß des Bundesministers der Verteidigung betreffend Zusage der Umzugskostenvergütung und Durchführung von Umzügen anlässlich der Einnahme der neuen Struktur der Bundeswehr.
- In Gruppe 11.1
Neufassung des Rundschreibens des Bundesministers des Innern zur Verlängerung der Bezugsdauer von Trennungsgeld über den 14. Tag hinaus wegen hoher Unterkunftskosten;
Bestimmungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Durchführung der Trennungsgeldverordnung und Zuständigkeitsregelung (wird fortgesetzt);
Erlaß des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verlängerung der Bezugsdauer von Trennungsgeld.
- In Gruppe 19.15
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Schul- und Kinderreisebeiträgen an Soldaten im ausländischen Dienst.

Aus Platzgründen konnte der Ergänzungsbedarf in den Hauptgruppen 3 und 4, soweit die dort abgedruckten Ländervorschriften betroffen waren, nur in geringem Umfang gedeckt werden. Die insoweit zurückgestellten Beiträge werden sukzessive in den Folge-Lieferungen berücksichtigt. Dies gilt auch bezüglich der in Gruppe 40/20 (Beitrittsgebiet) aufzunehmenden Ersten Bezügeanpassungsübergangsverordnung, deren Artikel 2 reise-, umzugskosten- und trennungsgeldrechtliche Regelungen enthält.

Wie der Reisekostenkommentar ist auch der Meyer/Fricke-Umzugskosten für vier Auflagen in der Verwaltungspraxis eingeführt und anerkannt. Die Gliederung des Loseblattwerks entspricht der des Reisekostenkommentars. Er hat sich in täglicher Umgang bestens bewährt. Sämtliche Sachfragen werden ausführlich und zuverlässig beantwortet.

Mit der Bearbeitung in der vorangegangenen Ergänzungslieferung hat der Verwaltungsrat a. D. Heinrich von Oehsen seine Tätigkeit für den Verlag aus Altersgründen beendet. Während seiner insgesamt 35jährigen Mitarbeit hat er vor allem in der Anfangszeit — entscheidend am Aufbau der Reisekosten- und Umzugskostenkommentare — mitgewirkt: Sowohl durch Kommentierungen des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes sowie der Trennungsgeldverordnung, als auch — bis zuletzt — durch intensive Betreuung der Ländervorschriften. Der Verlag und die übrigen Autoren sind ihm dafür ebenso wie für die vertrauensvolle Zusammenarbeit dankbar und wünschen ihm für die Zukunft weiterhin alles Gute.

Oberamtsrat Dieter Fran z

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1992

MONTAG, 14. DEZEMBER 1992

Nr. 50

Gerichtsangelegenheiten

4443

371 Ea — 3: Herr Wolfgang Richard Bar-dorf ist heute von mir als Rechtsbeistand unter Beschränkung auf das Gebiet des indonesischen Rechts zugelassen worden. Geschäftssitz ist Wiesbaden. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gerichten.

6200 Wiesbaden, 12. 11. 1992

Der Präsident des Amtsgerichts

Aufgebote

4444

4 C 3924/92 — Aufgebot: Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) vertreten durch das Bundesvermögensamt Freiburg, Stefan-Meier-Straße 70, 7800 Freiburg i. Br. hat beantragt, daß der im Grundbuch von Freiburg, Blatt 18 547, Flurstück Nr. 1563, Erasmustrasse 16 und 18, Hof- und Gebäudefläche, in Abteilung II, lfd. Nr. 1, als Vorkaufsberechtigter eingetragene Dr. Karl Theodor Schultis, Chemiker in Bergen-Enkheim, Kreis Hanau, und seine Erben von der Geltendmachung ihres Vorkaufsrechts ausgeschlossen werden.

Der Vorkaufsberechtigte oder seine Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 5. März 1993, 8.30 Uhr, 3. Obergeschoß, Zimmer 317, im Gerichtsgebäude Holzmarkt 2, anberaumten Aufgebotstermin, ihr Recht geltend zu machen, da sie sonst mit ihrem Recht ausgeschlossen werden.

7800 Freiburg im Breisgau, 26. 10. 1992

Amtsgericht

Güterrechtsregister

4445

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 2183 — 16. 11. 1992: Wolfgang Venema geb. Mayer, geboren am 3. 9. 1948, Gudrun Breiten geb. Petermann, geboren am 5. 9. 1957, Oberursel. Durch Vertrag vom 9. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2184 — 16. 11. 1992: Wolfgang Erb, geboren am 20. 8. 1952, Heike Rath-Erb geboren am 7. 1. 1956, Bad Homburg v. d. Höhe. Durch Vertrag vom 14. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2185 — 16. 11. 1992: Hermann Schulz, geboren am 13. 10. 1949, Monika Schulz geb. Cerny, geboren am 20. 12. 1968, Oberursel. Durch Vertrag vom 8. Juli 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2186 — 25. 11. 1992: Eduard Ernst Mack, geboren am 23. 7. 1952, Roswitha Igl, geboren am 9. 10. 1952, Oberursel. Durch Vertrag vom 19. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart. Ds Recht eines jeden Ehe-

gatten, Geschäfte mit Wirkung für den anderen zu besorgen, ist ausgeschlossen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 11. 1992
Amtsgericht

4446

6 GR 921 — Neueintragung — 27. 11. 1992: Beck, Rainer, Karl, geboren am 10. 7. 1963, Beck, Sabine, geb. Opfer, geboren am 11. 3. 1965, beide wohnhaft Leipziger Straße 35, 3448 Ringgau-Datterode. Durch Vertrag vom 12. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 1. 12. 1992
Amtsgericht

4447

6 GR 922 — Neueintragung — 27. 11. 1992: Bach, Nicolas, geboren am 28. 3. 1965, Bach, Ina, geb. Hammel, geboren am 19. 10. 1965, beide wohnhaft Moritzstraße 2, 3440 Eschwege. Durch Vertrag vom 28. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 1. 12. 1992
Amtsgericht

4448

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 16 604: Nicolae Chirită, geboren am 13. Januar 1960, und Elena Feier geborene Simionovici, geboren am 29. März 1952, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 609: Guiseppe Borremeti, geboren am 10. März 1953, und Gabriele, geborene Dick, geboren am 3. August 1954, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 611: Ludek Josef Silberberg, geboren am 20. Juli 1917, und Riva, geborene Latnik, geboren am 22. Dezember 1922, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 614: Meinhard-Michael Adolf Hutschenreuther, geboren am 19. November 1949, und Susane Eva Hildegard Lorenz-Hutschenreuther geborene Lorenz, geboren am 20. März 1951, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 615: Dr. Heinrich Johannes Welling, geboren am 20. November 1942, und Hannelore, geborene Müller, geboren am 15. Juni 1942, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. Januar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 616: Abe Pomeranc, geboren am 20. April 1933, und Einat, geborene Rehavam, geboren am 31. Mai 1968, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. Mai 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 617: Lothar Birzer, geboren am 20. Januar 1957, Frankfurt am Main, und Gabriele, geborene Singer, geboren am 7. Juli 1959, Offenbach am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 618: Erik Groß, geboren am 3. Mai 1969, und Doris, geborene Müller, gebo-

ren am 18. Dezember 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. August 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 619: Max Christ, geboren am 18. Mai 1920, und Sylia Katharina, geborene Manturz, geboren am 3. November 1957, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 620: Rudolf Muilwijk, geboren am 20. Juli 1960, und Birgit, geborene Kintz, geboren am 21. Dezember 1969, Liederbach. Durch Ehevertrag vom 23. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 621: Marc Franken, geboren am 17. Februar 1968, und Christine Virginia, geborene Ehl, geboren am 19. Juli 1967, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 622: Patrick Rostam-Khani, geboren am 26. April 1965, und Bettina, geborene Herold, geboren am 3. Mai 1964, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. Mai 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 623: Dr. Milenko Trbović, geboren am 5. Dezember 1947, und Tanja, geborene Savić, geboren am 2. Februar 1948, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. August 1992 ist der Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1992

Amtsgericht, Abt. 73

4449

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2529 — 10. 11. 1992: Eheleute Technischer Zeichner Thomas Schöffmann und Kauffrau Christiane Schöffmann geb. Mussfeld, Nidderau. Durch Vertrag vom 3. April 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2530 — 25. 11. 1992: Eheleute Hausfrau Iliana Manuela Erna de Simone geb. Steuer und Kaufmann Carmine de Simone, Hanau. Durch Vertrag vom 24. September 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2531 — 27. 11. 1992: Kaufmann Peter Spatz und Krankengymnastin Anke Katharina Spatz geb. Both, Hanau. Durch Vertrag vom 30. Oktober 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

41 GR 1578 — 11. 11. 1992: Eheleute Rudolf Höltscher und Ursula Höltscher geb. Brünger, Hanau. Durch Vertrag vom 15. Oktober 1992 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6450 Hanau, 27. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 41

4450

8 GR 909 — Neueintragung — 1. 12. 1992: Ulla Caren Wagner geb. Wolff, geb. 27. 5. 1966, Frank Wagner, geb. 2. 1. 1964, Alte Schulgasse 7, 6072 Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 4. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 1. 12. 1992

Amtsgericht

4451**Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main**

GR 5374 — 24. 11. 1992: Eheleute Nisar Ahmed und Annett Ahmed geb. Henneboh, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 21. April 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5375 — 24. 11. 1992: Eheleute Helmut Viktor Grosch und Christa Grosch geb. Rzepka, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 9. Oktober 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 24. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 5

Handelsregister**4452**

7 HRB 647: In der Handelsregistersache der Firma **Roter Hahn GmbH**, Geschäftsführer Karl-Heinz Richter, Sackgasse 18, 6250 Limburg a. d. Lahn (zur Zeit unbekanntem Aufenthalts), ist die Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen beabsichtigt.

Berechtigte können der Löschung binnen sechs Wochen beim Amtsgericht Limburg a. d. Lahn zu HRB 647 widersprechen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 11. 1992

Amtsgericht

Vereinsregister**4453****Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg**

8 VR 748 — 23. 11. 1992: Diakonie-Verein Groß-Zimmern e. V.; Sitz: 6112 Groß-Zimmern.

8 VR 747 — 30. 11. 1992: Spielclub e. V.; Sitz: 6110 Dieburg.

8 VR 750 — 30. 11. 1992: Verein Freiwillige Feuerwehr Zeilhard e. V.; Sitz: 6107 Reinheim/Zeilhard.

8 VR 752 — 30. 11. 1992: Freundeskreis Segelfluggelände Reinheim/Odw.; Sitz: 6107 Reinheim/Odw.

8 VR 751 — 1. 12. 1992: Tierfreunde Dieburg; Sitz: 6110 Dieburg.

8 VR 749 — 30. 11. 1992: Verein für Lichtarbeit; Sitz: 6107 Reinheim.

8 VR 753 — 2. 12. 1992: Kultur- und Kerbverein Klein-Zimmern; Sitz: 6112 Groß-Zimmern/Klein-Zimmern.

6110 Dieburg, 2. 12. 1992

Amtsgericht

4454

VR 693 — Neueintragung — 26. 11. 1992: Verein HUMANITAS, 6340 Dillenburg.

6340 Dillenburg, 26. 11. 1992

Amtsgericht

4455**Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main**

73 VR 10 095 — 22. 10. 1992: Deutsche Gesellschaft für Psychoanalytische Gestalttherapie (DGPST).

73 VR 10 101 — 2. 11. 1992: „RHEIN-MAIN-RADIO-CLUB“, abgekürzt „RMRC“.

73 VR 10 103 — 6. 11. 1992: Sammler- und Interessengemeinschaft für das historische Fernmeldewesen.

73 VR 10 104 — 6. 11. 1992: Verein zur Förderung des KUNSTBÜRO-FRANKFURT/M.

73 VR 10 105 — 11. 11. 1992: Feuerwehr-Museumsverein Rhein-Main.

73 VR 10 106 — 11. 11. 1992: Kubayamashi.

73 VR 10 108 — 11. 11. 1992: Mittelständische Personenschiffahrt.

73 VR 10 109 — 12. 11. 1992: Evangelisches Jugendwerk Frankfurt am Main (EJW Frankfurt).

73 VR 10 110 — 12. 11. 1992: Sportclub Ahmadiyya International.

73 VR 10 111 — 12. 11. 1992: G.T.E.V. Bayerische Vereinigung 1898.

73 VR 10 112 — 16. 11. 1992: Deutsche Gesellschaft zur Förderung schwarzer Gebietskörperschaften in dem südlichen Afrika.

73 VR 10 113 — 16. 11. 1992: Künstlerförderung in Leipzig gemeinnütziger Verein.

73 VR 10 114 — 16. 11. 1992: Verein zur Förderung von Kommunikation und kreativen Lebensräumen.

73 VR 10 115 — 17. 11. 1992: Frankfurter Turnierbridge-Club 1958 (FTBC 1958).

73 VR 10 116 — 17. 11. 1992: Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA.

73 VR 10 117 — 20. 11. 1992: Verband Deutscher in der Résistance den Streitkräften der Antihitlerkoalition und der Bewegung Freies Deutschland (DRAFD).

73 VR 10 118 — 23. 11. 1992: „Wintersportfreunde der Polizei — Verein für Freizeit- und Breitensport“ (WSF Frankfurt a.M.).

73 VR 10 119 — 20. 11. 1992: Gardetanzsportclub Frankfurt 1992.

73 VR 10 120 — 24. 11. 1992: Drum Corps White Lions.

73 VR 10 121 — 24. 11. 1992: Unterstützungskasse für die Heilberufe Deutschlands.

73 VR 10 122 — 24. 11. 1992: Förderverein für Friedensarbeit in Hessen.

73 VR 10 123 — 30. 11. 1992: „GIUA“-Verein.

73 VR 10 124 — 30. 11. 1992: Förderverein der Bethmannschule (FVBS).

73 VR 10 125 — 30. 11. 1992: Freizeitverein der griechischen Händler in Frankfurt am Main und Umgebung „Olympos“.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1992

Amtsgericht, Abt. 73

4456

VR 417 — Neueintragung — 26. 11. 1992: Freiwillige Feuerwehr Gudensberg-Obervorschütz 1934, Gudensberg-Obervorschütz.

3580 Fritzlar, 26. 11. 1992

Amtsgericht

4457

VR 188 — Neueintragung — 27. 11. 1992: Landfrauenverein Gersfeld e. V., Sitz: 6412 Gersfeld (Rhön).

6412 Gersfeld (Rhön), 27. 11. 1992

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Gersfeld

4458**Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen**

VR 1976 — 12. 11. 1992: Gefriergemeinschaft Londorf, Rabenau-Londorf.

VR 1978 — 27. 11. 1992: Tanzsportclub Wettenberg, Wettenberg-Wiśmar.

VR 1980 — 27. 11. 1992: Europäisches College für Veterinär-Ophthalmologen, Gießen.

VR 1982 — 27. 11. 1992: Landseniorenvereinigung Gießen-Wetzlar-Dill, Gießen.

VR 1983 — 11. 11. 1992: Landschaftspflegegemeinschaft Biebertal, Biebertal.

VR 1984 — 27. 11. 1992: Gießener Verein zur Förderung der Big Band-Musik, Gießen.

VR 1985 — 12. 11. 1992: Direktvermarkterverein Gießen und Umgebung, Gießen.

VR 1987 — 27. 11. 1992: LANDSCHAFTSPFLEGEVEREINIGUNG GIESSEN — Ver-

ein zur Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Gießen, Gießen.

6300 Gießen, 1. 12. 1992

Amtsgericht

4459

VR 457 — Neueintragung — 30. 11. 1992: Verband der Küchenleiter/innen in Krankenhäusern e. V., Sitz in 6274 Hünstetten.

6270 Idstein, 30. 11. 1992

Amtsgericht

4460

VR 427 — Neueintragung — 30. 11. 1992: Förderverein Lebensperspektiven für Behinderte, 3570 Stadallendorf.

3575 Kirchhain, 30. 11. 1992

Amtsgericht

4461

VR 428 — Neueintragung — 30. 11. 1992: Freiwillige Feuerwehr Speckswinkel, 3577 Neustadt-Speckswinkel.

3575 Kirchhain, 30. 11. 1992

Amtsgericht

4462

VR 1607 — Neueintragung — 27. 11. 1992: KEGELVEREIN AMÖNAU, Sitz: Wetter-Amönau.

3550 Marburg, 27. 11. 1992

Amtsgericht

4463**Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main**

VR 1528 — 5. 11. 1992: Kürdistan Gençlik ve AILE Derneği, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1529: Bürger für Dietzenbach Freie Wählergemeinschaft, Sitz: Dietzenbach.

6050 Offenbach am Main, 30. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 5

4464

VR 565 — Neueintragung — 27. 11. 1992: Frauenchor „Heimatklang“ Elkerhausen e. V. in Weinbach 5-Ortsteil Elkerhausen.

6290 Weilburg, 2. 12. 1992

Amtsgericht

4465

VR 566 — Neueintragung — 27. 11. 1992: Freiwillige Feuerwehr Kubach 1934 e. V. in Weilburg-Kubach.

6290 Weilburg, 2. 12. 1992

Amtsgericht

Vergleiche – Konkurse**4466**

6 VN 2/92 — Beschluß: Die Firma **PLANTRON-Computer-Vertriebsgesellschaft mbH.**, vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Weber und Peter Stenzel, Alte Sattelfabrik 4, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, hat am 27. November 1992 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der VerglO beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 6457 Maintal 2, Tel.-Nr. 0 61 09 / 6 10 51 bestellt, dem die in § 57 VerglO genannten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, 27. November 1992, um 14.00 Uhr, gegen die Schuldnerin auf Grund des § 12 VerglO in Verbindung mit § 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungs-

verbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 11. 1992
Amtsgericht

4467

4 N 39/92: Der Eigenantrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Firma **BSBA Großhandel und Import, Glas, Porzellan, Keramik und Geschenkartikel GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Albrecht Schupp, Michael Baumgart und Edgar Bergmann, Feldstraße 2, 6209 Aarbergen, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Maschmann & Hickel, Am Kurpark 2, 6208 Bad Schwalbach, ist gemäß § 107 I KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 11. 1992
Amtsgericht

4468

3 N 62/92: Über das Vermögen der Firma „**König Hovercraft GmbH & Co. KG**“ mit dem Sitz Industriestraße 31 in 6470 Büdingen, HRA 1060 — Amtsgericht Büdingen, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma König Hovercraft Verwaltungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer Harry König, ist nach Verzicht auf die Durchführung des beantragten Vergleichsverfahrens am Dienstag, dem 1. Dezember 1992, 12.00 Uhr, Anschluß-Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 6000 Frankfurt am Main 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 11. Januar 1993. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Vor dem Amtsgericht Büdingen, Raum 8, Sitzungssaal, 1. Stock, Gerichtsgebäude Schloßgasse 22, werden folgende Termine abgehalten:

21. Dezember 1992, 13.30 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

1. März 1993, 13.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. Dezember 1992 anzeigen.

6470 Büdingen, 1. 12. 1992
Amtsgericht

4469

61 N 117/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **DWH Dr. W. Haag GmbH in Darmstadt** wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forde-

rungen, zur Beschlussfassung bzgl. der nicht verwertbaren Vermögensgegenstände und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Mittwoch, den 20. Januar 1993, 11.45 Uhr, im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 8, bestimmt.

6100 Darmstadt, 26. 11. 1992
Amtsgericht, Abt. 61

4470

5 N 28/92 — **Beschluß**: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Format Beteiligungsgesellschaft mbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Rink, Hohleichenrain 1, 6342 Haiger 1 — Schuldnerin —, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Herr Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 6000 Frankfurt am Main, bestellt.

Zugleich wird heute, Montag, den 30. November 1992, 16.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Konkursmasse gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigte, die gegen das vorstehende Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

6340 Dillenburg, 30. 11. 1992
Amtsgericht

4471

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **I.A.N. Computer-Peripherie-Systeme Vertrieb- und Service GmbH, Industriestraße 9 a, 6236 Eschborn**, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Alberto Neri und Sigrid Eckstein-Herbstleb, findet mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts in Frankfurt am Main die Schlußverteilung statt. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis findet vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main am

7. Januar 1993, 9.25 Uhr, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283, statt. Zur Zeit stehen zur Verteilung an die bevorrechtigten und nichtbevorrechtigten Gläubiger 67 301,30 DM zur Verfügung, wovon noch Massekosten und Masseschulden abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 11. 1992
Der Konkursverwalter
Hermann
Rechtsanwalt und Steuerberater

4472

81 N 691/91 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **System Eichenauer Anlagentechnik GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dietrich Becker, Victor-Slotosch-Straße 23, 6000 Frankfurt am Main 60, mit Zweigniederlassung in Blücherstraße 18, 1000 Berlin 61, unter der Firma „System Eichenauer“ Reifenfüll- und Lufttechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung — Zweigniederlassung Berlin, sind für den ehemaligen Konkursver-

walter an Vergütung 26 497,— DM zuzüglich 3 709,67 DM Umsatzsteuer bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 VergVO festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 16. 11. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

4473

81 N 161/92 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Rahmann Systeme + Elektronik Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Rahmann, Rahmannstraße 1—7, 6236 Eschborn, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 17. 11. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

4474

81 N 801/92: Über das Vermögen der Firma **COSMOS Shopping Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ho-Ahn Hwang, Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main 1, wird heute, am 17. November 1992, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Dezember 1992, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 22. Dezember 1992, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 19. Januar 1993, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Dezember 1992 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 17. 11. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

4475

81 N 58/71 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 2. 1971 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt am Main, Schaumainkai 45, wohnhaft gewesen **Rechtsanwalts Hans-Gerhard Knitter**, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 20. 11. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

4476

81 N 813/92: Über den Nachlaß des am 13. 4. 1992 verstorbenen Herrn **Erwin Brüske, wohnhaft gewesen: Baseler Straße 54, 6000 Frankfurt am Main 1**, wird heute, am 20. November 1992, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Karin Hahn, Zeilweg 13, 6000 Frankfurt am Main 50, Tel. 58 10 68.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Dezember 1992, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

7. Januar 1993, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, 2. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Dezember 1992 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 20. 11. 1992
Amtsgericht, Abt. 81

4477

81 N 514/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Klaus-Dietrich Nickel, Atzelbergstraße 123, 6000 Frankfurt am Main**, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 12 760 558,21 DM. Es ist ein Massebestand von 88 122,55 DM vorhanden, aus dem aber noch Massekosten zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1992

Der Konkursverwalter
Hembach
Rechtsanwalt

4478

N 5/92 — **Beschluß**: Über das Vermögen der Firma **A.C. Apotheken-Coaching GmbH u. Co. KG, Kasseler Straße 1, 3588 Homberg/Efze**, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die **A.C. Apotheken-Coaching-Service-GmbH, Sitz 3588 Homberg/Efze**, diese vertreten durch den Verkaufsleiter **Peter Tittel, Kasseler Straße 1, 3588 Homberg/Efze**, wurde heute, am 20. November 1992, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Konkursverwalter: **Rechtsanwalt Wolfram R. Mittelstädt, Grabenweg 1, 3505 Gudensberg**.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1992 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 13. Januar 1993, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht **Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Erdgeschoß, Sitzungssaal I**.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Dezember 1992 anzeigen.

3588 Homberg/Efze, 20. 11. 1992 **Amtsgericht**

4479

N 6/92 — **Beschluß**: Über das Vermögen der Firma **A.C. Apotheken-Coaching-Service GmbH, Kasseler Straße 1, 3588 Homberg/Efze**, vertreten durch den Verkaufsleiter **Peter Tittel, Kasseler Straße 1, 3588 Homberg/Efze**, wurde heute, am 20. November 1992, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Konkursverwalter: **Rechtsanwalt Wolfram R. Mittelstädt, Grabenweg 1, 3505 Gudensberg**.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1992 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 13. Januar 1993, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht **Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Erdgeschoß, Sitzungssaal I**.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas

schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Dezember 1992 anzeigen.

3588 Homberg/Efze, 20. 11. 1992 **Amtsgericht**

4480

65 N 144/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **EPS Elektronische Drucksysteme Vertriebsgesellschaft mbH, Guntershäuser Straße 6, 3501 Fuldabrück**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 29. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts **Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081**.

3500 Kassel, 17. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 65

4481

65 N 190/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fahrschule Kurt Bachmann GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer **Detlef Nienhaus** und **Gerhard Aschenbrücker-Kühne, Amalienhaler Straße 40, 3501 Ahnatal und Friedenstraße 6, 3500 Kassel (HRB 3930)**, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Mittwoch, 10. Februar 1993, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts **Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081**.

3500 Kassel, 19. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 65

4482

7 N 67/92: Über den Nachlaß des **Herrn Helmut Peter Paas, zuletzt wohnhaft 6074 Rödermark, Urberacher Straße 37 B**, ist am 24. November 1992, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: **Dipl.-Rechtspfleger Klaus Köhle, 6100 Darmstadt, Heidelberger Straße 195, Tel. 0 61 51 / 60 97-0**.

Konkursforderungen sind bis 30. Januar 1993, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 12. Januar 1993, 10.00 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. Februar 1993, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, **Zimmerstraße 29, Saal A**.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Januar 1993 anzeigen.

6070 Langen, 25. 11. 1992

Amtsgericht

4483

7 N 88/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Horst Dornbusch GmbH, Voltastraße 8, 6070 Langen**, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 54 866,98 DM, seine Auslagen sind auf 1 140,— DM festgesetzt (jeweils inkl. Steuer).

6070 Langen, 23. 11. 1992

Amtsgericht

4484

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **DD Dress Discount GmbH, Hermesstraße 4, 6078 Neu-Isenburg, Az. 7 N 19/91 AG Offenbach**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 153 347,86 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die noch nicht erhobenen Gerichtskosten sowie die in die Masseschuldentabelle aufgenommenen Ansprüche.

Zu berücksichtigen sind 29 516,82 DM bevorrechtigte und 18 590,37 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), **Kaiserstraße 16, 6050 Offenbach am Main**.

6457 Maintal 2, 24. 11. 1992

Der Konkursverwalter
gez. Rechtsanwalt Kneller

4485

Betr.: **Anschlußkonkursverfahren Firma Tröster GmbH + Co KG — Landmaschinenhandel —, Kaiserstraße 3—7, 6308 Butzbach, 5 N 9/91 Amtsgericht Butzbach;**
hier: **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 KO**

1. Die liquide Konkursmasse von 552 741,09 DM abzüglich SR-Erlöse ist durch nachträglich geltend gemachte Masseschuld-/kostenansprüche gemäß §§ 58 f. KO mit 694 557,77 DM überschwert.

Wegen der Überschwerung der Konkursmasse erfolgt Verteilung in der Rangfolge des § 60 KO nach Abschluß der Masseverwertung.

2. Die Sonderrechts- und Massegläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche zur Sonderrechts- und Masseschuldentabelle zur Anmeldung zu bringen.

Bei der Anmeldung ist die beanspruchte Rangklasse nach § 60 KO sowie der Rechtsgrund der Forderung anzugeben.

3. Vollstreckungen in die Konkursmasse sind nach Feststellung der Masseunzulänglichkeit gemäß BAG AP Nr. 1 KO § 60 unzulässig — der Konkursverwalter müßte bei Vollstreckungen von der Vollstreckungsgegenklage mit damit verbundener Kostenlast für den Massegläubiger Gebrauch machen.

4. Das Parallel-Konkursverfahren **A. J. Tröster GmbH + Co KG, Butzbach**, ist von dieser Masseunzulänglichkeit nicht betroffen.

6457 Maintal 2, 25. 11. 1992

Der Konkursverwalter
gez. Ulrich Kneller
Rechtsanwalt/v. Buchprüfer

4486

N 31/92: Über das Vermögen der Firma **F.S.B. Oskar Lauer GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Herbert Trimborn** und **Rolf Schreiner, Liebigstraße 4, 6124 Beerfelden**, wird heute, Freitag, 27. November 1992, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: **Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit**.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: **Diplom-Kaufmann, Rechtsanwalt und Notar, Steuerberater Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 6140 Bensheim 1**.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 5. Februar 1993.

Vor dem Amtsgericht, **Raum 128, S-Stock, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47**, werden folgende Termine abgehalten:

12. Januar 1993, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des

ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

2. März 1993, 9:30 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Dezember 1992 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6120 Michelstadt, 27. 11. 1992 **Amtsgericht**

4487

1 N 6/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Rita Schmidmeister**, zugleich als Inhaberin der **Firma Willi Sommerlad**, 6303 Hungen-Villingen, zuletzt wohnhaft 6303 Hungen-Villingen, Bahnhofstraße 58, wird gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 108 404,16 DM zzgl. 7% Mehrwertsteuer, seine Auslagen werden auf 4 472,64 DM zzgl. 14% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6478 Nidda, 23. 11. 1992 **Amtsgericht**

4488

7 N 201/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Toros Textilhandels-gesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Fatma Tiras**, Justus-von-Liebig-Straße 7, 6057 Dietzenbach, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Freitag, 15. Januar 1993, 10.00 Uhr, Raum 824, II. Stock, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 17 986,81 DM Vergütung, 616,97 DM bare Auslagen, jeweils 14% Umsatzsteuer enthaltend.

6050 Offenbach am Main, 20. 11. 1992 **Amtsgericht**

4489

7 N 9/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma „Löwe-Products“ EDV-Zubehör GmbH**, Paul-Ehrlich-Straße 2, 6057 Dietzenbach, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

6050 Offenbach am Main, 23. 11. 1992 **Amtsgericht**

4490

7 N 21/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Christoph G. Nestmann**, Inhaber der **Firma CN-Express Spedition**, Siemensstraße 9—13, 6050 Offenbach am Main, privat wohnhaft: Ahornstraße 50, 6050 Offenbach am Main, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt ist die Vergütung des Konkursverwalters auf 6 653,73 DM, 14% Umsatzsteuer enthaltend.

6050 Offenbach am Main, 23. 11. 1992 **Amtsgericht**

4491

7 N 60/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma T.I.E. Internationale Mode GmbH**, Dornhofstraße 38, 6078 Neu-

Isenburg, vertreten durch den Geschäftsführer **Kemal Zorsahin**, Frankfurt am Main, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf

Freitag, den 15. Januar 1993, 10.00 Uhr, Raum 824, II. Stock, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, 6050 Offenbach am Main.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 10 838,97 DM, die baren Auslagen auf 643,42 DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 23. 11. 1992 **Amtsgericht**

4492

7 N 25/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Maschinenfabrik C. A. Neubecker GmbH & Co. KG**, vertreten durch die **CANO-Brauerei-Maschinen-Vertriebs-Gesellschaft** mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den Geschäftsführer **Perry von Wild**, Heltperseestraße 16, 6052 Mühlheim 3, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderung auf

Donnerstag, 17. Dezember 1992, 9.00 Uhr, Raum 832, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, anberaumt.

6050 Offenbach am Main, 26. 11. 1992 **Amtsgericht**

4493

7 N 132/92: Über das Vermögen der **Firma Zentralheizungsbau Gebrüder Hoppenstaedt GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Paul Hoppenstaedt** und **Horst Schilling**, Kleines Gäßchen 15, 6050 Offenbach am Main, wird heute, am 30. November 1992, 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Kurt Lautenbach**, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 11. Januar 1993 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 20. Januar 1993, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 26. Februar 1993, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 11. Januar 1993.

6050 Offenbach am Main, 1. 12. 1992 **Amtsgericht**

4494

N 53/92: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma CONIN Elektronische Bauelemente GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Jürgen Koepke**, Paul-Ehrlich-Straße 28—32, 6074 Rödermark.

Die Sequestration ist angeordnet und der Schuldnerin am 26. November 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 26. 11. 1992 **Amtsgericht**

4495

62 N 207/92: Konkursantragsverfahren betreffend **Karl-Heinz Steinebach**, **Freiburger Straße 31**, 6200 Wiesbaden-Delkenheim.

Dem Schuldner ist am 23. November 1992 verboten worden, über Gegenstände seines

Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 23. 11. 1992 **Amtsgericht**

4496

62 N 208/92: Konkursantragsverfahren betreffend **Jet Touristik & Travel Service GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Werner Kubiciel**, Michelsberg 22, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 23. November 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 23. 11. 1992 **Amtsgericht**

4497

62 N 128/92: Über das Vermögen der **Firma Wolf Finanz-Immobilienvermittlung, Handelsvertretung und Vertriebs GmbH**, **Dotzheimer Straße 43**, W-6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Klaus Kutteroff** und **Hans-Peter Wolf**, wird heute, am 24. November 1992, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt **Gerd Funcke**, Uferstraße 39, W-6500 Mainz 1, Tel. 0 61 31 / 22 10 88/9, Fax 0 61 31 / 23 12 02.

Anmeldungen (doppelt) bis 22. Januar 1993. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Januar 1993.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 8. Februar 1993, 14.00 Uhr, Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412.

6200 Wiesbaden, 24. 11. 1992 **Amtsgericht**

4498

62 N 206/92: Über das Vermögen der **WIRU — Immobilien GmbH**, **Freiburger Straße 31**, W-6200 Wiesbaden-Delkenheim, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Karl-Heinz Steinebach**, wird heute, 25. November 1992, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dieter Rosenkranz**, Bahnhofstraße 37, W-6200 Wiesbaden, Tel. 30 10 57.

Anmeldungen (doppelt) bis 22. Januar 1993. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Januar 1993.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 8. Februar 1993, 14.30 Uhr, Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412.

6200 Wiesbaden, 25. 11. 1992 **Amtsgericht**

4499

62 N 75/91 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Boris Rosenberg**, **Jawlenskystraße 4**, 6200 Wiesbaden, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 23. 11. 1992 **Amtsgericht**

4500

3 N 4/91 (Amtsgericht Witzenhausen): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Sommersberg Hotel K. + H. Köthe GmbH**, 3430 Witzenhausen, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 4 157,20 DM.

Neben den Kosten dieser Veröffentlichung sind folgende anerkannte Forderungen zu berücksichtigen:

1. Klasse I:	18 367,10 DM,
2. Klasse II:	35 729,26 DM,
3. Klasse III:	581,94 DM,
4. Klasse VI:	951 236,12 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Ge-

schäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht), 3430 Witzenhausen, niedergelegt.

3430 Witzenhausen, 30. 11. 1992

Der Konkursverwalter

Heinrich Wiehage, Rechtsanwalt

4501

3 N 25/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Paulus GmbH Bauunternehmen in Hessisch Lichtenau ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf

a) Vergütung: 1 200,— DM zuzüglich Mehrwertsteuerausgleich in Höhe von 78,50 DM,

b) Auslagenpauschale: 1 500,— DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer.

3430 Witzenhausen, 26. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 3

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4502

K 12/91: Das im Grundbuch von Homberg/Ohm, Bezirk Alsfeld, Band 78, Blatt 2821, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Homberg/Ohm, Flur 4, Nr. 450, Gebäude- und Freifläche, Güntersteiner Weg 12, Größe 8,42 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1993, 10.30 Uhr, Raum 17, I. Stock, Amthof 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 7. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harald Mann, Homberger Straße 36, 3579 Frielendorf; die Erbfolge ist durch Erbschein des Amtsgerichts Alsfeld vom 19. 11. 1990 (VI M 43/90) nachgewiesen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 20. 11. 1992

Amtsgericht

4503

K 8/92: Das im Grundbuch von Lautenhausen, Band 13, Blatt 306, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 16/8, Hof- und Gebäudefläche, Im Erlich 25, Größe 7,27 Ar, das im Grundbuch von Lautenhausen, Band 11, Blatt 262, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 172/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 7,20 Ar, sowie die im Grundbuch von Herfa, Band 16, Blatt 404, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 29, Ackerland, Am Bornrain, Größe 73,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 43, Landwirtschaftsfläche, In der Maisebach, Größe 15,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 44, Landwirtschaftsfläche, In der Maisebach, Größe 15,72 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 51/8, Waldfläche, In der Maisebach, Größe 8,70 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 51/13, Waldfläche, In der Maisebach, Größe 8,24 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 35/1, Landwirtschaftsfläche, In der Maisebach, Größe 21,77 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 37/1, Landwirtschaftsfläche, In der Maisebach, Größe 25,62 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 38/1, Landwirtschaftsfläche, In der Maisebach, Größe 47,18 Ar,

Flur 1, Flurstück 47/1, Verkehrsfläche, In der Maisebach, Größe 2,19 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 38/2, Landwirtschaftsfläche, In der Maisebach, Größe 0,04 Ar,

Flur 1, Flurstück 47/2, Verkehrsfläche, In der Maisebach, Größe 1,24 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 3. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Heidi Gaurun,
 - b) Edgar Kneifel,
 - c) Jutta Kneifel,
 - d) Sabine Kneifel,
 - e) Jürgen Kneifel,
- in Erbengemeinschaft —.

Wert nach § 74 a ZVG:

Blatt 306, Lautenhausen:

lfd. Nr. 1: 150 000,— DM,

Blatt 262, Lautenhausen:

lfd. Nr. 1: 98 000,— DM,

Blatt 404, Herfa:

lfd. Nr. 1: 11 000,— DM,

lfd. Nr. 2: 680,— DM,

lfd. Nr. 3: 700,— DM,

lfd. Nr. 4: 830,— DM,

lfd. Nr. 5: 850,— DM,

lfd. Nr. 6: 980,— DM,

lfd. Nr. 7: 1 150,— DM,

lfd. Nr. 8: 2 200,— DM,

lfd. Nr. 9: 60,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 25. 11. 1992 Amtsgericht

4504

8 K 22/92: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Petterweil, Band 33, Blatt 1280, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Petterweil, Flur 1, Flurstück 824, Gebäude- und Freifläche, Sauerbornstraße 38, Größe 6,07 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1993, 9.00 Uhr, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, Gerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Jung, geboren am 10. 8. 1947, Sauerbornstraße 38, 6367 Karben 6.

Beschlagnahmedatum: 30. Juni 1992.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 24. 11. 1992 Amtsgericht

4505

3 K 14/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wenings, Band 27, Blatt 1295,

Gemarkung Wenings, Flur 1, Nr. 591, Gebäude- und Freifläche, Schubertstraße 9, Größe 5,00 Ar,

soll am Montag, dem 1. Februar 1993, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Schmidt, Hotzelwiese 8, 6473 Geddern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 591 auf 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 20. 11. 1992 Amtsgericht

4506

5 K 5/92: Das im Grundbuch von Butzbach, Band 98, Blatt 3677, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Butzbach, Flur 6, Flurstück 126/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Landwehr 30, Größe 8,26 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach, Raum 1 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 4. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Edmund Lorösch, An der Landwehr 30, 6308 Butzbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

670 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 24. 11. 1992 Amtsgericht

4507

61 K 105/91: Für den im WE-Grundbuch von Gräfenhausen, Band 90, Blatt 3489, eingetragenen Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zu 82,98/1 000 am Grundstück Gemarkung Gräfenhausen, Flur 2, Flurstück 922, Gebäude- und Freifläche, Westring 44, Größe 5,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß und dem dazugehörigen Keller K 8, im Aufteilungsplan mit Nr. W 8 bezeichnet und schwarz umrandet,

lfd. Nr. 2, zu 1, Grunddienstbarkeit bestehend in einem Überfahrts- und Übergangsrecht an dem Grundstück Flur 2, Nr. 923 (lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses von Blatt 2873), eingetragen daselbst Abt. II, Nr. 4,

wird nach Versagung des Zuschlags gemäß § 74 a ZVG im Termin vom 23. November 1992 neuer Termin zur Zwangsversteigerung durch Zwangsvollstreckung bestimmt auf

Mittwoch, den 21. April 1993, 10.00 Uhr,

im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Emrich, geboren am 13. 8. 1958, Bad Schwalbach.

Der Schätzwert des Grundstücks beträgt 105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 24. 11. 1992 Amtsgericht

4508

61 K 157/91: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 47, Blatt 2292, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Erzhausen, Flur 10, Flurstück 213, Ackerland, Am Möckelsee, Größe 16,58 Ar,

soll am Montag, dem 22. März 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl Ludwig Köhres, Erzhausen,
- b) Edgar Wannemacher, Egelsbach,
- c) Karl Heinz Köhres, Erzhausen,
- d) Irma Schwalm, Egelsbach,

— in beendeter Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

18 238,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 25. 11. 1992 Amtsgericht

4509

3 K 75/91: Der im Grundbuch von Lengfeld, Band 44, Blatt 1955, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Lengfeld, Flur 1, Flurstück 218, Hof- und Gebäudefläche, Habitzheimer Straße 6, Größe 4,42 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Februar 1993, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ralf Flauaus, 6111 Otzberg/Lengfeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

370 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 23. 11. 1992 Amtsgericht

4510

3 K 19/92: Der im Grundbuch von Langstadt, Blatt 1899, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 204, Landwirtschaftsfläche, Im Atzelrod, Größe 68,41 Ar,

soll am Montag, dem 1. Februar 1993, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Harald Marr, Babenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

25 312,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 11. 1992 Amtsgericht

4511

2 K 14/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Viermünden, Band 19, Blatt 609,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viermünden, Flur 21, Flurstück 42/13, Hof- und Gebäudefläche, An der Enste 14, Größe 7,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Februar 1993, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jakobus Theodorus Tijssen und Ruth Tijssen geb. Hebel, beide in Ennepetal-Rüggeberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

244 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 5. 11. 1992

Amtsgericht

4512

84 K 78/91: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 149, Blatt 4760, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 662,86/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 40, Flur 11, Flurstück 20/9, Gebäude- und Freifläche, Langer Weg 19—21, Größe 7,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4758 bis 4775),

soll am Dienstag, dem 2. März 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1992 (Versteigerungsvermerk):

- a) Stefan Uwe Wittwer,
 - b) Beate Sigrid Wittwer,
- Eifelstraße 75, 6680 Neunkirchen-Wiebelskirchen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 500,— DM,

für jede ideelle Hälfte auf je 75 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 11. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

4513

K 12/92: Die im Grundbuch von Bonsweier, Band 10, Blatt 323, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bonsweier, Flur 1, Flurstück 29/22, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße 12, Größe 1,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bonsweier, Flur 1, Flurstück 29/23, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 3,74 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 18. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Kimmmerlin, Bonsweier.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 323 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 242 000,— DM,
zusammen: 565 000,— DM.

Die Grundstücke sind mit einem Einfamilienhaus mit integrierter Garage bebaut und bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 19. 11. 1992 Amtsgericht

4514

K 5/92: Die im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 77, Blatt 2571, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wald-Michelbach,

lfd. Nr. 2, Flur 30, Nr. 39/1, Hof- und Gebäudefläche, Straßburg 9, Größe 1,69 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 30, Nr. 79, Hutung, Unterm Seckenrain, Größe 0,44 Ar,

Unland, Größe 1,25 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 30, Nr. 256/102, Verkehrsfläche, Straßburg, Größe 0,42 Ar,

Flur 30, Nr. 74/1, Landwirtschaftsfläche, Unterm Seckenrain, Größe 7,64 Ar,

Unland, Größe 2,10 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 30, Nr. 39/2, Landwirtschaftsfläche, Straßburg 9, Größe 3,23 Ar,

Flur 30, Nr. 37/2, Landwirtschaftsfläche, Am Seckenrain, Größe 4,32 Ar,

Flur 30, Nr. 256/13, Verkehrsfläche, Am Seckenrain, Größe 1,73 Ar,

Flur 30, Nr. 37/3, Landwirtschaftsfläche, Am Seckenrain, Größe 14,69 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 11. Februar 1993, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharina Oschmann, Therese Ulrich, Margarete Behr, Elisabeth Ihrig, Hans Emig, Heinrich Emig, Arthur Adam Emig, Franz Karl Emig, Katharina Wiegand, Karl Peter Adam Emig, Emil Albert Schulz, Astrid Barbara Uebersonn, Peter Michael Frank, Karola Anneliese Sauer, Renate Roessler, Brigitte Maria Evans, Edith Elisabeth Hörl, Irmgard Katharina Keller, Franz Arthur Emig, Joseph Adam Emig, Rita Maria Rutherford, Heinz Georg Knapp, Norbert Wahl, Edith Käthe Pfälzer, Elvira Hofmann, Ehrentrud Will, Maria Zoller, Elisabeth Kandler.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 42 341,25 DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf 125,50 DM,
Grundstück lfd. Nr. 5 auf 1 633,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 6 auf 6 540,50 DM.

Das Grundstück lfd. Nr. 2 ist mit einem Wohnhaus bebaut (Baujahr vor 1900).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 20. 11. 1992 Amtsgericht

4515

5 K 61/91: Die im Grundbuch von Fulda, Band 245, Blatt 9120, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 9, Flurstück 209, Lieg.-B.-Nr. 578, Wiese, in der Gartau, Größe 1,13 Ar, Wert 1 700,— DM, lfd. Nr. 3, Gemarkung Fulda, Flur 2, Flurstück 13/1, Lieg.-B.-Nr. 578, Hof- und Gebäudefläche, Horaser Weg 6, Größe 0,85 Ar, Wert 166 300,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 4. März 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Angestellter Bernd Möller in Fulda.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist wie bei den lfd. Nrn. angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 23. 11. 1992 **Amtsgericht**

4516

5 K 1/92: Das im Grundbuch von Gersfeld-Hettenhausen, Band 38, Blatt 1175, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hettenhausen, Flur 5, Flurstück 106, Lieg.-B.-Nr. 47, Ackerland, Saurasensfeld, Größe 65,04 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. März 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) I Ebert, Günther,
II Ebert, Karl-Heinz, beide in Gersfeld (Rhön), ST Hettenhausen,

— in Erbengemeinschaft —,
b) I Erikson, Agnes Anna, geb. Vogler, 191 50 Sollentuna (Schweden),
II Vogler, Bernhard, 6412 Gersfeld (Rhön)
ST Hettenhausen,

— in Erbengemeinschaft —,
zu a) und b) — in Erbengemeinschaft —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 7 800,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 24. 11. 1992 **Amtsgericht**

4517

5 K 70/91: Das im Grundbuch von Armenhof, Band 7, Blatt 204, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Armenhof, Flur 4, Flurstück 20/5, Lieg.-B.-Nr. 104, Grünland, Der obere Armenhof, Größe 12,67 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 1, bei diesem Grundstück ist vermerkt: Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 19/2, Blatt 161, Abt. II, Nr. 5,

soll am Donnerstag, dem 18. März 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Eva Hohmann geb. Hau in Flieden.
Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 48 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 25. 11. 1992 **Amtsgericht**

4518

K 66/92: Das im Grundbuch von Horbach, Band 40, Blatt 1126, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Horbach, Flur 6, Flurstück 49, Ackerland, Der große Acker, Größe 33,71 Ar,

soll am Montag, dem 8. März 1993, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernhard Krebs in Freigericht.
Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 20. 11. 1992 **Amtsgericht**

4519

42 K 37/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 556, Blatt 19 802,

lfd. Nr. 1, 2: 34/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 4, Nr. 332/1, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 45, Größe 9,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß nebst einem Abstellraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 18 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1993, 11.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 5. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Grundstücksverwaltungsgesellschaft — Richardplatz — mbH in Reutlingen, jetzt nach Firmenänderung: Grund und Kapital Allgemeine Vermögensverwaltung GmbH i. L. in Kolbermoor.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 24. 11. 1992 **Amtsgericht**

4520

42 K 45/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Leihgestern, Band 63, Blatt 2278,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 349, Hof- und Gebäudefläche, Am Heimatmuseum 4, Größe 2,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 573, Gartenland, Im Kühlloch, Größe 5,37 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1993, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Guido Krapf.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 494 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 24. 11. 1992 **Amtsgericht**

4521

42 K 12/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königsberg, Band 40, Blatt 1429,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 316, Bauplatz, Am Eckartsrot 4, Größe 8,39 Ar
(bebaut mit Einfamilien-Wohnhaus mit Einliegerwohnung mit Garage),

soll am Donnerstag, dem 28. Januar 1993, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichts-

gebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Scherer,
b) Renate Scherer (jetzt: Valentin), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 25. 11. 1992 **Amtsgericht**

4522

42 K 35/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Linden, Band 110, Blatt 4524,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 832/3, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 42, Größe 8,50 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Februar 1993, 13.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Eheleute a) Werner Schmall,
b) Jutta Anna Schmall geb. Ring, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 437 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 26. 11. 1992 **Amtsgericht**

4523

42 K 84/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 587, Blatt 20 747,

lfd. Nr. 1: 366/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 2, Nr. 79/3, Gebäude- und Freifläche, Ederstraße 7, Größe 3,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung nebst Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 1 bezeichnet;

bezüglich der Kfz-Abstellplätze Nr. 1 und 2 ist eine Gebrauchsregelung getroffen;

die Veräußerung des Wohnungseigentums oder eines ideellen Bruchteils daran sowie die Bestellung eines Dauerwohnrechts bedarf der Zustimmung des Verwalters; die Zustimmung ist nicht erforderlich im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter;

soll am Donnerstag, dem 4. Februar 1993, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 10. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Müller.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 11. 1992 **Amtsgericht**

4524

5 K 46/91: Das im Grundbuch von Elz, Band 163, Blatt 5492, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 401/166, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorfstraße 4, Größe 4,87 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dietrich Fischer, geboren am 7. 3. 1942, und Marion, geb. Lottmann, geboren am 20. 2. 1946, in Elz, Oberdorfstraße 4, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

168 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 25. 11. 1992 **Amtsgericht**

4525

42 K 34/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Marköbel, Band 73, Blatt 2528,

BV Nr. 1, Gemarkung Marköbel, Flur 20, Flurstück 213, Gebäude- und Freifläche, Unter den Weingärten 29, Größe 7,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1993, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 4. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Weber, Heinz-Rüdiger,
b) Weber geb. Seewald, Margit, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 11. 1992 **Amtsgericht, Abt. 42**

4526

42 K 132/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bübesheim, Band 63, Blatt 2419,

BV Nr. 1, Gemarkung Büdesheim, Flur 1, Flurstück 46, Gebäude- und Freifläche, Nördliche Hauptstraße 4, Größe 10,08 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Februar 1993, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 9. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mack, Angelika, geb. Lange, 6369 Schöneck.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

490 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 11. 1992 **Amtsgericht, Abt. 42**

4527

64 K 191/91: Das im Grundbuch von Kassel, Band 492, Blatt 12 849, eingetragene Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 154/

1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur J 1, Flurstück 66/2, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 15, 17, Größe 10,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden Nr. L 1 und L 2, Abstellplätzen Nr. St. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 42 und 43 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 12 849—12 881) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Grundpfandrechtsgläubiger;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 8. 3. und 26. 3. 1984;

(Ladenfläche mit Nebenräumen im Erdgeschoß und Kellergeschoß mit Pkw-Abstellplätzen);

soll am Montag, dem 22. März 1993, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 12. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sporthaus Hansmann KG, Kassel (Konkursverwalter: Dr. Fritjof Börner, Kassel).

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

2 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 11. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

4528

64 K 87/92: Das im Wohnungsgrundbuch von Oberzwehren, Band 86, Blatt 2478, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 30,51/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberzwehren, Flur 7, Flurstück 107/19, Gebäude- und Freifläche, Hinter der Brücke 45, 47, Größe 47,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus 47, 3. ZwG mit Keller- und Speicherraum, Nr. 27, K 27, B 27 des Aufteilungsplans; ferner Benutzungsregelung für Pkw-Abstellplatz;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums sowie der Benutzungsregelung für Pkw-Abstellplatz Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 25. 10. 1988 und 27. 2. 1989 sowie 31. 8. 1989;

soll am Donnerstag, dem 1. April 1993, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 6. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stanischa, Helmut, geb. 7. 10. 1963, Bad Urach.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 11. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

4529

1 K 12/90: Der im Grundbuch von Schmittlotheim, Band 9, Blatt 311, eingetragene Grundbesitz,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 17, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Raiffeisenstraße 17, Größe 6,10 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 17, Flurstück 46/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen; Im Dorf, Größe 8,39 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1993, 9.30 Uhr, Raum 132, 1. Stockwerk, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1990 und 13. 9. 1990 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Katharina Denhof geb. Höhle, geboren am 28. 7. 1915, Raiffeisenstraße 17, 3546 Vöhl-Schmittlotheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 auf

92 000,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 auf

10 068,— DM,

Gesamtwert: 102 068,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 24. 11. 1992 **Amtsgericht**

4530

7 K 44/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 114, Blatt 4873,

lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 1/21, Hof- und Gebäudefläche, Am Kappenwald 12, Größe 9,49 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Februar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Raum B, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 1. 1992 bzw. 29. 9. 1992 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Peter Hans Mayer und Ursula Paula Mayer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

765 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 12. 11. 1992 **Amtsgericht**

4531

7 K 66/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hofen, Band 21, Blatt 649,

Flur 3, Flurstück 110/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rathausstraße 6, Größe 7,19 Ar,

soll am Montag, dem 1. Februar 1993, 10.30 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bruno und Cornelia Löhr, — je zur Hälfte. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 205 000,— DM (EFH mit Garage, Bj. 1980; 3 ZKBWc; ca. 78 qm WF).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 10. 1992

Amtsgericht

4532

1 K 2/92: Das im Grundbuch von Gensungen, Band 49, Blatt 1584, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gensungen, Flur 4, Flurstück 29/25, Gebäude- und Freifläche, Treppenstraße 3, Größe 6,13 Ar, soll am Freitag, dem 29. Januar 1993, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Ferdinand Krippner und Anna Krippner geb. Turmwald, Treppenstraße 3, 3582 Felsberg-Gensungen, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

293 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 2. 12. 1992

Amtsgericht

4533

7 K 2/92: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 180, Blatt 6018, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heusenstamm, Flur 14, Flurstück 95/4, Hof- und Gebäudefläche, Balthasar-Neumann-Straße 14 a, Größe 4,26 Ar,

am Dienstag, dem 9. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Mai und Dagmar Mai geb. Stadtmann, in Heusenstamm, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 10. 1992

Amtsgericht

4534

7 K 65/91 verb. m. 92/91: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 682, Blatt 20 323, eingetragene 652/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 234/1, Gebäude- und Freifläche, Andréstraße 42—50 und Ludwigstraße 164, Größe 62,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 209 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 26. Januar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ahmed, Nisar,

Ahmad Asfaq, beide Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

168 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 11. 1992

Amtsgericht

4535

7 K 42/92: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 243, Blatt 8568, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 2, Flurstück 80/17, LB 4797, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 83, Größe 1,82 Ar,

am Dienstag, dem 16. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Grete Babette Gack geb. Hessemer, Neu-Isenburg, — zur Hälfte —,

b) dieselbe,

c) Marion Erika Hessler geb. Gack, Schönborn,

d) Oliver Stefan Gack, Neu-Isenburg,

zu b), c) und d): — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 284 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 11. 1992

Amtsgericht

Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz?

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung — die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

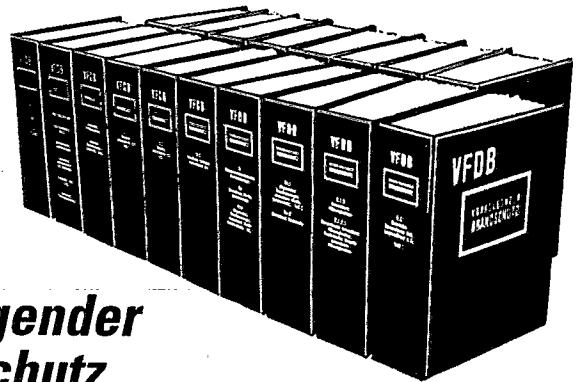
In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.

Verantwortliche Bearbeiter:
Dipl.-Chem. Kurt Möbius,
Dipl.-Ing. Heinz Weck

Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 960,—

VFDB Vorbeugender Brandschutz



Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-0

4536

8 K 25/91: Das im Grundbuch von Laubuschbach, Band 49, Blatt 1706, eingetragene Grundeigentum,

Flur 2, Flurstück 317, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Friedrichstraße 5, Größe 1,75 Ar,

soll am Montag, dem 8. Februar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ilse Kopp, Am Gaxberg 2, 6292 Weilminster,

b) Waltraud Lina Berschet geb. Kopp, Am Gaxberg 12, 6292 Weilminster,

c) Anneliese Krämer geb. Kopp, Uhlandstraße 16, 6330 Wetzlar,

zu a) bis c) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

119 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 12. 11. 1992 **Amtsgericht**

4537

8 K 4/92: Das im Grundbuch von Freienfels, Band 18, Blatt 506, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Weinbacher Straße 2, Größe 12,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Größe 5,60 Ar,

Gartenland, In der Mühlwies, Größe 4,55 Ar,

soll am Montag, dem 15. Februar 1993, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Henriette Interthal geb. Ruppert, Hasselbornring 52, 6333 Braunfels.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 1 254 705,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 34 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 16. 11. 1992 **Amtsgericht**

4538

K 6/92 (B): Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 129, Blatt 2908,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Weilburger Straße 38, Größe 2,53 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1993, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Kurz, geboren am 18. 12. 1946, Solms-Oberndorf, Wolfsgasse 5.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

139 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 19. 11. 1992 **Amtsgericht**

4539

3 K 22/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Kölschhausen, Ortsteil von Ehringshausen, Band 32, Blatt 1334,

Flur 8, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Kölschhausen Nr. 88, Größe 5,86 Ar

(jetzt Brunnenstraße 7, bebaut mit Einfamilien-Doppelhaushälfte),

soll am Dienstag, dem 16. Februar 1993, 10.45 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hermann Berger, Ehringshausen-Kölschhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

116 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 23. 11. 1992 **Amtsgericht**

4540

61 K 69/91: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Dotzheim, Band 227, Blatt 6216, eingetragene Grundeigentum, 26/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 69, Flurstück 7366/142, Hof- und Gebäudefläche, Schönbergstraße, Größe 57,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 30 bezeichneten Wohnung und dem ausschließlichen Nutzungsrecht an dem im Bereich der Wohnung liegenden Gartenanteil (im Aufteil-

lungsplan gleichfarbig mit der Wohnung gekennzeichnet),

soll am Montag, dem 15. Februar 1993, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Werner Schilz, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

697 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 12. 11. 1992 **Amtsgericht**

4541

61 K 67/91: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 360, Blatt 8867, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 12/1, Lagerplatz, Mainzer Straße 20, Größe 14,87 Ar,

soll am Montag, dem 15. Februar 1993, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Schütz in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 740,— DM (reiner Grundstückswert ohne Berücksichtigung bestehenbleibender Nießbrauchsrechte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 11. 11. 1992 **Amtsgericht**

4542

61 K 71/91: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Nordenstadt, Band 79, Blatt 2237, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Nordenstadt, Flur 8, Flurstück 297/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Freiherr-vom-Stein-Straße 22 a, Größe 3,05 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. März 1993, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin und Helke Büchner, — je zur Hälfte.

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

595 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 11. 1992 Amtsgericht

4543

3 K 15/92: Der im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 218, Blatt 7689, eingetragene Miteigentumsanteil von 78/1 000 (achtundsiebzig Tausendstel) an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 59, Flurstück 18/11, Gebäude- und Freifläche, Westenburgstraße 5, Größe 12,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 und Kellerraum Nr. 5 sowie Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Einstellplatz Nr. 5 des Aufteilungsplanes,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fritz Eisel, jetzt Bürgerstraße 46, 6442 Rotenburg a. d. Fulda,

b) Ursula Trusheim, jetzt Stephenson-Straße 35, 6440 Bebra, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 26. 11. 1992 Amtsgericht

4544

3 K 18/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bründersen, Band 24, Blatt 802, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bründersen, Flur 3, Flurstück 27/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Molkereistraße 3, Größe 4,92 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bründersen, Flur 3, Flurstück 27/5, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Molkereistraße 3, Größe 1,89 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bründersen, Flur 3, Flurstück 28/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Molkereistraße 3, Größe 2,43 Ar, soll am Freitag, dem 19. Februar 1993, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 8. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Janc, jetzt verheiratete Goldstein, Martina, Molkereistraße 3, 3549 Wolfhagen-Bründersen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 435 000,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 10 000,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 25. 11. 1992 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Vom 28. Oktober 1992

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg hat auf Grund

— der §§ 1, 2 und 9 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (Landestierkörperbeseitigungsgesetz — LTierKBG —) vom 22. Juni 1978 (GVBl. I S. 445),

— der §§ 16, 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103),

— des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476),

— des § 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 in Verbindung mit Artikel 1 und 2 des dazugehörigen Staatsvertrages vom 7. Dezember 1973 (GVBl. S. 226),

— des § 15 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 16. Oktober 1981 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 43 S. 1011 vom 2. November 1981), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Januar 1983 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 2 S. 29 vom 17. Januar 1983)

am 28. Oktober 1992 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Sport vom 27. November 1992 hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Der Zweckverband erhebt zur Deckung der durch die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperanteilen und Erzeugnissen entstehenden Kosten, die nicht durch Produkterlöse gedeckt sind, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Besitzer von Tierkörpern, Tierkörperanteilen und Erzeugnissen, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz an Beseitigungspflichtige abzugeben sind.

(2) Die Benutzer einer Schlachtstätte haben dem Betreiber der Schlachtstätte die Tierkörperanteile zur Abholung zu überlassen. Benutzer und Betreiber der Schlachtstätte sind Gebührenschildner.

§ 3

Gebührensätze für Tierkörper

(1) Die Gebührensätze pro Stück betragen:

	DM
1. bei Abholung eines Tierkörpers vom Pferd, Rind, Schwein oder Schaf	25,—
2. für jeden weiteren Tierkörper vom Pferd, Rind, Schwein oder Schaf, der beim gleichen Besitzer, am gleichen Ort und zum gleichen Zeitpunkt abgeholt wird	10,—
3. bei Abholung eines sonstigen Tierkörpers	40,—
4. für jeden weiteren sonstigen Tierkörper, der beim gleichen Besitzer, am gleichen Ort und zum gleichen Zeitpunkt abgeholt wird	15,—
5. bei Abholung eines Tierkörpers in Sammelstellen	15,—
6. für Tierkörper, die in einer gewerblichen Schlachtstätte oder in einem öffentlichen Schlachthaus fallen oder dort als Schlachtvieh gefallen angeliefert worden sind und mit Tierkörperanteilen oder Erzeugnissen zusammen abgeholt werden	10,—
7. bei Selbstanlieferung von Tierkörpern in Tierkörperbeseitigungsanstalten werden Gebühren nicht erhoben.	

(2) Würfe werden wie Tierkörper behandelt.

(3) Soweit bei der Abholung von Tierkörpern besondere Erschwernisse auftreten und dadurch ein Zeitaufwand vor Ort von mehr als einer halben Stunde erforderlich wird, ist zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 für jede angefangene Arbeitsstunde eine Gebühr von 45,— DM zu zahlen.

(4) Für die Zusatzleistungen des Zweckverbandes bei Sektionen sind folgende Gebühren zusätzlich zu zahlen:

Einhüfer, Rinder	50,— DM
übrige Tierarten	30,— DM
jeweils pro Stück.	

§ 4

Gebührensätze für Tierkörperanteile aus Schlachtungen

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Tierkörperanteilen aus Schlachtungen, mit Ausnahme von Tierkörperanteilen aus Geflügelschlachtungen und mit Ausnahme von Blut, setzt sich zusammen aus einer Gebühr für die Einbringung und einer Gebühr für die Verarbeitung.

Blut, Borsten, Eier, Federn, Haare, Häute und Wolle sind gesondert zur Abholung bereitzustellen, wenn es der Zweckverband zur ordnungsgemäßen Verarbeitung fordert.

(2) Die Gebühr für die Einbringung bei Abholung in ein und derselben Schlachtstätte beträgt:

1. für		DM
das	1. bis 25. geschlachtete Tier	15,60
das	26. bis 50. geschlachtete Tier	13,—
das	51. bis 100. geschlachtete Tier	10,40

das	101. bis	150. geschlachtete	Tier	pro Stück	7,80
das	151. bis	200. geschlachtete	Tier	pro Stück	6,50
das	201. bis	300. geschlachtete	Tier	pro Stück	5,20
das	301. bis	400. geschlachtete	Tier	pro Stück	3,90
das	401. bis	500. geschlachtete	Tier	pro Stück	2,60
das	501. bis	1 000. geschlachtete	Tier	pro Stück	1,85
das	1 001. bis	2 500. geschlachtete	Tier	pro Stück	1,30
das	2 501. bis	5 000. geschlachtete	Tier	pro Stück	0,80
das	5 001. bis	10 000. geschlachtete	Tier	pro Stück	0,55
das	10 001. bis	25 000. geschlachtete	Tier	pro Stück	0,30
das	25 001. bis	50 000. geschlachtete	Tier	pro Stück	0,25
das	50 001. bis	100 000. geschlachtete	Tier	pro Stück	0,15
für alle ab dem 100 001. geschlachteten Tiere					0,10

wenn die Tierkörperteile bis zur Abholung nicht bei einer Raumtemperatur von maximal 5 °C gelagert werden.

2. für					DM
das	1. bis	25. geschlachtete	Tier	pro Stück	10,80
das	26. bis	50. geschlachtete	Tier	pro Stück	9,—
das	51. bis	100. geschlachtete	Tier	pro Stück	7,20
das	101. bis	150. geschlachtete	Tier	pro Stück	5,40
das	151. bis	200. geschlachtete	Tier	pro Stück	4,50
das	201. bis	300. geschlachtete	Tier	pro Stück	3,60
das	301. bis	400. geschlachtete	Tier	pro Stück	2,70
das	401. bis	500. geschlachtete	Tier	pro Stück	1,80
das	501. bis	1 000. geschlachtete	Tier	pro Stück	1,30
das	1 001. bis	2 500. geschlachtete	Tier	pro Stück	0,90
das	2 501. bis	5 000. geschlachtete	Tier	pro Stück	0,55
das	5 001. bis	10 000. geschlachtete	Tier	pro Stück	0,40
das	10 001. bis	25 000. geschlachtete	Tier	pro Stück	0,20
das	25 001. bis	50 000. geschlachtete	Tier	pro Stück	0,15
das	50 001. bis	100 000. geschlachtete	Tier	pro Stück	0,10
für alle ab dem 100 001. geschlachteten Tiere					0,05

wenn die Tierkörperteile bis zur Abholung bei einer Raumtemperatur von maximal 5 °C gelagert werden.

Der Nachweis der gekühlten Lagerung ist vom Gebührenpflichtigen zu erbringen.

Maßgeblich ist die Anzahl der Schlachtungen im Kalenderjahr. Benutzen mehrere Gebührenschuldner eine Schlachtstätte, so ist eine durchschnittliche Gebühr aus der Gesamtzahl der Schlachtungen in dieser Schlachtstätte zu ermitteln.

Die so ermittelte Gebühr ist mit der Anzahl der Schlachtungen des Gebührenschuldners zu vervielfältigen.

(3) Für Gebührenschuldner, die nicht eine einem Dritten gehörende Schlachtstätte zur Schlachtung benutzen, gilt Absatz 2 entsprechend, wenn sie die Tierkörperteile aus Schlachtungen abholbereit bei einer Schlachtstätte zur Verfügung stellen.

(4) Die Verarbeitungsgebühr beträgt:

1. je geschlachtetes Rind oder vergleichbares Tier	DM
je geschlachtetes Schwein, Kalb oder vergleichbares Tier	9,85
je geschlachtetes Schaf, Ziege, Ferkel oder vergleichbares Tier	2,20
2. werden Magen- und Darminhalt von dem Besitzer anderweitig entsorgt als durch Abgabe an den Zweckverband, beträgt die Verarbeitungsgebühr:	0,90
je geschlachtetes Rind oder vergleichbares Tier	5,85
je geschlachtetes Schwein, Kalb oder vergleichbares Tier	1,70
je geschlachtetes Schaf, Ziege, Ferkel oder vergleichbares Tier	0,55

3. Der Nachweis der anderweitigen Entsorgung ist von dem Besitzer zu erbringen.

(5) Der Antrag auf die Einbringungsgebühr entsprechend Absatz 2 Ziffer 2 ist bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen.

Der Antrag auf die Verarbeitungsgebühr entsprechend Absatz 4 Ziffer 2 ist bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen.

Wird bei einer Kontrolle festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Gebühr nach Absatz 2 Ziffer 2 oder nach Absatz 4 Ziffer 2 nicht erfüllt werden, gilt der Antrag als nicht gestellt.

(6) Der Zweckverband kann auf Antrag des Gebührenschuldners auf die in einem Kalenderjahr zu zahlende Verarbeitungsgebühr (Absatz 4) einen Nachlaß gewähren, wenn sich der Gebührenschuldner verpflichtet, dem Zweckverband alle Knochen - getrennt von den übrigen Tierkörperteilen - in gekühltem Zustand (unter 5 °C) zu überlassen.

Der Nachlaß beträgt in diesem Falle 0,03 DM pro kg Knochen.

(7) Der Antrag nach Absatz 6 ist bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Der Nachlaß entfällt mit Wirkung von dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für einen Nachlaß nicht mehr vorliegen.

(8) Bei Schlachtungen über 50 000 Stück im Kalenderjahr können Sondervereinbarungen getroffen werden. Sondervereinbarungen bedürfen der Einwilligung des Werksausschusses.

(9) Der Gebührensatz für Blut bemißt sich nach § 5.

§ 5

Blutentsorgungsgebühren

(1) Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Blut beträgt die Gebühr: 85,80 DM je angefangene 1 000 kg.

(2) Das Blut ist unmittelbar nach der Schlachtung auf unter 10 °C zu kühlen und gekühlt zu lagern.

(3) Wird das Blut nicht gekühlt und nicht gekühlt gelagert, beträgt die Gebühr: 193,05 DM je angefangene 1 000 kg.

(4) Der Nachweis der Kühlung und der gekühlten Lagerung ist vom Gebührenpflichtigen zu erbringen.

§ 6

Behältergebühren

(1) Für Tierkörper und Tierkörperteile von Geflügel sowie für Erzeugnisse beträgt die Gebühr je Behälter mit einem Rauminhalt

bis zu 240 l	42,— DM
bis zu 1 100 l	125,— DM
bis zu 2 000 l	200,— DM
bis zu 4 000 l	370,— DM
über 4 000 l	400,— DM

(2) Für Speiseabfälle beträgt die Gebühr je Behälter mit einem Rauminhalt

bis zu 240 l	100,— DM
bis zu 1 100 l	400,— DM
bis zu 2 000 l	800,— DM
bis zu 4 000 l	1 600,— DM
über 4 000 l	2 000,— DM

§ 7

Behälter

Für die Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen sowie von Geflügel, Hunden, Katzen, Kaninchen, Edelpelztieren und vergleichbaren Tierkörpern und Erzeugnissen hat der Gebührenpflichtige die erforderlichen Behälter kostenlos zur Verfügung zu stellen; Art und Beschaffenheit bestimmt der Zweckverband.

Speiseabfälle sind in gesonderten Behältern bereitzustellen. Hinsichtlich der Kosten für diese Behälter und hinsichtlich ihrer Art und Beschaffenheit gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8

Gebührenanspruch

Der Anspruch auf Gebühren, mit Ausnahme der Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 und 4 entsteht mit der Abholung, bei Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt oder der Sammelstelle. Der Anspruch auf Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 und 4 entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, monatliche Vorausleistungen auf die Gebühren zu fordern.

(2) Die Vorausleistung errechnet sich aus der durchschnittlichen Vorjahresschlachtung und den Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 und Absatz 4 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2.

(3) Die geleisteten Vorausleistungen werden bei der endgültigen Veranlagung der Gebühr für das Kalenderjahr verrechnet. Übersteigende Vorausleistungen werden auf die nächste Vorausleistung angerechnet. Übersteigende Gebühren sind nachzuzahlen.

§ 10

Festsetzung und Einzug der Vorausleistungen

Die Vorausleistungen nach § 4 Absatz 2 und Absatz 4 können durch die Kreisverwaltungen im Namen und für Rechnung des Zweckverbandes festgesetzt und eingezogen werden.

§ 11

Geltungsbereich — Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung gilt in Rheinland-Pfalz sowie in Hessen im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg.

(2) Die Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom 1. August 1983, sowie die erste Änderungssatzung vom 12. Februar 1985, die zweite Änderungssatzung vom 22. Januar 1988, die dritte Änderungssatzung vom 18. August 1988, die vierte Änderungssatzung vom 20. Mai 1989 und die fünfte Änderungssatzung vom 21. August 1991 außer Kraft.

(3) Soweit eine Abgabenschuld vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, sind insoweit die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

6500 Mainz, 30. November 1992

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz,
im Rheingau-Taunus-Kreis
und im Landkreis Limburg-Weilburg**
Gerhard Weber
Verbandsvorsitzender

Satzung der Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Regierungsbezirks Kassel;

hier: Veröffentlichung der Änderung der Satzung in der Beschlußfassung vom 19. August 1992

Auf Grund des Art. 3 der Satzung zur Änderung der Satzung der Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Regierungsbezirks Kassel vom 19. August 1992 — genehmigt durch Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 16. November 1992 (II b 22 — 39 e 14.01) — wird nachstehend der Wortlaut der Satzungsänderung in der ab 14. Dezember 1992 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

3500 Kassel, 2. Dezember 1992

**Sterbekasse für den öffentlichen Dienst
des Regierungsbezirks Kassel**
Der Leiter
Bechmann

Satzung zur Änderung der Satzung der Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Regierungsbezirks Kassel vom 19. August 1992

Artikel 1

Die Satzung der Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Regierungsbezirks Kassel i. d. F. vom 1. Januar 1991 wird wie folgt geändert:

Nr. 1: In § 2 Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „Hessischen Brandversicherungsanstalt“ durch die Worte „Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt“ ersetzt.

Nr. 2: § 3 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Leiter der Sterbekasse ist ein Mitglied des Vorstandes der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt. Er wird vom Verwaltungsrat der Sterbekasse im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt bestellt.“

Nr. 3: § 5 wird wie folgt geändert:

„Die Aufsicht über die Sterbekasse übt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie aus.“

Nr. 4: § 20 wird wie folgt geändert:

In § 20 Nr. 3 werden die Worte „Hessischen Brandversicherungsanstalt“ durch die Worte „Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt“ ersetzt.

Nr. 5: § 23 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Änderung ab 14. Dezember 1992 wird auf Grund der Ermächtigung des Artikels 3 der Satzung zur Änderung der Satzung der Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Regierungsbezirks Kassel vom 19. August 1992 — genehmigt durch Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 16. November 1992 / Az. II b 22 — 39 e 14.01 — bekanntgegeben.“

Artikel 2

„Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft“

Artikel 3

Der Leiter wird ermächtigt, die Änderung der Satzung der Sterbekasse bekanntzugeben.

Öffentliche Ausschreibungen

Der UMLANDVERBAND FRANKFURT (UVF) schreibt hiermit für seine Deponie Brandholz, Gemarkung Neu-Anspach, Hochtaunuskreis, folgende Leistungen gemäß VOL öffentlich aus:

Monatliche Probenahmen und Analysen von Grund- und Sickerwässern im Bereich der Deponie Brandholz, gemäß der hessischen „Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien“.

Die Angebotsunterlagen können beim Umlandverband Frankfurt telefonisch (s. u.) kostenlos angefordert werden.

Als Angebotsformular ist ausschließlich das vom Umlandverband Frankfurt verwendete Formblatt zu verwenden.

Auskünfte zur Ausschreibung können montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr erteilt werden. (Tel. 0 69 / 25 77-7 27, -7 28, 7 22).

Dem Angebot ist ein Nachweis über die Zulassung als anerkannte Untersuchungsstelle nach der Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen vom 6. März 1987 (GVBl. I S. 49) beizufügen.

Das Angebot ist an allen bezeichneten Stellen rechtsverbindlich zu unterschreiben und unter Verwendung des den Unterlagen beigefügten Adressaufklebers, der zur Kennzeichnung verwendet werden muß, im verschlossenen Umschlag einzureichen.

Angebotsfrist: 18. Januar 1993, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 23. Februar 1993

Der Bieter bleibt bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.

Die Leistungen sind für die Zeit bis zum 30. Juni 1994 zu erbringen.

Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

6000 Frankfurt am Main, 4. Dezember 1992

Umlandverband Frankfurt
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung

Stellenausschreibungen



Gemeinde Bischofsheim

Bei der Gemeinde Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

Hilfspolizeibeamten/in

zu besetzen.

Neben der Kontrolle des ruhenden Verkehrs ist es Aufgabe des/der Stelleninhaber/in, die Einhaltung sonstiger gemeindlicher Satzungen zu überwachen. Hinzu kommen weitere Kontrollen und Ermittlungen im Außendienst.

Die Aufgabenstellung erfordert Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen und überlegtes klares Ausdrucksvermögen. Eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Hilfspolizeibeamten/in, praktische Berufserfahrung sowie das Vorhandensein des Führerscheins Klasse 3 sind erwünscht.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 7 BBesG zur Verfügung, die Stelle kann auch mit einem/r Angestellten (Verfügungsgruppe BAT VI b) besetzt werden.

Die Gemeinde Bischofsheim gewährt ihren Beschäftigten über die üblichen sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes hinausgehende Vergünstigungen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Personalverwaltung gern zur Verfügung, Tel. 0 61 44 / 4 04-39, Zentrale 40 40.

Bewerbungen bitten wir zu richten an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim,
Postfach 27, 6094 Bischofsheim.**



Im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

ist die Stelle einer

Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

in der Abteilung I „Frauenpolitik“ für das Referat I A 1 „Angelegenheit des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ sofort zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG, die auch mit einer/einem Angestellten der Vergütungsgruppe IV a BAT besetzt werden kann.

Die Besetzung dieser Stelle mit zwei Teilzeitbeschäftigten ist ebenfalls möglich.

Die Aufgaben umfassen im wesentlichen:

- haushaltstechnische Abwicklung aller aus dem Zuständigkeitsbereich der Gruppe I A „Frauen und Erwerbstätigkeit“ ergebenden Werkverträge und durchgeführten Veranstaltungen,
- Abwicklung der in der Gruppe I A geförderten Projekte, insbesondere Orientierungs- und Motivierungskurse zum beruflichen (Wieder-)Einstieg von Frauen nach der Familienphase, Existenzgründung von Frauen,
- Beratung der Projektträger zur Wiedereingliederung von Frauen nach der Familienphase und zur Existenzgründung von Frauen,
- selbständige Beantwortung von Briefen und Anfragen aus dem Aufgabenbereich.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte über umfangreiche Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie über gründliche Kenntnisse in Frauen-, Familien-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik verfügen.

Die Verwaltungsprüfung II bzw. der erfolgreiche Abschluß der Verwaltungsfachhochschule ist erforderlich.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis **zwei Wochen nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung** zu richten an das

**Hessische Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung – Personalreferat –,
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.**

Bei der Staatlichen Betriebskrankenkasse für Hessen

in 6100 Darmstadt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Stellvertretenden Geschäftsführer/in/Geschäftsführers

(Besoldungsgruppe A 13 BBesG)

neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Vertretung des Geschäftsführers
- Leitung der Abteilung Beiträge/Meldungen und Ersatzleistungswesen
- Abrechnung mit den Trägern der Sozialversicherung

Folgende Anforderungen werden gestellt:

- Fortbildungsprüfung für den Krankenkassendienst
- Fundiertes Basiswissen in der Sozialversicherung
- Initiative, Entschlußfreude und Durchsetzungsvermögen
- Gewandte mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- Fähigkeit zur Mitarbeiterführung
- Organisations- und Verhandlungsgeschick
- Hohe Leistungs- und Weiterbildungsbereitschaft
- Vorteilhaft wären Kenntnisse im EDV-System IS-BKK (jedoch nicht Bedingung)

Geboten werden:

- Ein zukunftsorientierter, vielseitiger Arbeitsplatz, an dem Sie sich mit Ihrer ganzen Persönlichkeit einbringen können
- Mitarbeiterfreundliche Arbeitszeitregelung

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Besetzung dieser Stelle mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Lichtbild an das

**Regierungspräsidium Darmstadt,
Dezernat I 2 a – 24 – 5 e 08/01 (2/E 132),
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen der Geschäftsführer der Staatlichen Betriebskrankenkasse, Herr Schimpf, unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: 0 61 51 / 33 00 51.

Die Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten.

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden



Beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

sind im Staatskommissariat bei den Börsen in Frankfurt am Main folgende Stellen zu besetzen:

zwei Sachbearbeiter/innen

(Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 11 oder Angestellte der Vergütungsgruppe IV a BAT)
Das Staatskommissariat mit **Sitz in Frankfurt am Main (Nähe Hauptwache)** ist Teil des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie als oberster Börsenaufsichtsbehörde des Landes Hessen. Es überwacht den Geschäftsverkehr an den Börsen in Frankfurt am Main. Das Staatskommissariat befindet sich noch im Aufbau; entsprechend groß sind die Chancen für interessierte Damen und Herren.

Aufgabenbereich:

- Aufsicht über die Kursmakler und Freimakler hinsichtlich der Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen
- Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Makler durch Vornahme von Prüfungen und Auswertung der Jahresabschlüsse

Ausbildung/Kenntnisse:

- Solide betriebswirtschaftliche Ausbildung
- DV-technische Kenntnisse
- Erfahrungen im Wertpapierhandel oder Ausbildung zur/zum Bankkauffrau/-mann

Persönliche Eigenschaften:

Bereitschaft zur intensiven Einarbeitung in die Materie und zur Teilnahme an einschlägigen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen

zwei Sekretariatskräfte

(Angestellte der Vergütungsgruppe VI b BAT) zur Unterstützung des Staatskommissars und der übrigen Bediensteten.

Aufgabenbereich:

- Erledigung aller anfallenden Schreibarbeiten sowie administrative und organisatorische Tätigkeiten, wie sie im Sekretariatsbereich üblich sind
- Pflege noch aufzubauender Datenbanken
- Übernahme einfacher Sachbearbeitertätigkeiten

Ausbildung/Kenntnisse:

- Kenntnisse in Winword und Excel 4.0
- englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift wären von Vorteil
- gute Schreibmaschinenkenntnisse

Persönliche Eigenschaften:

- Engagement und Gewissenhaftigkeit bei der Erledigung aller Schreib- und sonstigen Arbeiten
- organisatorisches Geschick

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Stellen auch mit Teilzeitkräften zu besetzen.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

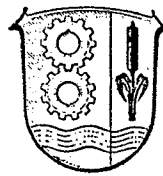
Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **30. Dezember 1992** zu richten an das

**Hessische Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Technologie,
Kaiser-Friedrich-Ring 75, 6200 Wiesbaden.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



Die Stadt Maintal (Main-Kinzig-Kreis)

sucht zum baldigen Eintritt eine/einen

Verwaltungsangestellte/n mit guten EDV-Kenntnissen

Aufgaben: Einführung von Programmen (Schwerpunkt Windows)
Betreuung der Anwender
Netzwerk-Support (Novell)

Anforderungen: Gute Verwaltungskenntnisse, fundierte Kenntnisse im Umgang mit PCs und Anwenderprogrammen unter Windows

Vergütung: Erfolgt bis Vergütungsgruppe IV b BAT. Weiterer Bewährungsaufstieg möglich. Wir haben Gleitzeit.

Die Stadt Maintal wünscht sich mehr Frauen in qualifizierten Positionen der Verwaltung und möchte Frauen deshalb besonders ermutigen, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Bewerbungen von geeigneten Schwerbehinderten sind erwünscht.

Kurzfristige Bewerbungen sind erbeten an das

**Personal- und Organisationsamt,
Postfach 20 00 08, 6457 Maintal.**



Im Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten

ist die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

im Referat „Technische Angelegenheiten der Polizei“ zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zur Verfügung. Teilzeitbeschäftigung ist möglich.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Waffen, Munition und polizeiliches Einsatzgerät,
- Mitwirkung in Haushaltsangelegenheiten,
- Notmeldeanlagen,
- Fernsprechtechnik.

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden erwartet:

- überdurchschnittliches Ergebnis in der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung oder der Polizei,
- umfassende Kenntnisse/Erfahrungen in den aufgabenbezogenen Arbeitsbereichen,
- Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit,
- Bereitschaft zur Teamarbeit, Verhandlungsgeschick,
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sowie den üblichen aussagefähigen Unterlagen sind bis drei Wochen nach Erscheinungsdatum zu richten an das

**Hessische Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten – Personalreferat –
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**



Die Stadt Königstein im Taunus

stellt zum nächstmöglichen Termin eine/einen

Dipl.-Ing. FH/TH Fachrichtung Hochbau als Sachgebietsleiter/in Hochbau

ein.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Planung, Ausschreibung und Baubetreuung von kommunalen Hochbaumaßnahmen.

Darüber hinaus sind alle zur baulichen Unterhaltung der städtischen Liegenschaften erforderlichen Arbeiten zu überwachen. Die Vergütung erfolgt nach der Vergütungsgruppe IV a BAT mit Aufstiegsmöglichkeiten nach III BAT.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden (Gleitzeit).

Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Zusatzversorgung).

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse etc.) an den

Magistrat der Stadt Königstein im Taunus

— Haupt- und Personalamt —

Hauptstraße 15, 6240 Königstein im Taunus,

oder rufen Sie uns an unter der Telefon-Nr. 0 61 74 / 20 22 88.



Gemeinde Bischofsheim

Die Gemeinde Bischofsheim (ca. 13 000 Einwohner), Kreis Groß-Gerau, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Bauingenieur/in der Fachrichtung Hochbau

In der Funktion des/der stellvertretenden Bauamtsleiters/in bietet sich Ihnen ein vielfältiges und interessantes Arbeitsgebiet, das u. a. folgende Aufgaben umfaßt:

- verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung von Hochbaumaßnahmen von der Planung bis zur Abrechnung
- Überwachung und Koordination von Architekten und Ing.-Leistungen
- Einleitung und Durchführung von Bauleitverfahren und Umlagen
- allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Bauamtes.

Praktische Berufserfahrungen sind erwünscht, werden jedoch nicht zur Bedingung gemacht. Wir erwarten verantwortungsbewußte und entscheidungsfreudige Persönlichkeiten mit organisatorischen Fähigkeiten und Verhandlungsgeschick.

Im Hinblick darauf, daß bei entsprechender Bewährung die Übertragung der Amtsleitung in Aussicht steht, sollte bei dem/der Bewerber/in Engagement und Kooperationsbereitschaft ebenso vorhanden sein, wie die Fähigkeit, Mitarbeiter zu führen und zu motivieren.

Wir bieten eine Stelle nach zunächst Vergütungsgruppe BAT IV a.

Die Gemeinde Bischofsheim gewährt ihren Beschäftigten über die üblichen sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes hinausgehende Vergünstigungen.

Bei der Beschaffung von Wohnraum sind wir ebenfalls behilflich. Für Rückfragen steht Ihnen die Personalverwaltung gern zur Verfügung, Tel. 0 61 44 / 4 04-39, Zentrale 40 40.

Bewerbungen bitten wir zu richten an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim,
Postfach 27, 6094 Bischofsheim.**

Im Bereich des GSP Mitte

sind nachfolgende Dienstposten sofort zu besetzen:

1. Grenzschutzpräsidium Mitte

- 1.1 Stabsbereich 4 (Personalangelegenheiten)
Sachbereich Grundsatzangelegenheiten, Dienstrecht und Disziplinarsachen
1 Sachbearbeiter/in (Besoldungsgruppe A 10/11 BBesO)
TPI. 3003 lfd. Nr. 3.4.1.1 : 4
- 1.2 Stabsbereich 4 (Personalangelegenheiten)
Sachgebiet Polizeivollzugsbeamte
1 Sachbearbeiter/in (Besoldungsgruppe A 10/11 BBesO)
TPI. 3003 lfd. Nr. 3.4.1.2 : 4
- 1.3 Stabsbereich 5 (allgem. Verwaltungsangelegenheiten)
Sachgebiet personeller und materieller Geheimschutz
1 Sachbearbeiter/in (Besoldungsgruppe A 10/11 BBesO)
TPI. 3003 lfd. Nr. 3.4.2.4 : 1
- 1.4 Stabsbereich 8 (Ärztlicher Dienst)
Sachbereich Sanitätswesen, ärztliche Versorgung
5 Sachbearbeiter/in (Besoldungsgruppe A 10/11 BBesO)
TPI. 3003 lfd. Nr. 3.4.5.1 : 2
- 1.5 Vorprüfungsstelle des BGS beim GSP Mitte, Kassel
5 Sachbearbeiter/innen – Vorprüfer/innen
(Besoldungsgruppe A 9/10 BBesO) TPI. 3003 lfd. Nr. 13–17

2. GSA A Mitte – Verwaltung – Aisfeld

- 2.1 Sachgebiet 61 (Unterkunft-/Gerätewesen, Arbeitssicherheit)
1 Sachbearbeiter/in (Besoldungsgruppe A 9/10 BBesO)
TPI. 3303 lfd. 3.1.1.2.2 : 1
- 2.2 Sachgebiet 71 (Haushaltsangelegenheiten)
1 Sachbearbeiter/in (Besoldungsgruppe A 10/11 BBesO)
TPI. 3303 lfd. Nr. 3.1.1.2.4 : 1

3. GSA Mitte 1 – Verwaltung – Eschwege

- 3.1 Sachgebiet 71 (Haushaltsangelegenheiten)
1 Sachbearbeiter/in (Besoldungsgruppe A 10/11 BBesO)
TPI. 3202 lfd. Nr. 3.2.1.2.4 : 1

4. GSA Mitte 2 – Verwaltung – Bad Hersfeld

- 4.1 Sachgebiet 61 (Unterkunft-/Gerätewesen, Arbeitssicherheit)
1 Sachbearbeiter/in (Besoldungsgruppe A 9/10 BBesO)
TPI. 3203 lfd. Nr. 3.3.1.2.2 : 1

5. GSA Mitte 3 – Verwaltung – Duderstadt

- 5.1 Sachgebiet 63 (Bekleidung und Verpflegung)
1 Sachbearbeiter/in (Besoldungsgruppe A 9/10 BBesO)
TPI. 3203 lfd. Nr. 3.1.1.2.3 : 1
- 5.2 Sachgebiet 71 (Haushaltsangelegenheiten)
1 Sachbearbeiter/in (Besoldungsgruppe A 10/11 BBesO)
TPI. 3203 lfd. Nr. 3.1.1.2.4 : 1

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften sowie einer tabellarischen Übersicht des bisherigen beruflichen Werdegangs sind bis zum 31. Januar 1993 zu richten an das

**Grenzschutzpräsidium Mitte – Sachgebiet 43 –
Graf-Bernadotte-Platz 5, 3500 Kassel.**

Anfragen und Auskünfte über den

**ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER**



0 61 22 / 77 09-0

Durchwahl -32

zum

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN



Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

sucht zum 1. April 1993 für die Abteilung „Wasserwirtschaft“ eine

Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter

(Halbtagsbeschäftigung)

im Referat „Investitionsprogramme, Finanzierungsgrundsätze“.

Eine halbe Stelle der Vergütungsgruppe IV b BAT steht zur Verfügung. Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten gegeben.

Die Aufgaben beinhalten schwerpunktmäßig:

- Haushaltmäßige Bewirtschaftung von Zuwendungen für kommunale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Gewässerunterhaltung, Hoch- und Grundwasserschutz sowie naturnahen Gewässerausbau,
- selbständigen Abruf der Mittel entsprechend dem Baufortschritt, Mittelkontrolle,
- entscheidungsreife Erarbeitung von Zuwendungsvorschlägen auf Grund der Finanzierungsanträge der Kommunen und Verbände,
- haushaltmäßige Abwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, Mitwirkung bei der Anmeldung der Landes- und Bundesmittel innerhalb des jährlichen Rahmenplanes,
- Prüfung der Verwendungsnachweise.

Von den Bewerberinnen oder den Bewerbern wird mindestens ein Abschluß als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine gleich- oder höherwertige Ausbildung erwartet. Insbesondere sind fundierte Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erforderlich.

Weiterhin werden sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise, organisatorisches Geschick, ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit erwartet. Außerdem sollte Kooperationsbereitschaft und die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten vorhanden sein.

Die Erledigung der v. g. Aufgaben erfolgt teilweise mittels Datenverarbeitung. Praktische Erfahrungen im Umgang mit Datenverarbeitung sind deshalb wünschenswert; zumindest muß Bereitschaft zur Einarbeitung vorhanden sein.

Berufserfahrungen im öffentlichen Dienst sind von Vorteil.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweisen) an das

**Hessische Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten – Personalreferat –,
Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A



Beim Vogelsbergkreis

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position der/des

Leiterin/Leiters

der Abteilung Arbeit und Umwelt

neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in Nordrhein-Westfalen in ein Wahlamt gewählt wurde.

Die Abteilung Arbeit und Umwelt mit ca. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfaßt ein breites Aufgabenspektrum. Ein zentraler Schwerpunkt liegt in der Umsetzung innovativer Maßnahmen zur Förderung der regionalen Entwicklung, insbesondere in den Bereichen Ökonomie und Ökologie. Der Abteilung sind folgende Sachgebiete zugeordnet: Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr, Umwelt, Naturschutz, Energie und Wohnen sowie die Geschäftsführung eines Zweckverbandes.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit einer fundierten Hochschulausbildung im Bereich Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften bzw. mit vergleichbarer Qualifikation. Verwaltungserfahrung ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Aufgeschlossenheit für neue Problemstellungen, Kreativität und Initiative sind Voraussetzungen, um den vorhandenen Gestaltungsspielraum nutzen und die mit der Abteilungsleitung verbundenen Aufgaben erfolgreich lösen zu können.

Die Stelle ist im Stellenplan nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG ausgewiesen. Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt eingestellt.

Der Vogelsbergkreis mit ca. 115 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt in der Mitte Hessens, im weiteren Einzugsbereich des Rhein-Main-Ballungsgebietes, zwischen Gießen und Fulda. In der Kreisstadt Lauterbach sind alle Schulformen, Kindertagesstätten sowie ein umfangreiches Angebot an Sport, Kultur und Bildung vorhanden.

Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Vogelsbergkreis – Der Kreisausschuß –,
Goldheilg 20, 6420 Lauterbach (Hessen).**

Eventuelle Fragen beantworten wir Ihnen gerne auch telefonisch. Sie erreichen uns unter den Rufnummern 0 66 41 / 8 53 31 (Herr Bloch) oder 0 66 41 / 8 54 03 (Herr Schaumberg).

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-0. Durchwahl 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redak-

tionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß; jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 50 vom 14. Dezember 1992 beträgt 96 Seiten.